



# STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH IX - 1/21

MA 5, MA 6, MA 2 und MA 48, Prüfung des  
Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien  
für das Jahr 2020

## KURZFASSUNG

*Ergänzend zu der im Rechnungsabschluss 2020 abgebildeten Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 2 WStV erstellte der StRH Wien über die Ergebnisse der Rechnungsabschlussprüfung 2020 einen gesonderten Prüfungsbericht.*

*Mit der Vorlage des Rechnungsabschlusses 2020 wurde die Umstellung des bislang kameralen Haushaltssystems auf den integrierten 3-Komponenten-Haushalt gemäß VRV 2015 abgeschlossen. Neben dem Voranschlag 2020 stellte die Eröffnungsbilanz 2020 zum 1. Jänner 2020 eine Grundlage des Rechnungsabschlusses 2020 dar. Aus den Prüfungen zur Eröffnungsbilanz ergaben sich Feststellungen und Empfehlungen zum Sachanlage- und Beteiligungsvermögen sowie zu den Rückstellungen, die auch auf die diesbezüglichen Positionen des Rechnungsabschlusses zutrafen und dementsprechend bei der Rechnungsabschlussprüfung zu berücksichtigen waren.*

*Infolge der Ordnungsmäßigkeitsprüfung, die in Anlehnung an nationale und internationale Standards risikoorientiert auf Basis einer bewussten Auswahl von Prüfungsobjekten durchgeführt wurde, konnte das ordnungsgemäße Zustandekommen des Rechnungsabschlusses 2020 aus den SAP-Datenbeständen festgestellt werden. Vor dem Hintergrund der Systemstellung war jedoch in den SAP-Stammdaten eine Überarbeitung der Sachkonten anzuregen. Ferner wurde im Zusammenhang mit der Abgabe und dem Inhalt der Vollständigkeitserklärungen ein Verbesserungsbedarf erkannt.*

*Weiters kamen bei der Prüfung keine Hinweise zutage, dass der Voranschlagsvollzug und die Rechnungsabschlusserstellung nicht im Einklang mit dem Voranschlag 2020 sowie den dazu vom Gemeinderat erteilten Ermächtigungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Gemeinderates standen. Davon ausgenommen war eine außerplanmäßige Auszahlung aus einem Vorsystem, die versehentlich erst im Nachhinein den haushaltsrechtlichen Genehmigungserfordernissen zugeführt wurde.*

*Im Finanzjahr 2020 trat aufgrund der finanziellen Auswirkungen rund um die COVID-19-Pandemie eine deutliche Verschlechterung des Finanzierungshaushaltes mit einem Nettofinanzierungssaldo von -1,11 Mrd. EUR ein. Deutlichen Einbußen bei den Mittelaufbringungen standen insbesondere höhere Mittelverwendungen für Unterstützungsleistungen sowie für Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung von COVID-19 gegenüber, die aber zum Teil durch nachträglich gewährte Kostenersätze des Bundes kompensiert wurden. Im Vergleich zum Vorjahr verzeichneten die Bereiche Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung sowie Gesundheit mit Steigerungsraten von über 5 % die größten Zuwächse bei den Mittelverwendungen.*

*Die Auszahlungen für Personal- und Pensionsaufwendungen beliefen sich auf insgesamt 4,62 Mrd. EUR bzw. 32,1 % der Gesamtauszahlungen. Davon entfielen auf den Kernmagistrat insgesamt 2,71 Mrd. EUR, was gegenüber dem Rechnungsabschluss 2019 einer rd. 4%igen Steigerung entsprach. Die übrigen Personal- und Pensionsauszahlungen von 1,91 Mrd. EUR betrafen die Wiener Stadtwerke, sonstige Einrichtungen und das Landeslehrpersonal, denen einzahlungsseitig Kostenersätze der jeweiligen Einrichtungen sowie des Bundes gegenüberstanden. Vorgabengemäß waren dem Rechnungsabschluss 2020 Anlagen betreffend Personaldaten iSd ÖStP sowie Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfangenden inkl. Pensionsaufwendungen angefügt. In Bezug auf die personalbezogenen Anlagen wurde empfohlen, dass zur Überprüfung der Einhaltung des Dienstpostenplans auf Dienststellenebene in künftigen Rechnungsabschlüssen wieder ein Nachweis über das ständige Personal aufgenommen werden sollte.*

*Primär im Zuge der Abdeckung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise ergab sich für das Finanzjahr 2020 eine Nettoneuverschuldung von 1,12 Mrd. EUR. Die Vorgaben des Voranschlages 2020 bzw. des Finanzrahmens 2020 mit einer beabsichtigten Reduktion des Schuldenstandes konnten somit nicht erreicht werden. Im Ergebnishaushalt trug darüber hinaus der nicht finanzierungswirksame Mehrdotierungsbedarf bei den Pensionsrückstellungen von 2,26 Mrd. EUR zu einem Anstieg des Nettoergebnisses auf -3,51 Mrd. EUR bei.*

*Das Vermögen der Stadt Wien verzeichnete im Finanzjahr 2020 einen Rückgang um 0,26 Mrd. EUR auf 29,01 Mrd. EUR, der hauptsächlich auf die lineare Abschreibung des Sachanlagevermögens sowie auf geringere lang- und kurzfristige Forderungen zurückzuführen war. Passivseitig erhöhten sich die lang- und kurzfristigen Fremdmittel um 3,15 Mrd. EUR auf 49,92 Mrd. EUR. Während die Rückstellungen mit 2,31 Mrd. EUR und die Finanzschulden mit 1,13 Mrd. EUR signifikant anstiegen, verringerten sich die Verbindlichkeiten um 0,33 Mrd. EUR. Daraus leitete sich ein Nettovermögen (Ausgleichsposten) zum 31. Dezember 2020 von -21,06 Mrd. EUR ab, was gegenüber der Eröffnungsbilanz 2020 einen Anstieg um -3,49 Mrd. EUR bedeutete.*

*Im vorliegenden Prüfungsbericht wurden die im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 abgegebenen wesentlichen Empfehlungen zum Sachanlagevermögen erneut angeführt, durch deren Umsetzung eine Erhöhung der entsprechenden Buchwerte zu erwarten ist. Diese Empfehlungen betrafen insbesondere die erstmalige Bewertung und die SAP-mäßige Erfassung der Grundstücke, Straßenbauten sowie Gebäude und Bauten. Im Übrigen führte die Festlegung, die Grundstücksflächen im Biosphärenpark Wienerwald, im Nationalpark Donau-Auen und in den Quellenschutzgebieten in die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter aufzunehmen, dazu, dass ein flächenmäßig bedeutender Grundstücksbestand der Stadt Wien nicht Teil des bewerteten Sachanlagevermögens ist.*

*Nach dem Sachanlagevermögen mit 14,69 Mrd. EUR stellte das Beteiligungsvermögen mit 5,83 Mrd. EUR die zweitgrößte Position auf der Aktivseite des Vermögenshaushaltes dar. Dieses erhöhte sich gegenüber der Eröffnungsbilanz 2020 geringfügig, wobei mit insgesamt 5,14 Mrd. EUR der Großteil der Buchwerte auf die 3 Konzernbeteiligungen WIENER STADTWERKE GmbH, GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft und Wien Holding GmbH entfiel.*

*Die nächstgrößeren Positionen waren die Langfristen Forderungen mit 5,08 Mrd. EUR (-102,89 Mio. EUR) und die Liquiden Mittel mit 1,93 Mrd. EUR (+120,54 Mio. EUR). Im Zuge der Saldenabgleiche anhand externer Bestätigungen bzw. von Bankbriefen wurden bei den Forderungen aus gewährten Darlehen mehrere Abweichungen festgestellt, die zur Empfehlung führten, dass künftig stärker als bisher auf einen korrekten Ausweis dieser*

*Forderungen zu achten wäre. Der Bestand an Bankguthaben von insgesamt 1.925,81 Mio. EUR als Teil der liquiden Mittel war hingegen nachvollziehbar und nachprüfbar. Festzuhalten war, dass 1,86 Mrd. EUR an Bankguthaben als Zahlungsmittelreserven ausgewiesen wurden, weshalb die in gleicher Höhe passivseitig dargestellten Haushaltsrücklagen der Stadt Wien zum 31. Dezember 2020 zur Gänze ausfinanziert waren.*

*Die stichprobenweisen Abgleiche bei den Kassenbeständen brachten Ausweismängel zutage, die teils daraus resultierten, dass Abstimmungsarbeiten nicht rechtzeitig erfolgt waren.*

*Die Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten zeigte, dass diese Positionen innere Darlehen sowie haushaltsinterne Vergütungen von rd. 509 Mio. EUR bzw. rd. 425 Mio. EUR enthielten, die keine Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten darstellten und dementsprechend nicht im Vermögenshaushalt auszuweisen waren. Aus Transparenzgründen wären daher bis zu einer Änderung der Darstellungsweise (d.h. ohne innere Darlehen und haushaltsinterne Vergütungen) entsprechende Hinweise in künftigen Rechnungsabschlüssen aufzunehmen. Ein weiterer Handlungsbedarf wurde hinsichtlich des Forderungsausweises gegenüber der WIENER LINIEN GmbH & Co KG erkannt und deshalb eine Evaluierung empfohlen.*

*In Anwendung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen wurden in den Positionen Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Sonstige lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten sowie Sonstige lang- und kurzfristige Rückstellungen keine Verpflichtungen gegenüber Dritten betragsmäßig ausgewiesen. Da der VRV 2015 zufolge auch keine Vorbelastungen darzustellen waren, enthielt der Rechnungsabschluss 2020 keine Angaben über solche Verpflichtungen, die ein nachfolgendes Finanzjahr betrafen und bei denen die Leistungspflicht oder die Fälligkeit in einem künftigen Finanzjahr eintrat.*

*Zur transparenten Darstellung des künftigen ausgabenseitigen Gestaltungsspielraumes der Stadt Wien wären daher die im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung vorgenommenen Einteilungen der Mittelverwendungen in Pflicht- und Ermessensmittelverwendungen im Voranschlag oder im Rechnungsabschluss zu veröffentlichen. Darüber hinaus*

*sollte ein gesonderter Hinweis über den betragsmäßigen Umfang künftiger mehrjähriger Vorbelastungen bzw. Verpflichtungen aus der Wohnbauförderung in den Rechnungsabschluss aufgenommen werden.*

*Die lang- und kurzfristigen Rückstellungen betragen insgesamt 40,97 Mrd. EUR, wobei der Hauptanteil auf die Pensionsrückstellungen mit 40,28 Mrd. EUR entfiel. Die Pensionsrückstellungen beinhalteten - neben dem Kernmagistrat - auch die diesbezüglichen Verpflichtungen in Bezug auf den Gesundheitsverbund, die WIENER LINIEN GmbH & Co KG sowie sonstige Einheiten im Ausmaß von 19,42 Mrd. EUR. Der im Finanzjahr 2020 erforderliche Mehrdotierungsbedarf bei den langfristigen Rückstellungen von insgesamt 2,28 Mrd. EUR resultierte größtenteils aus dem niedrigeren Zinssatz für die Barwertermittlung der Rückstellungsbeträge. Die abgegebenen Empfehlungen zielten u.a. aus Gründen der Vollständigkeit auf die Dotierung zusätzlicher Rückstellungen ab.*

*Die nächstgrößeren Positionen bei den Fremdmitteln stellten die um die inneren Darlehen bereinigten lang- und kurzfristigen Finanzschulden von insgesamt 7,79 Mrd. EUR dar, die anhand der externen Prüfnachweise nachvollziehbar waren. Die im Finanzjahr 2020 stattgefundenene Nettoneuverschuldung stand - wie bereits erwähnt - im Zusammenhang mit der Abdeckung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise. Des Weiteren wurde die Finanzierungstätigkeit zu einer weiteren Optimierung des Schuldenportfolios genutzt, wodurch die Durchschnittsverzinsung der Finanzschulden der Gemeinde Wien weiter gesenkt werden konnte.*

*Gemäß dem Haftungsnachweis verringerten sich die Haftungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien im Finanzjahr 2020 um 115,34 Mio. EUR bzw. 2,1 % auf 5,28 Mrd. EUR. Der Teilausnutzungsstand zur Haftungsobergrenze verbesserte sich dadurch auf 38,2 %. Die mit Abstand größte Haftungsposition war mit 5,11 Mrd. EUR die Haftung der Stadt Wien für die Verbindlichkeiten der UniCredit Bank Austria AG.*

*In Umsetzung der VRV 2015 enthielt der Rechnungsabschluss 2020 erstmals Anlagen zur gesamthaften Darstellung des Kernhaushaltes inkl. der 3 Unternehmungen gemäß § 71 WStV, die einen groben Gesamtüberblick über die Ertrags- und Vermögenslage der*

*Gemeinde Wien ermöglichten. Demnach verschlechterte sich das zusammengefasste Nettoergebnis der Gemeinde Wien geringfügig um rd. 82 Mio. EUR auf -3,59 Mrd. EUR. Beim Vermögenshaushalt hingegen erhöhte sich die Bilanzsumme der Gemeinde Wien durch die Einbeziehung der 3 Unternehmungen um 17,23 Mrd. EUR bzw. 59,4 % auf 46,25 Mrd. EUR, was eine Verbesserung des Nettovermögens (Ausgleichsposten) um 6,92 Mrd. EUR auf -14,14 Mrd. EUR zur Folge hatte.*

*Die im Finanzjahr 2020 eingetretene negative Haushaltsentwicklung fand auch in der Berechnung des Finanzierungssaldos (s. Rechnungsquerschnitt und Überleitungstabelle im Rechnungsabschluss) und des Schuldenstandes lt. ESVG 2010 ihren Niederschlag. Da aufgrund der COVID-19-Pandemie seitens der EU die im Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt enthaltene generelle Ausweichklausel aktiviert wurde, galten für das Finanzjahr 2020 die im ÖStP 2012 festgelegten Zielvorgaben definitionsgemäß als erfüllt.*

*Zusammenfassend hielt der StRH Wien fest, dass die mit dem Finanzjahr 2020 erfolgte Umstellung auf den integrierten 3-Komponenten-Haushalt eine große Herausforderung für die Finanzverwaltung bzw. den Magistrat der Stadt Wien darstellte und in Bezug auf den Rechnungsabschluss 2020 grundsätzlich gelang. Das erste Anwendungsjahr brachte erwartungsgemäß einige Nachbesserungserfordernisse hinsichtlich der VRV 2015 zutage, die bereits seitens der MA 5 aufgegriffen und im Zuge der Vorbereitung einer Novelle zur VRV 2015 kommuniziert wurden.*

*Unabhängig davon ergaben sich aus der Rechnungsabschlussprüfung 2020 eine Reihe von Empfehlungen, durch deren Umsetzung eine weitere Verbesserung des Rechnungsabschlusses in formeller und materieller Hinsicht erreicht werden soll. An dieser Stelle war nochmals auf die Notwendigkeit der Umsetzung der Empfehlungen aus den Prüfungen zur Eröffnungsbilanz zu verweisen, die z.T. wesentliche Sachverhalte betrafen.*

*Die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise beeinflussten die Haushaltslage der Stadt Wien im Finanzjahr 2020 deutlich, wobei zur Zeit der Rechnungsabschlussprüfung im Jahr 2021 mit einer Fortsetzung dieser Entwicklung zu rechnen war. Nach dem Ende*

*der COVID-19-Krise wären zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsentwicklung die Konsolidierungsbemühungen wieder zu intensivieren.*



Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2020 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien .....	24
1.1 Prüfungsgegenstand .....	24
1.2 Prüfungszeitraum .....	28
1.3 Prüfungshandlungen .....	29
1.4 Prüfungsbefugnis .....	29
1.5 Vorberichte .....	29
2. Grundsätzliches .....	31
2.1 Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen (Haushaltsreform).....	31
2.2 Rechnungsabschlussprüfung .....	34
2.3 Abschlussbuchungen (Buchungen nach Buchungsschluss) .....	36
2.4 Ableitung des Rechnungsabschlussentwurfes aus dem Buchführungssystem ....	40
2.5 Vorlage von Vollständigkeitserklärungen.....	43
2.6 Voranschlag 2020 und Vollziehung des Voranschlages .....	46
3. Haushaltsergebnis 2020 .....	50
3.1 Integrierte Darstellung des 3-Komponenten-Haushalts.....	50
3.2 Ergebnishaushalt.....	52
3.3 Finanzierungshaushalt .....	57
3.4 Finanzierungsrechnung - Bereichsbudgets 0 bis 9 .....	64
4. Personal und Pensionen.....	66
4.1 Sammelnachweis der Leistungen für Personal sowie über die Pensionen.....	66
4.2 Personaldaten laut ÖStP (Anlage 4 VRV).....	68

4.3 Stellenplan (Nachweis über das ständige Personal) .....	70
4.4 Nachweis über Ruhe- und Versorgungsgenussempfangende (Anlage 6s VRV)...	71
5. Vermögenshaushalt.....	73
5.1 Übersicht Aktiva und Passiva .....	73
5.2 Immaterielle Vermögenswerte .....	75
5.3 Sachanlagen (inkl. nicht bewertete Kulturgüter).....	76
5.4 Aktive Finanzinstrumente (lang- und kurzfristig).....	98
5.5 Beteiligungen.....	101
5.6 Forderungen (lang- und kurzfristig).....	112
5.7 Vorräte .....	116
5.8 Liquide Mittel.....	119
5.9 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	122
5.10 Nettovermögen (Ausgleichsposten), Veränderungsrechnung und Rücklagen.....	123
5.11 Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) .....	126
5.12 Finanzschulden (lang- und kurzfristig).....	127
5.13 Verbindlichkeiten (lang- und kurzfristig).....	131
5.14 Rückstellungen (lang- und kurzfristig).....	134
5.15 Passive Rechnungsabgrenzung.....	155
6. Haftungen.....	156
6.1 Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV) .....	156
6.2 Ausweis von Haftungen im Finanzschuldenbericht.....	159
7. Anlagen - Kernhaushalt einschließlich Unternehmungen gemäß § 71 WStV.....	160
7.1 Grundsätzliches.....	160
7.2 Darstellung - Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 (Anlage 1e VRV).....	162
7.3 Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 (Anlage 1f VRV) .....	163
7.4 Anlagen 6i, 6m, 6n, 6o, 6p VRV .....	164
8. Rechnungsquerschnitt und ÖStP 2012 .....	166
8.1 Rechnungsquerschnitt .....	166
8.2 Haushaltsergebnis und Schuldenstand (2016 bis 2020) gemäß ÖStP 2012 .....	167
9. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	172

## TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: 3-Komponenten-Haushalt nach VRV 2015.....	31
Abbildung 2: Anteil Buchungskreise an Abschlussbuchungen.....	39
Abbildung 3: Systemarchitektur Data Warehouse, VDX.....	41
Tabelle 1: Vergleich Voranschlag 2020 bzw. Eröffnungsbilanz 2020 mit Rechnungsabschluss 2020...	50
Tabelle 2: Ergebnisrechnung (inkl. interne Vergütungen) und Nettoergebnis .....	52
Tabelle 3: Ertragsseite der Ergebnisrechnung.....	53
Tabelle 4: Aufwandsseite der Ergebnisrechnung.....	55
Tabelle 5: Finanzierungsrechnung (inkl. interne Vergütungen) und Nettofinanzierungssaldo .....	57
Tabelle 6: Finanzierungsrechnung - Geldfluss aus der Operativen Gebarung .....	58
Tabelle 7: Finanzierungsrechnung - Geldfluss aus der Investiven Gebarung .....	60
Tabelle 8: Finanzierungsrechnung - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit .....	62
Tabelle 9: Finanzierungsrechnung - nicht voranschlagswirksame Gebarung .....	63
Tabelle 10: Nettofinanzierungssalden der Bereichsbudgets 0 bis 9 (inkl. interne Vergütungen) .....	64
Abbildung 4: Summe der operativen und investiven Zahlungen nach Bereichsbudgets 0 bis 9 .....	65
Tabelle 11: Zusammengefasste Darstellung des Sammelnachweises der Leistungen für Personal sowie über die Pensionen und sonstige Ruhebezüge - Finanzierungshaushalt .....	66
Tabelle 12: Zusammengefasste Darstellung der Anlage 4 VRV.....	69
Tabelle 13: Zusammengefasste Darstellung des Nachweises über das ständige Personal (Dienstpostenplan) .....	70
Tabelle 14: Übersicht Vermögenshaushalt - Aktiva und Passiva .....	73
Tabelle 15: A.I Immaterielle Vermögenswerte.....	75
Tabelle 16: A.I Immaterielle Vermögenswerte nach Anlagenklassen.....	75
Tabelle 17: A.II Sachanlagen mit Gruppen.....	77
Tabelle 18: A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur nach Anlagenklassen .....	79
Tabelle 19: A.II.2 Gebäude und Bauten nach Anlagenklassen.....	84
Tabelle 20: A.II.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen nach Anlagenklassen.....	87
Tabelle 21: A.II.4 Sonderanlagen nach Anlagenklassen .....	89
Tabelle 22: A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen nach Anlagenklassen .....	90
Tabelle 23: A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung nach Anlagenklassen .....	92
Tabelle 24: A.II.7 (bewertete) Kulturgüter nach Anlagenklassen .....	93
Tabelle 25: Anlage 6h VRV - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter nach Anlagenklassen .....	95
Tabelle 26: A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau.....	96
Tabelle 27: A.III und B.IV Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges und kurzfristiges Finanzvermögen.....	98

Tabelle 28: A.IV Beteiligungen .....	102
Tabelle 29: A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen .....	104
Tabelle 30: A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und A.IV.3 Sonstige Beteiligungen....	106
Tabelle 31: Mittelbare Beteiligungen gemäß Anlage 6k VRV.....	109
Tabelle 32: A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen .....	110
Tabelle 33: A.V Langfristige Forderungen und B.I Kurzfristige Forderungen .....	113
Tabelle 34: B.II Vorräte mit Gruppen .....	116
Tabelle 35: B.II Vorräte nach Dienststellen bzw. Buchungskreisen.....	117
Tabelle 36: B.III Liquide Mittel .....	120
Tabelle 37: B.V Aktive Rechnungsabgrenzung.....	122
Tabelle 38: C Nettovermögen (Ausgleichsposten) .....	123
Tabelle 39: Veränderungen der Haushaltsrücklagen im Jahr 2020 .....	124
Tabelle 40: D.I Investitionszuschüsse .....	126
Tabelle 41: E.I Langfristige Finanzschulden, netto und F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto .....	127
Tabelle 42: Entwicklung der Finanzschulden des Kernhaushalts in den Jahren 2016 bis 2020 .....	129
Tabelle 43: E.II Langfristige Verbindlichkeiten und F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten .....	131
Tabelle 44: E.III Langfristige Rückstellungen und F.III Kurzfristige Rückstellungen .....	136
Abbildung 5: Veränderungen der Pensionsrückstellungen nach Organisationseinheiten im Jahr 2020 .....	145
Tabelle 45: Anlage 6q VRV - Rückstellungsspiegel.....	153
Tabelle 46: F.IV Passive Rechnungsabgrenzung .....	155
Tabelle 47: Darstellung - Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 (Beträge in Mio. EUR) .....	162
Tabelle 48: Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 (Beträge in Mio. EUR) .....	163
Tabelle 49: Übersicht betreffend die Anlagen 6i, 6m, 6n, 6o, 6p VRV .....	165
Tabelle 50: Rechnungsquerschnitt (Anlage 5b VRV).....	166
Tabelle 51: Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 - Wien (ohne Kammern) in den Jahren 2016 bis 2020..	169
Tabelle 52: Beitrag der Gemeinde Wien zum öffentlichen Schuldenstand gemäß ESVG 2010 in den Jahren 2016 bis 2020 (Beträge in Mio. EUR).....	171

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs. ....	Absatz
Abw. ....	Abweichung
AG.....	Aktiengesellschaft

AKH-DTI.....	Allgemeines Krankenhaus - Direktion der Teilunternehmung Technologie und Informatik
Art.....	Artikel
ASFINAG .....	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
AVÖ 2018-P.....	Aktuarvereinigung Österreich 2018-Pensionstafel
BIP .....	Bruttoinlandsprodukt
BMF .....	Bundesministerium für Finanzen
B-VG.....	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.....	bezüglich
bzw.....	beziehungsweise
ca. ....	circa
Co KG.....	Compagnie Kommanditgesellschaft
COVID-19 .....	Coronavirus-Krankheit-2019
CSV.....	Comma-separated values (Dateiformat)
d.h.....	das heißt
DGA.....	Dienstgeberabgabe
DHK.....	Donauhochwasserschutzkonkurrenz
DO 1994 .....	Dienstordnung 1994
EB.....	Eröffnungsbilanz
EB-RL .....	Richtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz
EDV .....	Elektronische Datenverarbeitung
eGen.....	eingetragene Genossenschaft
ELAK .....	Elektronischer Akt
Eröffnungsbilanz 2020 .....	Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020
ESVG .....	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc.....	et cetera
EU .....	Europäische Union
EUR.....	Euro
FH .....	Fachhochschule
FHH.....	Finanzierungshaushalt
Gesundheitsverbund .....	Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund
GFW .....	Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales
GmbH, GesmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOM .....	Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien
HO 2018 .....	Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2018

HOG	Haftungsobergrenze
html	Hypertext Markup Language
http	Hypertext Transfer Protocol
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
INTOSAI	Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden
ISA	International Standard on Auditing
iSd.	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KAV-IT	Wiener Krankenanstaltenverbund-Informationstechnologie
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
KFA	Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien
KG	Kapitalgesellschaft
leg. cit.	legis citatae
Lkw	Lastkraftwagen
lt	laut
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
MA 01	Magistratsabteilung 01 - Wien Digital
MA 2	Magistratsabteilung 2 - Personalservice
MA 5	Magistratsabteilung 5 - Finanzwesen
MA 6	Magistratsabteilung 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen
MA 7	Magistratsabteilung 7 - Kultur
MA 9	Magistratsabteilung 9 - Wienbibliothek im Rathaus
MA 10	Magistratsabteilung 10 - Kindergärten
MA 11	Magistratsabteilung 11 - Kinder- und Jugendhilfe
MA 13	Magistratsabteilung 13 - Bildung und Jugend
MA 15	Magistratsabteilung 15 - Gesundheitsdienst
MA 20	Magistratsabteilung 20 - Energieplanung
MA 23	Magistratsabteilung 23 - Wirtschaft, Arbeit und Statistik
MA 24	Magistratsabteilung 24 - Strategische Gesundheitsversorgung
MA 25	Magistratsabteilung 25 - Technische Stadterneuerung
MA 28	Magistratsabteilung 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau
MA 29	Magistratsabteilung 29 - Brückenbau und Grundbau
MA 31	Magistratsabteilung 31 - Wiener Wasser

MA 33 .....	Magistratsabteilung 33 - Wien leuchtet
MA 34 .....	Magistratsabteilung 34 - Bau- und Gebäudemanagement
MA 35 .....	Magistratsabteilung 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft
MA 40 .....	Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
MA 42 .....	Magistratsabteilung 42 - Wiener Stadtgärten
MA 44 .....	Magistratsabteilung 44 - Bäder
MA 45 .....	Magistratsabteilung 45 - Wiener Gewässer
MA 48 .....	Magistratsabteilung 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark
MA 49 .....	Magistratsabteilung 49 - Klima-, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb
MA 50 .....	Magistratsabteilung 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten
MA 51 .....	Magistratsabteilung 51 - Sport Wien
MA 54 .....	Magistratsabteilung 54 - Zentraler Einkauf und Logistik
MA 56 .....	Magistratsabteilung 56 - Schulen
MA 59 .....	Magistratsabteilung 59 - Marktamt
MA 60 .....	Magistratsabteilung 60 - Veterinäramt und Tierschutz
MA 67 .....	Magistratsabteilung 67 - Parkraumüberwachung
MA 68 .....	Magistratsabteilung 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz
MA 69 .....	Magistratsabteilung 69 - Immobilienmanagement
MA 70 .....	Magistratsabteilung 70 - Berufsrettung Wien
max.....	maximal
MD-PAST .....	Magistratsdirektion - Personalausgleichsstelle
MDR.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht
MIAN.....	Mittelanmeldung
Mio. EUR.....	Millionen Euro
Mio. ....	Millionen
Mrd. EUR .....	Milliarden Euro
MVAG .....	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen
ND .....	Nutzungsdauer
Nr.....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
OeBFA .....	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
ÖPNV-Vertrag .....	Öffentlicher Personennahverkehrs- und -finanzierungsvertrag
ÖStP .....	Österreichischer Stabilitätspakt

p.a.....	per anno
PAM.....	Papierloses Dokumenten-, Ablage- und Managementsystem
Pkw.....	Personenkraftwagen
PPP.....	Public-Private-Partnership
RA.....	Rechnungsabschluss
rd.....	rund
Rechnungsabschluss 2020.....	Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2020
S.....	Seite
s.....	siehe
s.a.....	siehe auch
SAP BW.....	SAP Business Information Warehouse
SAP MM.....	SAP Materials Management (Materialwirtschaft)
SAP R/3.....	SAP Release 3
sog.....	sogenannte
St.....	Stück
Stadt Wien - Wiener Wohnen.....	Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen
Statistik Austria.....	Bundesanstalt Statistik Österreich
StRH.....	Stadtrechnungshof
Tsd.....	Tausend
u.....	und
u.a.....	unter anderem
u.zw.....	und zwar
U-Bahn.....	Untergrundbahn
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
VA.....	Voranschlag
VBÄ.....	Vollbeschäftigtenäquivalent
VBO 1995.....	Vertragsbedienstetenordnung 1995
VDX.....	Vienna Data Excellence Center
vgl.....	vergleiche
VO.....	Verordnung
Voranschlag 2020.....	Voranschlag der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2020
VR.....	Voranschlag
VRV 2015.....	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
VVF.....	Vorschrift über die Nachweisung von Vermögenswerten und Finanzschulden
W-BedG.....	Wiener Bedienstetengesetz



Wiener Bezügegesetz 1995 .....	Gesetz über die Bezüge und Pensionen der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien
WIPIS.....	Wiener Integriertes Personalinformationssystem
Wr.....	Wiener
WStV .....	Wiener Stadtverfassung
www.....	World Wide Web
Z.....	Ziffer
z.B.....	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil

## LITERATURVERZEICHNIS

Das Budget der Stadt Wien, Beteiligungsmanagement: Beteiligungsberichte, abgerufen am 18. Juni 2021: <https://www.wien.gv.at/finanzen/budget/index.html>

KDZ Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH, Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015 (Mai 2018), Wien

Saliterer/Mesarits/Pilz (Hrsg), VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden (2020), MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 2020 (2020), Magistrat der Stadt Wien, MA 23 - Wirtschaft, Arbeit, Statistik, Wien

Bevölkerungsstand - Statistiken, Stadt Wien, Wirtschaft Arbeit und Statistik, abgefragt am 11. Oktober 2021, <https://www.wien.gv.at/statistik/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/>

## GLOSSAR

### Abschreibung

Bildet den Wertverzehr durch die Abnutzung eines Vermögensgegenstandes ab, wobei grundsätzlich sämtliche immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen (ausgenommen Grundstücke und z.T. Kulturgüter) ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme linear über die Nutzungsdauer abzuschreiben sind.

#### Anlagenklasse

Ist ein Bestandteil der Anlagenstammdaten in SAP zur Kategorisierung von Anlagegegenständen mit einer einheitlichen Nutzungsdauer.

#### Ansatz

Ist die funktionale Untergliederung der Aufgabenbereiche gemäß den Hauptgruppen der Ansätze (0 bis 9) und dient der Zuordnung von Gebarungsfällen.

#### Anschaffungskosten

Stellen alle Kosten des Erwerbs eines Vermögensgegenstandes (z.B. neben dem Anschaffungspreis auch Transportkosten, Zölle, Kosten der Inbetriebnahme und Räumungskosten) dar.

#### Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method)

Ist ein finanzmathematisches Bewertungsverfahren für Personalrückstellungen auf Basis internationaler Rechnungslegungsstandards.

#### Barwert

Ist der durch Abzinsung errechnete Wert, den eine zukünftige Zahlung in der Gegenwart hat.

#### Beizulegender Zeitwert

Ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann. Er kann z.B. auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer plausiblen Wertfeststellung, mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten ähnlicher Gegenstände oder mittels Durchschnittspreisen ermittelt werden.

#### Bestandskonto

Dient zur buchhalterischen Aufzeichnung aller den Wert eines Vermögensbestandteiles beeinflussenden Sachverhalte.

#### Buchwert

Ist der Wert, mit dem ein Wirtschaftsgut zum Bilanzstichtag in der Bilanz aktiviert oder passiviert wird.

#### Buchungskreis

Ist eine Einheit bzw. ein Teilbereich im in SAP geführten Rechnungswesen, auf dem die Gebarungsfälle einer Dienststelle verrechnet werden.

### Eigene Steuern

Sind Steuern und Abgaben, deren Erträge der Stadt Wien direkt zufließen. Als Gemeinde bzw. Land hat Wien im Rahmen seiner Abgabenhöhe die Möglichkeit, unmittelbar Steuern und Abgaben zu erheben (z.B. Parkmeterabgabe, Hundeabgabe). Bei den bundesgesetzlich zugunsten der Gemeinde oder des Landes geregelten Steuern bestehen solche mit einem vom Bundesgesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielraum (z.B. Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer) und solche ohne einen Gestaltungsspielraum (z.B. Kommunalsteuer).

### ELAK

Ist das elektronische System für die Verfahrensdokumentation und unterstützt die durchgängige dienststellenübergreifende elektronische Aktenführung als magistratsinternes Kommunikations- und Dokumentationswerkzeug vom Posteingang bis zur Dualen Zustellung (elektronische oder konventionelle Zustellung per Post).

### Ertragsanteile

Sind die auf den Bund, die Bundesländer und Gemeinden entfallenden und durch im Finanzausgleich festgelegte Aufteilungsschlüssel berechneten Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

### ESVG 2010

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 2010) ist das seit September 2014 gültige international kompatible EU-Regelwerk zur Rechnungslegung für eine systematische und detaillierte Beschreibung einer Volkswirtschaft. Ab diesem Zeitpunkt folgen die Datenübertragungen der Mitgliedstaaten an das Statistische Amt der EU gemäß den ESVG 2010-Regeln.

### ESVG-Einheiten

Sind statistische Einheiten, die gemäß ESVG 2010 dem Sektor Staat zuzuordnen sind und demgemäß für die Maastricht-Kriterien „öffentliches Defizit“ und „öffentlicher Schuldenstand“ relevant sind. Erfasst werden dabei institutionelle Einheiten, die zu den Nichtmarktproduzenten zählen, deren Produktionswert für den Individual- und Kollektivkonsum bestimmt ist und die sich mit Zwangsabgaben von Einheiten anderer Sektoren finanzieren, sowie Einheiten, die hauptsächlich Einkommen und Vermögen umverteilen. Die Unterscheidung zwischen Marktproduzenten und Nichtmarktproduzenten erfolgt dabei anhand des sog. 50 %-Kriteriums, wonach Einheiten, die laufend zumindest 50 % ihrer Produktionskosten durch Verkaufserlöse abdecken, nicht dem Sektor Staat angehören.

### Finanzrahmen

Er beinhaltet die voraussichtlichen Budgetsalden des Finanzierungshaushaltes je Geschäftsgruppe für die zukünftige Erstellung der Voranschläge. Der Entwurf eines Finanzrahmens ist von der MA 5 auf

Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung für das Voranschlagsjahr und die folgenden 5 Jahre zu erstellen und dem Gemeinderat im Rahmen des Voranschlages zur Genehmigung vorzulegen.

#### Firmenbuch

Ist ein von den Landesgerichten (in Wien vom Handelsgericht Wien, in Graz vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) geführtes öffentliches Verzeichnis zur Offenlegung von Tatsachen, die nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften einzutragen sind.

#### Fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Sind die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

#### Gruppe

Ist ein dreistelliges Gliederungselement im hierarchisch strukturierten Kontenplan gemäß VRV 2015 zur Verbuchung von Gebarungsfällen.

#### Inventur

Ist die Erfassung des Istbestandes zur Prüfung auf Vollständigkeit und Zustand z.B. des Sachanlagevermögens.

#### Investitionszuschuss

Ist die entgeltliche Vorteilsgewährung durch Dritte für Investitionen in das Anlagevermögen und wird auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

#### Kernmagistrat

Umfasst den Magistrat ohne die Unternehmungen gemäß § 71 WStV.

#### Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2018

Ein Kommentar des KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung mit umfassenden Erläuterungen zur VRV 2015, der den Gemeinden als Arbeitshilfe dienen soll.

#### Monatsbezug

Besteht aus dem Gehalt, den ruhegenussfähigen Zulagen, der Kinderzulage und einer allfälligen Teuerungszulage.

#### MVAG - Code

Ist eine bis zu 4-stellige Nummer, die Positionen der Mittelaufbringungs- und Mittelverwendungsgruppen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt bezeichnet.

#### Nebengebühren

Können neben dem Monatsbezug abhängig von der konkreten Verwendung gebühren und werden vom Stadtsenat festgesetzt (z.B. Überstundenvergütungen, Reisegebühren, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen).

#### Nettoergebnis

Ist in der Ergebnisrechnung die Differenz aus der Summe der Erträge und Aufwendungen.

#### Nettofinanzierungssaldo

Ist das Ergebnis der operativen Gebarung (Saldo 1) und der investiven Gebarung (Saldo 2) der Finanzierungsrechnung. Er zeigt, ob die Investitionen durch die laufende Geschäftstätigkeit gedeckt sind oder nicht.

#### Nettofinanzierungsvolumen

Es zeigt lt. dem Finanzschuldenbericht zum Rechnungsabschluss 2020 die Höhe der aufgenommenen Schulden für die Abgangsfinanzierung des Kernhaushalts in der jeweiligen Berichtsperiode.

#### Nettoneuverschuldung

Sie ergibt sich lt. dem Finanzschuldenbericht zum Rechnungsabschluss 2020 aus der Bruttoneuverschuldung abzüglich Tilgungen auf Altfinanzierungen und entspricht somit jenem Betrag, um den die Gesamtverschuldung zum jeweiligen Jahresultimo steigt.

#### Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Umfasst jene Gebarungsfälle, die nicht endgültig für Rechnung einer Haushaltsstelle zu verrechnen sind oder erst zu einem späteren Zeitpunkt auf einer solchen zur Verrechnung gelangen.

#### Nutzungsdauer

Ist jener Zeitraum, in dem ein Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Gemäß VRV 2015 sind grundsätzlich die in der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle festgelegten Nutzungsdauern anzuwenden.

#### ÖStP 2012

Ist eine seit dem 1. Jänner 2012 gültige Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden. Demnach haben Bund, Länder und Gemeinden ihre Haushalte über den Konjunkturzyklus grundsätzlich auszugleichen oder im Überschuss zu führen; weiters werden darin u.a. Defizitgrenzen für die Ebenen der Gebietskörperschaften festgelegt.

### Pflicht- und Ermessensmittelverwendungen

Unter Pflichtmittelverwendungen sind gemäß HO 2018 alle Auszahlungen bzw. Aufwendungen zu verstehen, die sich auf Ansprüchen aus generellen und individuellen Rechtsakten, zivilrechtlichen Vereinbarungen oder Organbeschlüssen gründen. Alle anderen Mittelverwendungen sind Ermessensmittelverwendungen.

### Rücklagen

Sind aus der laufenden Gebarung und aus Vorjahren stammende Budgetmittel, die zur späteren Verwendung für einen bestimmten Zweck angesammelt werden. Im Bereich der Stadt Wien war schon vor der Umstellung auf den 3-Komponenten-Haushalt ein Rücklagenaufbau bzw. Rücklagenbestand durch entsprechende finanzielle Mittel vollumfänglich zu decken.

### Rückstellung

Weist ungewisse und (noch) nicht genau bestimmbare Schulden des abgelaufenen oder eines früheren Finanzjahres aus. Die Merkmale der Ungewissheit bzw. der Unbestimmbarkeit können sowohl aus der Entstehung als auch der Höhe nach bestehen. Die noch ungewisse Verbindlichkeit muss zum jeweiligen Stichtag jedoch bereits rechtlich entstanden bzw. wirtschaftlich verursacht worden sein. Eine wesentliche Funktion der Rückstellung ist die periodengerechte Zuordnung von Aufwand in jenes Finanzjahr, in welchem der zugrundeliegende Sachverhalt wirtschaftlich verursacht wurde - unabhängig davon, wann letztendlich die Zahlung zu erfolgen hat. Weiters trägt sie zu einem korrekten und insbesondere vollständigen Ausweis der Schulden bzw. Verpflichtungen in der Vermögensrechnung bei.

### SAP

Ist ein Softwareprogramm zur Abwicklung und buchhalterischen Aufzeichnung sämtlicher Geschäftsprozesse eines Unternehmens, wie z.B. Buchführung, Controlling, Vertrieb, Einkauf, Produktion, Lagerhaltung, Transport und Personalwesen.

### Sterbetafel

Gibt darüber Auskunft, wie sich ein fiktives Kollektiv von Personen aus einer bestimmten Personengruppe erwartungsgemäß durch Tod verringert. Daraus können Aussagen über die Mortalität einer Versichertenpopulation abgeleitet werden.

### Transferzahlungen

Transfers sind Leistungen, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht (z.B. Finanzzuweisungen, Zuschüsse, Subventionen). Es wird zwischen laufenden Transferzahlungen, die insbesondere für Konsum- oder sonstige laufende Verwendungszwecke bestimmt sind, und Kapitaltransferzahlungen, die ausdrücklich für Investitionszwecke oder sonstigen Vermögenszuwachs bestimmt sind, unterschieden.

#### Unternehmungen gemäß § 71 WStV

Sind jene wirtschaftlichen Einrichtungen, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat. Sie besitzen keine Rechtspersönlichkeit, ihr Vermögen wird aber vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet; zudem sind sie nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Unternehmungen gemäß § 71 WStV waren im Prüfungs- bzw. Betrachtungszeitraum der Gesundheitsverbund, Stadt Wien - Wiener Wohnen und Wien Kanal.

#### UDRB-Zinssatz

Ist ein von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichter Zinssatz, welcher der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen entspricht.

#### Voranschlagswirksame Gebarung

Ist der buchmäßige Nachweis der im Vollzug des Voranschlages anfallenden Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen auf den Haushaltsstellen bzw. den dazugehörigen Haushaltskonten.

#### VR-Komitee

Besteht aus Vertreterinnen bzw. Vertretern des BMF, des Rechnungshofes, der Länder, des Gemeindebundes und des Städtebundes und wurde zum Zweck der gemeinsamen Ausarbeitung von Anpassungen der VRV an künftige Erfordernisse eingerichtet.

#### VRV 2015

Diese Verordnung gilt für Länder und Gemeinden sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

#### Wirtschaftliches Eigentum

Liegt dann vor, wenn die Gemeinde Wien, ohne zivilrechtliche Eigentümerin zu sein, wirtschaftlich wie eine Eigentümerin über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt und gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Die Unternehmung gemäß § 71 WStV „Wiener Krankenanstaltenverbund“ wurde im Juni 2020 in „Wiener Gesundheitsverbund“ umbenannt.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### 1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

#### 1.1 Prüfungsgegenstand

1.1.1 In Entsprechung seines gesetzlichen Auftrages unterzog der StRH Wien den von der MA 5 am 26. März 2021 in elektronischer Form übermittelten Rechnungsabschlussentwurf 2020 einer Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit. Dieser Rechnungsabschluss wurde erstmals gemäß den neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben nach dem 3-Komponenten-System (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) erstellt und schloss die Umstellung des Haushaltswesens der Stadt Wien auf die VRV 2015 ab. Grundlagen des Rechnungsabschlusses 2020 waren der Voranschlag 2020 (bestehend aus einem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag) und die Eröffnungsbilanz 2020 mit dem Vermögenshaushalt zum 1. Jänner 2020.

Die Ergebnisse der gegenständlichen Überprüfung und der Prüfungen zur Eröffnungsbilanz 2020<sup>1</sup> bildeten die Basis für die im Abschnitt Einleitung des Rechnungsabschlusses 2020 abgebildete Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 2 WStV des StRH Wien vom 20. Mai 2021. In der Stellungnahme wurde abschließend festgehalten, dass über die einzelnen Ergebnisse der Rechnungsabschlussprüfung 2020 ein gesonderter Prüfungsbericht erstellt wird. Der Rechnungsabschluss 2020 wurde - nach Behandlung im Finanzausschuss und Stadtsenat - durch den Wiener Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2021 genehmigt.

1.1.2 Der genannten Stellungnahme folgend dient der vorliegende Prüfungsbericht zur Berichterstattung über die konkrete Prüfungsdurchführung und die einzelnen Ergebnisse der Rechnungsabschlussprüfung 2020. Demgemäß umfassen die nachfolgenden Berichtspunkte die im Rahmen der Ordnungsmäßigkeitsprüfung des StRH Wien behandelten Inhalte, wie z.B. die Prüfungsziele, die eingesehenen Prüfungsfelder, den

---

<sup>1</sup> s. Punkt 1.5 Vorberichte: Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020



Prüfungsumfang, die jeweiligen Prüfungsmethoden sowie die Feststellungen und daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Ein Schwerpunkt der Rechnungsabschlussprüfung war die Beurteilung der Umsetzung der neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben<sup>2</sup> bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses, wie z.B. hinsichtlich der Ausweis- und Verrechnungserfordernisse im Allgemeinen sowie der einzelnen Bestandteile bzw. Beilagen. In diesem Zusammenhang war das dem Rechnungsabschluss 2020 angefügte „Glossar zum Rechnungsabschluss 2020“<sup>3</sup> hervorzuheben, mit dem die Finanzverwaltung der Stadt Wien in Detailbereichen Nachbesserungserfordernisse der VRV 2015 aufzeigte und auf einzelne verbesserungswürdige Verrechnungsvorgänge sowie Darstellungen im Rechnungsabschluss 2020 hinwies. Der StRH Wien würdigte die Aufnahme solcher Erläuterungen in den Rechnungsabschluss und nahm in seinen weiteren Ausführungen erforderlichenfalls darauf Bezug.

Weiters war darauf hinzuweisen, dass bei der näheren Betrachtung des Vollzugs des Voranschlags und des Haushaltsergebnisses 2020 der Finanzierungshaushalt im Vordergrund stand, der aufgrund der haushaltsrechtlichen Bestimmungen beim Budgetvollzug und der Budgetüberwachung als der führende Haushalt zu bezeichnen war.

Bei der Prüfung des Vermögenshaushalts lag der Fokus auf jenen Bilanzpositionen, die nicht Gegenstand der Prüfungen zur Eröffnungsbilanz 2020 waren. Dazu zählten insbesondere auf der Aktivseite die Forderungen, liquiden Mittel sowie Vorräte und auf der Passivseite die Finanzschulden, Verbindlichkeiten und sonstigen Rückstellungen. In Anbetracht dessen, dass die im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 getroffenen Feststellungen und Empfehlungen zum Sachanlage- und Beteiligungsvermögen sowie zu den Rückstellungen größtenteils auch für den Rechnungsabschluss 2020 relevant bzw. zutreffend waren, wurden in den jeweiligen Berichtspunkten entsprechende Hinweise

---

<sup>2</sup> HO 2018, VRV 2015, Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung, VVF etc.

<sup>3</sup> S. XLIX des Rechnungsabschlusses 2020

aufgenommen. Dies erfolgte entweder durch die Wiedergabe der konkreten Empfehlung oder durch einen Verweis auf die Ausführungen des Prüfungsberichts.

Im Anschluss an die Ordnungsmäßigkeitsprüfung wurden in den Berichtspunkten 7 und 8 die Anlagen Kernhaushalt einschließlich Sondervermögen sowie der Rechnungsquerschnitt und das Haushaltsergebnis samt Schuldenstand gemäß ÖStP 2012 einer Einschau unterzogen. Abhängig von der jeweiligen Themenstellung waren infolgedessen auch Finanzdaten der Unternehmungen gemäß § 71 WStV<sup>4</sup> sowie der ESVG-Einheiten in die Einschau einzubeziehen.

Von einer gesonderten mehrjährigen Darstellung und Beurteilung der Haushaltsentwicklung der Stadt Wien - wie dies in den vorangegangenen Berichten über die Rechnungsabschlussprüfungen erfolgte - wurde im vorliegenden Prüfungsbericht aus Zweckmäßigkeitserwägungen abgesehen. Maßgeblich dafür war primär die im Finanzjahr 2020 stattgefundenen Ablöse des bislang kameralen Haushaltssystems durch den 3-Komponenten-Haushalt, mit der nunmehr Haushaltsdaten und in weiterer Folge Kennzahlen aus 2 unterschiedlichen Systemen vorlagen, die nur eingeschränkt vergleichbar waren.

Zur Analyse der Haushaltssituation der Stadt Wien im Finanzjahr 2020 wurden die nunmehr relevanten Kennzahlen Nettoergebnis, Nettofinanzierungssaldo und Nettovermögen (Ausgleichsposten) herangezogen, wenngleich die Umsetzung der Empfehlungen aus den Eröffnungsbilanzprüfungen noch zu einer Verbesserung der Qualität und Aussagekraft der Vermögensdaten beitragen werden. Überdies wurde die mehrjährige Entwicklung der von der Systemumstellung nicht bzw. wenig betroffenen Kenngrößen/Kennzahlen - wie Rücklagen, Finanzschulden bzw. Nettoneuverschuldung, Haftungen sowie Haushaltsergebnis und Schuldenstand gemäß ÖStP 2012 - in die Betrachtung miteinbezogen. Der StRH Wien stellte im Rahmen der Einschau in

---

<sup>4</sup> Gesundheitsverbund, Stadt Wien - Wiener Wohnen und Wien Kanal

Aussicht, bei künftigen Rechnungsabschlussprüfungen die Analyse der Haushaltsentwicklung durch die Verwendung weiterer Kennzahlen (z.B. gemäß dem KDZ-Quicktest) oder zusätzlicher Mehrjahresvergleiche zu intensivieren.

Die jeweiligen Prüfungsergebnisse mündeten - neben der Kurzfassung - im Berichtspunkt 9 - Zusammenfassung der Empfehlungen.

1.1.3 Geprüfte Stellen waren primär die der Finanzverwaltung der Stadt Wien zugehörigen MA 5 und MA 6. Während die MA 5 gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die jährliche Erstellung und Vorlage des Rechnungsabschlusses zuständig war, oblag der MA 6 als für das Rechnungswesen verantwortliche Stelle die Führung der Verrechnung und die Mitwirkung bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses (inkl. Anlagen). Die für die Informations- und Kommunikationstechnologie zuständige MA 01 war insofern eine geprüfte Stelle, als sie an der technischen Verarbeitung und Zusammenführung der Daten für den Rechnungsabschluss 2020 mitwirkte.

Ebenso war die MA 2 in die Prüfung einzubeziehen, welche federführend die Bildung bzw. Bewertung der Personalrückstellungen<sup>5</sup> wahrzunehmen hatte sowie für die Verfassung der Anlagen 4 VRV - Personaldaten lt. ÖStP und 6s VRV - Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen verantwortlich war.

Des Weiteren erstreckten sich die Prüfungshandlungen neben den für die Verrechnung zuständigen Buchhaltungsabteilungen der MA 6 auch auf die jeweils anordnungsbefugten bzw. anlagenbuchführenden Dienststellen der in die Einschau einbezogenen Haushaltsansätze bzw. Buchungskreise. Angesichts der dabei getroffenen Feststellungen waren Empfehlungen gegenüber der MA 6 sowie den ansatzführenden Dienststellen MA 5, MA 2 und MA 48 auszusprechen.

---

<sup>5</sup> z.B. für Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumswendungen

1.1.4 Von der Ordnungsmäßigkeitsprüfung nicht umfasst waren der Anhang<sup>6</sup> und die im Beschlussantrag enthaltenen erläuternden Ausführungen des Magistrats zum Rechnungsabschluss 2020. Zudem waren die Umsetzung des Landesgesetzes über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung sowie die Erstellung der ab dem Voranschlag 2017 etablierten Mittelfristigen Finanzplanung (inkl. Finanzrahmen) und deren künftige Einhaltung kein Prüfungsziel.

Die Unternehmungen gemäß § 71 WStV, die nach ihren Statuten jeweils einen Jahresabschluss auf Basis des UGB zu erstellen hatten, waren ebenfalls nicht Teil der Ordnungsmäßigkeitsprüfung. Diese vom übrigen Gemeindevermögen verwalteten Sondervermögen waren aber wirtschaftliche Unternehmungen iSd § 1 Abs. 2 VRV 2015, weshalb ihre Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft bzw. der Gemeinde Wien beizulegen waren. Zudem waren ausgewählte Angaben dieser Unternehmungen - soweit vorgesehen - u.a. in bestimmte Anlagen zum Rechnungsabschluss aufzunehmen.

## **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im Zeitraum Februar bis Oktober 2021 (mit Unterbrechungen) durch die Abteilung Finanzen und Recht unter Mitwirkung anderer Abteilungen des StRH Wien. Das Eröffnungsgespräch mit der MA 5 und MA 6 fand am 4. März 2021 statt.

Die Rechnungsabschlussprüfung 2020 (Teil Ordnungsmäßigkeitsprüfung) wurde am 17. Mai 2021 in Form einer Schlussbesprechung mit der MA 5 und MA 6 abgeschlossen und führte zur Abgabe der Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 2 WStV vom 20. Mai 2021 durch den StRH Wien. Anschließend wurden weitere Prüfungsfelder einer näheren Be-

---

<sup>6</sup> z.B. Finanzschuldenbericht, Wiens Schulden - Eine transparente Bestandsanalyse, Dezentralisierung - Bezirksausgaben

trachtung unterzogen und die Prüfungsergebnisse aus beiden Teilprüfungen im gegenständlichen Prüfungsbericht, der im Jänner 2022 mit der Finanzverwaltung der Stadt Wien sowie der MA 2 und MA 48 schlussbesprochen wurde, zusammengefasst.

### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten insbesondere Datenabfragen in SAP und im elektronischen Beleg-Archivierungssystem PAM, Beleg- und Dokumentenprüfungen, Datenanalysen, Akteneinsichten mittels ELAK sowie Literatur- und Internetrecherchen. Im überwiegenden Prüfungszeitraum fanden die Erhebungen und Interviews in den geprüften Stellen wegen der im Zusammenhang mit COVID-19 gesetzten Maßnahmen (Kontaktbeschränkungen) nur in Ausnahmefällen statt. Anstelle dessen wurden die im Zuge der Prüfung erforderlichen Abklärungen und Auskunftserteilungen primär auf elektronischem und telefonischem Weg abgewickelt.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

### **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die gesetzliche Grundlage für diese Gebarungsprüfung ist in § 87 Abs. 2 WStV verankert. Demzufolge hat der Magistrat den Rechnungsabschlussentwurf vor Befassung durch die zuständigen Gemeindeorgane dem StRH Wien zur Prüfung vorzulegen. Im Übrigen war auf die in § 73b Abs. 1 WStV verankerte Prüfungsbefugnis des StRH Wien zu verweisen.

### **1.5 Vorberichte**

1.5.1 Im Zuge der Umstellung auf den 3-Komponenten-Haushalt erstellte die Stadt Wien auf Basis einer eigens hierfür erlassenen Richtlinie (EB-RL) die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020, die im November 2020 vom Wiener Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Der StRH Wien prüfte daraufhin die Herleitung bzw. Überleitung der 3 größten Positionen der Eröffnungsbilanz und fasste die diesbezüglichen Prüfungsergebnisse im nachstehenden Bericht (abgekürzt: Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020) zusammen:

- „MA 5, MA 6, MA 2, MDR, MA 10, MA 28, MA 29, MA 34, MA 44, MA 49, MA 51, MA 56, MA 68, MA 69, Prüfung der Herleitung bzw. Überleitung des Sachanlage- und Beteiligungsvermögens sowie der Rückstellungen in die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020, StRH SFR - 5/20“

Festzuhalten war, dass die darin getroffenen Feststellungen und Empfehlungen größtenteils auch auf den Rechnungsabschluss 2020 zutrafen, da die bei der Eröffnungsbilanzerstellung vorgenommenen erstmaligen Vermögensbewertungen und SAP-mäßigen Erfassungen ebenso dem darauffolgenden Rechnungsabschluss zugrunde lagen.

1.5.2 In Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages gemäß § 87 Abs. 2 WStV führte der StRH Wien jährlich eine Prüfung des Rechnungsabschlussentwurfes durch, die jeweils als Grundlage für die Abgabe der im betreffenden Rechnungsabschluss abgebildeten Stellungnahme des StRH Wien diente. Eine darüber hinausgehende Berichterstattung über die Ergebnisse der Ordnungsmäßigkeitsprüfung einschließlich einer näheren Betrachtung und Beurteilung der Haushaltsentwicklung der Stadt Wien in Form eines Prüfungsberichtes war ab der Rechnungsabschlussprüfung 2018 vorgesehen. Auf die diesbezüglich ergangenen Berichte war zu verweisen:

- „MA 5, MA 6 und MA 2, Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2018, StRH SFR - 3/19“ und
- „MA 5, MA 6, MA 01, MA 20, MA 29, MA 60, Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2019, StRH SFR - 1/20“.

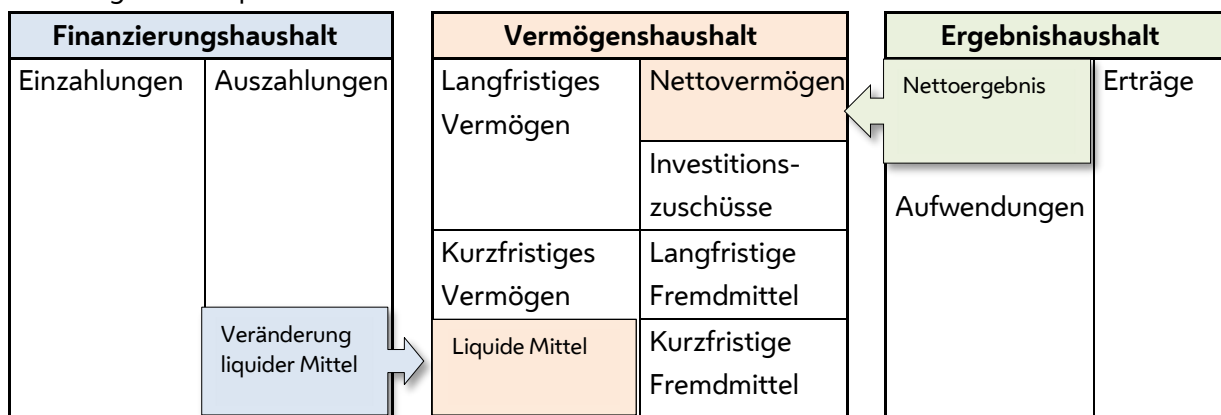
Unabhängig davon fanden ab dem Jahr 2014 auf Grundlage der Rechnungsabschlussprüfungen vertiefte Folgeprüfungen von verschiedenen Sachbereichen statt, welche veröffentlicht und im entsprechenden Stadtrechnungshofausschuss behandelt wurden.

## 2. Grundsätzliches

### 2.1 Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen (Haushaltsreform)

2.1.1 Infolge der Einführung der VRV 2015 hatten sich die haushaltsrechtlichen Vorgaben ab dem Finanzjahr 2020 hinsichtlich Veranschlagung, Rechnungslegung und Vermögensdarstellung grundlegend geändert. Das bis dahin zur Anwendung gekommene kamerale System wurde durch ein 3-Komponenten-System, dem integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt, abgelöst.

Abbildung 1: 3-Komponenten-Haushalt nach VRV 2015



Quelle: VRV 2015, Darstellung: StRH Wien

Der Finanzierungshaushalt ist eine Geldflussrechnung und weist den Zufluss bzw. Abfluss liquider Mittel, d.h. die im Finanzjahr getätigten Ein- und Auszahlungen, aus. Die Ein- und Auszahlungen sind grundsätzlich den kamerale Abstattungen gleich zu setzen. Der Ergebnishaushalt entspricht der Gewinn- und Verlustrechnung und weist die periodengerecht abgegrenzten Wertzuwächse bzw. Werteesätze, d.h. die im Finanzjahr wirtschaftlich verursachten Erträge und Aufwendungen, aus. Die Erträge und Aufwendungen entsprechen grundsätzlich den kamerale zur Gebühr gestellten Einnahmen und Ausgaben. Sie enthalten jedoch keine Investitionen, beinhalten aber z.B. Abschreibungen, Zuschreibungen und Rückstellungen.

Der Vermögenshaushalt zeigt die Vermögenslage zum Stichtag 31. Dezember und wurde erstmalig für die Stadt Wien mit der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 nach den Vorgaben der EB-RL bzw. VRV 2015 erstellt. Gegenüber dem ehemaligen Geldin-

ventar der Stadt Wien ermöglicht der Vermögenshaushalt eine gesamthafte Betrachtung der Vermögenssituation, da dieser z.B. auch die Positionen Sachanlagen, Vorräte und Rückstellungen enthält. Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 sind die Vermögensgegenstände bzw. die Finanzschulden ausschließlich nach den Bestimmungen der neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben zu bewerten und anzusetzen.

Der Ergebnishaushalt in Anlage 1a VRV und der Finanzierungshaushalt in Anlage 1b VRV werden auf 2 Aggregationsebenen nach MVAG strukturiert, wobei eine Mittelverwendung bzw. eine Mittelaufbringung im Finanzierungshaushalt eine Auszahlung bzw. Einzahlung und im Ergebnishaushalt eine Aufwendung bzw. einen Ertrag darstellt. Der Vermögenshaushalt in Anlage 1c VRV wird auf 3 Aggregationsebenen in Aktiva- und Passiva-Positionen strukturiert. Mit der Anlage 3b VRV - Kontenplan und Kontenzuordnungen - Gemeinden werden den Gruppen die MVAG bzw. die Positionen des Vermögenshaushalts mittels Codes zugeordnet. Wie in der doppelten Buchhaltung üblich, können Geschäftsfälle einen, 2 oder alle 3 Haushalte betreffen, was in der Anlage 3b VRV ersichtlich ist.

2.1.2 Laut den haushaltsrechtlichen Vorgaben war der genehmigte Voranschlag - bestehend aus dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt samt Beilagen - die Grundlage jeder Verwaltungstätigkeit, die eine Einzahlung zum Zweck oder eine Auszahlung zur Folge hatte. Im Voranschlag waren im Detailnachweis pro Ansatz die anordnungsbeauftragte Dienststelle sowie die für die Verrechnung zuständige Buchhaltungsabteilung angeführt.

Die Anordnungsbefugnis umfasste die Anordnung jeder Mittelaufbringung und Mittelverwendung sowie jeden vermögensverändernden Vollzug eines Ansatzes. Für Auszahlungen, welche nicht in die Magistratszuständigkeit fielen, war vor der Anordnung eine sachliche Genehmigung nach den Zuständigkeitsbestimmungen der WStV erforderlich. Falls aus Vorjahren sachliche Genehmigungen für mehrjährige einheitliche Vorhaben vorlagen (Sachkredite) und die damit zusammenhängenden jährlichen Auszahlungen in der mittelfristigen Finanzplanung entsprechend berücksichtigt worden waren, waren für diese Auszahlungen keine weiteren Genehmigungen einzuholen.



Abweichungen vom Finanzierungsvoranschlag infolge überplanmäßiger und außerplanmäßiger Auszahlungen waren unter Angabe ihrer Bedeckung (z.B. Minderauszahlungen) von den jeweils zuständigen Organen zu genehmigen. Abweichungen vom Ergebnisvoranschlag bedurften keiner gesonderten Genehmigung.

Im Übrigen konnte der Beschlussantrag auf Feststellung des Voranschlages u.a. zusätzliche Vorgaben für die Vollziehung des Voranschlages (z.B. einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit) enthalten.

2.1.3 Bei der Vollziehung des Voranschlages und der diesbezüglichen buchhalterischen Verrechnung waren alle Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sowie alle Veränderungen des Vermögens nachzuweisen. Die Buchhaltung war so einzurichten, dass daraus jedenfalls die für den Rechnungsabschluss erforderlichen Daten abgeleitet werden konnten, wobei die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen gemäß dem Bruttoprinzip in voller Höhe und auf Grundlage eines Belegs (Belegprinzip) zu verrechnen waren. Für die zeitliche Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu einem bestimmten Finanzjahr war, sofern rechtlich oder vertraglich nichts Anderes galt, grundsätzlich der Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung bzw. der Erbringung der sachlich und zeitlich abgrenzbaren Teilleistung maßgeblich.

Nicht voranschlagswirksame Einzahlungen und Auszahlungen nach § 12 VRV 2015 und deren Rückersatz waren im Finanzierungshaushalt zu erfassen.

Die Verrechnung aller ergebniswirksamen bzw. vermögensverändernden Geschäftsfälle durfte nur aufgrund einer Anordnung der anordnungsbefugten Dienststelle erfolgen, wobei grundsätzlich die Verrechnung vor Durchführung einer Zahlungsanordnung vorzunehmen war.

Vermögenswerte, d.h. aktive Vermögensgegenstände und passive Schuldposten, waren in der Vermögensverrechnung zu erfassen, sobald daran das wirtschaftliche Eigentum erworben wurde. Davon ausgenommen waren geringwertige Wirtschaftsgü-

ter, sofern sie nicht mit einem Gesamtwert von mehr als 800,-- EUR aufgrund der gemeinsamen Nutzung bei gleicher Nutzungsdauer zu einer Sachanlage zusammengefasst wurden. Geringwertige Wirtschaftsgüter über 100,-- EUR waren mengenmäßig in der Buchhaltung zu erfassen. Bei Entnahmen bzw. Zuführungen von Haushaltsrücklagen waren die gesondert auszuweisenden Zahlungsmittelreserven in gleicher Höhe im Vermögenshaushalt aufzulösen bzw. zu bilden.

2.1.4 Der Vollständigkeit halber war auf die Bestimmung des § 12 GOM zu verweisen, wonach den Dienststellenleitungen u.a. der Einsatz von Qualitätssicherung sowie die Einrichtung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme oblagen.

## **2.2 Rechnungsabschlussprüfung**

2.2.1 In der 2. Märzhälfte 2021 wurde dem StRH Wien der erstmals nach dem 3-Komponenten-System (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) erstellte Rechnungsabschlussentwurf 2020 zur Prüfung vorgelegt. Der Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien bestand gemäß § 52 Abs. 2 HO 2018 aus den in dieser Bestimmung ausdrücklich genannten Bestandteilen und den Beilagen gemäß § 37 VRV 2015. Dabei handelte es sich im Detail um die Anlagen 1a bis 1d VRV, die Voranschlagsvergleichsrechnung, den Sammelnachweis betreffend Personal-, Pensions- und Ruhebezügeleistungen sowie die Anlagen 4, 5b und 6a bis 6t VRV.

Demzufolge waren die Anlagen 1e und 1f VRV, die eine Darstellung des Ergebnis- und Vermögenshaushalts unter Einbeziehung der Daten der Unternehmungen gemäß § 71 WStV enthalten, nicht Teil des Rechnungsabschlusses im engeren Sinn. Von der Ordnungsmäßigkeitsprüfung (Teil 1) nicht umfasst waren weiters die auf die Unternehmungen gemäß § 71 WStV Bezug nehmenden Angaben in den Anlagen 6i und 6m bis 6p VRV, da die diesbezüglichen Finanzdaten zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme noch nicht vorlagen. In Anbetracht dessen wurde das ordnungsgemäße Zustandekommen dieser Anlagen im Rahmen des 2. Teils der Rechnungsabschlussprüfung einer näheren Betrachtung unterzogen (s. Punkt 7.).

Die Ordnungsmäßigkeitsprüfung betraf die Feststellung der Vollständigkeit, der formalen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Einhaltung der neuen bzw. angepassten haushaltsrechtlichen Vorschriften. Letztere setzten sich im Wesentlichen aus den relevanten Bestimmungen der WStV, der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen VRV 2015, der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung sowie der HO 2018 zusammen. Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz war eine gesondert erlassene Richtlinie anzuwenden, die auf Grundlage der Übergangs- und Schlussbestimmungen der VRV 2015 für die erstmalige Vermögensbewertung besondere bzw. vereinfachte Verfahren festlegte.

2.2.2 Der StRH Wien nahm die prüferische Durchsicht unter Berücksichtigung des „Leitfadens für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen“ vor, der von den österreichischen Landesrechnungshöfen, dem StRH Wien und dem Österreichischen Städtebund in Anlehnung an internationale Standards (insbesondere jene der INTOSAI) erstellt wurde. Er stellt eine Handlungsempfehlung für die Planung, Durchführung und Dokumentation von Rechnungsabschlussprüfungen durch die öffentliche Finanzkontrolle dar.

Gemäß Leitfaden war die Wesentlichkeit von Prüfungsfeststellungen dann gegeben, wenn ihre Größenordnung oder Bedeutung die Entscheidung bzw. das Gesamturteil einer sachkundigen Leserin bzw. eines sachkundigen Lesers beeinflusste. Für die Rechnungsabschlussprüfung 2020 wurde vom StRH Wien als Gesamtwesentlichkeit 1% der Gesamtauszahlungen gemäß Finanzierungsrechnung - Gesamthaushalt (interne Vergütungen enthalten) der Bundeshauptstadt Wien von 14,86 Mrd. EUR festgelegt. Bis zu diesem Wert von 148,60 Mio. EUR wurde angenommen, dass Mängel keine Auswirkungen auf die Aussagekraft des Rechnungsabschlusses hatten.

Zudem kam bei der Prüfung der Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2018 zur Anwendung, der Erläuterungen zu den Ansätzen und Gruppen bzw. der VRV 2015 enthält.

2.2.3 Da eine Vollprüfung des Rechnungsabschlussentwurfes aufgrund der haushaltsrechtlichen Zeitvorgaben nicht realisierbar und aus prüfungsökonomischen Gründen nicht zweckmäßig war, erfolgte eine risikoorientierte Prüfung auf Basis einer bewussten Auswahl von Prüfungsobjekten, wobei - wie bereits erwähnt - ein Schwerpunkt auf die Umsetzung der neuen Ausweis- und Verbuchungserfordernisse gerichtet war. Die Prüfungshandlungen umfassten insbesondere die Ableitbarkeit der Bestandteile des Rechnungsabschlusses aus SAP, den Vollzug des Voranschlages, Saldenabgleiche mit externen Prüfungsnachweisen sowie Prüfungshandlungen in Bezug auf ausgewählte Themenfelder. Außerdem wurden bei der Erstellung der Stellungnahme auch die wesentlichen Feststellungen aus den Prüfungen zur Eröffnungsbilanz 2020 betreffend Sachanlage- und Beteiligungsvermögen sowie Rückstellungen, die kurze Zeit vor der gemeinderätlichen Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz im Dezember 2020 begonnen wurden, berücksichtigt.

Als Grundlage für die Saldenabgleiche veranlasste die MA 5, dass von allen mit der Stadt Wien in Geschäftsbeziehung stehenden Bankinstituten sowie von der OeBFA entsprechende Bankbriefe bzw. Saldenbestätigungen über ausstehende Geschäfte an den StRH Wien übermittelt wurden. Zusätzlich erfolgte im Weg der MA 6 eine Einholung von externen Saldenbestätigungen zur stichprobenweisen Prüfung der Bilanzposition Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen.

## **2.3 Abschlussbuchungen (Buchungen nach Buchungsschluss)**

2.3.1 Im Zuge der Ordnungsmäßigkeitsprüfung wurden - wie im Vorjahr - die zwischen dem Datum des letzten Buchungsschlusses (20. Jänner 2021) und dem Datum der Schlussbuchung (25. Februar 2021) durchgeführten Abschlussbuchungen geprüft. Infolge der Umstellung auf das 3-Komponenten-System waren lt. RA-Erlass 2020 für den Finanzierungshaushalt der 31. Dezember 2020, für den Ergebnishaushalt der 13. Jänner 2021 und für den Vermögenshaushalt der 20. Jänner 2021 als Buchungsschlussdatum festgelegt. Bis zu diesen Stichtagen hatten die anordnungsbefugten Dienststellen mit den jeweils zuständigen Buchhaltungsabteilungen grundsätzlich die jeweiligen haushaltsrelevanten dezentralen Buchungen durchzuführen.

2.3.2 Hinsichtlich der Abschlussarbeiten bzw. der Finalisierung der 3 Haushalte nach Buchungsschluss bzw. Buchungssperre verfügten die MA 5 und MA 6 über jeweils eine eigene Prozessbeschreibung. Diese legten die inhaltliche Abstimmung zwischen der MA 5, dem Finanzstadtrat sowie den Budgetkoordinatorinnen bzw. Budgetkoordinatoren, die Informationsübermittlung an die MA 6 und den Informationsaustausch zur technischen Durchführung der Abschlussarbeiten dar. Laut den Prozessbeschreibungen waren von den einzelnen Buchhaltungsabteilungen die von den Dienststellen angeordneten Abschlussbuchungen in SAP vorzuerfassen und eine Buchungsübersicht in Form einer Excel-Liste an die Dezernatsleitung Rechnungswesen der MA 6 zu übermitteln.

In weiterer Folge war von diesem Dezernat eine jeweils für einen Tag gültige SAP-Berechtigung von der Abteilungsleitung der MA 6 zu erwirken, um die abschließenden und zentral von der Dezernatsleitung vorzunehmenden Buchungen durchführen zu können. Bei Vorliegen einer Kreditüberschreitung war die Einholung eines sog. Toleranzprofils von der MA 5 erforderlich. Nach Abschluss dieser Vorgänge wurden die ansatzbezogenen Teilrechnungsabschlüsse für die anordnungsbefugten Dienststellen erstellt und die finale Ermittlung des Rechnungsabschlussentwurfes inkl. Anlagen in die Wege geleitet.

Im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2019 regte der StRH Wien einerseits eine Verknüpfung und Überarbeitung der oben genannten 2 Prozessbeschreibungen der MA 5 und MA 6 sowie andererseits eine einheitliche und effizientere Abwicklung der Abschlussbuchungen einschließlich deren vollständigen Dokumentation an. Die gegenständliche Einschau zeigte, dass die Finanzverwaltung diese Empfehlungen bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 grundsätzlich umsetzte.

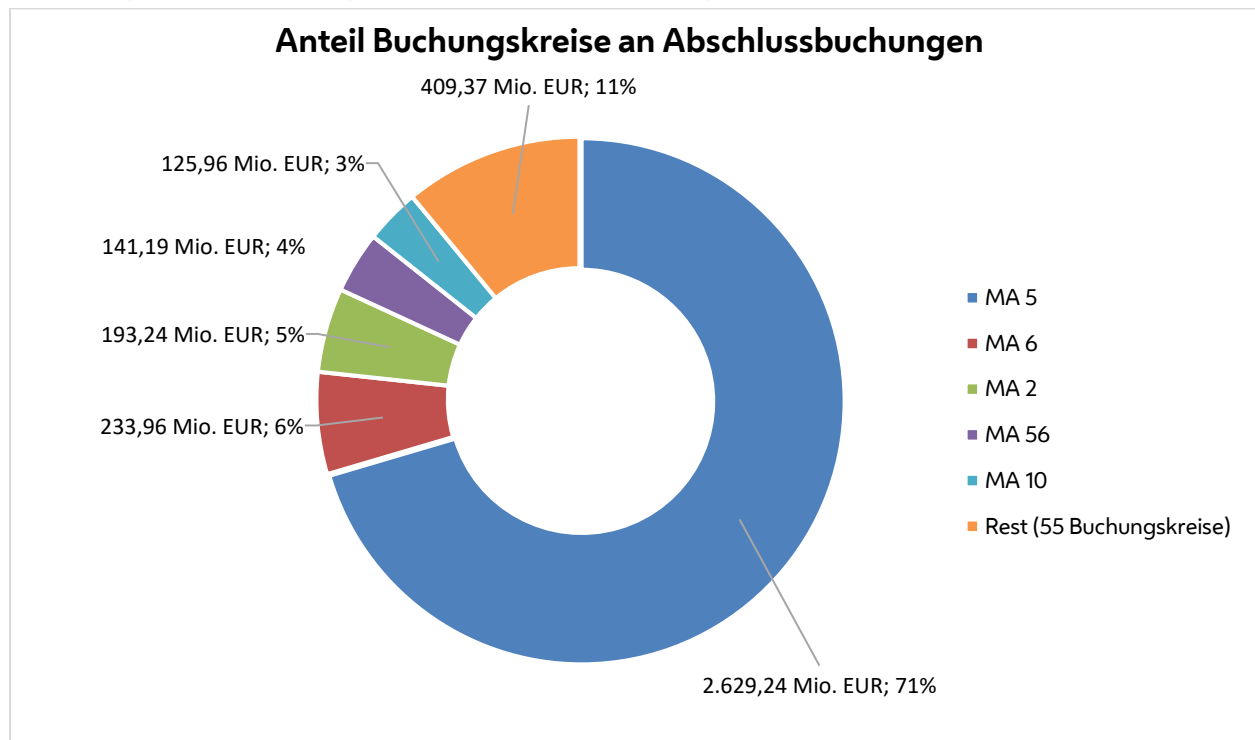
2.3.3 Eine finale Buchungssperre der 3 Haushalte in SAP war aufgrund technischer Gegebenheiten erst mit dem letzten Buchungsschluss am 20. Jänner 2021 durchgeführt worden. Die vor diesem Zeitpunkt erforderlichen Abschlussbuchungen wurden mittels täglicher SAP-Auswertungen seitens der MA 5 und MA 6 kontrolliert.

Die dem StRH Wien übermittelte Buchungsübersicht zum Stichtag 31. Dezember 2020 enthielt rd. 3.300 manuell vorzunehmende Buchungsanordnungen. Die erforderlichen Buchungen wurden durch 4 Benutzerinnen bzw. Benutzer des Dezernats Rechnungswesen im Vieraugenprinzip zwischen 21. Jänner 2021 und 25. Februar 2021 mittels temporären SAP-Rollenzuordnungen durchgeführt.

Die Aufstellung über die temporären SAP-Rollenzuordnungen zum Buchen nach den jeweiligen Buchungsschlüssen umfasste im Zeitraum 14. Jänner 2021 bis 16. Februar 2021 zusätzlich erfolgte Buchungen zum Stichtag 31. Dezember 2020 von weiteren 24 Benutzerinnen bzw. Benutzern aus der MA 6 und anderen Magistratsabteilungen. Die Dienststellen holten mit diesen Buchungen im Wesentlichen Kostenrechnungskontierungen und Abschreibungsbuchungen nach oder änderten damit den Ausweis von Vermögenshaushaltspositionen.

2.3.4 Des Weiteren unterzog der StRH Wien die Abschlussbuchungen auf Grundlage der Buchungsübersicht des Dezernats Rechnungswesen einer näheren Betrachtung. Aufgrund von Soll- und Habengleichheit ergab die Summe der voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Abschlussbuchungen jeweils insgesamt rd. 3,73 Mrd. EUR. Die nachfolgende Abbildung zeigt deren betragsmäßige Verteilung auf die Buchungskreise:

Abbildung 2: Anteil Buchungskreise an Abschlussbuchungen



Quelle: MA 6, Darstellung: StRH Wien

Der betragsmäßig größte Anteil der Abschlussbuchungen wurde mit 71 % im Buchungskreis der MA 5 durchgeführt und betraf insbesondere Verrechnungsfälle im Zusammenhang mit der Rücklagengebarung, der Einbuchung von Forderungen und der Umbuchung von Finanzschulden. Die nächstgrößeren Anteile entfielen auf 4 Buchungskreise und lagen in einer Bandbreite von 3 % bis 6 %; die weiteren 11 % teilten sich auf 55 Buchungskreise auf.

Für den 6%igen Anteil des Buchungskreises der MA 6 war im Wesentlichen eine Forderungsumbuchung im Ausmaß von rd. 205,6 Mio. EUR ursächlich. Die Abschlussbuchungen im Buchungskreis der MA 2 umfassten u.a. stornierte Buchungen sowie nicht voranschlagswirksame Einbuchungen von Forderungen. Im Buchungskreis der MA 56 standen die Abschlussbuchungen iVm Rücklagenzuführungen für das Schulsanierungspaket 2, während diese im Buchungskreis der MA 10 primär aus Umbuchungen von Personalaufwendungen zwischen den Ansätzen 2400 - Kindergärten und 2241 - Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik resultierten.

Die 5 Buchungskreise mit der höchsten Anzahl an Buchungszeilen gemäß Buchungsübersicht waren die MA 10 mit 813 Positionen (24,8 %), die MA 5 mit 363 Positionen (11,1 %), die MA 56 mit 346 Positionen (10,6 %), die MA 11 mit 255 Positionen (7,8 %) und die MA 70 mit 204 Positionen (6,2 %). Bei der MA 10 waren 702 der 813 Belegpositionen einem einzigen Kassenabfuhrbeleg zugeordnet; bei der MA 11 entfielen z.B. 144 Belegpositionen auf 2 Kassenkorrekturbelege.

In Bezug auf die Buchungstexte der Abschlussbuchungen zeigte sich, dass eine große Anzahl der Abschlussbuchungen aus Korrekturbuchungen bestand, die aus der Umstellung auf den 3-Komponenten-Haushalt resultierten (z.B. bei den Vergütungen die Fortschreibung von Buchungen in den Finanzierungshaushalt). Laut Auskunft der MA 6 wurde der Korrekturbedarf z.T. erst nach Buchungssperre erkannt oder war dieser aus Ressourcengründen erst im Rahmen der Abschlussbuchungen bearbeitet worden.

Der StRH Wien wies aus Zweckmäßigkeitserwägungen auf die Bedeutung möglichst zeitnaher und somit vor der Buchungssperre durchzuführender Korrekturbuchungen hin, womit eine Entlastung bei den Abschlussarbeiten zu erwarten wäre. Abgesehen davon konnten im Rahmen der vorgenommenen stichprobenweisen Plausibilitätsprüfung der Abschlussbuchungen keine Auffälligkeiten festgestellt werden.

## **2.4 Ableitung des Rechnungsabschlussentwurfes aus dem Buchführungssystem**

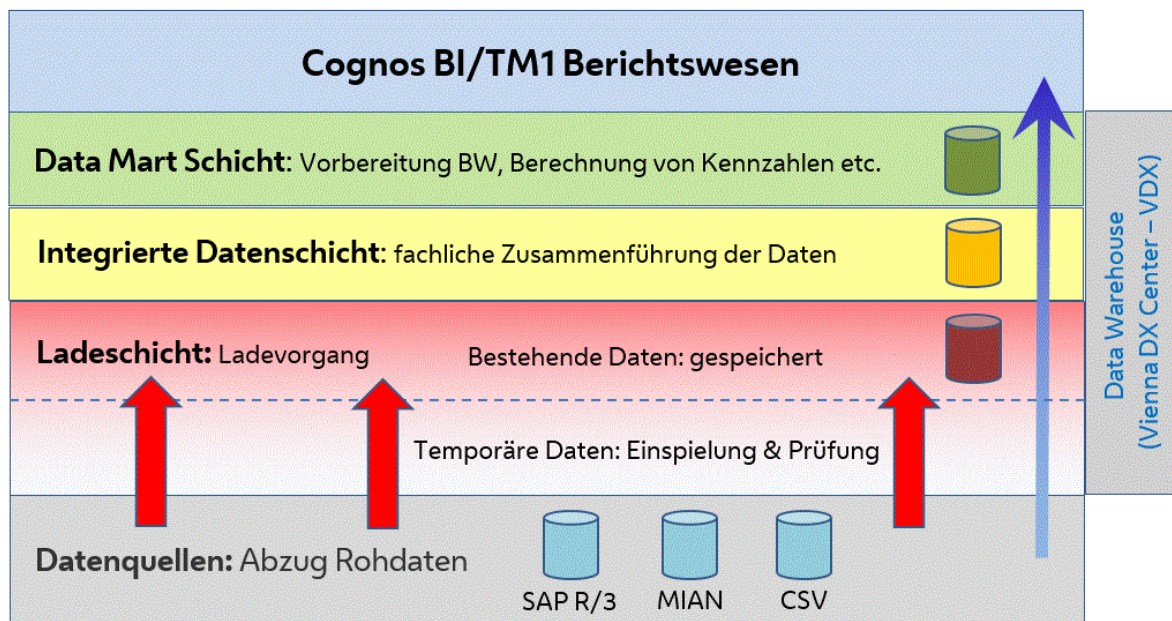
2.4.1 Die technische Umsetzung der erstmals nach den Anforderungen des 3-Komponenten-Haushalts erfolgten Rechnungsabschlusserstellung stellte für die MA 01, MA 5 und MA 6 eine große Herausforderung dar. Die dafür erforderlichen Arbeiten der genannten Magistratsabteilungen wurden in einem eng verknüpften arbeitsteiligen Prozess durchgeführt.

Laut einer Übersicht der MA 6 wurden die überwiegenden Bestandteile des Rechnungsabschlusses erstmals mit dem Berichtstool COGNOS erstellt (wie z.B. die Vermögensrechnung und die Finanzierungsrechnung). Die übrigen Bestandteile wurden nach wie vor mit SAP BW und anderen Informationssystemen erzeugt. Im Folgenden



wird die technische Systemarchitektur zur Übernahme der Rohdaten für die Rechnungsabschlusserstellung - ausgehend von einer Darstellung der MA 01 - veranschaulicht:

Abbildung 3: Systemarchitektur Data Warehouse, VDX



Quelle: MA 01, Darstellung: StRH Wien

Um eine umfassende Organisation und Prozessbegleitung für die Modellierung und Verwaltung der Daten für den Rechnungsabschluss zu gewährleisten, wurde das System Data Excellence eingesetzt. Das Vienna DX Center (VDX) bildete als Data Warehouse das Kernelement und verfügte über mehrere Schichten zur Einspielung und Verarbeitung der Daten.

Zur Erzeugung der Teilrechnungsabschlüsse sowie des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts und einzelner Anlagen wurden die Rohdaten aus den Datenquellen SAP R/3, MIAN und CSV in die sog. Ladeschicht überspielt und in technisch historisierter Form gespeichert. Dieser Ladeprozess stellte die einzige Schnittstelle zum VDX dar. Die Ladeschicht war in bestehende und temporäre Daten unterteilt, wobei sich diese lediglich im Status der Prüfung der Daten unterschieden.

Die Vollständigkeit der Daten war lt. MA 01 dadurch gewährleistet, dass der Ladevorgang in das VDX nur komplett abgeschlossen werden konnte und bei Lademängeln ein Abbruch des Ladevorganges erfolgte. Sollten im VDX bei Prüfungsvorgängen durch die Finanzverwaltung Mängel festgestellt werden, wären diese gemäß den Angaben der MA 01 und MA 6 ausschließlich in den SAP-Rohdaten zu korrigieren, um anschließend erneut in VDX hochgeladen zu werden. Der StRH Wien merkte an, dass eine Dokumentation über Korrekturen in den Quelldaten oder Ladeabbrüchen im Zusammenhang mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 nicht vorgelegt werden konnte. Laut Angaben der MA 5 war jedoch eine Darlegung der Fehlerdokumentation, der Prüfungsvorgänge und der Kontrollschritte geplant.

2.4.2 Die für die Rechnungsabschlusserstellung erforderlichen Prüfungen und Kontrollen vor der Ausfertigung der Rechnungsabschlussbestandteile bzw. Druckvorlagen wurden von mehreren Stellen der MA 6 vorgenommen. In der vorliegenden Prozessbeschreibung zum IKS war dieser Vorgang zwar erwähnt, aber nicht nachvollziehbar beschrieben. Daher wurde eine Beschreibung der einzelnen Prüfungsschritte für die einzelnen Bestandteile des Rechnungsabschlusses nachgereicht.

Aus den übermittelten Unterlagen ging hervor, dass die Überprüfungen nicht nur zwischen dem SAP-Quellsystem und den Zielsystemen bzw. Auswertungstools (SAP BW, VDX), sondern auch innerhalb des Produktivsystems und innerhalb der Zielsysteme bzw. Auswertungstools erfolgt waren. Diesbezügliche Prüfungsnachweise konnten jedoch nicht vorgelegt werden. Laut Auskunft der MA 6 war aber die Ausarbeitung entsprechender Prüfrouninen und Dokumentationsmöglichkeiten für Prüfungsnachweise geplant.

2.4.3 Die abschließende Prüfung und Freigabe der Druckvorlagen erfolgte durch die MA 5. Diesbezügliche Prozesse über die redaktionellen und formalen bzw. stichprobenweise durchgeführten Kontrollen lagen vor. In einem von der MA 5 übermittelten Aktenvermerk über die von der MA 01, MA 5 und MA 6 gemeinsam erstellte Vollständigkeitserklärung für das Finanzjahr 2020 wurde auf die fertiggestellten Druckvorlagen als Prüfungsnachweise Bezug genommen. Weiters wurde darin ausgeführt, dass

die Überprüfungen durchwegs positiv abgeschlossen wurden und dabei keine Zweifel an der Vollständigkeit des vorliegenden Rechnungsabschlusses 2020 hervorkamen.

Der StRH Wien würdigte diese Prüfungshandlungen, merkte hierzu jedoch an, dass die ausgefertigten Druckvorlagen für sich allein keine Dokumentation dieser Vorgänge darstellten und die konkreten Prüfungsschritte mangels entsprechender Festlegung auch nicht aus den Prozessen ableitbar waren.

Die Ableitung der Rechnungsabschlussbestandteile aus SAP wurde auch vom StRH Wien stichprobenweise geprüft, indem diesbezügliche SAP-Abfragen und Summenkontrollen bis hin zur Ebene der Teilrechnungsabschlüsse durchgeführt wurden. Dabei kamen keine Hinweise zutage, dass die im Rechnungsabschluss 2020 abgebildeten Rechnungen und Anlagen nicht den in SAP erfassten Datenbeständen entsprachen.

2.4.4 Weiters wurde im Zuge einer Prüfung der Sachkonten, Finanzpositionen und Gruppen sowie deren VRV-gemäßen Codierung (MVAG) in den SAP-Stammdaten festgestellt, dass die diesbezüglichen Zuordnungen eine korrekte Ableitung der Daten ermöglichten. Die Prüfung brachte jedoch auch zutage, dass von den insgesamt 3.684 Sachkonten 563 keine MVAG-Codes zugeordnet waren und diese zum 31. Dezember 2020 Salden von null EUR aufwiesen. Im Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten wurde in einem vertiefenden Prüfungsschritt überdies festgestellt, dass zwar 733 Sachkonten für die Buchungen zur Verfügung standen, aber nur 422 Sachkonten für die Buchungskreise freigeschaltet waren. Der StRH Wien empfahl daher der MA 5 und MA 6, in den SAP-Stammdaten eine Bereinigung der Sachkonten und eine Abstimmung mit Gruppen und MVAG-Codes vorzunehmen.

## **2.5 Vorlage von Vollständigkeitserklärungen**

2.5.1 In Erfüllung des § 56 HO 2018 führten die MA 01, MA 5 und MA 6 in der gemeinsamen Vollständigkeitserklärung vom 26. März 2021 aus, dass alle erforderlichen Tätigkeiten und Prozesse hinsichtlich technischer Verarbeitung und Zusammenführung der Daten für den Rechnungsabschluss 2020 ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Weiters wurde festgehalten, dass alle verrechnungspflichtigen Gebarungsfälle, die bis

zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses am 25. Februar 2021 vorlagen, unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften im Haushaltsverrechnungssystem vollständig erfasst wurden. Abschließend enthielt die Vollständigkeitserklärung eine Aufstellung der einzelnen Bestandteile des Rechnungsabschlusses.

Zu den Bestandteilen des Rechnungsabschlusses zählten u.a. die Anlagen 4 VRV (Personaldaten lt. ÖStP) und 6s VRV (Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen), für deren Verfassung gemäß § 55 Abs. 2 HO 2018 die MA 2 verantwortlich war. Der StRH Wien stellte fest, dass die Bestimmung des § 56 HO 2018, wonach eine gemeinsame Vollständigkeitserklärung der MA 01, MA 5 und MA 6 über die Erstellung des Rechnungsabschlusses vorzulegen ist, die Mitwirkung bzw. explizite Verantwortung der MA 2 in Bezug auf die genannten Anlagen ausgeklammert ließ.

Es war daher der MA 5 zu empfehlen, künftig die MA 2 - eingeschränkt auf die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Anlagen zum Rechnungsabschluss - in die gemeinsame Vollständigkeitserklärung aufzunehmen und eine entsprechende Anpassung des § 56 HO 2018 vorzunehmen. Infolgedessen sollte die MA 2 an der Erstellung der gemeinsamen Vollständigkeitserklärung mitwirken.

2.5.2 Unabhängig davon wurden dem StRH Wien mit Mitte März 2021 datierte Erklärungen der anordnungsbefugten Dienststellen und der zuständigen Buchhaltungsabteilungen gemäß § 54 Abs. 5 HO 2018 übermittelt, denen zufolge die Teilrechnungsabschlüsse<sup>7</sup> für die jeweiligen Ansätze die haushaltsrechtliche Gebarung vollständig abbildeten. Weiters wurde mit den Vollständigkeitserklärungen für das Finanzjahr 2020 bestätigt, dass

- die vorgelegten Teilrechnungsabschlüsse ein möglichst getreues Bild der finanziellen Lage in Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben wiedergeben,

---

<sup>7</sup> jeweils bestehend aus einer Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, einem Vermögenshaushalt sowie einer Liste der nicht bewerteten Kulturgüter

- alle verrechnungspflichtigen Gebarungsfälle im Haushaltsverrechnungssystem erfasst wurden und
- die Teilrechnungsabschlüsse vollständig und richtig aufgestellt sowie sämtliche haushaltsrechtlichen Vorschriften (insbesondere in Bezug auf die Vollziehung des Voranschlages, die Verrechnung sowie die Führung der Vermögensrechnung) eingehalten wurden.

Im Zuge seiner Einschau konnte sich der StRH Wien davon überzeugen, dass für den Großteil der Ansätze entsprechend unterfertigte Vollständigkeitserklärungen der jeweiligen anordnungsbefugten Dienststellen sowie der zuständigen Buchhaltungsabteilungen vorlagen. In Bezug auf den Ansatz 0311 - Stadtentwicklung, Stadtplanung fiel jedoch auf, dass die diesbezügliche Vollständigkeitserklärung nicht von den 6 lt. Ansatzübersicht anordnungsbefugten Dienststellen, sondern vom zuständigen Budgetkoordinator stellvertretend für alle diese Dienststellen unterfertigt wurde. Ähnlich gelagerte Fälle ergaben sich bei den 7 Sammelansätzen der Geschäftsgruppen, bei denen ebenfalls die Vollständigkeitserklärungen nicht von allen jeweils anordnungsbefugten Dienststellen unterfertigt waren.

Der StRH Wien wies daraufhin, dass diese Vorgehensweisen nicht im Einklang mit der Bestimmung des § 54 Abs. 5 HO 2018 standen, wonach ausschließlich die anordnungsbefugte Dienststelle (bzw. in weiterer Folge die bzw. der Dienststellenleitende lt. § 3 GOM) die Erklärung zu fertigen hatte. Der MA 5 wurde daher empfohlen, künftig auf eine haushaltsrechtskonforme Unterfertigung der Vollständigkeitserklärungen durch die Dienststellen hinzuwirken oder die haushaltsrechtliche Vorgabe entsprechend anzupassen.

2.5.3 Gemäß dem betreffenden Prüfungsstandard ISA 580 - Schriftliche Erklärungen stellten derartige verbindliche Äußerungen der verantwortlichen Personen erforderliche Informationen für das Prüfungsteam dar, waren aber für sich allein keine ausreichend geeigneten Prüfungsnachweise zu den jeweiligen Sachverhalten.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Vollständigkeitserklärungen stellte der StRH Wien fest, dass die MA 5 die im Finanzjahr 2020 erfolgte Umstellung auf das neue Haushaltssystem zum Anlass nahm, entsprechende inhaltliche Anpassungen bzw. Ergänzungen in den Mustervorlagen der Vollständigkeitserklärungen (gemäß § 54 Abs. 5 und § 56 HO 2018) vorzunehmen. In diesem Zusammenhang waren insbesondere die neu aufgenommenen Hinweise in Bezug auf die Vermögensrechnung zu nennen.

Themenbereiche, wie das Vorhandensein eines wirksamen und angemessenen rechnungslegungsbezogenen IKS oder die nicht voranschlagswirksame Gebarung, blieben dabei aber unberücksichtigt, obwohl diese Erklärungsinhalte mit Bedachtnahme auf nationale und internationale Prüfungsstandards als Mindestinhalte von Vollständigkeitserklärungen im öffentlichen Bereich angesehen werden können. Der StRH Wien empfahl daher der MA 5, die Ergänzung der Vollständigkeitserklärungen um solche Erklärungsinhalte zu evaluieren.

## **2.6 Voranschlag 2020 und Vollziehung des Voranschlages**

2.6.1 Der in der Gemeinderatssitzung am 26. November 2019 genehmigte Ergebnisvoranschlag 2020 wurde nach Rücklagenentnahmen in Höhe von 437 Mio. EUR mit Erträgen von 15,27 Mrd. EUR und nach Rücklagenzuführungen in Höhe von 6,76 Mio. EUR mit Aufwendungen von 15,07 Mrd. EUR genehmigt; der Finanzierungsvoranschlag 2020 mit Einzahlungen von 15,82 Mrd. EUR und Auszahlungen von 16,25 Mrd. EUR (s. Punkt 3.1). Laut Voranschlag 2020 war keine Nettoneuverschuldung, sondern eine Reduktion des Schuldenstandes um 182,17 Mio. EUR bzw. 2,7 % vorgesehen.

Des Weiteren wurde der Finanzrahmen 2020 im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 vom bisherigen administrativen Saldo nach der VRV 1997 auf einen am Finanzierungshaushalt orientierten Saldo angepasst. Demnach wurden der Nettofinanzierungssaldo mit -440,57 Mio. EUR und der Saldo 5 - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung mit -429,50 Mio. EUR festgelegt.

Der StRH Wien hielt angesichts des negativ präliminierten Nettofinanzierungssaldos und des Nettoergebnisses von -229,45 Mio. EUR fest, dass das Ziel der Vermeidung einer Nettoneuverschuldung oder gar der Reduktion der Finanzschulden nur durch die Verwendung von Zahlungsmittelreserven infolge von Rücklagenauflösungen zu erreichen gewesen wäre. Dabei war allerdings die z.T. vorsichtige Budgetierungspraxis zu berücksichtigen, da der Voranschlag 2020 primär am Voranschlag 2019 (Summe Saldo laufende Gebarung und Vermögensgebarung: -444,76 Mio. EUR) angelehnt wurde, dem mit 303,97 Mio. EUR jedoch ein deutlich verbessertes Gebarungsergebnis 2019 gegenüberstand.

2.6.2 Gemäß § 86 Abs. 5 WStV war der genehmigte Voranschlag die Grundlage jeder Verwaltungstätigkeit des Magistrats, die eine Mittelaufbringung bzw. Einzahlung zum Zweck oder eine Mittelverwendung bzw. Auszahlung zur Folge hatte.

Im Beschlussantrag zum Voranschlag 2020 waren die dem Magistrat für die Vollziehung des Voranschlages eingeräumten Ermächtigungen enthalten. Sie betrafen im Wesentlichen die gegenseitigen oder einseitigen Deckungsmöglichkeiten der veranschlagten Beträge auf Ansatz- und/oder Gruppenebene sowie die Möglichkeiten der Aufnahme von Finanzschulden und von zweckgebundenen Fremdmitteln im Sinn der Absätze 5a) bis 5e) des Beschlussantrages. Darüber hinaus war die amtsführende Stadträtin oder der amtsführende Stadtrat für Finanzen berechtigt, aufgrund der Mittelaufbringungsentwicklung oder im Interesse der gesamtstaatlichen Konsolidierungsbemühungen der öffentlichen Haushalte bestimmte Auszahlungssperren und Auszahlungskürzungen sowie Auszahlungskontingentierungen festzulegen.

Anzumerken war, dass dem Gemeinderat im Zusammenhang mit dem Voranschlag 2020 kein Nachtragsvoranschlag gemäß § 86b Abs. 1 WStV zur Beschlussfassung vorgelegt wurde. Nach der genannten Bestimmung hätte der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag beschließen können, wenn sich die Notwendigkeit einer Änderung der Gliederung des bereits festgestellten Voranschlages ergab und diese keine Auswirkung auf den Gesamtsaldo hatte.

2.6.3 Sofern mit den veranschlagten Auszahlungen, Auszahlungsgruppen oder Ansätzen - unter Berücksichtigung einer allfälligen gegenseitigen und einseitigen Deckungsfähigkeit - im Finanzjahr nicht das Auslangen gefunden werden konnte, war gemäß § 39 HO 2018 von den anordnungsbefugten Dienststellen ein Antrag auf Genehmigung einer Abweichung vom Finanzierungsvoranschlag (überplanmäßige oder außerplanmäßige Auszahlung) bzw. ein Überschreitungsantrag zu stellen. In weiterer Folge waren bei der Bearbeitung dieser Anträge die in § 101 WStV normierten Zustimmungs-, Genehmigungs- und Berichtserfordernisse von Organen der Gemeinde zu beachten. Ferner war gemäß § 105 Abs. 3b WStV über erfolgte Budgetumschichtungen im Rahmen zulässiger Deckungsfähigkeiten den jeweils zuständigen Gemeinderatsausschüssen quartalsweise zu berichten.

Zur Prüfung des auszahlungsseitigen Vollzugs des Voranschlages übermittelte die Finanzverwaltung Übersichten betreffend vorgenommener Budgetumschichtungen innerhalb des Deckungsringes und gestellter Überschreitungsanträge. Weiters erhob der StRH Wien, dass die MA 6 - wie in den Vorjahren - die im Voranschlag für das Jahr 2020 angeführten Deckungsfähigkeiten zu Beginn des Finanzjahres in SAP einpflegte, wodurch Budgetumbuchungen im Rahmen der genehmigten Deckungsmöglichkeiten durchführbar waren. Bezüglich der Antragstellungen überplanmäßiger und außerplanmäßiger Auszahlungen, die mithilfe von E-Recht abzuwickeln waren, hatten die anordnungsbefugten Dienststellen die im Intranet der Stadt Wien abrufbaren Antragsmuster zu verwenden.

Der StRH Wien prüfte anhand einer bewussten Stichprobenauswahl von Ansätzen und durch einen Summenabgleich, ob der auszahlungsseitige Vollzug des Voranschlages 2020 unter Berücksichtigung der vorgesehenen Deckungsmöglichkeiten und der genehmigten Abweichungen vom Finanzierungsvoranschlag ordnungsgemäß erfolgte. Im Zuge dieser Prüfungshandlungen wurden keine Mängel hinsichtlich der Vollziehung des Finanzierungsvoranschlages festgestellt. Davon ausgenommen war ein Gebarungsfall am Ansatz 4110 - Allgemeine Sozialhilfe, bei dem lt. einer Unterlage der MA 5 Auszahlungen im Vorsystem versehentlich ohne vorherige Budgetprüfung in



SAP bzw. ohne entsprechender Budgetdeckung durchgeführt wurden. Daraufhin erfolgte eine Behebung des Mangels durch analoge Anwendung des § 39 Abs. 1 HO 2018.

2.6.4 Weiters erhob der StRH Wien, inwieweit der Magistrat im laufenden Budgetvollzug die in den Absätzen 5a) bis 5e) des Beschlussantrages festgelegten Ermächtigungen zur Aufnahme von Finanzschulden und zweckgebundenen Fremdmitteln in Anspruch nahm. Dabei zeigte sich, dass der Magistrat im Finanzjahr 2020 die in Punkt 5a) eingeräumte Ermächtigung zur Finanzschuldenaufnahme von max. 2,40 Mrd. EUR zu 54,2 % bzw. in der Höhe des Nettofinanzierungsvolumens von 1,30 Mrd. EUR ausschöpfte. Die Nettoneuverschuldung im Finanzjahr 2020 betrug schließlich 1,12 Mrd. EUR.

Wie bereits die Rechnungsabschlussprüfung 2018 ergab, wurde der in Punkt 5a) festgelegte Maximalbetrag im Rahmen des Voranschlages 2010 vor dem Hintergrund der Finanzkrise des Jahres 2008 von 1 Mrd. EUR auf 2,40 Mrd. EUR erhöht und seitdem beibehalten. Angesichts der verbesserten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und des für das Jahr 2020 angepeilten ausgeglichenen Ergebnisses empfahl der StRH Wien im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2018, die Ermächtigung gemäß Punkt 5a) des Beschlussantrages an die neuen Gegebenheiten anzupassen und betragsmäßig entsprechend zu reduzieren. In ihrer Maßnahmenbekanntgabe vom Juni 2020 teilte die MA 5 mit, dass die nunmehrige COVID-19-Krise gezeigt hat, dass die angeführte Magistratsermächtigung zur Neuaufnahme von Finanzschulden vorteilhaft und daher berechtigt ist, weshalb eine Umsetzung der Empfehlung des StRH Wien vorerst nicht vorgesehen ist.

In Bezug auf die Ermächtigungen gemäß 5 b) bis 5 e) war festzustellen, dass Fremdmitteln ausschließlich nach Maßgabe des Absatzes 5e) aufgenommen wurden, wofür aber im Vergleich zu Punkt 5a) aufgrund seines Zwecks (z.B. für die Prolongation bestehender Finanzschulden) keine betragsmäßige Begrenzung vorgesehen war. Im Üb-

rigen machte der amtsführende Stadtrat für Finanzen von der Ermächtigung zur Vornahme bestimmter Ausgabensperren oder Ausgabenkürzungen im Finanzjahr 2020 keinen Gebrauch.

### 3. Haushaltsergebnis 2020

#### 3.1 Integrierte Darstellung des 3-Komponenten-Haushalts

3.1.1 Das Finanzjahr 2020 entwickelte sich im Vergleich zum Voranschlag 2020 bzw. zur Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 wie folgt (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 1: Vergleich Voranschlag 2020 bzw. Eröffnungsbilanz 2020 mit Rechnungsabschluss 2020

<b>Ergebnisrechnung (inkl. Vergütungen)</b>	<b>VA 2020</b>	<b>RA 2020</b>	<b>Abw. in %</b>
Erträge	14.831,50	12.434,00	-16,2
Aufwendungen	15.061,00	15.943,10	5,9
Nettoergebnis	-229,50	-3.509,10	1.429,0
Entnahmen von Rücklagen	437,00	383,20	-12,3
Zuweisung an Rücklagen	6,80	442,50	6.407,4
Nettoergebnis nach Rücklagen	200,70	-3.568,40	-1.878,0
<b>Finanzierungsrechnung (inkl. Vergütungen)</b>	<b>VA 2020</b>	<b>RA 2020</b>	<b>Abw. in %</b>
Einzahlungen	14.719,60	12.213,40	-17,0
Auszahlungen	13.986,22	12.395,80	-11,4
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Tätigkeit	733,38	-182,40	-124,9
Einzahlungen	261,46	408,80	56,4
Auszahlungen	1.435,41	1.341,23	-6,6
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	-1.173,95	-932,43	-20,6
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+2)	-440,57	-1.114,83	153,0
Einzahlungen	839,42	2.427,43	189,2
Auszahlungen	828,27	1.119,48	35,2
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	11,15	1.307,95	11.630,5
Saldo (5) Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung (Saldo 3+4)	-429,42	193,12	-145,0
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht VA-wirksamen Gebarung	-	-72,58	-
Saldo (7) Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5+6)	-	120,54	-
<b>Vermögensrechnung</b>	<b>EB 2020</b>	<b>RA 2020</b>	<b>Abw. in %</b>
<b>AKTIVA</b>	29.273,76	29.013,63	-0,9
A. Langfristiges Vermögen	26.228,41	25.982,30	-0,9
B. Kurzfristiges Vermögen	3.045,35	3.031,33	-0,5
davon Liquide Mittel	1.808,99	1.929,53	6,7
Veränderung an Liquiden Mitteln	-	120,54	-
<b>PASSIVA</b>	29.273,76	29.013,63	-0,9
C. Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-17.572,43	-21.057,94	19,8
davon kumuliertes Nettoergebnis	-	-3.568,40	-
D. Sonderposten Investitionszuschüsse	70,87	146,85	107,2
E. Langfristige Fremdmittel	45.578,14	47.977,58	5,3
F. Kurzfristige Fremdmittel	1.197,18	1.947,14	62,6

Quelle: Voranschlag 2020, Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Die Tabelle 1 zeigt das Zusammenwirken der 3 Teilrechnungen unter Berücksichtigung der Voranschlags- und Rechnungsabschlusswerte des Finanzjahres 2020. Insgesamt betrachtet war festzustellen, dass zum Rechnungsabschluss 2020 sowohl bei der Ergebnisrechnung mit einem Nettoergebnis von -3.509,10 Mio. EUR als auch bei der Finanzierungsrechnung mit einem Nettofinanzierungssaldo von -1.114,83 Mio. EUR eine deutliche Verschlechterung des Haushaltsergebnisses eintrat. Die Vorgaben des Voranschlags 2020 (bzw. des Finanzrahmens 2020) konnten somit nicht eingehalten werden, zumal auch mit diesen Gebarungsergebnissen die beabsichtigte Reduktion des Schuldenstandes nicht umsetzbar war.

Das die Rücklagengebarung berücksichtigende kumulierte Nettoergebnis von -3.568,40 Mrd. EUR führte schließlich in der Vermögensrechnung auf der Passivseite zu einem Anstieg des Nettovermögens (Ausgleichsposten) auf -21,06 Mrd. EUR. Demgegenüber ergab sich aus dem negativen Nettofinanzierungssaldo infolge der Einbeziehung der Geldflüsse aus der Finanzierungstätigkeit sowie der nicht voranschlagswirksamen Gebarung eine Erhöhung der liquiden Mittel um 120,54 Mio. EUR auf der Aktivseite der Vermögensrechnung.

Das Vermögen der Stadt Wien verzeichnete im Finanzjahr 2020 gegenüber der Eröffnungsbilanz 2020 einen Rückgang um 260,14 Mio. EUR bzw. 0,9 % auf 29,01 Mrd. EUR. Auf die Bestandteile des Vermögenshaushalts und deren Veränderungen wird im Berichtspunkt 5 detailliert eingegangen. Weiters war auf die im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 getroffenen Feststellungen zu verweisen, die auch zum Rechnungsabschlussstichtag 31. Dezember 2020 zutreffend waren. Nach Umsetzung der Empfehlungen insbesondere hinsichtlich des Sachanlagevermögens war von einer nennenswert höheren Aktivseite der Bilanz auszugehen, folglich wäre das negative Nettovermögen (Ausgleichsposten) auch zum Rechnungsabschlussstichtag weniger hoch ausgefallen.

3.1.2 Die erheblichen betragsmäßigen Abweichungen zwischen den Voranschlags- und Rechnungsabschlusswerten bei den Erträgen und Aufwendungen bzw. bei den Ein- und Auszahlungen der operativen Gebarung waren u.a. darauf zurückzuführen,

dass die im Voranschlag 2020 berücksichtigte Umwandlung des Gesundheitsverbundes in eine Anstalt öffentlichen Rechts im Finanzjahr 2020 nicht realisiert wurde. Die am Ansatz 5570 - Zuschüsse an eigene Krankenanstalten veranschlagten Personalauszahlungen bzw. Personalaufwendungen und anteilmäßigen Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte in der Höhe von 1.751,92 Mio. EUR kamen daher beim Rechnungsabschluss 2020 nicht zum Tragen.

Zur besseren Vergleichbarkeit bereinigte der StRH Wien die diesbezüglichen Voranschlagswerte um die iVm der Anstaltswerdung hinfällig gewordenen Beträge von 1.751,92 Mio. EUR und legte diese den nachfolgenden Berichtspunkten, die eine Darstellung und Analyse der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung enthalten, zugrunde. Im Übrigen war darauf hinzuweisen, dass infolge der Beibehaltung der rechtlichen Stellung als Unternehmung gemäß § 71 WStV die Verrechnung der Pensionen (inkl. Refundierung) des Gesundheitsverbundes von rd. 388 Mio. EUR anstelle des Ansatzes 5570 am Ansatz 0800 - Pensionen erfolgte.

### 3.2 Ergebnishaushalt

3.2.1 Der Ergebnishaushalt bot einen Überblick über die vom konkreten Zahlungszeitpunkt unabhängigen, aber periodengerecht auszuweisenden Erträge und Aufwendungen. Folgende Tabelle zeigt die Bestandteile der Erträge und Aufwendungen auf der 1. MVAG-Ebene und deren Veränderungen im Finanzjahr 2020:

Tabelle 2: Ergebnisrechnung (inkl. interne Vergütungen) und Nettoergebnis

MVAG	Bezeichnung	VA 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Veränderung	
				in Tsd. EUR	in %
+ 211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit <sup>1</sup>	11.029.566,00	9.967.425,85	-1.062.140,15	-9,6
+ 212	Erträge aus Transfers	1.949.921,00	2.365.546,76	415.625,76	21,3
+ 213	Finanzerträge	100.141,00	101.054,02	913,02	0,9
= 21	Summe Erträge	13.079.628,00	12.434.026,63	-645.601,37	-4,9
- 221	Personalaufwand <sup>1</sup>	3.225.124,00	3.096.900,00	-128.224,00	-4,0
- 222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.198.276,00	2.336.366,35	138.090,35	6,3
- 223	Transferaufwand (laufende Transfers u. Kapitaltransfers)	7.801.961,00	10.442.741,19	2.640.780,19	33,8
- 224	Finanzaufwand	83.716,00	67.085,12	-16.630,88	-19,9
= 22	Summe Aufwendungen	13.309.077,00	15.943.092,65	2.634.015,65	19,8
SA0	Nettoergebnis	-229.449,00	-3.509.066,02	-3.279.617,02	1.429,3
+ 230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	437.000,00	383.187,77	-53.812,23	-12,3

MVAG	Bezeichnung	VA 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Veränderung	
				in Tsd. EUR	in %
- 240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	6.758,00	442.503,49	435.745,49	6.447,8
= 23	Summe Haushaltsrücklagen	430.242,00	-59.315,71	-489.557,71	-113,8
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung u. Entnahmen von Haushaltsrücklagen	200.793,00	-3.568.381,74	-3.769.174,74	-1.877,1

<sup>1</sup>bereinigter Voranschlagswert (s. Punkt 3.1.2)

Quelle: Voranschlag 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Im Rechnungsabschluss 2020 standen Gesamterträge von 12,43 Mrd. EUR Gesamtaufwendungen von 15,94 Mrd. EUR gegenüber, wodurch sich ein im Vergleich zum Voranschlag deutlich negatives Nettoergebnis von 3,51 Mrd. EUR ergab. Maßgeblich dafür waren Mindererträge in Höhe von 4,9 % und Mehraufwendungen in Höhe von 19,8 %. Darüber hinaus verschlechterte sich das Nettoergebnis durch die Zuweisung an Rücklagen auf -3,57 Mrd. EUR, sodass nicht wie im Voranschlag vorgesehen, Rücklagenentnahmen das Nettoergebnis verbesserten.

## Erträge

3.2.2 Im Folgenden wird die Entwicklung der Ertragsseite der Ergebnisrechnung näher betrachtet:

Tabelle 3: Ertragsseite der Ergebnisrechnung

Bezeichnung	VA 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Anteil in %	Veränderung in Tsd. EUR
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit <sup>1</sup>	11.029.566,00	9.967.425,85	80,2	-1.062.140,15
Erträge aus eigenen Abgaben <sup>2</sup>	1.772.423,00	1.721.992,11	13,8	-50.430,89
Erträge aus Ertragsanteilen	6.610.100,00	5.827.304,53	46,9	-782.795,47
Erträge aus Gebühren	519.816,00	528.611,95	4,3	8.795,95
Erträge aus Leistungen	919.972,00	891.574,28	7,2	-28.397,72
Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	66.059,00	62.407,90	0,5	-3.651,10
Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge <sup>1</sup>	1.106.883,00	855.494,85	6,9	-251.388,15
Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	34.313,00	80.040,22	0,6	45.727,22
Summe Erträge aus Transfers	1.949.921,00	2.365.546,76	19,0	415.625,76
Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	1.633.094,00	1.706.833,68	13,7	73.739,68
Transferertrag von Beteiligungen	-	-	-	-
Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	16.491,00	405.592,70	3,3	389.101,70
Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	285.856,00	248.119,03	2,0	-37.736,97
Transferertrag vom Ausland	10.941,00	2.637,96	-	-8.303,04
Investitions- u. Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen u. Betrieben der Gebietskörperschaft u. der Gebietskörperschaft	-	-	-	-
Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	3.539,00	2.363,40	-	-1.175,60
Summe Finanzerträge	100.141,00	101.054,02	0,8	913,02
Erträge aus Zinsen <sup>3</sup>	63.081,00	60.462,33	0,5	-2.618,67
Sonstige Finanzerträge	20.858,00	24.285,36	0,2	3.427,36

Bezeichnung	VA 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Anteil in %	Veränderung in Tsd. EUR
Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	16.201,00	16.306,33	0,1	105,33
Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	1,00	-	-	-1,00
Summe Erträge	13.079.628,00	12.434.026,63	100,0	-645.601,37
<sup>1</sup> bereinigter Voranschlagswert (s. Punkt 3.1.2)				
<sup>2</sup> Darunter fallen Gemeinde- und Landesabgaben, wie z.B. die Kommunalsteuer, Parkometerabgabe und Grundsteuer.				
<sup>3</sup> Diese beinhalten überwiegend privatrechtliche Verzugszinsen, erhaltene Zinsen für Kommunaldarlehen im Rahmen der Wohnbauförderung sowie Zinsen für Landesdarlehen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft.				

Quelle: Voranschlag 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Die Gesamterträge von 12,43 Mrd. EUR verteilten sich auf Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit von 9,97 Mrd. EUR (80,2 %), auf Erträge aus Transfers von 2,37 Mrd. EUR (19,0 %) sowie auf Finanzerträge von 0,10 Mrd. EUR (0,8 %). Die bedeutendsten Einnahmenquellen stellten die Erträge aus Ertragsanteilen gemeinschaftlicher Bundesabgaben mit 5,83 Mrd. EUR (46,9 %), die Erträge aus eigenen Abgaben mit 1,72 Mrd. EUR (13,8 %) und der Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts mit 1,71 Mrd. EUR (13,7 %) dar.

Die Mindererträge von insgesamt 645,60 Mio. EUR resultierten primär aus den um 782,80 Mio. EUR bzw. 11,8 % gesunkenen Erträgen aus Ertragsanteilen als Ausfluss der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise, wovon auch die Erträge aus eigenen Abgaben mit -50,43 Mio. EUR betroffen waren. Demgegenüber verzeichneten die Erträge aus Transfers einen Anstieg um 415,63 Mio. EUR, welcher aber z.T. aus einer Umschichtung von sonstigen Erträgen in den Transferertrag von Unternehmen durch die geänderte Verrechnung der Pensionskostensätze des Gesundheitsverbundes herührte. Schließlich war der gestiegene Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts von 73,74 Mio. EUR erwähnenswert, der sich im Wesentlichen auf die nicht veranschlagten Zweckzuschüsse des Bundes gemäß COVID-19-Zweckzuschussgesetz von rd. 192 Mio. EUR gründete.

Bei den Finanzerträgen (0,8 % der Gesamterträge) ergab sich ein geringfügiger Mehrertrag von 0,91 Mio. EUR infolge höherer sonstiger Finanzerträge iVm der periodengerechten Darstellung von Aufgeldern (Agien).

## Aufwendungen

3.2.3 Die Aufwandsseite der Ergebnisrechnung stellt sich im Rechnungsabschluss 2020 wie folgt dar:

Tabelle 4: Aufwandsseite der Ergebnisrechnung

Bezeichnung	VA 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Anteil in %	Veränderung in Tsd. EUR
Summe Personalaufwand <sup>1</sup>	3.225.124,00	3.096.900,00	19,4	-128.224,00
Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen) <sup>1</sup>	2.642.624,00	2.490.673,54	15,6	-151.950,46
Gesetzlicher u. freiwilliger Sozialaufwand	567.645,00	540.917,24	3,4	-26.727,76
Sonstiger Personalaufwand	14.852,00	12.930,42	0,1	-1.921,58
Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	3,00	52.378,80	0,3	52.375,80
Summe Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.198.276,00	2.336.366,35	14,7	138.090,35
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter, Handelswaren	128.290,00	133.520,55	0,8	5.230,55
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	129.056,00	136.994,48	0,9	7.938,48
Leasing- u. Mietaufwand	134.656,00	123.793,29	0,8	-10.862,71
Instandhaltung	266.537,00	269.900,92	1,7	3.363,92
Sonstiger Sachaufwand	1.266.121,00	1.066.734,30	6,7	-199.386,70
Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	273.616,00	605.422,82	3,8	331.806,82
Summe Transferaufwand (laufende Transfers u. Kapitaltransfers)	7.801.961,00	10.442.741,19	65,5	2.640.780,19
Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	36.174,00	35.061,99	0,2	-1.112,01
Transferaufwand an Beteiligungen	3.810.248,00	2.383.569,77	15,0	-1.426.678,23
Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	935.379,00	2.610.542,61	16,4	1.675.163,61
Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	3.020.087,00	3.152.773,41	19,8	132.686,41
Transferaufwand an das Ausland	68,00	39,25	-	-28,75
Investitions- u. Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen u. Betrieben der Gebietskörperschaft u. der Gebietskörperschaft	-	-	-	-
Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	5,00	2.260.754,16	14,2	2.260.749,16
Summe Finanzaufwand	83.716,00	67.085,12	0,4	-16.630,88
Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungsverkauf u. derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	75.269,00	60.827,96	0,4	-14.441,04
Sonstiger Finanzaufwand	8.446,00	6.252,65	-	-2.193,35
Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	1,00	4,51	-	3,51
Summe Aufwendungen	13.309.077,00	15.943.092,65	100,0	2.634.015,65
<sup>1</sup> bereinigter Voranschlagswert (s. Punkt 3.1.2)				

Quelle: Voranschlag 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Die Gesamtaufwendungen des Finanzjahres 2020 lagen mit 15,94 Mrd. EUR um 2,63 Mrd. EUR bzw. 19,8 % über den veranschlagten 13,31 Mrd. EUR. Mit 10,44 Mrd. EUR entfielen 65,5 % der Gesamtaufwendungen auf den Transferaufwand, der sich gegenüber den veranschlagten Werten um 2,64 Mrd. EUR bzw. 33,8 % erhöhte. Maßgeblich dafür war primär der in der Position Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand ausgewiesene Mehrdotierungsbedarf bei den Pensionsrückstellungen im Ausmaß von 2,26 Mrd. EUR (s. Punkt 5.14). Überdies kam es aufgrund der nicht

realisierten Anstaltswendung des Gesundheitsverbundes zu einer umfangreichen Umschichtung vom Transferaufwand an Beteiligungen hin zum Transferaufwand an Unternehmen.

Der Großteil des Transferaufwandes an Beteiligungen betraf den Fonds Soziales Wien mit 1,32 Mrd. EUR sowie den Wiener Gesundheitsfonds mit 0,60 Mrd. EUR. Der Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen) beinhaltete als größte Posten die bereits zuvor erwähnten Zuschüsse an den Gesundheitsverbund mit 1,59 Mrd. EUR sowie die Transfers an die WIENER LINIEN GmbH & Co KG<sup>8</sup> mit insgesamt rd. 0,63 Mrd. EUR. Bei den Transfers an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter entfielen rd. 1,58 Mrd. EUR auf Pensionsaufwendungen, rd. 0,70 Mrd. EUR auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und rd. 0,40 Mrd. EUR auf die Förderung der Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern.

Im Vergleich zum Transferaufwand verzeichnete der Personalaufwand, der mit 3,10 Mrd. EUR 19,4 % der Gesamtaufwendungen ausmachte, einen Minderaufwand von 128,22 Mio. EUR, der größtenteils auf den Ansätzen 2102 - Allgemein bildende Pflichtschulen - Aktivbezüge der Landeslehrerinnen und Landeslehrer sowie 0115 - Personalstelle Wr. Stadtwerke - Verrechnung für das aktive Personal eintrat. Die Steigerung des nicht finanzierungswirksamen Personalaufwandes von 52,38 Mio. EUR resultierte aus dem Mehrdotierungsbedarf bei den Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube (s. Punkt 5.14).

Der Sachaufwand von 2,34 Mrd. EUR stellte mit einem Anteil von 14,7 % die drittgrößte Gruppe der Aufwendungen dar und wies einen Mehraufwand von insgesamt 138,10 Mio. EUR bzw. 6,3 % auf. Dafür ausschlaggebend waren primär die in der Position Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand enthaltenen deutlich höheren Abschreibungen von 480,13 Mio. EUR. Beim sonstigen Sachaufwand kam es hingegen durch die Überrechnung der Bezirksmittel in den Rechnungsabschluss zu einer sog.

---

<sup>8</sup> Betriebskostenzuschuss, sonstige Kapitalzufuhren sowie Weitergabe der Bundeszuschüsse und der Dienstgeberabgabeerträge für den U-Bahnbau



systemimmanenten „uneigentlichen Minderaufwendung“ in Höhe der Bezirksbudgetmittel von rd. 214 Mio. EUR.

Der Finanzaufwand spielte mit einem Anteil von 0,4 % bzw. 67,09 Mio. EUR an den Gesamtaufwendungen eine untergeordnete Rolle und verzeichnete gegenüber dem Voranschlag aufgrund niedriger Zinsen aus Finanzschulden sowie geringerer Bankspesen Minderaufwendungen von 16,63 Mio. EUR.

### 3.3 Finanzierungshaushalt

3.3.1 Im Finanzierungshaushalt waren die im Finanzjahr angefallenen Ein- und Auszahlungen all jener Sachverhalte abzubilden, die bis einschließlich 31. Dezember 2020 eingetreten waren und kassenmäßig vollzogen wurden. Im Unterschied zum Ergebnishaushalt gliederte sich der Finanzierungshaushalt in die operativen und investiven Einzahlungen bzw. Auszahlungen sowie in die Finanzflüsse aus der Finanzierungstätigkeit; weiters berücksichtigte er die nicht voranschlagswirksame Gebarung. Folgende Tabelle veranschaulicht die Bestandteile der Finanzierungsrechnung auf der 1. MVAG-Ebene und deren Veränderungen im Finanzjahr 2020:

Tabelle 5: Finanzierungsrechnung (inkl. interne Vergütungen) und Nettofinanzierungssaldo

MVAG	Bezeichnung	VA 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Veränderung	
				in Tsd. EUR	in %
+ 31	Summe Einzahlungen operative Gebarung <sup>1</sup>	12.967.679,00	12.213.398,75	-754.280,25	-5,8
- 32	Summe Auszahlungen operative Gebarung <sup>1</sup>	12.234.305,00	12.395.801,51	161.496,51	1,3
= SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	733.374,00	-182.402,76	-915.776,76	-124,9
+ 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	261.462,00	408.801,65	147.339,65	56,4
- 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.435.414,00	1.341.232,32	-94.181,68	-6,6
= SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-1.173.952,00	-932.430,67	241.521,33	-20,6
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-440.578,00	-1.114.833,44	-674.255,44	153,0
+ 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	839.415,00	2.427.428,90	1.588.013,90	189,2
- 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	828.273,00	1.119.478,93	291.205,93	35,2
= SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	11.142,00	1.307.949,98	1.296.807,98	11.638,9
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-429.436,00	193.116,54	622.552,54	-145,0
+ 41	Summe Einzahlungen nicht VA-wirksame Gebarung	-	13.913.473,12	13.913.473,12	-
- 42	Summe Auszahlungen nicht VA-wirksame Gebarung	-	13.986.049,99	13.986.049,99	-
= SA6	Geldfluss aus der nicht VA-wirksamen Gebarung <sup>2</sup>	-	-72.576,86	-72.576,86	-
SA7	Veränderung an Liquididen Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6) <sup>2</sup>	-429.436,00	120.539,68	549.975,68	-128,1

<sup>1</sup> bereinigter Voranschlagswert (s. Punkt 3.1.2)

<sup>2</sup> kein Ausweis in den Bereichsbudgets

Quelle: Voranschlag 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Mindereinzahlungen von 754,28 Mio. EUR und Mehrauszahlungen von 161,50 Mio. EUR verursachten einen Geldfluss aus der operativen Gebarung von -182,40 Mio. EUR, sodass im Finanzjahr 2020 aus der laufenden Gemeindetätigkeit kein Geldüberschuss zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung stand. Trotz höherer Einzahlungen und geringeren Auszahlungen bei der investiven Gebarung verschlechterte sich der Nettofinanzierungssaldo auf -1.114,83 Mrd. EUR, der entweder im Rahmen der Finanzierungstätigkeit (z.B. durch Finanzschulden) oder durch die Verwendung von liquiden Mitteln bzw. Zahlungsmittelreserven (Rücklagenauflösungen) auszugleichen war.

Der deutlich positive Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit von 1,31 Mrd. EUR zeigt, dass die Stadt Wien den negativen Nettofinanzierungssaldo durch die Neuaufnahme von Finanzschulden abdeckte und zudem noch Finanzmittel von 193,12 Mio. EUR (s. Saldo 5) - vor den Ein- und Auszahlungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung - vorhanden waren.

## Operative Gebarung

3.3.2 Die nachfolgend dargestellte operative Gebarung bildete die laufende Geschäftstätigkeit (inkl. der sich daraus ergebenden Investitions- und Finanzierungsspielräume) ab und entsprach weitgehend der Ergebnisrechnung:

Tabelle 6: Finanzierungsrechnung - Geldfluss aus der Operativen Gebarung

MVAG	Bezeichnung	VA 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR
+ 311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit <sup>1</sup>	10.946.372,00	9.803.633,80	-1.142.738,20
+ 312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) <sup>2</sup>	1.941.884,00	2.290.214,15	348.330,15
+ 313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	79.423,00	119.550,80	40.127,80
= 31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	12.967.679,00	12.213.398,75	-754.280,25
- 321	Auszahlungen aus Personalaufwand <sup>1</sup>	3.225.122,00	3.047.807,85	-177.314,15
- 322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.889.560,00	1.755.619,13	-133.940,87
- 323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) <sup>2</sup>	7.030.069,00	7.520.639,52	490.570,52
- 324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	89.554,00	71.735,00	-17.819,00
= 32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	12.234.305,00	12.395.801,51	161.496,51
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	733.374,00	-182.402,76	-915.776,76

<sup>1</sup> bereinigter Voranschlagswert (s. Punkt 3.1.2)  
<sup>2</sup> Die Anlage 6a VRV - Nachweis über Transferzahlungen enthält eine Darstellung der Ein- und Auszahlungen aus Transfers (mit Kapitaltransfers) von Trägern des öffentlichen Rechts (insbesondere vom Bund).

Quelle: Voranschlag 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Die Einzahlungen aus der operativen Gebarung der Finanzierungsrechnung von 12,21 Mrd. EUR stimmten mit den Erträgen der Ergebnisrechnung von 12,43 Mrd. EUR nahezu überein. In Bezug auf die Zusammensetzung und die Veränderungen der diesbezüglichen Einzahlungen konnte daher auf die Ausführungen im Punkt 3.2.2 verwiesen werden.

Demgegenüber wichen die Auszahlungen aus der operativen Gebarung der Finanzierungsrechnung von 12,40 Mrd. EUR wesentlich von den Aufwendungen der Ergebnisrechnung von 15,94 Mrd. EUR ab, da letztere nicht finanzierungswirksame Aufwendungen, wie Abschreibungen und Rückstellungsposten, von insgesamt 2,92 Mrd. EUR enthielten. Nach Abzug dieser Beträge ergab sich eine Differenz von 0,62 Mrd. EUR, die im Wesentlichen darin begründet war, dass die Kapitaltransfers (mit Auszahlungen von rd. 0,61 Mrd. EUR) im Rahmen der investiven Gebarung der Finanzierungsrechnung dargestellt wurden. Angesichts der sonst punktuellen Abweichungen zwischen den beiden Teilrechnungen war auch hier hinsichtlich der Zusammensetzung und Veränderungen der Auszahlungen auf die Ausführungen im Punkt 3.2.3 zu verweisen.

3.3.3 Laut einer Aufstellung der MA 5 betrug die Summe der beantragten und von den zuständigen Organen genehmigten Auszahlungen von COVID-19-Maßnahmen zum 31. Dezember 2020 insgesamt 437,67 Mio. EUR, wovon 284,25 Mio. EUR bzw. rd. 65 % zum Rechnungsabschlussstichtag auch tatsächlich ausgezahlt wurden. Die angeführten Maßnahmen betrafen insbesondere wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Sofortmaßnahmen, diverse Unterstützungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung von COVID-19 im Gesundheits- und Krankenanstaltenbereich. Überdies wurden vor dem Hintergrund der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise noch weitere Überschreitungsanträge gestellt und genehmigt (wie z.B. zur Abdeckung des Mehrbedarfs im Bereich des Fonds Soziales Wien). Gemäß den jeweiligen Beschlussanträgen waren die diesbezüglichen über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen in Fremdmitteln, in Minderauszahlungen oder in Zahlungsmittelreserven zu decken.

Den Auszahlungen der Stadt Wien im Zusammenhang mit den COVID-19-Maßnahmen standen z.T. Einzahlungen bzw. Kostentragungen des Bundes gemäß COVID-19-Zweckzuschussgesetz und gemäß Epidemiegesetz 1950 gegenüber, die gesondert zu beantragen bzw. abzurechnen waren. Laut Auskunft der im Bereich der Stadt Wien für die Abrechnung zuständigen MA 24 beliefen sich die im Jahr 2020 vorgenommenen Antragstellungen auf mehr als 200 Mio. EUR. Daraus ergaben sich im Finanzjahr 2020 am Ansatz 9450 Einzahlungen des Bundes aus Zweckzuschüssen gemäß COVID-19-Zweckzuschussgesetz in der Höhe von 124,67 Mio. EUR. Infolge der zeitverzögerten Abwicklung der Antragstellungen war von der Stadt Wien eine entsprechende Vorfinanzierung sicherzustellen.

### Investive Gebarung

3.3.4 Die Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Gemeinde Wien, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie aus Kapitaltransfers stellten die Bestandteile der Geldflussrechnung aus der investiven Gebarung dar:

Tabelle 7: Finanzierungsrechnung - Geldfluss aus der Investiven Gebarung

MVAG	Bezeichnung	VA 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR
+ 331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	28.953,00	38.585,73	9.632,73
+ 332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	193.108,00	292.237,49	99.129,49
+ 333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	39.401,00	77.978,42	38.577,42
= 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	261.462,00	408.801,65	147.339,65
- 341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	382.482,00	383.659,92	1.177,92
- 342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	280.728,00	349.158,70	68.430,70
- 343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	772.204,00	608.413,70	-163.790,30
= 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.435.414,00	1.341.232,32	-94.181,68
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-1.173.952,00	-932.430,67	241.521,33

Quelle: Voranschlag 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Aus der Summe der Ein- und Auszahlungen der investiven Gebarung ergab sich ein Saldo (2) von -932,43 Mio. EUR, der aufgrund höherer Einzahlungen von 147,34 Mio. EUR und niedrigerer Auszahlungen von 94,18 Mio. EUR um 241,52 Mio. EUR über dem Voranschlagswert lag. Der negative Saldo aus der investiven Gebarung zeigt, dass die Anschaffungen von Vermögenswerten gegenüber den Verkäufen von Vermögenswerten überwogen.

Einzahlungsseitig bildeten die Rückzahlungen von Darlehen (inkl. Vorschüsse) mit 292,24 Mio. EUR bzw. 71,5 % die größte Position, in der im Finanzjahr 2020 insbesondere wegen vorzeitiger Darlehenstilgungen (z.B. von Wohnbauförderungsdarlehen) auch die höchsten Mehreinzahlungen eintraten. Die primär vom Bund geleisteten Einzahlungen aus Kapitaltransfers betrug rd. 78 Mio. EUR bzw. 19,1 % der investiven Einzahlungen. Ihre Erhöhung resultierte u.a. aus den zur Bewältigung der COVID-19-Krise bereitgestellten Zweckzuschüssen gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2020. Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit betrafen größtenteils Liegenschaftsverkäufe der Stadt Wien und machten mit 9,4 % den restlichen Anteil an den investiven Einzahlungen aus.

Von den Auszahlungen der investiven Gebarung in Höhe von 1,34 Mrd. EUR entfielen 608,41 Mio. EUR bzw. 45,4 % auf Auszahlungen für Kapitaltransfers. Bei diesen kam es u.a. durch den verzögerten U-Bahn-Ausbau und die geänderte Verrechnung des Gesundheitsverbundes zu Minderauszahlungen von 163,79 Mio. EUR. Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit beliefen sich auf 383,66 Mio. EUR bzw. 28,6 % und wiesen gegenüber dem Voranschlagswert nur eine geringfügige Erhöhung auf. Sie verteilten sich im Wesentlichen auf Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten (150,28 Mio. EUR) sowie von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen (123,99 Mio. EUR).

Schließlich wurde ein Anteil von 349,16 Mio. EUR bzw. 26 % in Form von gewährten Darlehen ausgezahlt, deren größte Position Wohnbauförderung Neubau mit rd. 294 Mio. EUR für die Mehrauszahlungen von 68,43 Mio. EUR verantwortlich war.

### **Finanzierungstätigkeit**

3.3.5 Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit umfasste die Ein- und Auszahlungen aus der (externen) Finanzierungstätigkeit der Gemeinde Wien und entwickelte sich im Finanzjahr 2020 wie folgt:

Tabelle 8: Finanzierungsrechnung - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

MVAG	Bezeichnung	VA 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR
+ 351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	633.665,00	2.221.678,90	1.588.013,90
+ 353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	-	-	-
+ 355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	205.750,00	205.750,00	-
= 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	839.415,00	2.427.428,90	1.588.013,90
- 361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	797.523,00	1.119.478,93	321.955,93
- 363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	-	-	-
- 365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	30.750,00	-	-30.750,00
= 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	828.273,00	1.119.478,93	291.205,93
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	11.142,00	1.307.949,98	1.296.807,98

Quelle: Voranschlag 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Einzahlungen von 2,43 Mrd. EUR standen Auszahlungen von 1,12 Mrd. EUR gegenüber, woraus sich ein positiver Saldo (4) aus der Finanzierungstätigkeit von 1,31 Mrd. EUR errechnete (s.a. Punkt 5.12). Die Änderungen zum Voranschlag 2020 erfolgten primär zur Abdeckung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise sowie zur weiteren Optimierung des Schuldenportfolios.

Den Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden von 2,22 Mrd. EUR lagen OeBFA-Finanzierungen von rd. 1,75 Mrd. EUR und Barvorlagen inländischer Bankinstitute von 450 Mio. EUR zugrunde. Rund 890 Mio. EUR der eingezahlten OeBFA-Finanzierungen wurden für die Tilgung vorhandener Barvorlagen und für die Refinanzierung auslaufender OeBFA-Finanzierungen verwendet. Damit konnte eine Erhöhung der durchschnittlichen Restlaufzeit der Finanzschulden erreicht werden; weiters kam es im Fall der getilgten Barvorlagen zu einer Umschichtung von variablen zu fix verzinsten Finanzierungen. Die übrigen Finanzmittel von rd. 1,30 Mrd. EUR dienten zur Abgangsfinanzierung bzw. Deckung des Nettofinanzierungssaldos aus der allgemeinen Gebarung.

Die weiteren Einzahlungen von 205,75 Mio. EUR stammten aus dem Abgang endfälliger Finanzinstrumente für den Bereich Wohnbauförderung und wurden u.a. zur Tilgung einer Anleihe für den Wohnbau in Höhe von 175 Mio. EUR herangezogen (s.a. Punkt 5.4).

## Nicht voranschlagswirksame Gebarung

3.3.6 Jene Ein- und Auszahlungen, die nicht endgültig der Stadt Wien zufließen, bestanden grundsätzlich aus Verwahrgeldern, Einzahlungen, die aufgrund ungeklärter Zahlungszwecke temporär in Evidenz genommen oder irrtümlich erbracht wurden, weiterzuleitenden Abgaben, für Dritte geleisteten Auszahlungen bzw. Vorschüssen sowie der Vorsteuer- und Umsatzsteuergebarung. Die daraus entstandenen Geldflüsse stellten sich im Finanzjahr 2020 wie folgt dar:

Tabelle 9: Finanzierungsrechnung - nicht voranschlagswirksame Gebarung

MVAG	Bezeichnung	RA 2020 in Tsd. EUR
+ 411	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	7.540.130,48
+ 412	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	6.030.677,59
+ 413	Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen) <sup>1</sup>	342.665,05
= 41	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	13.913.473,12
- 421	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	7.637.332,77
- 422	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	6.006.052,16
- 423	Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen) <sup>1</sup>	342.665,05
= 42	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	13.986.049,99
SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (41 - 42) <sup>2</sup>	-72.576,86
<sup>1</sup> nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgte Kassenstärker sind als Finanzschulden auszuweisen		
<sup>2</sup> kein Ausweis in den Bereichsbudgets		

Quelle: Voranschlag 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

In Summe ergab sich aus den Ein- und Auszahlungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ein negativer Saldo von 72,58 Mio. EUR, der in weiterer Folge den Stand der liquiden Mittel auf 120,54 Mio. EUR reduzierte. Einzahlungsseitig lag der Anteil der nicht voranschlagswirksamen Forderungen und Verbindlichkeiten bei 54,2 % bzw. 43,3 % und auszahlungsseitig bei 54,6 % zu 42,9 %. Die übrige nicht voranschlagswirksame Gebarung betraf die in gleicher Höhe erfolgten Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Tilgung von Barvorlagen.

3.3.7 Die am Ende eines Finanzjahres nicht ausgeglichenen Geldflüsse waren in der Anlage 6t VRV - Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gemäß § 12 VRV auszuweisen. Die Stadt Wien stellte die einzelnen Positionen bzw. Gruppen der nicht voranschlagswirksamen Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils per

31. Dezember 2019 und 2020 sowie die unterjährigen Auszahlungen bzw. Einzahlungen (inkl. Rückersätze) dar. Demgemäß beliefen sich die per 31. Dezember 2020 offenen nicht voranschlagswirksamen Forderungen auf 126,71 Mio. EUR und die betreffenden Verbindlichkeiten auf -244,87 Mio. EUR. Die umsatzstärksten Positionen bildeten die sonstigen kurzfristigen Forderungen und die sonstigen Erläge, eine Position der Verbindlichkeiten.

### 3.4 Finanzierungsrechnung - Bereichsbudgets 0 bis 9

3.4.1 Auf der Ebene der Aufgabengebiete bzw. Verwaltungszweige der Stadt Wien stellten sich die Nettofinanzierungssalden sowie die Finanzflüsse der operativen und investiven Gebarung (ohne Finanzierungstätigkeit) wie folgt dar:

Tabelle 10: Nettofinanzierungssalden der Bereichsbudgets 0 bis 9 (inkl. interne Vergütungen)

Hauptgruppe	Bezeichnung	VA 2020	RA 2020			Veränderung	
		in Mio. EUR	in Mio. EUR			in	in %
		Saldo (3) <sup>1</sup>	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo (3) <sup>1</sup>	Mio. EUR	
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	-1.270,69	1.581,04	2.593,18	-1.012,15	258,54	-20,3
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-192,28	9,81	190,50	-180,69	11,59	-6,0
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	-1.482,37	1.161,44	2.662,09	-1.500,65	-18,28	1,2
3	Kunst, Kultur und Kultus	-320,22	13,61	359,68	-346,07	-25,86	8,1
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	-2.538,32	431,77	3.030,13	-2.598,37	-60,05	2,4
5	Gesundheit	-2.495,34	27,14	2.767,43	-2.740,29	-244,96	9,8
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	-917,89	87,84	937,34	-849,50	68,39	-7,5
7	Wirtschaftsförderung	-97,23	16,70	160,75	-144,04	-46,82	48,2
8	Dienstleistungen	-62,01	759,90	830,41	-70,51	-8,50	13,7
9	Finanzwirtschaft	8.935,75	8.532,96	205,52	8.327,45	-608,30	-6,8
Summe		-440,58	12.622,20	13.737,03	-1.114,83	-674,26	153,0
<sup>1</sup> = Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)							

Quelle: Voranschlag 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

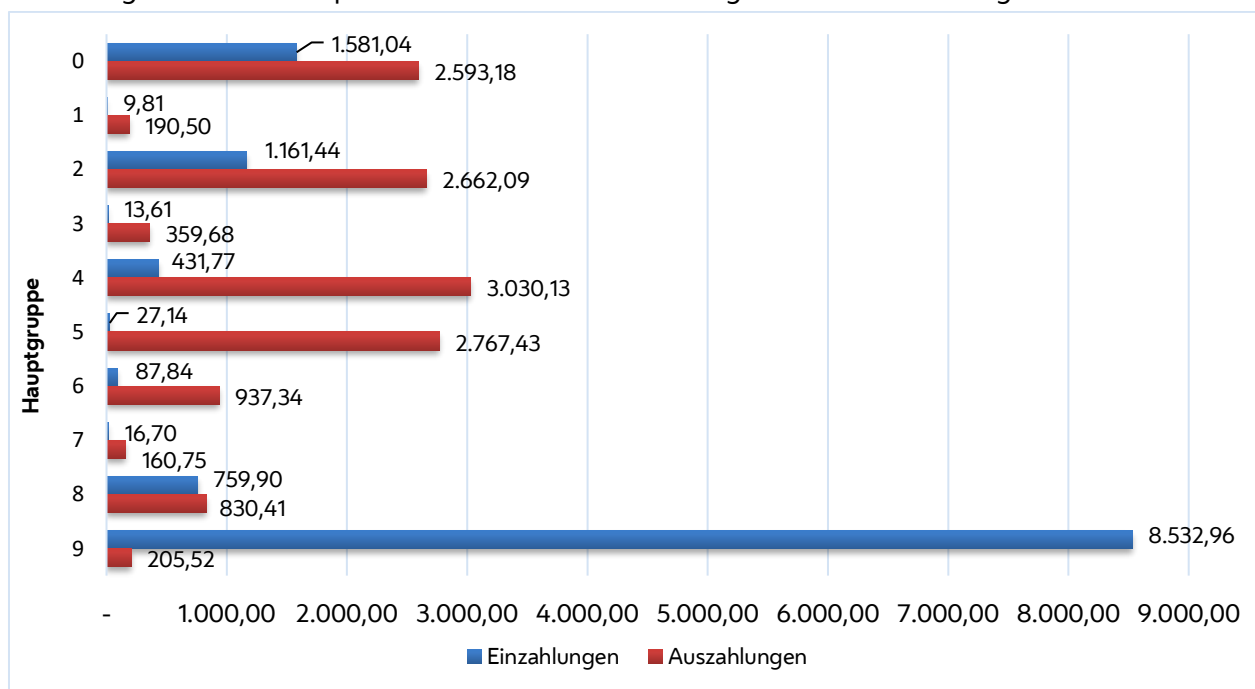
Wie aus der Tabelle ersichtlich, verschlechterten sich die Nettofinanzierungssalden gegenüber den Voranschlagswerten insbesondere in den Bereichen Finanzwirtschaft (608,30 Mio. EUR), Gesundheit (244,96 Mio. EUR), Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (60,05 Mio. EUR) sowie Wirtschaftsförderung (46,82 Mio. EUR). Bei näherer Betrachtung zeigte sich, dass diese Entwicklung im Wesentlichen den finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 (einschließlich der gewährten Unterstützungsleistungen) geschuldet war.



Im Vergleich dazu war eine Verbesserung des Nettofinanzierungssaldos im Bereich Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (258,54 Mio. EUR) feststellbar, die aber primär auf Minderauszahlungen infolge der Verrechnung der Bezirksmittelverwendungen auf den funktionalen Ansätzen zurückzuführen war. Der Rückgang des Nettofinanzierungssaldos im Bereich Straßen- und Wasserbau, Verkehr (68,39 Mio. EUR) resultierte u.a. aus Minderauszahlungen aufgrund von Verzögerungen beim U-Bahn-Neubau und beim Straßenbau.

3.4.2 Zur besseren Übersicht wurden die Ein- und Auszahlungen der allgemeinen Gebarung pro Bereich zusätzlich anhand nachfolgender Abbildung dargestellt (Beträge in Mio. EUR):

Abbildung 4: Summe der operativen und investiven Zahlungen nach Bereichsbudgets 0 bis 9



Quelle: Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Die höchsten Auszahlungen fielen demnach im Bereich Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (4), gefolgt von den Bereichen Gesundheit (5), Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (2) sowie Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (0) an. Im Finanzjahr 2020 wurden in diesen 4 Bereichen mehr als 80 % der Auszahlungen

der allgemeinen Gebarung verrechnet, wobei im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2019 die Bereiche Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (4) sowie Gesundheit (5) mit Steigerungsraten von über 5 % die größten Auszahlungszuwächse verzeichneten.

Die höchsten Einzahlungen aus der allgemeinen Gebarung wies erwartungsgemäß der Bereich Finanzwirtschaft (9) mit 8,53 Mrd. EUR bzw. 67,6 % auf. Die übrigen Einzahlungen verteilten sich im Wesentlichen auf die Bereiche Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (0) sowie Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (2) mit einem Anteil von 12,5 % bzw. 9,2 %. Schließlich stammten aus dem Bereich Dienstleistungen (8) rd. 6 % der Einzahlungen.

#### 4. Personal und Pensionen

##### 4.1 Sammelnachweis der Leistungen für Personal sowie über die Pensionen

4.1.1 Bestandteile des Rechnungsabschlusses 2020 waren u.a. die 2 von der MA 6 zu erstellenden Sammelnachweise der Leistungen für Personal sowie über die Pensionen und sonstige Ruhebezüge, wobei ein Nachweis auf dem Ergebnishaushalt und der andere auf dem Finanzierungshaushalt basierte. Der näher betrachtete Sammelnachweis gemäß Finanzierungshaushalt beinhaltete die personal- und pensionsbezogenen Auszahlungen der einzelnen Ansätze auf Gruppenebene, wobei eine Untergliederung in die Bereiche Kernmagistrat, Wiener Stadtwerke, sonstige Einrichtungen sowie das Landeslehrpersonal erfolgte.

Nachfolgende Tabelle enthält eine zusammengefasste Darstellung der im Sammelnachweis gemäß Finanzierungshaushalt ausgewiesenen Auszahlungen für Personal und Pensionen (inkl. sonstiger Ruhebezüge):

Tabelle 11: Zusammengefasste Darstellung des Sammelnachweises der Leistungen für Personal sowie über die Pensionen und sonstige Ruhebezüge - Finanzierungshaushalt

Gruppe	Bezeichnung	RA 2020 in Mio. EUR	Anteil in %
500	Geldbezüge der Beamten der Verwaltung	737,64	24,2
501	Geldbezüge der Beamten in handwerklicher Verwaltung	116,38	3,8
510	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	930,62	30,5
511	Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung	310,77	10,2

Gruppe	Bezeichnung	RA 2020 in Mio. EUR	Anteil in %
522	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten	4,99	0,2
523	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter	20,72	0,7
560	Reisegebühren <sup>9</sup>	-	-
563	Sonstige Aufwandsentschädigungen	6,24	0,2
564	Vergütungen für Nebentätigkeiten	0,92	0,0
565	Mehrleistungsvergütungen	156,81	5,1
566	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	27,07	0,9
567	Belohnungen und Geldaushilfen	6,69	0,2
569	Sonstige Nebengebühren	213,97	7,0
580-581	Dienstgeberbeiträge	268,01	8,8
582	Sonst. Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	222,51	7,3
588	Kommunalsteuer	17,54	0,6
590	Freiwillige Sozialleistungen	6,91	0,2
	<b>Summe Leistungen für Personal</b>	<b>3.047,81</b>	<b>100,0</b>
	davon Kernmagistrat	1.784,99	58,6
	davon Wiener Stadtwerke	401,88	13,2
	davon Sonstige	23,33	0,7
	davon Landeslehrpersonal	837,61	27,5
760	<b>Pensionen und sonstige Ruhegenussbezüge (einschließlich DGA)</b>	<b>1.576,04</b>	<b>100,0</b>
	davon Kernmagistrat	927,62	58,9
	davon Wiener Stadtwerke	368,69	23,4
	davon Sonstige	4,84	0,3
	davon Landeslehrpersonal	274,89	17,4
	<b>Summe Leistungen für Personal sowie über die Pensionen und sonstige Ruhebezüge - FHH</b>	<b>4.623,85</b>	<b>100,0</b>

Quelle: Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Die Auszahlungen für den Personal- und Pensionsaufwand beliefen sich im Finanzjahr 2020 auf insgesamt 4,62 Mrd. EUR, was einem Anteil von 31,1 % an den Gesamtauszahlungen des Jahres 2020 von 14,86 Mrd. EUR entsprach. Von den 4,62 Mrd. EUR entfielen 3,05 Mrd. EUR (66 %) auf Leistungen für das aktive Personal und 1,58 Mrd. EUR (34 %) auf Leistungen für Pensionen und sonstige Ruhebezüge.

Die Auszahlungen für Personalaufwendungen im Kernmagistrat betrugen im Jahr 2020 insgesamt 1,78 Mrd. EUR und erhöhten sich damit gegenüber dem Vorjahr um rd. 4 %. Gründe für diesen Anstieg waren die Bezugserhöhungen im Ausmaß von 1,45 %, Biennialvorrückungen sowie Zuwächse beim Personalstand (z.B. bei den Kin-

<sup>9</sup> Die Reisegebühren waren ab dem Finanzjahr 2020 anstatt auf der Gruppe 560 auf der Gruppe 724 zu verrechnen, weswegen diese nicht mehr Teil der Personalaufwendungen und damit des Sammelnachweises waren.

dergärten und der Berufsrettung Wien). Die übrigen personalbezogenen Aufwendungen von 1,26 Mrd. EUR (41,4 %) betrafen die bei den Wiener Stadtwerken und sonstigen Einrichtungen tätigen städtischen Bediensteten sowie das Landeslehrpersonal, denen einzahlungsseitig entsprechende Kostenersätze der jeweiligen Einrichtungen sowie des Bundes gegenüberstanden. Die tatsächlichen Auszahlungen für Personalleistungen in den dargestellten 4 Untergliederungen lagen jeweils unter den veranschlagten Werten gemäß Finanzierungsvoranschlag 2020.

Bei den Auszahlungen für Pensionen und sonstige Ruhebezüge von 1,58 Mrd. EUR trat im Vergleich zum Vorjahr mit rd. 1,53 Mrd. EUR eine Steigerung von rd. 3,2 % ein, die sowohl auf die jährliche Pensionsanpassung als auch auf die gestiegene Zahl der Pensions- und Ruhegenussempfängenden zurückzuführen war. Auch hier standen den Pensions- und Ruhegenusszahlungen im Zusammenhang mit den Wiener Stadtwerken, den sonstigen Einrichtungen und dem Landeslehrpersonal z.T. Kostenersätze der Einrichtungen bzw. des Bundes gegenüber. Die tatsächlichen Auszahlungen für Pensionen und Ruhegenussbezüge überschritten geringfügig die veranschlagten Werte gemäß Finanzierungsvoranschlag 2020.

4.1.2 Dem StRH Wien fiel bei der Durchsicht des Sammelnachweises auf, dass bei der Gruppe 522 - Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten die Gesamtsumme irrtümlich mit Null ausgewiesen wurde, obwohl ein Betrag von 4,99 Mio. EUR anzusetzen war. Dieser Ausweisfehler hatte in weiterer Folge keine Auswirkung auf die Berechnung der Gesamtsumme der Personalauszahlungen, weshalb kein Berichtigungsbedarf bestand. Darüber hinaus ergab der stichprobenweise ansatzbezogene Abgleich der im Nachweis ausgewiesenen Werte mit den entsprechenden Sachkontensalden in SAP sowie den entsprechenden Summendarstellungen gemäß Voranschlagsvergleichsrechnung keine Beanstandungen.

## **4.2 Personaldaten laut ÖStP (Anlage 4 VRV)**

4.2.1 In der Anlage 4 VRV zum Rechnungsabschluss 2020 waren von der MA 2 die Personaldaten der Gemeinde Wien bzw. des Landes Wien iSd Anhanges 1 des ÖStP auszuweisen. Diese Anlage enthielt im Wesentlichen die Anzahl der Mitarbeitenden nach

Köpfen bzw. Vollbeschäftigtenäquivalent und die Personalaufwendungen sowie die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbeziehenden und die Pensionsaufwendungen, wobei eine Untergliederung in 4 Gruppen erfolgte. Überdies gab sie Auskunft z.B. über allfällige Refundierungen des Personalaufwandes, die durchschnittliche monatliche Pensionshöhe und das durchschnittliche Pensionsantrittsalter.

In nachfolgender Tabelle werden die in der Anlage 4 VRV ermittelten Gesamtsummen pro Gruppe dargestellt:

Tabelle 12: Zusammengefasste Darstellung der Anlage 4 VRV

Bezeichnung	Gruppe 1 <sup>1</sup>	Gruppe 2 <sup>2</sup>	Gruppe 3 <sup>3</sup>	Gruppe 4 <sup>4</sup>	Summe
Bedienstete nach Köpfen	64.056	364	5.469	13.973	83.862
Bedienstete nach VBÄ	60.269,06	320,10	5.437,00	12.990,83	79.016,99
Personalaufwendungen (in Mio. EUR)	3.703,31	23,09	401,88	835,74	4.964,02
Ruhegenussbeziehende Personen	19.468		7.242	5.655	32.365
Versorgungsgenussbeziehende Personen	4.298		3.083	672	8.053
Pensionsaufwendungen (in Mio. EUR)	932,46		368,69	274,89	1.576,04

<sup>1</sup> Gruppe 1: Ständig und nicht ständig beschäftigte Mitarbeitende mit Dienstleistung im Kernmagistrat (ohne Auszubildende bzw. Lehrlinge) sowie den Unternehmungen gemäß § 71 WStV  
<sup>2</sup> Gruppe 2: Ständig und nicht ständig beschäftigte Mitarbeitende mit Dienstleistung bei einem sonstigen Rechtsträger (z.B. Fonds Soziales Wien, Museen der Stadt Wien)  
<sup>3</sup> Gruppe 3: Mitarbeitende der Wiener Stadtwerke, die in einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen  
<sup>4</sup> Gruppe 4: Landeslehrerinnen und Landeslehrer

Quelle: Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Der Tabelle zufolge beliefen sich die Personalaufwendungen der Stadt Wien unter Berücksichtigung aller 4 Gruppen für 83.862 Bedienstete bzw. 79.016,99 VBÄ auf insgesamt 4,96 Mrd. EUR. Die sog. „BeamtInnen-PensionistInnen“ in Form der Ruhe- und Versorgungsgenussbeziehenden umfassten zum Rechnungsabschlussstichtag 40.418 Personen, wobei die Pensionsaufwendungen für das Finanzjahr 2020 mit insgesamt 1,58 Mrd. EUR zu Buche schlugen.

Die Prüfung der Herleitung der in der Anlage 4 VRV ausgewiesenen Daten ergab, dass die Personalkennzahlen aus einem zentralen Datenmanagementsystem der Stadt Wien stammten und die Finanzdaten von der MA 6 auf Grundlage des Buchführungssystems (SAP) zur Verfügung gestellt wurden. Bei den Personalaufwendungen wurden jeweils Gesamtsummen ausgewiesen; von einer optional vorgesehenen weiteren Un-

terteilung nach Beschäftigtengruppen wurde lt. Angaben der MA 6 wegen Auswertungsschwierigkeiten (z.B. bei Vortragshonoraren) abgesehen. Im Zuge seiner stichprobenweisen Einschau konnte sich der StRH Wien von der Plausibilität der dargestellten Daten überzeugen.

### 4.3 Stellenplan (Nachweis über das ständige Personal)

4.3.1 Als Beilage des Voranschlags 2020 war lt. HO 2018 ein vom Gemeinderat festgesetzter Stellenplan für den Gesamthaushalt vorgesehen. Dieser Stellenplan bestand aus dem Dienstpostenplan und dem Funktionsdienstpostenplan, welche über die max. festgesetzte Anzahl an Dienstposten pro Dienststelle sowie die jeweiligen Dienstpostenbewertungen Auskunft gaben. Darüber hinaus war dem Voranschlag ein Nachweis über das ständige Personal angefügt, in dem dienststellenbezogen die Summen der genehmigten Dienstposten der Voranschläge 2019 und 2020 gegenübergestellt wurden. Eine zusammengefasste Darstellung dieses Nachweises ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 13: Zusammengefasste Darstellung des Nachweises über das ständige Personal (Dienstpostenplan)

Einheit	Dienststelle bzw. Buchungskreis (Ansatz)	VA 2019 in VBÄ	VA 2020 in VBÄ	Veränderung	
				in VBÄ	in %
Kernmagistrat <sup>1</sup> Summe:		30.742,50	31.204,00	461,50	1,5
davon die 5 größten Zuwächse:	MA 10 - Kindergärten (2241, 2400)	6.826,00	7.047,00	221,00	3,2
	MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht (4110)	535,00	620,00	85,00	15,9
	MA 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft (0261)	338,00	412,00	74,00	21,9
	MA 67 - Parkraumüberwachung (0266)	828,00	883,00	55,00	6,6
	MA 56 - Wiener Schulen (2101, 2201, 2210)	1.494,00	1.544,00	50,00	3,3
davon die 5 größten Reduktionen:	MD-PASSt - MD Personalausgleichsstelle (0260)	1.335,00	1.294,00	-41,00	-3,1
	MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen (9006)	1.017,00	1.002,00	-15,00	-1,5
	MA 59 - Marktservice und Lebensmittelsicherheit (8280)	207,00	194,00	-13,00	-6,3
	MA 24 - Strategische Gesundheitsversorgung (5006)	52,00	43,00	-9,00	-17,3
	MA 15 - Gesundheitsdienst der Stadt Wien (5001)	436,00	428,00	-8,00	-1,8
Saisonbezüge bzw. Saisonkräfte im Magistrat Summe:		1.416,00	1.416,00	-	-
Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen <sup>2</sup> Summe:		740,00	740,00	-	-
Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund Summe:		28.088,50	28.091,00	2,50	0,0
Unternehmung Wien Kanal Summe:		495,00	494,00	-1,00	-0,2
Landeslehrerinnen und Landeslehrer <sup>3</sup> Summe:		12.437,00	12.594,00	157,00	1,3
davon Pflicht-/ Berufsschulen:	MA 56 - Wiener Schulen (2102)	11.547,00	11.632,00	85,00	0,7
	MA 56 - Wiener Schulen (2202)	890,00	962,00	72,00	8,1
<sup>1</sup> städtische Dienststelle wie z.B. Magistratsabteilungen, Magistratische Bezirksämter <sup>2</sup> ohne Hausbesorgerinnen bzw. Hausbesorger <sup>3</sup> Genehmigungen des Bundesministeriums Bildung, Wissenschaft und Forschung vom August 2019					

Quelle: Voranschlag 2020, Darstellung: StRH Wien

Mit dem Voranschlag 2020 wurde eine Erhöhung der Dienstposten für den Kernmagistrat im Vergleich zum Voranschlag 2019 um 461,50 VBÄ auf 31.204 VBÄ genehmigt. Dienstpostenzuwächse insbesondere in der MA 10, MA 40 und MA 35 standen Dienstpostenreduktionen u.a. in der Magistratsdirektion Personalausgleichsstelle sowie der MA 6 und MA 59 gegenüber. Auch beim Landeslehrpersonal war mit einem Plus von 1,3 % eine Erhöhung des Dienstpostenstandes festgelegt.

4.3.2 Die weitere Einschau zeigte, dass dem Rechnungsabschluss 2020 im Gegensatz zu den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre kein Nachweis über das ständige Personal beigelegt war. Dieser Nachweis vermittelte bislang - unter Angabe der genehmigten Dienstposten sowie der tatsächlich eingesetzten VBÄ - einen Überblick über die Einhaltung des Dienstpostenplans auf Dienststellenebene.

Der StRH Wien stellte fest, dass ein solcher Nachweis ab dem Finanzjahr 2020 nicht mehr verpflichtender Bestandteil des Rechnungsabschlusses war und diese Informationen den zuvor dargestellten personalbezogenen Anlagen gemäß VRV 2015 nicht entnehmbar waren. Es war daher der MA 5 zu empfehlen, in künftigen Rechnungsabschlüssen wieder einen solchen Nachweis über das ständige Personal, der eine Prüfung der Einhaltung des Dienstpostenplans auf Dienststellenebene ermöglicht, vorzusehen.

#### **4.4 Nachweis über Ruhe- und Versorgungsgenussempfängende (Anlage 6s VRV)**

4.4.1 In der von der MA 2 erstellten Anlage 6s VRV - Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und pensionsbezogenen Aufwendungen wurden die prognostizierten Pensionsaufwendungen der Stadt Wien und die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfängenden für die kommenden 30 Jahre dargestellt. Demnach war der Höchststand der jährlichen Pensionsaufwendungen im Jahr 2039 mit 2,16 Mrd. EUR zu erwarten, während die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfängenden mit 32.891 bzw. 6.765 Personen bereits im Jahr 2035 ihren Höchst-

stand erreichen würde. Als Summe der pensionsbezogenen Aufwendungen der Gebietskörperschaft für 30 Jahre bzw. für den Zeitraum 2021 bis 2051 ergab sich ein Gesamtbetrag von 56,28 Mrd. EUR.

Wie die Erhebungen des StRH Wien ergaben, wurden die in der Anlage 6s VRV ausgewiesenen Daten von einem Versicherungsmathematiker auf Grundlage von Datenbeständen der MA 2 ermittelt. In Bezug auf den Konzern WIENER STADTWERKE GmbH wurden in die Berechnung ausschließlich die den WIENER LINIEN GmbH & Co KG zurechenbaren ruhe- und versorgungsgenusssbeziehenden Personen einbezogen, da für diese Personengruppe die Pensionslasten von der Stadt Wien zu tragen waren. Dieser Umstand war auch für die Abweichungen in den Anlagen 4 und 6s VRV hinsichtlich der Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenusssbeziehenden und der Pensionsaufwendungen verantwortlich.

Kritikwürdig war für den StRH Wien, dass die MA 2 keine Angaben über die der versicherungsmathematischen Berechnung zugrunde gelegten Annahmen und Parameter machen konnte, weshalb eine Plausibilitätsprüfung nicht durchführbar war. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der in der Anlage 6s VRV aufgenommenen Daten war somit der MA 2 zu empfehlen, diese Informationen künftig in Abstimmung mit dem Versicherungsmathematiker zu dokumentieren.

4.4.2 In formeller Hinsicht war festzustellen, dass die in der Anlage 6s VRV vorgesehenen letzten beiden Spalten „Aufwendungen für Pensionsleistungen Zusammenfassung nach § 1 Abs. 2“ und „Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger Zusammenfassung gemäß § 1 Abs. 2“ in der diesbezüglichen Anlage zum Rechnungsabschluss nicht dargestellt wurden. Darin wären die relevanten Daten der Unternehmungen gemäß § 71 WStV als wirtschaftliche Unternehmungen iSd § 1 Abs. 2 VRV 2015 einzutragen gewesen.

Da lt. Auskunft der MA 5 die vom Versicherungsmathematiker übermittelten Daten eine derartige Aufteilung nicht zuließen, unterblieb eine differenziertere Befüllung der



Anlage 6s VRV. Folglich waren die diesbezüglichen Daten der 3 Unternehmungen gemäß § 71 WStV in den Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtanzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfangenden der Gebietskörperschaft enthalten und wurde auf den Ausweis der beiden letzten Spalten verzichtet.

## 5. Vermögenshaushalt

### 5.1 Übersicht Aktiva und Passiva

5.1.1 Nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben waren in der Anlage 1c VRV - Vermögenshaushalt das Vermögen, als Sonderposten erhaltene Investitionszuschüsse, die Fremdmittel und das Nettovermögen (entspricht dem Eigenkapital) auszuweisen. Die Bestände und Änderungen, sowie Anlagen- und Inventarverzeichnisse von Vermögenswerten und Finanzschulden waren von den anordnungsbefugten Dienststellen ausschließlich in SAP zu erfassen. Folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und Veränderung des Vermögenshaushalts im Finanzjahr 2020 auf der Gliederungsebene 0 und 1:

Tabelle 14: Übersicht Vermögenshaushalt - Aktiva und Passiva

Position	Bezeichnung	EB 2020 in Mio. EUR	RA 2020 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
A	Langfristiges Vermögen	26.228,41	25.982,30	-246,12	-0,9
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	12,13	17,28	5,15	42,5
A.II	Sachanlagen	14.811,09	14.693,03	-118,05	-0,8
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	378,37	347,62	-30,75	-8,1
A.IV	Beteiligungen	5.826,41	5.826,83	0,42	0,0
A.V	Langfristige Forderungen	5.200,42	5.097,53	-102,89	-2,0
B	Kurzfristiges Vermögen	3.045,35	3.031,33	-14,02	-0,5
B.I	Kurzfristige Forderungen	744,13	695,03	-49,10	-6,6
B.II	Vorräte	29,00	35,41	6,41	22,1
B.III	Liquide Mittel	1.808,99	1.929,53	120,54	6,7
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	175,00	-	-175,00	-100,0
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	288,23	371,36	83,14	28,8
Summe Aktiva		29.273,76	29.013,62	-260,14	-0,9
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-17.572,42	-21.057,94	-3.485,52	19,8
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	-19.371,73	-19.348,19	23,54	-0,1
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-	-3.568,38	-3.568,38	-
C.III	Haushaltsrücklagen	1.799,31	1.858,63	59,32	3,3
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	-	-	-	-
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	-	-	-	-
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	70,87	146,85	75,99	107,2
D.I	Investitionszuschüsse	70,87	146,85	75,99	107,2
E	Langfristige Fremdmittel	45.578,14	47.977,58	2.399,44	5,3
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	6.674,34	6.816,61	142,26	2,1
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	366,49	342,22	-24,26	-6,6
E.III	Langfristige Rückstellungen	38.537,31	40.818,75	2.281,44	5,9

Position	Bezeichnung	EB 2020 in Mio. EUR	RA 2020 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
F	Kurzfristige Fremdmittel	1.197,18	1.947,14	749,96	62,6
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	-	984,20	984,20	-
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	886,59	578,40	-308,19	-34,8
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	124,45	156,25	31,80	25,5
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	186,14	228,29	42,15	22,6
Summe Passiva		29.273,76	29.013,62	-260,14	-0,9

Quelle: Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Gegenüber der Eröffnungsbilanz 2020 verkürzte sich die Summe des Vermögenshaushalts (Aktiva bzw. Passiva) um 260,14 Mio. EUR auf 29.013,62 Mio. EUR. Auf der Aktivseite stellten das Sachanlagevermögen (50,6 %), gefolgt von den Beteiligungen (20,1 %) und langfristigen Forderungen (17,6 %), die größten Positionen dar, wobei in Summe die größten Veränderungen das langfristige Vermögen mit einem Minus von 246,12 Mio. EUR aufwies.

Auf der Passivseite trat im Finanzjahr 2020 eine Verschlechterung des negativen Nettovermögens (Ausgleichsposten) um 3.485,52 Mio. EUR bzw. 19,8 % auf 21.057,94 Mio. EUR ein. Zurückzuführen war dies insbesondere auf die Zuwächse bei der größten Passivposition Langfristige Rückstellungen mit einem Plus von 2.281,44 Mio. EUR sowie bei den kurzfristigen Finanzschulden mit einem Plus von 984,20 Mio. EUR. Nach den langfristigen Rückstellungen mit 40.818,75 Mio. EUR waren die langfristigen Finanzschulden in Höhe von 6.816,61 Mio. EUR die zweitgrößte Fremdmittelposition.

5.1.2 Die Anlage 6g VRV - Anlagenspiegel gab einen detaillierteren Überblick über die immateriellen Vermögenswerte und das Sachanlagevermögen hinsichtlich der im Finanzjahr 2020 erfolgten Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Abschreibungen und Wertaufholungen/Wertminderungen. Die im Anlagenspiegel ausgewiesenen Buchwerte zum 1. Jänner 2020 und 31. Dezember 2020 entsprachen jeweils den Buchwerten in den Vermögenshaushaltspositionen A.I Immaterielle Vermögenswerte und A.II Sachanlagen der Eröffnungsbilanz 2020 und des Rechnungsabschlusses 2020.

## 5.2 Immaterielle Vermögenswerte

5.2.1 Gemäß § 62 HO 2018 bzw. § 24 VRV 2015 waren immaterielle Vermögenswerte bzw. aktivierungsfähige Rechte identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz (z.B. Software, Jagd-, Fischerei- und Baurechte, Lizenzen), die erwartungsgemäß langfristig, d.h. mehr als ein Finanzjahr, genutzt wurden. Sie waren - abhängig von ihrer Abnutzbarkeit - mit den fortgeschrieben oder ursprünglichen Anschaffungskosten anzusetzen. Für selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte galt ein Aktivierungsverbot. Folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und Veränderung der immateriellen Vermögenswerte im Finanzjahr 2020:

Tabelle 15: A.I Immaterielle Vermögenswerte

Position	Gruppe	Bezeichnung	EB 2020 in Mio. EUR	RA 2020 in Mio. EUR	Veränderung	
					in Mio. EUR	in %
A.I.1		Immaterielle Vermögenswerte	12,13	17,28	5,15	42,5
	070	Aktivierungsfähige Rechte	12,13	17,28	5,15	42,5
Summe Immaterielle Vermögenswerte			12,13	17,28	5,15	42,5

Quelle: Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Die über die Gruppe 070 verrechneten immateriellen Vermögenswerte verzeichneten gegenüber dem Eröffnungsbilanzwert einen Anstieg um 5,15 Mio. EUR auf 17,28 Mio. EUR. Die nachfolgende Tabelle enthält die der Position A.I.1 zugeordneten Anlagenklassen einschließlich deren Veränderungen:

Tabelle 16: A.I Immaterielle Vermögenswerte nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	EB 2020 in Mio. EUR	RA 2020 in Mio. EUR	Veränderung	
			in Mio. EUR	in %
1002 - Software	10,04	14,57	4,53	45,1
1003 - Marken, Urheberrecht	0,04	0,04	-	-
1020 - Patent-, Lizenzrechte	2,04	2,67	0,63	30,7
Summe Immaterielle Vermögenswerte	12,13	17,28	5,15	42,5

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Mehr als 80 % des Gesamtbuchwertes entfiel auf die Anlagenklasse 1002 - Software, die überwiegend Anlagen des Buchungskreises der MA 01 umfasste und mit einem Plus von 4,53 Mio. EUR auch die größte Veränderung erfuhr. Dieser Anlagenklasse war eine 4-jährige Nutzungsdauer hinterlegt, weshalb infolge der hohen jährlichen linearen Abschreibungssätze (25 %) ein Großteil der Anlagen einen Restbuchwert von Null aufwies.

Laut Anlage 6g VRV - Anlagenspiegel verzeichneten die immateriellen Vermögenswerte im Finanzjahr 2020 Zugänge von 62,99 Mio. EUR, Abgänge von 7,17 Mio. EUR sowie Abschreibungen von 50,66 Mio. EUR, woraus sich der Zuwachs des Gesamtbuchwertes von insgesamt 5,15 Mio. EUR ergab. Für das große Volumen an Bestandsveränderungen war primär die Zusammenlegung der ehemaligen MA 14, der KAV-IT sowie der AKH-DTI zur MA 01 und die damit verbundenen Buchungsvorgänge (Verbuchung der Anschaffungskosten und der kumulierten Abschreibungen) maßgeblich. Darüber hinaus waren die Zugänge auf laufende Modernisierungen bzw. Digitalisierungen von Arbeitsabläufen, die auch im Zuge der COVID-19-Pandemie forciert wurden, zurückzuführen.

5.2.2 Nicht in den immateriellen Vermögenswerten dargestellt waren die von der MA 49 verwalteten Jagd- und Fischereirechte auf Eigengrund der Stadt Wien. Laut Auskunft der MA 49 verfügte die Stadt Wien zum 31. Dezember 2020 über insgesamt 32 Jagdreviere und 48 Fischereireviere in den Quellenschutzgebieten, im Nationalpark Donau-Auen und in Teilen des Biosphärenparks Wienerwald, die teils wirtschaftlich verwertet (z.B. durch Verpachtungen oder Abschussverträge) und teils selbst genutzt wurden.

Da nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich erworbene Jagd- und Fischereirechte auf fremdem Grund und Boden zu aktivieren waren, lagen die Voraussetzungen für die Aufnahme dieser Rechte der MA 49 als selbstständige immaterielle Vermögenswerte iSd VRV 2015 nicht vor. Vielmehr wären sie als mit dem Grund und Boden verbundene Rechte im Rahmen der Grundstücksbewertung zu berücksichtigen gewesen; auf die Ausführungen in den Punkten 5.3.3 und 5.3.13 war zu verweisen.

### **5.3 Sachanlagen (inkl. nicht bewertete Kulturgüter)**

5.3.1 Sachanlagen waren nach § 62 HO 2018 bzw. § 24 Abs. 1 VRV 2015 materielle Vermögenswerte, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt wurden. Sie

waren zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten<sup>10</sup> zu bewerten, wobei Vermögenswerte mit einem Anschaffungswert kleiner oder gleich 800,-- EUR sofort als Aufwand zu verbuchen waren. Gemäß VVF waren von den anordnungsbefugten Dienststellen in SAP vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen, die eine verlässliche und möglichst getreue Darstellung der Vermögenslage zuließen. Weiters waren die Sachanlagen (inkl. bewerteter und unbewerteter Kulturgüter) zumindest einmal jährlich mit Stand 31. Dezember einer Inventur zu unterziehen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Positionen des Sachanlagevermögens auf der Gliederungsebene 2 und die ihnen zugeordneten Gruppen:

Tabelle 17: A.II Sachanlagen mit Gruppen

Position	Gruppe	Bezeichnung	EB 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Veränderung	
					in Tsd. EUR	in %
A.II.1		Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	10.243.239,97	10.108.558,97	-134.681,00	-1,3
	000	Bebaute Grundstücke	4.304.130,27	4.296.168,20	-7.962,07	-0,2
	001	Unbebaute Grundstücke	1.481.508,38	1.482.726,36	1.217,98	0,1
	002	Straßenbauten	4.169.343,95	4.030.242,19	-139.101,76	-3,3
	003	Grundstücke zu Straßenbauten	42.729,91	44.046,14	1.316,22	3,1
	005	Anlagen zu Straßenbauten	162.441,16	161.023,35	-1.417,81	-0,9
	006	Sonstige Grundstückseinrichtungen	83.086,29	94.352,73	11.266,44	13,6
A.II.2	010	Gebäude und Bauten	2.553.050,55	2.610.611,80	57.561,25	2,3
A.II.3	004	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	786.279,72	737.424,70	-48.855,03	-6,2
A.II.4	050	Sonderanlagen	692.645,27	681.376,64	-11.268,63	-1,6
A.II.5		Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	111.967,69	109.159,21	-2.808,48	-2,5
	020	Maschinen und maschinelle Anlagen	7.691,18	8.374,99	683,81	8,9
	030	Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel	124,97	160,02	35,05	28,0
	040	Fahrzeuge	104.151,54	100.624,20	-3.527,34	-3,4
A.II.6	042	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	115.389,20	127.202,20	11.813,01	10,2
A.II.7		Kulturgüter	77.081,68	75.185,74	-1.895,94	-2,5
	046	Kulturgüter beweglich	74.697,75	72.112,02	-2.585,73	-3,5
	015	Kulturgüter unbeweglich	2.383,94	3.073,72	689,79	28,9
A.II.8		Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	231.441,59	243.511,98	12.070,40	5,2
	060	Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen	20.145,38	32.439,32	12.293,93	61,0
	061	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	182.062,07	157.649,95	-24.412,12	-13,4
	062	Im Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen	10.142,06	31.977,64	21.835,58	215,3
	280	Geleistete Anzahlungen für Anlagen	19.092,07	21.445,07	2.353,00	12,3
Summe Sachanlagen			14.811.095,68	14.693.031,25	-118.064,43	-0,8

Quelle: Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

<sup>10</sup> Die Sachanlagen waren grundsätzlich linear unter Verwendung der in der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle festgelegten Nutzungsdauern abzuschreiben.

Im Finanzjahr 2020 verringerte sich der Gesamtbuchwert der Sachanlagen um 0,12 Mrd. EUR bzw. 0,8 % auf 14,69 Mrd. EUR. Mit 10,11 Mrd. EUR entfielen mehr als  $\frac{2}{3}$  des Gesamtbuchwertes auf die Position A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur. Die größten Veränderungen betrafen die genannte Position A.II.1 mit -134,68 Mio. EUR, die Position A.II.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen mit -48,86 Mio. EUR und die Position A.II.2 Gebäude und Bauten mit 57,56 Mio. EUR. Weiters war auf die größeren Veränderungen in den Gruppen 061 Im Bau befindliche Gebäude und Bauten und 062 Im Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen mit -24,41 Mio. EUR bzw. 21,84 Mio. EUR hinzuweisen.

Ergänzend war anzumerken, dass in der Anlage 6i VRV - Leasingpiegel die Leasingverträge der Stadt Wien im Sinn einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise in Finanzierungsleasing und Operating Leasing unterteilt wurden, wobei in allen Fällen die Stadt Wien als Leasingnehmerin auftrat. Lag Finanzierungsleasing vor, waren die geleaste Vermögensgegenstände im Sachanlagevermögen zu aktivieren, während die vereinbarten Leasingraten (Tilgungsteil) als Verbindlichkeit auszuweisen waren. Bei Operating Leasing<sup>11</sup> hingegen waren die zu zahlenden Leasingraten als laufender Aufwand in der Ergebnisrechnung zu erfassen.

Der Ausweis der unter Finanzierungsleasing aufgelisteten 2 Projekte war insofern mangelhaft, als beim Bildungscampus Gertrude Fröhlich Sandner der Buchwert fehlte und beim Kindergarten am Stadtpark die Summe ausstehender Mindestleasingzahlungen nicht korrekt dargestellt war. Die MA 5 nahm im Glossar zum Rechnungsabschluss 2020 darauf Bezug<sup>12</sup> und stellte eine Bereinigung dieser Ausweisfehler im Finanzjahr 2021 in Aussicht.

---

<sup>11</sup> Unter Operating Leasing wurden 6 Projekte (Neue Mittelschule Favoriten, Bildungscampus Seestadt Aspern etc.) mit Gesamtkosten von 229,54 Mio. EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von 25 Jahren angesetzt. Die für diese Projekte im Finanzjahr 2020 angefallenen Leasingentgelte wurden mit insgesamt 6,60 Mio. EUR beziffert, wobei als kumulierte Restzahlungen ein Gesamtbetrag von 196,08 Mio. EUR ausgewiesen wurde.

<sup>12</sup> S. LV des Rechnungsabschlusses 2020

Nachfolgend werden die Teilpositionen des Sachanlagevermögens mit den dazugehörigen Anlagenklassen dargestellt und einer näheren Betrachtung unterzogen.

### Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

5.3.2 Die gegenständliche Teilposition gliedert sich in Grundstücke, bestehend aus bebaute bzw. unbebaute Grundstücke und Grundstücke zu Straßenbauten, sowie in Straßenbauten, Anlagen zu Straßenbauten und sonstige Grundstückseinrichtungen. Die Grundstückseinrichtungen waren im Gegensatz zu den Grundstücken einer planmäßigen Abschreibung zu unterziehen. Auf der Ebene der Anlagenklassen stellten sich die das Finanzjahr 2020 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

Tabelle 18: A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	EB 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
2001 - Bebaute Grundstücke	4.304.130,27	4.296.168,20	-7.962,07	-0,2
3001 - Unbebaute Grundstücke	1.481.508,38	1.482.726,36	1.217,98	0,1
2028 - Grundstücke zu Straßenbauten <sup>1</sup>	42.729,91	44.046,14	1.316,22	3,1
Summe Grundstücke	5.828.368,56	5.822.940,70	-5.427,87	-0,1
2002 - Straßenbauten	3.318.143,25	3.223.930,88	-94.212,37	-2,8
2005 - Brückenausstattung	14.490,90	13.233,66	-1.257,24	-8,7
2006 - Brückentragwerke	817.145,20	774.283,23	-42.861,97	-5,2
2007 - Sonderbauwerke	14.297,73	13.500,83	-796,91	-5,6
5033 - Verkehrszeichen	2.919,00	2.986,18	67,17	2,3
5034 - Fahrbahnmarkierungen	2.347,87	2.307,42	-40,45	-1,7
Summe Straßenbauten	4.169.343,95	4.030.242,19	-139.101,76	-3,3
2009 - Stahlbrücken	55,72	52,54	-3,18	-5,7
2010 - Brücken Holzkonstruktion	-	192,03	192,03	-
2011 - Brücken (Mauerwerk oder Beton)	577,07	560,34	-16,73	-2,9
2041 - DHK Brücken ND 70 Jahre	31,37	30,86	-0,51	-1,6
2042 - DHK Stahlbrücken ND 40 Jahre	52,62	49,61	-3,01	-5,7
5201 - Orientierungssysteme/Schilderbrücken	49.978,71	49.978,80	0,08	0,0
5202 - Anlagen zu Straßenbauten, öffentliche Beleuchtung	110.043,38	105.650,86	-4.392,52	-4,0
5203 - Verkehrssteuerrechner und Lichtwellenleiter-Netz	1.702,29	2.226,70	524,41	30,8
5204 - Messgeräte, Radar ND 12 Jahre	-	88,03	88,03	-
5205 - Messgeräte, Radar ND 12 Jahre	-	72,58	72,58	-
7005 - Im Bau befindliche Anlagen zu Straßenbauten (einjährig) <sup>2</sup>	-	2.121,00	2.121,00	-
Summe Anlagen zu Straßenbauten	162.441,16	161.023,35	-1.417,81	-0,9
2004 - Grundstückseinrichtungen	70.794,90	81.463,21	10.668,31	15,1
2025 - Möblierung außen Beton, Stein	615,35	1.197,13	581,77	94,5
2026 - Uferbauten	773,75	752,84	-20,91	-2,7
2027 - Brücken, Stege Holz	933,32	1.093,75	160,42	17,2
2036 - Grünanlagen als Park und Gartenanlagen	-	170,05	170,05	-
2037 - Spielgeräte, Parkmobiliar und Brunnen	9.968,97	9.675,76	-293,21	-2,9
Summe Sonstige Grundstückseinrichtungen	83.086,29	94.352,73	11.266,44	13,6
Summe Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	10.243.239,97	10.108.558,97	-134.681,00	-1,3

<sup>1</sup> Wurden im Rahmen der Erstbewertung in der Eröffnungsbilanz lt. EB-RL mit 1,-- EUR/m<sup>2</sup> bewertet.

<sup>2</sup> Bei dieser Anlagenklasse war keine Abschreibung vorgesehen.

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

## Grundstücke

5.3.3 Der Gesamtbuchwert der Grundstücke nahm im Finanzjahr 2020 geringfügig um -5,43 Mio. EUR auf 5,82 Mrd. EUR ab, wofür unterjährige Abgänge in der Anlagenklasse 2001 - Bebaute Grundstücke verantwortlich waren. Etwa  $\frac{2}{3}$  der Grundstückswerte waren im Buchungskreis der MA 69 erfasst, welche auch die Anlagenbuchführung bzgl. der Grundstücke für 11 weitere Magistratsabteilungen wahrnahm. Mehr als  $\frac{1}{10}$  der Grundstückswerte betraf den Buchungskreis der MA 49. Die in der Anlagenklasse 2028 zusammengefassten Grundstücke zu Straßenbauten wurden von der MA 28 verwaltet.

Anzumerken war, dass die Bewertung der Grundstücke im Zuge der Eröffnungsbilanzzerstellung gemäß der EB-RL auf Grundlage eines vereinfachten Schätzwertverfahrens und verschiedener Festlegungen durchgeführt wurde. Demgegenüber waren nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben sämtliche im Finanzjahr 2020 neu angeschafften Grundstücke mit den jeweiligen Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten zu aktivieren.

Der StRH Wien verwies an dieser Stelle auf die im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 getroffenen wesentlichen Feststellungen, die für die Grundstückswerte zum 31. Dezember 2020 nach wie vor zutreffend waren. Konkret wurden daraus im genannten Vorbericht folgende zentrale Empfehlungen abgeleitet:

- Empfehlung Nr. 1 an die MA 10 und MA 44: Die im Rahmen des Schätzwertverfahrens erfolgte Grundstücksbewertung wäre unter besonderer Beachtung der im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan festgelegten Widmungsarten zu evaluieren und im Einvernehmen mit der MA 5 eine Richtigstellung der diesbezüglichen Eröffnungsbilanzwerte vorzunehmen.
- Empfehlung Nr. 1 an die MA 5: Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass auch den Grundstücksbewertungen anderer Magistratsabteilungen unzutreffende Nutzungsarten bzw. Widmungsarten zugrunde gelegt wurden, sollten entsprechende



Plausibilitätsprüfungen und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Eröffnungsbilanz veranlasst werden.

- Empfehlung Nr. 3 an die MA 5: Im Sinn einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögenslage und zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Vermögenshaushalte der Gebietskörperschaften sollten unter Einbeziehung der anordnungsbefugten Dienststellen die nicht bewerteten Grundstücksflächen der MA 31 und MA 49 in das Sachanlagevermögen aufgenommen werden.

Zur letztgenannten Empfehlung gab die MA 5 nachfolgende Stellungnahme ab, die in weiterer Folge zu einer Gegenäußerung des StRH Wien führte<sup>13</sup>:

„Stellungnahme der MA 5:

*Der Sitzungsbericht über die 42. Sitzung des Wiener Gemeinderates vom 27. September 2018 führt unter Punkt 7. die Anträge des Stadtsenats, die gemäß § 26 WStV ohne Verhandlung angenommen wurden, an. Darunter befindet sich das relevante Geschäftsstück (708575-2018-GFW; MA 5, P 9):*

*Die Inhalte*

- 1) der vorgelegten Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2018 (HO 2018)*
- 2) der vorgelegten Vorschrift über die Nachweisung von Vermögenswerten und Finanzschulden (VVF) und*
- 3) der vorgelegten Richtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz (EB-RL) werden zustimmend zur Kenntnis genommen und die dargelegte Vorgangsweise genehmigt.*

*Die Bewertung der in Rede stehenden Grundstücksflächen der Magistratsabteilungen 31 und 49 ist entsprechend des zitierten Geschäftsstückes des Gemeinderates erfolgt. Auf den zugrundeliegenden Antrag samt Motivenbericht und die Regelungen in Punkt A.II.1 in Verbindung mit A.II.7 der Richtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz (EB-RL) wird hingewiesen.*

---

<sup>13</sup> s. Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020; S. 146/147

*Die Empfehlung Nr. 3 wird daher nicht umgesetzt.*

*Gegenäußerung des StRH Wien:*

*Die Rechtsgrundlagen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden im vorliegenden Prüfungsbericht umfassend dargelegt (s. z.B. Punkte 2.3 und 3.12). Nach Punkt A.II.7 der EB-RL bzw. § 25 VRV 2015 waren Kulturgüter, bei denen eine Bewertung nicht möglich war, in der Anlage 6h VRV - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter auszuweisen. Da die als unbewegliche Kulturgüter eingestuften Landschaftsräume - wie die Erstbewertung der MA 69 im Jahr 2017 (s. Punkt 2.2, 3.3.4, 3.12.7) aber auch die Vermögensbewertungen der anderen Gebietskörperschaften gezeigt haben - bewertbaren Grundbesitz darstellen, wären die betreffenden Grundflächen in das Sachanlagevermögen der Gemeinde Wien aufzunehmen gewesen. Insbesondere im Sinn einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögenslage hält daher der StRH Wien an seiner Empfehlung fest.“*

**Straßenbauten und Anlagen zu Straßenbauten**

5.3.4 Der Gesamtbuchwert der Straßenbauten verringerte sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um 139,10 Mio. EUR bzw. 3,3 % auf 4,03 Mrd. EUR. Die größten Buchwerte waren in der Anlagenklasse 2002 - Straßenbauten mit 3,22 Mrd. EUR und in der Anlagenklasse 2006 - Brückentragwerke mit 774,28 Mio. EUR erfasst. Diese Anlagenklassen, welche primär von den MA 28 und MA 29 verwendet wurden, verzeichneten infolge der linearen Abschreibungen auch die deutlichsten Buchwertminderungen.

Bei der Position Anlagen zu Straßenbauten, die im Finanzjahr 2020 eine Buchwertminderung von -0,9 % auf 161,02 Mio. EUR aufwies, umfassten die Anlagenklassen 5201 - Orientierungssysteme/Schilderbrücken und 5202 - Anlagen zu Straßenbauten, öffentliche Beleuchtung die größten Buchwerte. Eine nähere Betrachtung der ausschließlich von der MA 33 bebuchten Anlagenklasse 5202 zeigte, dass zwar im Finanzjahr 2020 Investitionen in die öffentliche Beleuchtung im Ausmaß von rd. 3,50 Mio. EUR getätigt wurden, aber dadurch die unterjährigen Abgänge und Abschreibungen von rd. 8 Mio. EUR nicht kompensiert werden konnten.

In Bezug auf die Anlagenklasse 7005 war auffällig, dass zum 31. Dezember ein Buchwert von 2,12 Mio. EUR ausgewiesen war, obwohl nach dem Zweck dieser Anlagenklasse (unterjährige Darstellung von einjährigen im Bau befindliche Anlagen zu Straßenbauten) zum Rechnungsabschlussstichtag kein Buchwert vorhanden sein sollte. Wie der StRH Wien erhob, handelte es sich dabei um im Rahmen der Bezirksverrechnung getätigte Investitionsvorhaben der MA 33, die aufgrund der COVID-19-Pandemie noch nicht fertiggestellt waren. Laut Auskunft der MA 6, die bei der Rechnungsabschlusserstellung 2020 ebenfalls auf diesen Sachverhalt bzw. die nicht erfolgte Umbuchung aufmerksam wurde, waren bereits Gespräche mit der MA 33 zur künftigen Verbesserung des Ausweises geführt worden.

Der StRH Wien verwies auch an dieser Stelle auf die im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 getroffenen wesentlichen Feststellungen, die für die Straßenbauten und Anlagen zu Straßenbauten zum 31. Dezember 2020 nach wie vor zutreffend waren. Konkret wurden daraus im genannten Vorbericht folgende zentrale Empfehlungen abgeleitet:

- Empfehlung Nr. 1 an die MA 28: Der in der Eröffnungsbilanz dargestellte Buchwert für Straßenbauten wäre im Einvernehmen mit der MA 5 um 1,64 Mrd. EUR auf den beizulegenden Zeitwert von 4,91 Mrd. EUR zu korrigieren (bzw. anzuheben).
- Empfehlung Nr. 2 an die MA 28: Um künftig eine Abschreibung der Zeitwerte mit adäquaten Restnutzungsdauern sicherzustellen, wären entsprechende Anpassungen in der Anlagenbuchhaltung (z.B. durch die Einrichtung von Qualitätsklassen abhängigen Sammelanlagen pro Bezirk) vorzunehmen.
- Empfehlung Nr. 4 an die MA 6: Nach Schaffung der SAP-mäßigen Voraussetzungen wäre auf die anordnungsbefugte Dienststelle MA 29 dahingehend einzuwirken, dass die Anlagenbestände der Anlagenklassen 2005 bis 2007 der korrekten Position Anlagen zu Straßenbauten zugeordnet werden.

## Sonstige Grundstückseinrichtungen

5.3.5 Der Gesamtbuchwert der Position Sonstige Grundstückseinrichtungen erhöhte sich gegenüber der Eröffnungsbilanz 2020 um 11,26 Mio. EUR bzw. 13,6 % auf 94,35 Mio. EUR. Die Steigerung war insbesondere auf die Veränderung in der Anlagenklasse 2004 - Grundstückseinrichtungen mit einem Plus von 10,67 Mio. EUR bzw. 15,1 % auf 81,46 Mio. EUR zurückzuführen. Der Großteil der Buchwerte dieser Anlagenklasse entfiel auf den Buchungskreis der MA 42, in dem im Finanzjahr 2020 Investitionen im Ausmaß von 15,25 Mio. EUR für die Neu-, Umgestaltung und Herstellung von Grünanlagen<sup>14</sup> und planmäßige Abschreibungen von rd. 7,76 Mio. EUR erfasst wurden. Die Buchwerterhöhungen in der Anlagenklasse 2025 und in der neu geschaffenen Anlagenklasse 2036 resultierten im Wesentlichen aus Investitionen der MA 45 (z.B. für die Errichtung eines Radmotorikparks an der Neuen Donau oder eines Naturlehrpfads auf der Donauinsel).

## Gebäude und Bauten

5.3.6 Laut Kontierungsleitfaden waren Gebäude und Bauten ortsfeste bauliche Sachanlagen. Als Beispiele für Gebäude wurden u.a. Amts- bzw. Bürogebäude, Hallenbäder, Kindergärten und Schulen, Betriebsgebäude, Sammel- und Recyclingzentren aufgelistet. Des Weiteren zählten auch die unselbständigen Bestandteile (z.B. Zentralheizungsanlagen, Aufzüge, Be- und Entlüftungsanlagen) zu den Gebäuden, sofern sie nur durch eine unwirtschaftliche Vorgangsweise abgesondert werden konnten. Bei Bauten handelte es sich um Depots, Garagen, Hallen, Werkstätten etc. Je nach getroffener Zuordnung waren auch in den anderen Positionen des Sachanlagevermögens (z.B. Sonderanlagen, Kulturgüter) Gebäude und Bauten ausgewiesen. Auf der Ebene der Anlagenklassen stellten sich die das Finanzjahr 2020 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

Tabelle 19: A.II.2 Gebäude und Bauten nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	EB 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
2111 - Gebäude <sup>1</sup>	-	30,99	30,99	-

<sup>14</sup> z.B. die Neugestaltung Reumannplatz, Umgestaltung Esterhazypark (Cooling Park), Neuherstellung Else-Feldmann-Park (ehemals Trunnerpark)

Anlagenklasse	EB 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
2112 - Massive Gebäude	2.374.183,50	2.436.189,88	62.006,38	2,6
2113 - Leichte Gebäude	15.935,10	17.723,81	1.788,71	11,2
2120 - Glashäuser, Garagen, Magazine, Hallen	2.583,22	2.148,06	-435,16	-16,8
2121 - Sonstige Bauwerke	36.732,59	36.728,01	-4,57	-0,0
2122 - Betriebsgebäude MA 68	123.594,58	117.772,91	-5.821,66	-4,7
2126 - Sanitäre Anlagen gesamt	21,56	18,14	-3,43	-15,9
Summe Gebäude und Bauten	2.553.050,55	2.610.611,80	57.561,25	2,3
<sup>1</sup> Die versehentlich in der nicht mehr zu verwendenden Anlagenklasse 2111 - Gebäude aktivierte Anlage betraf eine Dachkonstruktion für einen Container der MA 45 und wird lt. Auskunft der MA 6 im Finanzjahr 2022 in die korrekte Anlagenklasse umgebucht.				

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert der Gebäude und Bauten verzeichnete im Finanzjahr 2020 einen Anstieg um 57,56 Mio. EUR bzw. 2,3 % auf 2,61 Mrd. EUR. In etwa 93 % des Gesamtbuchwerts waren in der Anlagenklasse 2112 - Massive Gebäude erfasst, deren Veränderungen vorrangig zur Buchwerterhöhung beitrugen. Innerhalb dieser Anlagenklasse entfiel auf die Gebäude der MA 56 (Schulgebäude etc.) ein Buchwert von 1,65 Mrd. EUR, der gegenüber dem Eröffnungsbilanzwert - trotz planmäßiger Abschreibungen - infolge der Umsetzung von Schulsanierungs- und Schulerweiterungsprojekten um 81,11 Mio. EUR zulegen. Der Gebäudebestand der MA 34 stellte mit 261,07 Mio. EUR den zweitgrößten Buchwert dar, welcher im Finanzjahr 2020 rückläufig war.

Die nächstgrößere Anlagenklasse war die Anlagenklasse 2122 - Betriebsgebäude der MA 68 gefolgt von der Anlagenklasse 2121 - Sonstige Bauwerke, die ausschließlich für Anlagen der MA 44 (Bäder etc.) verwendet wurde.

Nachdem die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werte gemäß EB-RL im Rahmen eines Schätzwertverfahrens ermittelt wurden, hatten die Folgebewertungen und die Neuzugänge ab dem Finanzjahr 2020 ausschließlich nach den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfolgen. Der StRH Wien verwies an dieser Stelle ebenso auf die im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 getroffenen wesentlichen Feststellungen, die für die Gebäude und Bauten zum 31. Dezember 2020 nach wie vor zutreffend waren. Konkret wurden daraus im genannten Vorbericht folgende zentrale Empfehlungen abgeleitet:

- Empfehlung Nr. 1 an die MA 6: Zur Datenqualitätskontrolle der Überleitung der Gebäudebewertungen in SAP wären den gebäudeverwaltenden Dienststellen spezifische Auswertungen hinsichtlich der Buchwerte, Abschreibungen und Restnutzungsdauern bereitzustellen. Dabei festgestellte erforderliche Berichtigungen der Eröffnungsbilanzwerte wären im Einvernehmen mit der MA 5 vorzunehmen.
- Empfehlung Nr. 1 an die MA 34: Zur Sicherstellung einer verlässlicheren Vermögensbewertung wären bestimmte in die Eröffnungsbilanz eingestellte Buchwerte für nach dem Jahr 2009 in Bestand gelangte, errichtete oder generalsanierte Gebäude im Einvernehmen mit der MA 5 zu berichtigen.
- Empfehlung Nr. 1 an die MA 49: Vor dem Hintergrund der festgestellten Mängel sollte die Erstbewertung der Gebäude und Bauten nach den Vorgaben des Schätzwertverfahrens neu durchgeführt werden. Weiters wäre eine Korrektur der entsprechenden Eröffnungsbilanzwerte im Einvernehmen mit der MA 5 vorzunehmen.
- Empfehlung Nr. 1 an die MA 51: Auf Basis der getroffenen Feststellungen sollte unter Beiziehung der MA 25 eine Evaluierung der werthaltigsten Gebäudebewertungen zum Eröffnungsbilanzstichtag vorgenommen werden. Dabei wären zur Vermeidung von allfälligen Doppelbewertungen auch die im Jahresabschluss 2019 der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH, einem Tochterunternehmen der Wien Holding GmbH, ausgewiesenen Investitionen in fremde Gebäude bei der Betrachtung zu berücksichtigen. In weiterer Folge wären allfällige Korrekturen der Eröffnungsbilanzwerte im Einvernehmen mit der MA 5 durchzuführen.
- Empfehlung Nr. 2 an die MA 51: Die im Rahmen der empfohlenen Evaluierung der Gebäudebewertungen ermittelten Zeitwerte des Ernst-Happel-Stadions und des Stadionbades wären im Einvernehmen mit der MA 5 im Sachanlagevermögen nachzuerfassen.

- Empfehlung Nr. 1 an die MA 56: Die im Rahmen des Schätzwertverfahrens getroffenen Einschätzungen der Gebäudekategorien wären einer Evaluierung zu unterziehen. In weiterer Folge wären die diesbezüglichen Eröffnungsbilanzwerte im Einvernehmen mit der MA 5 richtigzustellen.
- Empfehlung Nr. 1 an die MA 68: Die im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 für ihre Betriebsgebäude festgelegte Nutzungsdauer von 25 Jahren wäre deutlich anzuheben und eine diesbezügliche Anpassung der Eröffnungsbilanzwerte im Einvernehmen mit der MA 5 vorzunehmen.

### Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

5.3.7 Unter dieser Position waren lt. Kontierungsleitfaden Anlagen der Wasserversorgung, Anlagen zur Abwasserbeseitigung, wasserbauliche Anlagen an Fluss- und Bachbetten, Abwasserreinigungs- und -behandlungsanlagen, Brunnen, Wasserschächte und Senkgruben sowie Pegelmesser und Hydranten zu verstehen. Auf der Ebene der Anlagenklassen stellten sich die das Finanzjahr 2020 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

Tabelle 20: A.II.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	EB 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
2003 - Abwasserentsorgungsanlagen	63,41	62,09	-1,32	-2,1
2013 - Kanalanlagen Bezirk	-	250,00	250,00	-
2020 - Schutzwasserbauliche Maßnahmen	295.735,82	286.919,58	-8.816,23	-3,0
2021 - Ingenieurbiologische Bauten	5.239,11	5.092,17	-146,94	-2,8
2022 - Anlagen für Gewässerschutz	1.945,30	1.848,25	-97,05	-5,0
2039 - Sonderanlage Wasserbau	1.667,83	1.633,13	-34,70	-2,1
2043 - DHK Wasserbauten	8.519,03	8.392,33	-126,70	-1,5
2045 - Altlastensicherung	61.439,03	60.525,21	-913,82	-1,5
2050 - Brunnen, Hochbehälter, Pumpwerke bauen	23.358,47	22.294,65	-1.063,83	-4,6
2052 - Wasserleitungen	388.308,35	350.407,29	-37.901,06	-9,8
7004 - AIB Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	3,37	-	-3,37	-100,0
Summe Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	786.279,72	737.424,70	-48.855,03	-6,2

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert dieser Position verringerte sich um 48,86 Mio. EUR bzw. 6,2 % auf 737,42 Mio. EUR, wobei die größten Anteile in der Anlagenklasse 2020 - Schutzwasserbauliche Maßnahmen mit 286,92 Mio. EUR und in der Anlagenklasse 2052 - Wasserleitungen mit 350,41 Mio. EUR aktiviert waren. Diese Anlagenklassen waren

hauptsächlich für den Buchwertrückgang im Finanzjahr 2020 verantwortlich. Während in der Anlagenklasse 2020 sämtliche Vermögenswerte (Regulierte Gerinne, Uferrückbau, Hochwasserschutz etc.) von der MA 45 verwaltet wurden, fielen die in der Anlagenklasse 2052 erfassten Vermögensgegenstände (innerstädtische Wasserrohrleitungen, Umbauten Hochquellenleitungen, Bau Neubrucker Lehnstollen etc.) ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der MA 31.

Hinsichtlich der hohen Abschreibungsquote von 9,8 % in der Anlagenklasse 2052 erhob der StRH Wien, dass die MA 31 seit einigen Jahren einer Empfehlung der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) folgend ausnahmslos Funktionserweiterungen (insbesondere Rohrdimensionserweiterungen) und Neuanschließungen von Wasserleitungen aktiviert hatte. Durch diese geänderte Verbuchungspraxis fielen die Bestandszugänge in den Folgejahren deutlich niedriger als die laufenden Abschreibungen aus, und wurden die diesbezüglichen Mittelverwendungen überwiegend als Instandhaltungsaufwendungen verrechnet. Dem StRH Wien erschien diese Vorgehensweise angesichts der Nichtberücksichtigung eventuell zu aktivierender Instandsetzungsaufwendungen hinterfragenswert, weshalb er eine vertiefte Einschau dieser Themenstellung im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2021 ankündigte.

Betreffend die Unschärfen bei der Überleitung der Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen in die Eröffnungsbilanz 2020 war auf die Feststellungen im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 zu verweisen.

Im Übrigen war anzumerken, dass die Abwasserbauten und Abwasseranlagen im Rahmen der Unternehmung Wien Kanal sowie deren Tochterunternehmen bilanziell dargestellt wurden und demgemäß nicht mehr Teil des Sachanlagevermögens der Gemeinde Wien bzw. des Kernmagistrats waren.



## Sonderanlagen

5.3.8 Laut Kontierungsleitfaden galten als Sonderanlagen ortsfeste Anlagen wie insbesondere Bootsanlagen, Freibäder, Hebebühnen, Liftanlagen, Märkte, Abfalldeponien und Gleisanlagen. Auf der Ebene der Anlagenklassen stellten sich die das Finanzjahr 2020 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

Tabelle 21: A.II.4 Sonderanlagen nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	EB 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
4101 - Sonderanlagen	73.016,26	66.727,35	-6.288,91	-8,6
4102 - Sonderanlagen Wasser, Kanal	29.957,73	22.468,30	-7.489,43	-25,0
4103 - Sonderanlagen ND 20 Jahre	15.546,89	14.126,62	-1.420,27	-9,1
4104 - Sonderanlagen ND 10 Jahre	8.547,54	13.161,98	4.614,44	54,0
4107 - Sonderanlagen ND 14,25 Jahre <sup>1</sup>	1.241,97	876,94	-365,03	-29,4
4108 - Sonderanlagen ND 15 Jahre	1.830,71	4.258,59	2.427,88	132,6
4109 - Sonderanlagen ND 25 Jahre	542.094,39	542.454,45	360,07	0,1
4110 - Öffentliche drahtlose Übertragungseinrichtungen	9,69	39,25	29,56	305,0
4111 - Sonderanlagen Boots-, Schwimmende Anlagen	1.427,45	1.748,99	321,54	22,5
4113 - Antennen-, Fahnenmasten	0,73	0,64	-0,10	-13,3
5032 - Verkehrszeichen <sup>1</sup>	18.971,89	15.513,53	-3.458,37	-18,2
Summe Sonderanlagen	692.645,27	681.376,64	-11.268,63	-1,6

<sup>1</sup> Auf diesen Anlagenklassen erfolgte keine Neuerfassung von Vermögenswerten mehr; nach dem letzten Anlagenabgang werden sie gesperrt.

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Im Finanzjahr 2020 ging der Gesamtbuchwert der Sonderanlagen geringfügig um 11,27 Mio. EUR bzw. 1,6 % auf 681,38 Mio. EUR zurück. Die MA 48 war zum Rechnungsabschlussstichtag in den Anlagenklassen 4101, 4103, 4108 und 4109 für die Verwaltung von 93,4 % der Buchwerte der Anlagen zuständig. Über alle Anlagenklassen der Anlagenkategorie verantwortete die MA 48 mehr als 86,9 % des Gesamtbuchwertes.

Bei der Prüfung der SAP-mäßigen Erfassung fiel bei der Anlage Deponie Rautenweg (Deponiekörper) mit einem Anschaffungswert von 528 Mio. EUR auf, dass keine Abschreibung festgelegt war und demgemäß kein Abschreibungslauf erfolgte. Die Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle sah unter der Bezeichnung „Deponiekörper“ eine Abschreibung nach Verfüllung vor, die lt. Auskunft der MA 48 wegen im Zuge der VRV-Umstellung noch zu klärenden technischen Details unterblieb. Der StRH Wien empfahl der MA 48, den Buchwert der Anlage Deponie Rautenweg (Deponiekörper)

um die Abschreibung des Finanzjahres 2020 zu korrigieren und künftig die jährliche Abschreibung zu berücksichtigen.

Den größten Einfluss auf die Reduktion des Buchwertes der Position hatte die Veränderung in der Anlagenklasse 4102 - Sonderanlagen Wasser, Kanal, deren Vermögenswerte von der MA 44 verwaltet wurden. Die Reduktion des Buchwertes der Anlagenklasse um 7,49 Mio. EUR bzw. 25 % rührte aus der Abschreibung des laufenden Jahres, die infolge von Erfassungsfehlern im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 z.T. zu hoch ausfiel. Betreffend die Unschärfen bei der Überleitung der Sonderanlagen in die Eröffnungsbilanz 2020 war auf die Feststellungen im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 zu verweisen.

### Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

5.3.9 Laut Kontierungsleitfaden galten als technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen im Wesentlichen Beförderungsmittel aller Art (wie z.B. Pkw, Lkw, Elektrofahräder, Anhänger und Wasserfahrzeuge) sowie nicht ortsfeste Maschinen und Anlagen (z.B. Fertigungsmaschinen, Antriebsmaschinen, Energieversorgungsanlagen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kompressoren, Pumpen). Sie waren dieser Position zuzuordnen, sofern sie nicht Bestandteil eines Gebäudes waren oder dem Amts- und Bürobetrieb dienten. Bauliche oder funktional untrennbar mit Fahrzeugen verbundene Zusatzausstattungen waren in der Gruppe 040 - Fahrzeuge darzustellen. Als Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel wurden Bohrmaschinen, Schleif- und Schneidegeräte etc. angeführt. Auf der Ebene der Anlagenklassen stellten sich die das Finanzjahr 2020 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

Tabelle 22: A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	EB 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
4001 - Maschinen	4.760,29	5.323,76	563,47	11,8
4002 - Maschinelle Anlagen	2.909,08	3.029,20	120,12	4,1
4003 - Notstromaggregate	21,81	22,03	0,22	1,0
Summe Maschinen und maschinelle Anlagen	7.691,18	8.374,99	683,81	8,9
5011 - Werkzeuge	61,38	61,98	0,61	1,0
5111 - Werkzeuge und Geräte	63,59	98,04	34,45	54,2
Summe Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel	124,97	160,02	35,05	28,0
5000 - Nutzfahrzeuge ND 10 Jahre	46.305,08	46.026,45	-278,63	-0,6

Anlagenklasse	EB 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
5001 - Fahrzeuge - Pkw	5.931,43	5.307,28	-624,14	-10,5
5002 - Fahrzeuge - Lkw	5.318,23	4.906,19	-412,03	-7,7
5003 - Fahrzeuge - Motorräder	10,59	28,94	18,35	173,3
5004 - Fahrzeuge - Sonderfahrzeuge	4.651,56	5.005,94	354,38	7,6
5005 - Fahrzeuge - Anhänger	524,10	428,20	-95,90	-18,3
5006 - Fahrzeuge - Boote	1.308,30	1.232,62	-75,68	-5,8
5040 - Fahrzeuge - Feuerwehrfahrzeuge	33.983,38	32.016,75	-1.966,62	-5,8
5043 - Katastropheneinsatzgeräte ND 5 Jahre	53,38	28,63	-24,74	-46,4
5044 - Katastropheneinsatzgeräte ND 10 Jahre	2.527,35	2.488,46	-38,89	-1,5
5045 - Katastropheneinsatzgeräte ND 15 Jahre	1.893,99	1.763,14	-130,86	-6,9
5046 - Einsatzbekleidung	85,53	66,53	-19,01	-22,2
5102 - Fahrzeuge - Lkw ND 10 Jahre	1.558,63	1.325,06	-233,57	-15,0
Summe Fahrzeuge	104.151,54	100.624,20	-3.527,34	-3,4
Summe Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	111.967,69	109.159,21	-2.808,48	-2,5

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Insgesamt gesehen verzeichnete diese Position eine Buchwertminderung um 2,8 Mio. EUR bzw. 2,5 % auf 109,16 Mio. EUR. Mit 92,2 % des Gesamtbuchwertes wiesen die Fahrzeuge den größten Anteil auf. Die MA 48 verfügte in der Anlagenklasse 5000 - Nutzfahrzeuge ND 10 Jahre über Vermögenswerte mit einem Buchwert von 45,35 Mio. EUR und war somit für nahezu die Hälfte der Summe der Buchwerte aller Fahrzeuge verantwortlich. Der Buchwert der Anlagenklasse 5040, in welcher einzig Fahrzeuge der Feuerwehr aktiviert wurden, hatte einen Anteil von  $\frac{1}{3}$  an der Summe der Buchwerte aller Fahrzeuge. Diese Anlagenklasse war für rd. 56 % der Wertminderungen bei den Fahrzeugen maßgeblich.

Bei den Anlagenklassen der Maschinen und maschinellen Anlagen sowie der Werkzeuge und sonstigen Erzeugungsmittel übertrafen jeweils die Anlagenzugänge die Abschreibungen, was einer Buchwerterhöhung von insgesamt 0,72 Mio. EUR entsprach. Beispielsweise war für die deutliche Steigerung des Buchwertes bei der Anlagenklasse 5111 der Ankauf einer Kunststoffspritzgussform für Altstadtleuchten der MA 33 ursächlich.

Betreffend die Unschärfen bei der Überleitung der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen in die Eröffnungsbilanz 2020 war auf die Feststellungen im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 zu verweisen.

## Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

5.3.10 Laut Kontierungsleitfaden dienen diese Vermögensgegenstände der Einrichtung und Ausstattung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsräumlichkeiten. Neben Möbel und Bürogeräten zählten dazu beispielsweise auch Bankomatkassen, Steuerungs-, Überwachungs- und Schaltanlagen bzw. Alarmeinrichtungen, sofern sie nicht Bestandteil des Gebäudes waren. Auf der Ebene der Anlagenklassen stellten sich die das Finanzjahr 2020 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

Tabelle 23: A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	EB 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
5007 - Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	72.380,57	75.663,50	3.282,93	4,5
5013 - Kunstwerke Kultur und Wissenschaft <sup>1</sup>	4,20	3,11	-1,09	-26,0
5014 - Amtsausstattung ND 5 Jahre	-	6,12	6,12	-
5017 - EDV - Amtsausstattung	70,03	614,79	544,77	778,0
5035 - Sonstige elektr. Maschinen, Büromaschinen u. Positionen	173,78	132,36	-41,42	-23,8
5036 - Betriebsausstattung ND 3 Jahre	10,73	8,52	-2,22	-20,7
5037 - Panzerschränke, Tresore, Stahlkassen, Stahlschränke	79,83	93,41	13,59	17,0
5038 - Bodenbelag und Wandverkleidungen	1,87	1,14	-0,74	-39,4
5039 - EDV-Hardware	40.960,83	48.876,13	7.915,30	19,3
5041 - Großrechner, Server-, Netzwerk- u. Kommunikation	788,22	824,97	36,75	4,7
5050 - Telekommunikationseinrichtungen	669,86	641,81	-28,04	-4,2
5051 - Messgeräte und -einrichtungen, Radar	193,19	293,96	100,77	52,2
5052 - Filmtechnische Einrichtungen, fotografische Apparate	10,67	7,63	-3,04	-28,5
5099 - Non-Standard-Handys ND 2 Jahre	31,76	21,87	-9,89	-31,1
6024 - Musikinstrumente ND 20 Jahre	13,67	12,89	-0,78	-5,7
Summe Amts - Betriebs- und Geschäftsausstattung	115.389,20	127.202,20	11.813,01	10,2

<sup>1</sup> Wie im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 bereits empfohlen, wäre diese Anlagenklasse korrekterweise der Position Kulturgüter zuzuordnen.

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert der Position Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung wies im Finanzjahr 2020 einen Anstieg von 11,81 Mio. EUR bzw. 10,2 % auf 127,20 Mio. EUR auf, wovon 59,5 % auf die gleichnamige Anlagenklasse 5007 und 38,4 % auf die Anlagenklasse 5039 - EDV-Hardware entfielen. Anzumerken war, dass die Vermögenswerte in dieser Position eher kürzeren Nutzungsdauern und folglich einer höheren Fluktuation unterlagen.

Den höchsten Anteil in der Anlagenklasse 5007 hatten die Anlagen der MA 48 mit einem Buchwert von 20,77 Mio. EUR und jene der MA 56 mit einem solchen von

18,64 Mio. EUR, die zusammen mehr als die Hälfte des Buchwertes dieser Anlagenklasse ausmachten. Die Vermögenswerte der Anlagenklasse 5039 wurden nahezu gänzlich von der MA 01, in deren Buchungskreis zum 31. Dezember 2020 Buchwerte von 48,67 Mio. EUR erfasst waren, verwaltet. Die rd. 19%ige Steigerung war vor allem auf die Aufrüstung der EDV-Infrastruktur infolge laufender Modernisierungen bzw. Digitalisierungen, die auch im Zuge der COVID-19-Pandemie forciert wurden, zurückzuführen. Die außerordentliche Steigerung in der Anlagenklasse 5017 resultierte vorrangig aus EDV-technischen Erneuerungen in der Rettungsleitstelle der MA 70.

Betreffend die Unschärfen bei der Überleitung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung in die Eröffnungsbilanz 2020 war auf die Feststellungen im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 zu verweisen.

### Kulturgüter

5.3.11 Nach § 62 HO 2018 iVm § 25 VRV 2015 waren Kulturgüter Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besaßen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Stadt Wien erhalten wurde. Sie waren zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar waren, oder zum Zeitwert zu verrechnen. War eine solche Verrechnung nicht möglich, waren die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6h VRV - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter zu erfassen. Weiters waren die zu den Kulturgütern zählenden Gebäude gemäß HO 2018 linear abzuschreiben.

### Bewertete Kulturgüter

5.3.12 Die nachfolgende Tabelle zeigt die der Position A.II.7 Kulturgüter zugeordneten Anlagenklassen einschließlich ihrer Buchwerte:

Tabelle 24: A.II.7 (bewertete) Kulturgüter nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	EB 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
5060 - Kulturgüter Gebäude bewertet	74.697,75	71.904,38	-2.793,36	-3,7
5062 - Kulturgüter unbeweglich bewertet	-	207,63	207,63	-
Summe Kulturgüter unbeweglich	74.697,75	72.112,02	-2.585,73	-3,5

Anlagenklasse	EB 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
5064 - Kulturgüter beweglich bewertet	2.383,94	3.073,72	689,79	28,9
Summe Kulturgüter beweglich <sup>1</sup>	2.383,94	3.073,72	689,79	28,9
Summe Kulturgüter	77.081,68	75.185,74	-1.895,94	-2,5

<sup>1</sup> Wie im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 bereits empfohlen, wäre die Anlagenklasse 5013 - Kunstwerke Kultur und Wissenschaft anstelle der Position A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung dieser Unterposition der Kulturgüter zuzuordnen (s. Punkt 5.3.10).

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert dieser Position verringerte sich im Finanzjahr 2020 infolge der Abschreibungen in der Anlagenklasse 5060 um 1,90 Mio. EUR bzw. 2,5 % auf 75,19 Mio. EUR. Die höchsten Buchwerte in der Anlagenklasse 5060 waren mit 46,26 Mio. EUR im Buchungskreis der MA 44 erfasst und betrafen 4 historische Bäder<sup>15</sup>. Die übrigen Buchwerte standen im Zusammenhang mit mehreren denkmalgeschützten Gebäuden, wie z.B. Kindergärten und Schlösser (Hetzendorf, Laxenburg etc.), deren Verwaltung verschiedenen Magistratsabteilungen oblag.

Beim Buchwert der Anlagenklasse 5062 handelte es sich um die aktivierten Anschaffungskosten einer durch die MA 31 erworbenen Liegenschaft im Quellenschutzgebiet Rax/Schneeberg. Der StRH Wien merkte an, dass die Anlagenklasse 5062 im Finanzjahr 2020 zur Erfassung von Liegenschaftszugängen in geschützten Landschaftsräumen eingerichtet wurde, zumal diese - abweichend zur Eröffnungsbilanz - nunmehr nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben mit den Anschaffungskosten zu aktivieren waren.

Die Anlagenklasse 5064 verzeichnete ebenfalls eine Erhöhung des Buchwertes, wobei mehr als 80 % der insgesamt 3,07 Mio. EUR auf Anlagen der MA 7 (Malereien, Bilder, Kunsthandwerk etc.) und Anlagen der MA 9 (Manuskripte, Briefnachlässe, Skizzenblätter, Photographien etc.) entfielen.

---

<sup>15</sup> Amalienbad, Jörgerbad, Krapfenwaldlbund und Gänsehäufel

## Nicht bewertete Kulturgüter

5.3.13 In der Anlage 6h VRV waren die nicht bewerteten unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter aufgelistet, die zum Eröffnungsbilanz- und Rechnungsabschlussstichtag im nachfolgenden Umfang in den Anlagenklassen 5061 und 5063 erfasst waren:

Tabelle 25: Anlage 6h VRV - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	Bezeichnung	EB 2020 Anzahl und Einheit	RA 2020 Anzahl und Einheit	Änderung absolut
<b>5061 - Kulturgüter unbeweglich unbewertet</b>				
davon:	Brunnen, Wandbrunnen, Denkmalbrunnen	65 St.	65 St.	- St.
	Denkmalbauten, Denkmäler, Grabdenkmäler	8.495 St.	8.520 St.	25 St.
	Grundflächen der Stadt Wien	414.801.892,00 m <sup>2</sup>	414.838.422,00 m <sup>2</sup>	36.530 m <sup>2</sup>
	Kirchen, Kapellen	16 St.	16 St.	- St.
	Kulturbauten (Gesamtfläche)	88.127,36 m <sup>2</sup>	88.127,36 m <sup>2</sup>	- m <sup>2</sup>
	Plastiken, Skulpturen	702 St.	704 St.	2 St.
	Reliefs, Mosaik, Sgraffiti, Gedenktafeln	752 St.	756 St.	4 St.
<b>5063 - Kulturgüter beweglich unbewertet</b>				
davon:	Archivgut	55.971 m	56.645 m	674 m
	Handbibliotheken	1 St.	1 St.	- St.
	Kunstsammlung	1 St.	1 St.	- St.
	Modesammlung	1 St.	1 St.	- St.
	Sonstige Kunstgegenstände, Kunsthandwerk	1 St.	1 St.	- St.
	Uhrensammlung	1 St.	1 St.	- St.
	Ur- und frühgeschichtliche Sammlung	1 St.	1 St.	- St.
	Wissenschaftliche Sammlungen	4 St.	4 St.	- St.

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass sich der Bestand an unbewerteten Kulturgütern im Finanzjahr 2020 kaum veränderte und die eingetretenen geringfügigen Zugänge 5 der insgesamt 15 Kategorien betrafen.

Die zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen unbewerteten Grundflächen von insgesamt 414,84 Mio. m<sup>2</sup> teilten sich auf 3 Magistratsabteilungen bzw. Buchungskreise auf. Konkret handelte es sich um die MA 31 mit Grundflächen von 333,22 Mio. m<sup>2</sup> in Quellenschutz- und Brunnenschutzgebieten<sup>16</sup> sowie die MA 49 mit Grundflächen von 81,46 Mio. m<sup>2</sup> im Biosphärenpark Wienerwald und im Nationalpark Donau-Auen. Weiters waren im Buchungskreis der MA 69 unbewertete Grundflächen im Ausmaß von 0,16 Mio. m<sup>2</sup> im dem Ernst-Happel-Stadion und dem Schloss Hetzendorf erfasst. Der

<sup>16</sup> Rax- und Schneeberggebiet sowie Hochschwabmassiv

flächenmäßige Zugang von 36.530 m<sup>2</sup> resultierte aus mengenmäßigen Anpassungen in den vorhandenen Anlagenstammdaten.

Bereits in der Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 2 WStV<sup>17</sup> hielt der StRH Wien fest, dass die bei der Eröffnungsbilanzerstellung erfolgte Aufnahme der Grundflächen in den genannten Landschaftsgebieten in die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter dazu führte, dass ein flächenmäßig bedeutender Grundstücksbestand der Stadt Wien (konkret mehr als  $\frac{3}{4}$ ) nicht Teil des bewerteten Sachanlagevermögens ist. Wie schon im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 ausgeführt, entsprach diese Festlegung nach Ansicht des StRH Wien nicht den Zielsetzungen der VRV 2015, die Vermögenslage möglichst getreu darzustellen und die Vergleichbarkeit der Vermögenshaushalte der Gebietskörperschaften zu gewährleisten (s.a. Punkt 5.3.3).

### Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

5.3.14 Laut Kontierungsleitfaden waren unter geleistete Anzahlungen für Anlagen Anzahlungen und Vorauszahlungen für den Erwerb von Anlagegütern auszuweisen. Im Bau befindliche Anlagen stellten hingegen Vermögensgegenstände dar, deren Herstellung zum Rechnungsabschlussstichtag noch nicht abgeschlossen war. Nach Fertigstellung der Anlage waren die erfassten Anschaffungs- und Herstellungskosten in die jeweils zutreffende Gruppe (z.B. 005, 010, 040, 050) umzubuchen, wobei die Abschreibung der Anlage ab dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme zu beginnen hatte. Auf der Ebene der Anlagenklassen und unter Einbeziehung des relevanten Sachkontos stellten sich die das Finanzjahr 2020 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

Tabelle 26: A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

Anlagenklasse	EB 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
7060 - Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen	20.145,38	32.439,32	12.293,93	61,0
7061 - Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	182.062,07	157.649,95	-24.412,12	-13,4
7062 - Im Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen	10.142,06	31.977,64	21.835,58	215,3
Geleistete Anzahlungen für Anlagen <sup>1</sup>	19.092,07	21.445,07	2.353,00	12,3
Summe Im Bau befindliche Anlagen	231.441,59	243.511,98	12.070,40	5,2
<sup>1</sup> Sachkonto 07028000				

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

<sup>17</sup> s. Einleitung des Rechnungsabschlusses 2020



Der Gesamtbuchwert der Position Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau erhöhte sich im Finanzjahr 2020 um 12,07 Mio. EUR bzw. 5,2 % auf 243,51 Mio. EUR, wobei der Buchwertrückgang in der Anlagenklasse 7061 insbesondere durch die Buchwertzugänge in den anderen Anlagenklassen mehr als kompensiert wurde. Den deutlichsten Anstieg wies die Anlagenklasse 7062 mit einem Plus von 21,84 Mio. EUR auf.

5.3.15 In der Anlagenklasse 7060 resultierten mehr als die Hälfte des Buchwertes zum 31. Dezember 2020 auf Bautätigkeiten der MA 33 mit 8,50 Mio. EUR (größtenteils für Infrastrukturvorhaben am Nordbahnhof- und Hauptbahnhofgelände) und der MA 45 mit 11,77 Mio. EUR (z.B. für die Oberflächengestaltung der Copa Cagrana, den Neubau des integrativen Hochwasserschutzes an der Liesing).

Über 90 % des Buchwertes von 157,65 Mio. EUR der Anlagenklasse 7061 betrafen Bautätigkeiten von 3 Dienststellen. Den größten Anteil hatte die MA 56 für diverse Schulerweiterungen und Projekte im Rahmen der Schulsanierungspakete I und II mit einem Buchwert von 71,14 Mio. EUR. Daneben waren die MA 48 für einen Buchwert von 53,35 Mio. EUR (z.B. für den Mistplatz Stammersdorf und den Neubau Rinterzelt) und die MA 10 für einen solchen von 25,03 Mio. EUR (z.B. für Projekte in den neuen Stadtteilen am Nordbahnhof und in der Seestadt Aspern) verantwortlich. Die gegenüber der Eröffnungsbilanz 2020 eingetretene Buchwertminderung war auf Umbuchungen durch die MA 10 und MA 56 infolge von zwischenzeitlichen Fertigstellungen von Gebäuden zurückzuführen.

In der Anlagenklasse 7062 entfiel mit 23,07 Mio. EUR mehr als 70 % des Buchwertes auf die MA 48 (z.B. für die Ausstattung der Mistplätze Kendlerstraße und Seestadt Aspern). Erwähnenswert war weiters das in Bau befindliche Projekt Leitstelle Hernals, das bei der MA 70 per 31. Dezember 2020 mit 3,70 Mio. EUR zu Buche schlug.

Bei näherer Betrachtung der Anlagenklassen 7060 und 7062 zeigte sich, dass die MA 48 in 2 Fällen die Anlagen in Bau zum Rechnungsabschlussstichtag nicht vollständig umbuchte, obwohl die jeweiligen Vorhaben (z.B. Projekt Kompostieranlage Lobau - Erweiterung der Kompostierung bzw. Rotte) bereits zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen waren. Der StRH Wien empfahl daher der MA 48, künftig die in Bau befindlichen Anlagen nach ihrer Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme zeitnah als Sachanlagen zu aktivieren.

#### 5.4 Aktive Finanzinstrumente (lang- und kurzfristig)

5.4.1 Nach § 63 HO 2018 bzw. § 33 VRV 2015 waren aktive Finanzinstrumente (z.B. gehaltene Anleihen, Anleihen- und Investmentfonds) in der Vermögensrechnung entweder der Kategorie „Bis zur Endfälligkeit gehaltene“ oder der Kategorie „Zur Veräußerung verfügbare“ Finanzinstrumente zuzuordnen. Bei ihrer Anschaffung waren sie mit den Anschaffungskosten inkl. Aufgelder (Agien) und Abgelder (Disagien) zu erfassen; zum Rechnungsabschlussstichtag waren je Kategorie unterschiedliche Bewertungsmethoden vorgesehen. Aktive Finanzinstrumente waren dann als kurzfristiges Finanzvermögen auszuweisen, wenn sie innerhalb eines Jahres verbraucht oder in liquide Mittel umgewandelt werden.

Nachstehende Tabelle zeigt die Unterpositionen der Positionen A.III Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen sowie B.IV Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen und ihre Veränderungen im Finanzjahr 2020:

Tabelle 27: A.III und B.IV Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges und kurzfristiges Finanzvermögen

Position	Bezeichnung	EB 2020 in Mio. EUR	RA 2020 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	378,37	347,62	-30,75	-8,1
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	-	-	-	-
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	-	-	-	-
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	-	-	-	-
Summe Aktive langfristige Finanzinstrumente		378,37	347,62	-30,75	-8,1
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	175,00	-	-175,00	-100,0
Summe Aktive kurzfristige Finanzinstrumente		175,00	-	-175,00	-100,0
Gesamt		553,37	347,62	-205,75	-37,2

Quelle: Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert der aktiven Finanzinstrumente verringerte sich gegenüber der Eröffnungsbilanz 2020 um 205,75 Mio. EUR bzw. 37,2 % auf 347,62 Mio. EUR, wofür insbesondere der vollständige Abbau der kurzfristigen aktiven Finanzinstrumente verantwortlich war. Bei der Position A.III waren lediglich in der Unterposition „Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“ Vermögenswerte ausgewiesen; die anderen Unterpositionen waren mangels Vorhandenseins solcher Finanzinstrumente nicht befüllt.

Der StRH Wien hielt weiters fest, dass die in die Eröffnungsbilanz 2020 erfolgte Überleitung der bis zum Rechnungsabschluss 2019 im Geldinventar ausgewiesenen Finanzinstrumente bzw. Wertpapiere (Kurswert zum 31. Dezember 2019) nachvollzogen werden konnte.

5.4.2 Unter „Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“ waren typischerweise Wertpapiere mit festen oder bestimmbaren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit zu verstehen, für welche die Gebietskörperschaft tatsächlich beabsichtigte, diese bis zur Endfälligkeit zu halten. Der Ausweis war zum Erfüllungsbetrag vorzunehmen, wobei eine etwaige Differenz zu den Anschaffungskosten anteilig auf die Laufzeit zu verteilen und im Ergebnishaushalt (als Aufwand oder Ertrag) sowie im Vermögenshaushalt (als Rechnungsabgrenzung) zu erfassen war.

Die Abreifung von 2 Anleihen im Jahr 2020 verminderte den Bestand in der Position A.III.1 um 30,75 Mio. EUR bzw. 8,1 % auf 347,62 Mio. EUR. Festzuhalten war, dass, sofern keine Neuzugänge in dieser Vermögensposition erfolgten, der diesbezügliche Buchwert schrittweise durch die ordentliche Abreifung des Wertpapierportfolios bis zum Jahr 2030 auf Null zurückgehen würde. Weiters konnte anhand von externen Prüfungsnachweisen in Form von Wertpapierdepotauszügen die Übereinstimmung mit den im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesenen Werten festgestellt werden.

Das in der Eröffnungsbilanz 2020 noch mit einem Bestand von 175 Mio. EUR ausgewiesene kurzfristige Finanzvermögen sank infolge der Abreifung von Anleihen für den Wohnbau um 150 Mio. EUR. Ein weiteres Wertpapier mit einem Nominalwert von

25 Mio. EUR, das im Jahr 2021 fällig gewesen wäre, wurde im Finanzjahr 2020 verkauft, sodass die aktiven kurzfristigen Finanzinstrumente per 31. Dezember 2020 nur noch einen Wert von Null aufwiesen. Für den StRH Wien waren die Gebahrungsvorgänge u.a. aufgrund von Wertpapierdepotauszügen nachvollziehbar.

5.4.3 Dem Rechnungsabschluss 2020 waren insgesamt 4 Anlagen anzuschließen, welche nähere Informationen zu aktiven Finanzinstrumenten enthielten:

- Der Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m VRV) enthielt Informationen zur durchschnittlichen Nominalverzinsung und der durchschnittlichen Rendite (jeweils ca. 2,4 % p.a.) sowie zur durchschnittlichen Restlaufzeit des Wertpapierbestandes von 347,62 Mio. EUR, die zum 31. Dezember 2020 bei 4,30 Jahren lag. Der StRH Wien merkte an, dass die Durchschnittsangaben rein arithmetisch, also ohne Gewichtung berechnet wurden, damit allerdings der im Kontierungsleitfaden empfohlenen Berechnung gefolgt wurde.
- Im Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6n VRV) waren die einzelnen Wertpapierpositionen, deren ISIN (Internationale Wertpapierkennnummer) und die unterjährig, infolge Abreibungen stattgefundenen Abgänge ersichtlich. Anzumerken war, dass in dieser Anlage auch die als kurzfristiges Finanzvermögen klassifizierten Wertpapiere dargestellt sind.
- Der Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o VRV) war mangels Vorhandenseins derartiger Finanzinstrumente nicht befüllt.
- Der Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p VRV) gab u.a. Auskunft über die Verzinsung (fix oder variabel) und den Effektivzinssatz der einzelnen Wertpapiere sowie über die Bonität der jeweiligen Positionen auf einer Notenskala von 1 bis 5. Mit der vorgenommenen Bewertung (Noten 2 bzw. 3) wies der Wertpapierbestand zum 31. Dezember 2020 hinsichtlich der jeweiligen Emittentinnen bzw. Emittenten durchgängig eine „sehr gute Kreditqualität“ bzw. „gute Kreditqualität“ und damit ein geringes Ausfallrisiko auf. Ein Fremdwährungsrisiko war

ebenfalls nicht gegeben, da die vorhandenen aktiven Finanzinstrumente ausschließlich aus auf EUR lautenden Wertpapieren bestanden.

Die stichprobenartige Prüfung der in diesen 4 Anlagen enthaltenen Angaben zum Kernhaushalt anhand der Wertpapierdepotauszüge sowie von Internetabfragen zu den einzelnen Wertpapierpositionen (inkl. der Beurteilung des jeweiligen Ausfallrisikos der Wertpapieremittentinnen und -emittenten durch Ratingagenturen) führte zu keinen Beanstandungen. Anzumerken war, dass in allen 4 Anlagen auch Angaben zu wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 2 VRV 2015 vorgesehen waren. Diesbezüglich verwies der StRH Wien auf den Berichtspunkt 7, in welchem sämtliche Anlagen mit Bezug zu Unternehmungen gemäß § 71 WStV einer näheren Betrachtung unterzogen wurden.

## **5.5 Beteiligungen**

### **Grundsätzliches**

5.5.1 Nach § 61 HO 2018 bzw. § 23 VRV 2015 war unter einer Beteiligung primär der Anteil der Stadt Wien<sup>18</sup> an einem Unternehmen zu verstehen. Die genannte Bestimmung der VRV 2015 unterschied bei unmittelbaren Beteiligungen - abhängig von der Beteiligungsquote - 3 Beteiligungsarten, u.zw. verbundene Unternehmen (Anteil > 50 %), assoziierte Unternehmen (Anteil zwischen 20 % und 50 %) sowie sonstige Beteiligungen (Anteil < 20 %). Unter unmittelbaren Beteiligungen wurden die direkt von der Stadt Wien gehaltenen und von ihren Dienststellen verwalteten Beteiligungen verstanden.

Weiters waren unter den Beteiligungen von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen, Fonds) auszuweisen. Die Prüfung, ob eine solche Einrichtung die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 erfüllte, hatte durch die beteiligungsverwaltende Dienststelle im Einvernehmen mit der MA 5 zu erfolgen.

---

<sup>18</sup> Gemäß den Vorgaben der WStV waren neben den Beteiligungen der Gemeinde Wien auch jene des Landes Wien zu berücksichtigen.

Eine zum Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene Beteiligung war gemäß § 23 Abs. 7 VRV 2015 mit dem Anteil am Eigenkapital<sup>19</sup> oder geschätzten Nettovermögen zu bewerten. Folglich war hiebei jeweils der letzte verfügbare Konzern- oder Einzelabschluss, im Fall von verwalteten Einrichtungen deren nach den Bestimmungen der VRV 2015 oder nach anderen gesetzlichen Regelungen (z.B. UGB) erstellten Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse heranzuziehen. Die Bereitstellung der geprüften bzw. genehmigten Abschlüsse oblag der jeweils zuständigen Dienststelle; für die Erstellung der 3 beteiligungsrelevanten Anlagen (Anlagen 6j, 6k und 6l VRV) war die Finanzverwaltung verantwortlich.

In der Anlage 6j VRV waren alle unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Wien - gegliedert nach den 3 Beteiligungsarten - mit Kenndaten bzw. Einzelkennzahlen zu erfassen. Ergänzend dazu sah die Anlage 6k VRV eine Übersicht über alle Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Stadt Wien aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % vor, welche ebenfalls in der Anlage 6j VRV darzustellen waren. In der Anlage 6l VRV waren die verwalteten Einrichtungen der Stadt Wien einschließlich deren Kenndaten auszuweisen.

5.5.2. Folgende Tabelle enthält die in der Eröffnungsbilanz 2020 und im Rechnungsabschluss 2020 auf der Gliederungsebene 2 ausgewiesenen Beteiligungen:

Tabelle 28: A.IV Beteiligungen

Position	Bezeichnung	EB 2020 in Mio. EUR	RA 2020 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	5.224,52	5.224,52	-	-
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	9,13	9,13	-	-
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	8,29	8,28	-	-
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	584,48	584,90	0,42	0,1
Summe Beteiligungen		5.826,41	5.826,83	0,42	-

Quelle: Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

<sup>19</sup> Unter Eigenkapital war das Eigenkapital im engeren Sinn gemäß § 224 Abs. 3 UGB zu verstehen, das sinngemäß auf andere Gesellschaftsformen, welche eine Bilanz erstellen, anzuwenden war. Zu seinen Bestandteilen zählten das eingeforderte Nennkapital, Kapital- und Gewinnrücklagen sowie der Bilanzgewinn (Bilanzverlust).

Der Gesamtbuchwert der Beteiligungen der Stadt Wien erhöhte sich im Finanzjahr 2020 geringfügig um 0,42 Mio. EUR auf 5,83 Mrd. EUR. Die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen stellten mit einem Anteil am Beteiligungsvermögen von rd. 90 %, gefolgt von den verwalteten Einrichtungen mit rd. 10 %, die mit Abstand größten Positionen dar.

Da in der Eröffnungsbilanz bereits die Werte des letzten verfügbaren Konzern-, Einzel- oder Rechnungsabschlusses (d.h. die veröffentlichten Abschlüsse des Jahres 2019) berücksichtigt wurden, waren im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Der StRH Wien sah daher in den nachfolgenden Tabellen zum Beteiligungsvermögen von einer Darstellung der Eröffnungsbilanzwerte ab, ging aber in den weiteren Ausführungen sehr wohl auf die Veränderungen in den Positionen Sonstige Beteiligungen und Verwaltete Einrichtungen ein.

5.5.3 Gemäß Beteiligungsbericht 2020 umfasste das Beteiligungsportfolio der Stadt Wien - ohne Unternehmungen gemäß § 71 WStV<sup>20</sup> - mit Stand 31. Dezember 2020 31 unmittelbare Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, 8 an Genossenschaften, 2 an Personengesellschaften sowie 196 mittelbare Beteiligungen durch Kapitalgesellschaften (bis zur 3. Ebene). Zusätzlich waren im Beteiligungsbericht die 9 unmittelbaren und 7 mittelbaren Beteiligungen der Unternehmungen gemäß § 71 WStV an Kapitalgesellschaften angeführt.

Der Vollständigkeit halber war darauf hinzuweisen, dass die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Unternehmungen gemäß § 71 WStV, welche aufgrund ihrer eigenen Jahresabschlüsse als Unternehmungen iSd § 1 Abs. 2 VRV 2015 galten, nicht direkt im Vermögenshaushalt der Stadt Wien auszuweisen waren. Die Buchwerte dieser Beteiligungen wurden im Rahmen des Rechnungsabschlusses über die Anlage 1f

---

<sup>20</sup> Stadt Wien - Wiener Wohnen, Gesundheitsverbund, Wien Kanal

VRV - Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 dem Gesamt- bzw. Kernhaushalt der Stadt Wien zugerechnet. Da gemäß § 1 Abs. 2 VRV 2015 Angaben dieser Einheiten in den Anlagen - nur soweit vorgesehen - aufzunehmen waren, erfolgte auch kein Ausweis der Beteiligungen der Unternehmungen gemäß § 71 WStV in den Anlagen 6j und 6k VRV des Rechnungsabschlusses.

## Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

5.5.4 Nachfolgend werden die im Rechnungsabschluss erfassten Beteiligungen an verbundenen Unternehmen in alphabetischer Reihenfolge dargestellt:

Tabelle 29: A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

Nr.	Verbundene Unternehmen	Eigenkapital in EUR	Beteiligung in %	Buchwert in EUR
1	BiM - Bildung im Mittelpunkt GmbH	227.682,08	100,00	227.682,08
2	GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- u. Bauaktiengesellschaft (Konzern) <sup>1</sup>	932.787.826,53	99,97	932.486.927,23
3	Interface Wien GmbH	721.904,31	100,00	721.904,31
4	Jüdisches Museum der Stadt Wien Gesellschaft m.b.H.	543.787,55	51,00	277.331,65
5	Kunst im öffentlichen Raum GmbH	35.000,00	100,00	35.000,00
6	Kunsthalle Wien GmbH	982.496,93	100,00	982.496,93
7	Mobilitätsagentur Wien GmbH	382.344,06	100,00	382.344,06
8	Schauspielhaus Wien GmbH	66.942,78	100,00	66.942,78
9	Stadt Wien Marketing GmbH	20.895.973,42	100,00	20.895.973,42
10	Tanzquartier-Wien GmbH	36.336,42	100,00	36.336,42
11	Vienna Film Commission GmbH	35.000,00	100,00	35.000,00
12	Wien Holding GmbH (Konzern) <sup>1</sup>	651.716.755,06	99,99	651.680.322,59
13	Wiener Festwochen GesmbH	1.480.589,75	100,00	1.480.589,75
14	Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH	100.612,72	100,00	100.612,72
15	Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH	6.170.079,75	100,00	6.170.079,75
16	Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH	53.643.285,79	100,00	53.643.285,79
17	WIENER STADTWERKE GmbH (Konzern)	3.555.298.776,94	100,00	3.555.298.776,94
Gesamt		5.225.125.394,09		5.224.521.606,42

<sup>1</sup> Bei den Konzernen GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- u. Bauaktiengesellschaft sowie Wien Holding GmbH erfolgte die Berechnung der Buchwerte auf Basis genauerer Beteiligungsquoten.

Quelle: MA 5, Darstellung: StRH Wien

Die Stadt Wien war zum 31. Dezember 2020 an insgesamt 17 Unternehmen als Mehrheitseigentümerin beteiligt, wobei sie von 14 Unternehmen alleinige Eigentümerin war. Hervorzuheben waren die 3 Konzernbeteiligungen an Kapitalgesellschaften, u.zw. die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- u. Bauaktiengesellschaft, die Wien Holding GmbH und die WIENER STADTWERKE GmbH, welche mit insgesamt 5,14 Mrd. EUR die bedeutendsten Buchwerte aufwiesen. Der Gesamtwert der Anteile der Stadt Wien an verbundenen Unternehmen belief sich auf 5,22 Mrd. EUR.



Die Erhebung der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und der Bewertungsgrundlagen bzw. Jahresabschlüsse für die Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgte durch die MA 5 unter Einbeziehung sämtlicher beteiligungsverwaltenden Dienststellen. Daraus resultierten die 17 in der obigen Tabelle angeführten Unternehmen, die jeweils mit einem Anteil der Stadt Wien von mehr als 50 % am Eigenkapital unter den 1. Anwendungsfall des § 23 Abs. 3 VRV 2015 fielen. Verbundene Unternehmen gemäß dem 2. Anwendungsfall dieser Bestimmung, d.h., wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung innehatte, lagen demnach nicht vor.

In weiterer Folge wurde auf Grundlage des in den Einzelabschlüssen bzw. 3 Konzernabschlüssen ausgewiesenen Eigenkapitals gemäß § 224 Abs. 3 UGB der jeweilige Buchwert des verbundenen Unternehmens zum 31. Dezember 2020 ermittelt, wobei in allen Fällen die Abschlüsse des Finanzjahres 2019 vorlagen. Der Konzern WIENER STADTWERKE GmbH verfügte im Finanzjahr 2019 erstmals über einen Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den in der EU anzuwendenden IFRS und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.

Zur Anlage 6j VRV - Nachweis über unmittelbare Beteiligungen war festzuhalten, dass deren Erstellung und Befüllung mit Daten der verbundenen Unternehmen ebenfalls zentral von der Finanzverwaltung vorgenommen wurde.

Da die dem Rechnungsabschluss 2020 zugrunde gelegten Buchwerte (inkl. Firmendaten) der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen infolge der Heranziehung derselben Jahresabschlüsse jenen der Eröffnungsbilanz entsprachen, war auf die im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz 2020 durchgeführten Prüfungshandlungen zu verweisen. Dabei konnte anhand von Datenabfragen im Firmenbuch, in SAP und im ELAK der MA 5 sowie verschiedener Abgleiche mit den diesbezüglichen Angaben bzw. Werten in der Eröffnungsbilanz 2020 eine Übereinstimmung der eingesehenen Daten festgestellt werden. Somit war auch ein ordnungsgemäßer Ausweis der verbundenen Unternehmen im Vermögenshaushalt per 31. Dezember 2020 und in der Anlage 6j VRV gegeben.

## Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und sonstige Beteiligungen

5.5.5 Nachfolgend werden die im Rechnungsabschluss erfassten Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und sonstige Beteiligungen - jeweils in alphabetischer Reihenfolge - dargestellt:

Tabelle 30: A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und A.IV.3 Sonstige Beteiligungen

Nr.	Assoziierte Unternehmen	Eigenkapital in EUR	Beteiligung in %	Buchwert in EUR
1	Die Wiener Volkshochschulen GmbH	4.158.900,58	25,10	1.043.884,05
2	MuseumsQuartier Errichtungs-u. BetriebsgesmbH	4.341.455,73	25,00	1.085.363,93
3	Nationalpark Donau-Auen GmbH	1.470.371,28	25,00	367.592,82
4	TELEREAL Telekommunikationsanlagen GmbH	4.257.640,73	25,00	1.064.410,18
5	Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.	8.130.379,06	44,00	3.577.366,79
6	Wohnservice Wien Ges.m.b.H.	4.417.199,30	45,00	1.987.739,69
Gesamt		26.775.946,68		9.126.357,46
Nr.	Sonstige Beteiligungen <sup>1</sup>			
1	ASFINAG Service GmbH <sup>2</sup>	29.231.640,44	1,67	487.194,01
2	AWZ Soziales Wien GmbH	1.099.924,07	10,00	109.992,41
3	Elektrizitätsgenossenschaft Wildalpen eGen	364.000,00	1,48	5.371,90
4	ELGA GmbH	3.348.631,64	3,70	124.023,39
5	Gemeinnützige Bau- u. Wohnungsgenossenschaft „Wien-Süd“ eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung (Konzern)	408.185.837,55	0,01	50.866,39
6	Gesundheitsplanungs GmbH	15.393,31	3,70	570,12
7	Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH	658.183,30	5,00	32.909,17
8	Österreich Wein Marketing GmbH	5.220.877,05	10,00	522.087,46
9	ÖZVG Österreichische Zuckerrübenverwertungsgenossenschaft e-GenmbH <sup>2</sup>	108.934.849,63	0,15	163.406,16
10	Raiffeisen-Lagerhaus Hollabrunn-Horn eGen (Konzern)	66.719.547,45	0,09	57.317,06
11	Raiffeisen-Lagerhaus Marchfeld eGen	16.472.532,15	0,04	7.295,11
12	Raiffeisen-Lagerhaus Wiener Becken eGen	18.500.388,72	0,03	4.941,82
13	Rübenbauernbund für Niederösterreich und Wien eGenmbH <sup>2</sup>	85.091.632,83	0,44	375.560,37
14	SAATBAU LINZ eGen (Konzern)	58.301.623,42	0,14	83.774,46
15	Stille Beteiligung	-	-	2.727.266,12
16	Theater in der Josefstadt Betriebsgesellschaft m.b.H. <sup>2</sup>	-337.305,85	0,20	-
17	WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG	28.232.150,32	12,50	3.529.743,15
Gesamt		830.039.906,03		8.282.319,10
<sup>1</sup> Bei einem Großteil der sonstigen Beteiligungen erfolgte die Ermittlung der Buchwerte auf Basis der tatsächlichen Anteile oder genauerer Beteiligungsquoten.				
<sup>2</sup> Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr				

Quelle: MA 5, Darstellung: StRH Wien

Die Stadt Wien war zum 31. Dezember 2020 an insgesamt 6 Unternehmen assoziiert beteiligt, d.h. ihr Kapitalanteil betrug bei diesen Unternehmen zwischen 20 % und

50 %. Konkret lag die Beteiligung bei 4 Unternehmen bei rd. 25 % und bei 2 Unternehmen bei rd. 45 %. Insgesamt belief sich der Wert der Anteile der Stadt Wien bzw. des Landes Wien bei dieser Beteiligungsart auf 9,13 Mio. EUR.

Die im Rechnungsabschluss enthaltenen 17 sonstigen Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von jeweils deutlich unter 20 % wiesen einen Gesamtbuchwert von 8,28 Mio. EUR auf. Die mit Abstand größten Buchwerte betrafen die Beteiligung an der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG mit einem Betrag von 3,53 Mio. EUR und die Stille Beteiligung mit einem Betrag von 2,73 Mio. EUR. Bezüglich des negativen Eigenkapitals bei der Theater in der Josefstadt Betriebsgesellschaft m.b.H war im Beteiligungsbericht 2019 festgehalten, dass ein Reorganisationsverfahren gemäß UGB durch die Erhöhung finanzieller Mittel für die Jahre 2020/21 durch die Stadt Wien und die Republik Österreich abgewendet werden konnte.

Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz 2020 wurde unter den sonstigen Beteiligungen die Kommanditisteneinlage an der ebswien tierservice GmbH NfG KG in der Höhe von 4.505,72 EUR nicht mehr in den Rechnungsabschluss 2020 aufgenommen. Die zuständige Dienststelle buchte diesen Beteiligungswert im November 2020 nach Abschluss eines entsprechenden Rechtsgeschäftes aus. Da der vertraglich festgelegte Übergang erst mit 1. Jänner 2021 vereinbart war, wäre der Buchwert nach wie vor zum 31. Dezember 2020 darzustellen gewesen. Auf die Ausführungen der MA 5 zu dieser Ungenauigkeit im Glossar zum Rechnungsabschluss 2020<sup>21</sup> war zu verweisen.

Eine weitere Veränderung gegenüber der Eröffnungsbilanz 2020 betraf die Nacherfassung der sonstigen Beteiligung des Landes Wien an der im Jahr 2018 gegründeten Gesundheitsplanungs GmbH mit einem Anteil von 3,7037 % bzw. einem Buchwert von 570,12 EUR. Damit waren nunmehr auch im Rechnungsabschluss 2020 alle 31 unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien an Kapitalgesellschaften

---

<sup>21</sup> S. LV des Rechnungsabschlusses 2020

berücksichtigt. Schließlich erhöhte sich im Finanzjahr 2020 die Genossenschaftsbeteiligung an der SAATBAU LINZ eGen um weitere Anteile in der Höhe von 520,-- EUR auf einen Buchwert von 83.774,46 EUR.

Die MA 5 erhob auch im Fall dieser beiden Beteiligungsarten die Bewertungsgrundlagen bzw. Jahresabschlüsse der betroffenen Unternehmen unter Einbeziehung der beteiligungsverwaltenden Dienststellen. Daraus ergaben sich die in obiger Tabelle angeführten 6 assoziierten Unternehmen sowie 17 sonstigen Beteiligungen. Daraufhin wurden auf Basis der Einzelabschlüsse bzw. der 3 Konzernabschlüsse die jeweiligen Buchwerte ermittelt, wobei auch hier in allen Fällen die aktuellsten vorliegenden Abschlüsse herangezogen wurden. Die Befüllung der Anlage 6j VRV - Nachweis über unmittelbare Beteiligungen mit Daten der assoziierten Unternehmen und der sonstigen Beteiligungen erfolgte ebenfalls zentral durch die Finanzverwaltung.

Wie schon bei den Beteiligungen an verbundenen Unternehmen führte der StRH Wien bereits im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz 2020 auch hinsichtlich der Positionen Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und sonstige Beteiligungen verschiedene Abgleiche auf Grundlage von Abfragen aus dem Firmenbuch, aus SAP und aus dem ELAK der MA 5 durch. Infolgedessen konnten die im Vermögenshaushalt und in der Anlage 6j VRV des Rechnungsabschlusses 2020 ausgewiesenen Daten zu diesen beiden Beteiligungsarten verifiziert werden. Ebenso waren die im Finanzjahr 2020 vorgenommenen Veränderungen bei den sonstigen Beteiligungen nachvollziehbar, wengleich die Buchwerterhöhung bei der Genossenschaftsbeteiligung an der SAATBAU LINZ eGen in der Anlage 6j VRV versehentlich unberücksichtigt blieb. Es wurde daher der MA 5 empfohlen, den diesbezüglichen Buchwert künftig in der Anlage 6j VRV korrekt auszuweisen.

### **Mittelbare Beteiligungen gemäß Anlage 6k VRV**

5.5.6 Die nachfolgende Tabelle enthält die im Rechnungsabschluss in der Anlage 6k VRV - Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % ausgewiesenen mittelbaren Beteiligungen (in alphabetischer Reihenfolge):

Tabelle 31: Mittelbare Beteiligungen gemäß Anlage 6k VRV

Nr.	Mittelbare Beteiligung	Obergesellschaft
1	Good for Vienna gemeinnützige GmbH	Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH
2	Halle E+G BetriebsgmbH	Wiener Festwochen Gesellschaft m.b.H.
3	MQ Halle 16/08 Betriebsges.m.b.H.	Kunsthalle Wien GmbH
4	Prater Wien GmbH	Stadt Wien Marketing GmbH
5	Riesenradplatz GmbH	Prater Wien GmbH

Quelle: Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Demzufolge verfügte die Stadt Wien zum 31. Dezember 2020 über 5 mittelbare Beteiligungen nach Maßgabe der Definition der Anlage 6k VRV, die Obergesellschaften aus den Bereichen Umwelt und Kultur betrafen. Angaben zu den mittelbaren Beteiligungen der städtischen Konzernbeteiligungen GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- u. Bauaktiengesellschaft, Wien Holding GmbH und WIENER STADTWERKE GmbH waren in der Anlage 6k VRV des Rechnungsabschlusses nicht enthalten.

Gemäß § 23 Abs. 9 VRV 2015 waren mittelbare Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % im Anhang (Anlage 6k VRV) auszuweisen. Sofern für Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % ein konsolidierter Konzernabschluss (UGB, IFRS) vorlag, konnte dieser für den Ausweis herangezogen werden. In diesem Fall brauchten weitere Tochterunternehmen dieser Konzerngesellschaft nicht mehr in der Anlage ausgewiesen werden. Stattdessen war eine graphische oder tabellarische Darstellung oder ein Link auf die Homepage des Unternehmens anzufügen, aus welcher allfällige weitere kontrollierte bzw. beherrschte Tochterunternehmen mit Namen, Rechtsform und Beteiligungsverhältnis hervorgingen.

Die inhaltliche Prüfung der Anlage 6k VRV führte zu keinen Beanstandungen. Von einem Ausweis der betreffenden Tochterunternehmen der Konzerngesellschaften der Stadt Wien in der Anlage 6k VRV wurde jedoch aufgrund des Vorliegens entsprechender konsolidierter Konzernabschlüsse Abstand genommen. Der Bestimmung des § 23 Abs. 9 VRV 2015 wurde insofern entsprochen, als bei den in der Anlage 6j VRV erfassten Einheiten mit Konzernabschluss in der Position 15 jeweils ein Link auf die Homepage des Unternehmens angefügt wurde. Im Zuge seiner Einschau waren für den StRH

Wien mithilfe der genannten Links Informationen über die Tochterunternehmen (einschließlich Enkelunternehmen) der 3 Konzernbeteiligungen an Kapitalgesellschaften abrufbar.

### Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle der Stadt Wien unterliegen

5.5.7 In der folgenden Tabelle werden die im Rechnungsabschluss 2020 erfassten verwalteten Einrichtungen, welche auch gesondert in der Anlage 6I VRV - Nachweis über verwaltete Einrichtungen ausgewiesen wurden, in alphabetischer Reihenfolge dargestellt. Anzumerken war, dass der betreffende Nachweis - der bereits freiwillig dem Rechnungsabschluss 2019 angefügt worden war - im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2019 einer Erstbewertung unterzogen wurde.

Tabelle 32: A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen

Nr.	Verwaltete Einrichtungen	Eigenkapital bzw. geschätztes Nettovermögen in EUR	Buchwert bzw. Gemeindebeitrag in EUR
1	Filmfonds Wien <sup>22</sup>	-4.086.849,07	-
2	Fonds Soziales Wien	61.363.565,80	61.363.565,80
3	Kuratorium für Psychosoziale Dienste in Wien	857.952,60	857.952,60
4	Medizinisch-Wissenschaftlicher Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien	9.691,34	9.691,34
5	Mobilitätsfonds Wien	419.476,61	419.476,61
6	Museen der Stadt Wien	1.864.460,73	1.864.460,73
7	Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds	15.920.216,66	15.920.216,66
8	Wiener Gesundheitsfonds	5.155.471,82	5.155.471,82
9	Wiener Tourismusverband	9.957.666,75	9.957.666,75
10	Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien	169.189.095,27	169.189.095,27
11	wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung	320.162.886,65	320.162.886,65
Gesamt		580.813.635,16	584.900.484,23

Quelle: MA 5, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert der im Rechnungsabschluss enthaltenen 11 verwalteten Einrichtungen belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 584,90 Mio. EUR. Die betragsmäßig größte Einrichtung stellte der wohnfonds\_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung mit einem Nettovermögen von 320,16 Mio. EUR dar.

<sup>22</sup> Gemäß dem Jahresabschluss 2019 des Filmfonds Wien war der Bestand des Fonds nicht gefährdet, da die MA 7 schriftlich die Absicht erklärt hatte, entsprechende Förderanträge des Filmfonds den nach der WStV zuständigen beschlussfassenden Gremien auch in den kommenden Jahren vorzulegen und somit zur Bereitstellung entsprechender Fördermittel auch weiterhin beizutragen.

Eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung (Anstalt, Stiftung, Fonds) war dann als Beteiligung zu erfassen, wenn sie die Kontrolle oder die Beherrschung gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 ausübte. Die Bewertung hatte mit dem geschätzten Nettovermögen zu erfolgen. Eine Kontrolle oder Beherrschung einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung war gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 dann gegeben, wenn die Einrichtung dem Sektor Staat gemäß ESVG 2010 zuzurechnen war (Z 1). Weiters lag eine solche Kontrolle oder Beherrschung dann vor, wenn die Gebietskörperschaft bzw. eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmte und andernfalls selbst wahrnehmen würde (Z 2) oder wenn diese die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmte und Begünstigte einer Stiftung war und deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar von der Gebietskörperschaft stammte (Z 3).

Die MA 5 verfasste im Rahmen der Vorarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz einen Leitfaden, anhand dessen beurteilt wurde, welche Anstalten, Stiftungen und Fonds in die Anlage 6I VRV und damit in das Beteiligungsvermögen aufzunehmen waren. Darin wurde in Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben betreffend die einzelnen Tatbestandsmerkmale generell eine restriktive Auslegung (insbesondere zum Vorliegen des 2. Tatbestandsmerkmals in Z 2) gewählt. Die Auslegung durch die MA 5 führte schließlich dazu, dass in der Anlage 6I VRV nur Einrichtungen berücksichtigt wurden, die unter den Tatbestand des § 23 Abs. 6 Z 1 VRV 2015 (d.h. Zurechnung zum Sektor Staat gemäß ESVG 2010) fielen.

Wie die Einschau des StRH Wien zeigte, erhob die MA 5 die Vermögenswerte der 11 in der obigen Tabelle ausgewiesenen Einrichtungen primär aus den jeweiligen Einzelabschlüssen des Jahres 2019 und legte sie dem Rechnungsabschluss 2020 zugrunde. Die Bewertung des Wiener Gesundheitsfonds erfolgte mangels Vorliegens eines aktuelleren Abschlusses auf Grundlage des Jahresabschlusses 2018. Der im März 2019 nach dem Wiener Landes-, Stiftungs- und Fondsgesetz gegründete Mobilitätsfonds Wien

wurde erstmals im Rechnungsabschluss 2020 aufgenommen, da die im März 2020 erfolgte endgültige Zuordnung des Fonds zum Sektor Staat gemäß ESVG 2010 durch die Statistik Austria abgewartet wurde.

Anzumerken war weiters, dass auch im Fall der Anlage 6I VRV - Nachweis über verwaltete Einrichtungen die Finanzverwaltung zentral die diesbezügliche Erstellung und Befüllung mit Daten der betreffenden Einrichtungen übernahm. Die Prüfung der Buchwerte und der Angaben hinsichtlich der verwalteten Einrichtungen ergab, dass diese aus den jeweiligen Einzelabschlüssen ableitbar waren.

Im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 wurde der MA 5 empfohlen, eine Auslegung der Z 2 des § 23 Abs. 6 VRV 2015 dahingehend zu prüfen, dass Fonds, die alleine von der Stadt Wien durch Beschluss des Gemeinderates zum Zweck der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge oder der Stärkung des Wissenschaftsstandortes Wien gegründet wurden, künftig in den Vermögenshaushalt aufgenommen werden. Die MA 5 teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Bewertung auf Grundlage der bei der Eröffnungsbilanzerstellung anzuwendenden Regelungen erfolgte und demgemäß die in Rede stehenden Fonds nicht im Vermögenshaushalt zu berücksichtigen waren.

## **5.6 Forderungen (lang- und kurzfristig)**

5.6.1 Das Bestehen eines vertraglichen oder gesetzlichen Anspruchs auf eine Geldleistung war gemäß § 59 HO 2018 bzw. § 21 VRV 2015 die Voraussetzung für die Verrechnung von Forderungen. Kurzfristige Forderungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr und langfristige, verzinsten Forderungen mit einer Laufzeit über einem Jahr waren zum Nominalwert zu bewerten. Zum Rechnungsabschlussstichtag hatte eine Prüfung der Forderungen zu erfolgen, wobei erforderlichenfalls Einzelwertberichtigungen bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit durchzuführen waren. Für die Abschlussarbeiten bzgl. des Rechnungsabschlusses 2020 lagen den anordnungsbefugten Dienststellen eine Arbeitsunterlage zur Auswertung der Rückstände je nach Fälligkeit und ihre Verrechnung sowie eine Anleitung für ein vereinfachtes Verfahren zur Wertberichtigung von Forderungen vor.



Folgende Tabelle stellt die einzelnen Positionen der langfristigen und kurzfristigen Forderungen aus der Vermögensrechnung 2020 dar:

Tabelle 33: A.V Langfristige Forderungen und B.I Kurzfristige Forderungen

Position	Bezeichnung	EB 2020 in Mio. EUR	RA 2020 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,26	0,25	-0,02	-7,0
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	4.837,20	4.757,31	-79,89	-1,7
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	362,95	339,97	-22,98	-6,3
Summe Langfristige Forderungen		5.200,42	5.097,53	-102,89	-2,0
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	272,90	283,15	10,25	3,8
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	126,99	141,09	14,10	11,1
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	76,90	144,07	67,18	87,4
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht VA-wirksame Gebarung)	267,34	126,71	-140,63	-52,6
Summe Kurzfristige Forderungen		744,13	695,03	-49,10	-6,6
Gesamt		5.944,55	5.792,56	-151,99	-2,6

Quelle: Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Insgesamt betrachtet verringerten sich die Forderungen im Finanzjahr 2020 um 151,99 Mio. EUR bzw. 2,6 % auf 5,79 Mrd. EUR, wobei die langfristigen Forderungen mit rd. 5 Mrd. EUR bzw. rd. 88 % den überwiegenden Anteil ausmachten.

5.6.2 Die Forderungen aus gewährten Darlehen (z.B. für den Wohnbau, Investitionsförderungen und den Schulbau) von 4,76 Mrd. EUR bildeten den Hauptanteil an den langfristigen Forderungen. Zur Prüfung dieser Bilanzposition erfolgte im Weg der MA 6 erstmals eine Einholung von externen Saldenbestätigungen bei insgesamt 44 Unternehmen mit einem aushaftenden Gesamtdarlehensbetrag von 3,45 Mrd. EUR. Dabei wurden in 20 Fällen Abweichungen zwischen den in der Vermögensrechnung angesetzten offenen Darlehensbeträgen und den in den externen Saldenbestätigungen ausgewiesenen Werten festgestellt, wobei die Forderungen seitens der Stadt Wien um 11,22 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen waren.

Wie die weiteren Erhebungen des StRH Wien ergaben, gründeten sich die Differenzen z.B. auf Gemeinschaftsprojekte mit anderen Darlehensnehmerinnen bzw. Darlehensnehmern, auf getätigte Wohnungsverkäufe oder Vorauszahlungen und auf die Berücksichtigung von thesaurierenden Zinsen, die seitens der MA 6 noch nicht erfasst

waren. Ungeachtet der etablierten Vorgangsweise von halbjährlich versendeten Saldenbestätigungen durch die zuständige Buchhaltungsabteilung war der MA 6 zu empfehlen, künftig bei den langfristigen Forderungen stärker als bisher auf einen korrekten Ausweis der Darlehensforderungen zu achten.

In Bezug auf die sonstigen langfristigen Forderungen war anzumerken, dass diese - neben Bezugsvorschüssen - innere Darlehen<sup>23</sup> in der Höhe von 339,72 Mio. EUR enthielten, zu denen eine Gegenposition aufseiten der sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten bestand (s. Punkt 5.13). Da diese Verrechnungsfälle keine Forderungen an Dritte darstellten, wären sie nicht im Vermögenshaushalt auszuweisen gewesen, was aber lt. Auskunft der MA 5 für den Rechnungsabschluss 2020 aus verrechnungstechnischen Gründen nicht umsetzbar war. Aus Gründen der Transparenz wurde daher der MA 5 empfohlen, bis zu einer Änderung der Darstellungsweise (d.h. ohne innere Darlehen) einen diesbezüglichen Hinweis in den Rechnungsabschluss aufzunehmen.

5.6.3 Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich, stellten die kurzfristigen Forderungen mit 695,03 Mio. EUR einen vergleichbar geringen Anteil von 12,5 % an den in der Vermögensrechnung dargestellten Forderungen dar, wobei gegenüber den in der Eröffnungsbilanz 2020 verzeichneten Werten ein Rückgang um 49,10 Mio. EUR bzw. 6,6 % zu verzeichnen war.

Eine nähere Einschau in die zugrundeliegenden Sachkontensalden zeigte, dass rd. 169,76 Mio. EUR der kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf magistratsinterne Vergütungen von 28 Buchungskreisen zurückzuführen waren, zu denen eine Gegenposition aufseiten der sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestand (s. Punkt 5.13). Da diese haushaltsinternen Vergütungen keine Forderungen an Dritte darstellten, wären sie nicht im Vermögens-

---

<sup>23</sup> Diese inneren Darlehen betrafen Finanzierungen zwischen den Verwaltungszweigen, wie z.B. Darlehen zum Zweck der Siedlungswasserwirtschaft sowie im Rahmen der Schulsanierung 1 und 2 (s. Anlage 6c VRV 2015 - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst, S. 513 RA 2020).

haushalt auszuweisen gewesen, was aber lt. Auskunft der MA 5 für den Rechnungsabschluss 2020 aus verrechnungstechnischen Gründen nicht umsetzbar war. Aus Gründen der Transparenz wurde daher der MA 5 auch hier empfohlen, bis zu einer Änderung der Darstellungsweise (d.h. ohne haushaltsinterne Vergütungen) einen diesbezüglichen Hinweis in den Rechnungsabschluss aufzunehmen.

Weiters war in den kurzfristigen Forderungen für Lieferungen und Leistungen eine Forderung aus einem Transfer an die WIENER LINIEN GmbH & Co KG in der Höhe von 60,44 Mio. EUR enthalten. Darüber hinaus beinhaltete die Position der sonstigen kurzfristigen Forderungen auch eine wertberichtigte Forderung in der Höhe von 42,86 Mio. EUR aus einem Abrechnungsguthaben auf Basis des ÖPNV-Vertrags mit der WIENER LINIEN GmbH & Co KG. Insgesamt waren daher im Rechnungsabschluss 2020 (Ansatz 6501 - Wiener Linien) Forderungen gegenüber der genannten Gesellschaft in der Höhe von 103,30 Mio. EUR ausgewiesen.

Ein diesbezüglicher Saldenabgleich mit den von der WIENER LINIEN GmbH & Co KG gegenüber der Stadt Wien angesetzten Verbindlichkeiten in der Höhe von 282,07 Mio. EUR ergab einen nicht im Vermögenshaushalt abgebildeten Differenzbetrag von 178,77 Mio. EUR. Dieser war gemäß den Angaben der WIENER LINIEN GmbH & Co KG und der MA 5 auf Auszahlungen von Kapitaltransfers vor dem Jahr 2018 für noch nicht endabgerechnete Bauprojekte zurückzuführen. Der MA 5 wurde daher empfohlen, die Forderungen gegenüber der WIENER LINIEN GmbH & Co KG im Rahmen der jährlichen Abstimmung der Finanzierung zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Die Position der sonstigen kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Verrechnung in der Höhe von insgesamt 126,71 Mio. EUR beinhaltete die Verrechnung des Betriebsaufwands, die Personal- und Steuerverrechnung sowie den Zahlungsverkehr. Gegenüber dem Wert in der Eröffnungsbilanz 2020 von 267,34 Mio. EUR ergab sich ein Rückgang um 140,63 Mio. EUR bzw. 52,6 %, der größtenteils durch die Systemumstellung bei der Personalverrechnung und der internen Verrechnung zwischen den magistratsinternen Bankkonten entstand.

## 5.7 Vorräte

5.7.1 Vorräte waren Teil des kurzfristigen Vermögens, wobei gemäß § 22 VRV 2015 als Vorräte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse, Fertigerzeugnisse und Waren, noch nicht abrechenbare Leistungen und geleistete Anzahlungen auf Vorräte anzusetzen waren. Nach § 60 HO 2018 hatten die anordnungsbefugten Dienststellen abweichend von der Wertgrenze des § 22 VRV 2015<sup>24</sup> sämtliche am Rechnungsabschlussstichtag vorhandenen Vorräte mit dem niedrigeren Wert aus dem Durchschnittspreis der Anschaffungs- und Herstellungskosten (gleitendes Durchschnittspreisverfahren) und dem Wiederbeschaffungswert zu bewerten.

Weiters waren die von zentralen Beschaffungsstellen zulasten ihrer Lagerwarenkredite angeschafften Gegenstände und Materialien (Lagerwaren) jedenfalls als Vorräte zu behandeln. Ausschließlich dem Verwaltungsbereich dienende Materialien (z.B. Büromaterial, Reinigungsmaterial, EDV-Bedarf), die aber aus betrieblichen Gründen bevorratet wurden, waren hingegen nicht als Vorräte zu verrechnen. Nach der VVF waren Vorräte zumindest einmal jährlich mit Stand 31. Dezember zu überprüfen.

5.7.2 Nachstehende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und Veränderung der Position B.II Vorräte im Finanzjahr 2020:

Tabelle 34: B.II Vorräte mit Gruppen

Position	Gruppe	Bezeichnung	EB 2020 in Mio. EUR	RA 2020 in Mio. EUR	Veränderung	
					in Mio. EUR	in %
B.II.1		Vorräte	29,00	35,41	6,41	22,1
	100	Gebrauchsgüter	4,19	8,28	4,09	97,6
	113	Handelswaren	5,61	6,32	0,71	12,7
	120	Roh-, Hilfs- und Baustoffe	9,45	10,56	1,11	11,8
	150	Betriebsstoffe	8,94	8,44	-0,50	-5,6
	159	Sonstige Verbrauchsgüter	0,82	1,81	0,99	121,5
B.II.2		Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	-	-	-	-
	289	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	-	-	-	-
Summe Vorräte			29,00	35,41	6,41	22,1

Quelle: Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

<sup>24</sup> 5.000,-- EUR pro Vorratsposition

Das Vorratsvermögen verzeichnete im Finanzjahr 2020 einen Anstieg um 6,41 Mio. EUR bzw. 22,1% auf 35,41 Mio. EUR. Die betragsmäßig größten Veränderungen wiesen die Gruppen Gebrauchsgüter, Roh-, Hilfs- und Baustoffe sowie Sonstige Verbrauchsgüter auf. Für die Steigerungen bei den Gebrauchsgütern und sonstigen Verbrauchsgütern waren großteils COVID-19 bedingte Beschaffungen durch die MA 54 verantwortlich. Die Erhöhung bei den Roh-, Hilfs- und Baustoffen resultierte u.a. aus der im Jahr 2020 begonnenen Eigenproduktion eines für die Stadt Wien entwickelten Baumsubstrats durch die MA 42. Weiters wirkten sich die Nacherfassung von Handelswaren und Gebrauchsgütern (z.B. durch die MA 11 und MA 31) sowie die Umstellung diverser Vorratsgüter auf die voranschlagswirksame Verrechnung (z.B. durch die MA 31 und MA 54) bestandserhöhend aus.

5.7.3 Zur näheren Betrachtung der Verrechnung der Vorräte erstellte der StRH Wien auf Grundlage einer SAP-Auswertung nachfolgende Übersicht (gereiht nach Dienststellen bzw. Buchungskreisen):

Tabelle 35: B.II Vorräte nach Dienststellen bzw. Buchungskreisen

Dienststelle bzw. Buchungskreis (Ansatz)	EB 2020 in Tsd. EUR	RA 2020 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
MA 01 <sup>1</sup> - Wien Digital (0161)	3.926,45	4.292,23	365,78	9,3
MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe (4399)	-	229,94	229,94	-
MA 13 - Bildung und Jugend (2290)	128,07	128,07	-	-
MA 15 <sup>1</sup> - Gesundheitsdienst (5001)	260,75	269,01	8,26	3,2
MA 23 - Wirtschaft, Arbeit und Statistik (0210)	4,13	3,37	-0,76	-18,3
MA 31 <sup>1</sup> - Wiener Wasser (8500)	4.959,78	5.855,33	895,55	18,1
MA 33 <sup>1</sup> - Wien Leuchtet (6402)	2.465,82	2.110,70	-355,12	-14,4
MA 34 <sup>1</sup> - Bau- und Gebäudemanagement (0294)	619,54	656,80	37,26	6,0
MA 35 <sup>2</sup> - Einwanderung und Staatsbürgerschaft (0261)	0,33	0,33	-	-
MA 42 <sup>1</sup> - Wiener Stadtgärten (8150)	1.282,05	2.195,66	913,61	71,3
MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark (8140, 8520)	7.534,76	7.853,66	318,90	4,2
MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb (8620, 8660)	1.713,25	1.796,71	83,46	4,9
MA 51 - Sport Wien (2630)	150,73	313,67	162,94	108,1
MA 54 <sup>1</sup> - Zentraler Einkauf und Logistik (8200)	3.160,40	7.196,82	4.036,42	127,7
MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz (1620)	1.554,82	1.554,82	-	-
MA 70 <sup>1</sup> - Berufsrettung Wien (5300)	1.238,63	952,06	-286,57	-23,1
Summe Vorräte	28.999,51	35.409,18	6.409,67	22,1
<sup>1</sup> lagerwarenkreditführende Dienststelle				
<sup>2</sup> Die als Vorräte erfassten Notvignetten für Reisedokumente wurden im Finanzjahr 2021 nach einer Neubeurteilung richtigerweise ausgebucht.				

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Insgesamt 16 Dienststellen bzw. Buchungskreise führten per 31. Dezember 2020 Vorräte, wobei die MA 48 und MA 49 ihr Vorratsvermögen jeweils 2 Ansätzen zuordnete.

Die Hälfte der genannten Magistratsabteilungen waren lagerwarenkreditführende Dienststellen, welche für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern auf Lager über einen gemeinderätlich genehmigten Rahmenbetrag verfügten. Die Einschau zeigte, dass die stichprobenweise geprüften lagerwarenkreditführenden Dienststellen die gemeinderätlichen Rahmenbeträge im Finanzjahr 2020 einhielten und ihre Lagerwaren vorschriftsgemäß als Vorräte behandelten.

Was die Ermittlung der Buchwerte zum 31. Dezember 2020 betraf, war festzustellen, dass lediglich 6 Dienststellen dafür ausschließlich die laufenden Bestandserfassungen in SAP MM heranzogen; 5 weitere Dienststellen verwendeten zur Errechnung der Buchwerte grundsätzlich dezentrale Aufzeichnungen (z.B. Vorsysteme, Excel-Listen). Die übrigen Dienststellen hatten ein Mischsystem aus diesen beiden Vorgehensweisen. Als Vorsysteme mit Schnittstellen zu SAP wurden von der MA 6 beispielhaft die EDV-Anwendungen „MA01 Mobis“, „WEIN1 Kellerbuch MA 49“ und MA 33 „Star@Light“ genannt, wobei Gespräche zur Umstellung der Lagerbuchhaltung auf SAP MM mit einzelnen Dienststellen geführt wurden. Der StRH Wien begrüßte die Bemühungen zur schrittweisen Integration der dezentralen Lageraufzeichnungen in das SAP MM.

Die Durchsicht der Bestandsführung der Vorräte in SAP ergab, dass eine Reihe von Dienststellen im Finanzjahr 2020 verschiedene Anpassungen bzw. Bereinigungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Sachkonten und der Zuordnung der Vorräte zu Sachkonten durchführte. Dies hatte u.a. Umschichtungen zwischen den Gruppen zur Folge. Der StRH Wien gewann den Eindruck, dass einzelne Dienststellen vor dem Hintergrund der Einführung der VRV 2015 der richtigen Verwendung der Vorratskonten mehr Augenmerk schenken und an der laufenden Verbesserung der Datenqualität arbeiteten. Weiters zeigten die stichprobenartigen Erhebungen, dass Inventuren der Vorratsbestände - wenn auch COVID-19 bedingt zeitverzögert - stattfanden und die dabei festgestellten geringfügigen Mindervorfunde in SAP korrigiert bzw. wertberichtigt wurden.

Die Verrechnung der Buchwerte in den Vermögenshaushalt zum Rechnungsabschlussstichtag erfolgte entweder unmittelbar in SAP durch die Dienststelle oder

durch die jeweils zuständige Buchhaltungsabteilung auf Anordnung der Dienststelle. Dabei zeigte sich, dass die Vorräte nicht immer nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren, sondern auch auf Grundlage von Standardpreisen bewertet wurden. Überdies war festzustellen, dass bei einzelnen Dienststellen (z.B. MA 13, MA 68) versehentlich keine Bestandsverrechnungen eingebucht wurden und deshalb der Buchwert zum 31. Dezember 2020 gegenüber dem Buchwert zum 1. Jänner 2020 unverändert blieb (s. obige Tabelle).

5.7.4 Im Ergebnis war festzuhalten, dass die Ermittlung und der Ausweis des Vorratsvermögens zum 31. Dezember 2020 nach wie vor Mängel aufwies, wenngleich die Vorräte führenden Dienststellen im Finanzjahr 2020 ihre Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität intensivierten. Der StRH Wien empfahl der MA 6, dabei insofern unterstützend mitzuwirken, als bei künftigen Rechnungsabschlusserstellungen vermehrt Plausibilitätsprüfungen hinsichtlich des Vorratsvermögens vorzunehmen und den Dienststellen Benutzerhandbücher zur Vorratsführung im Sinn der VVF bereitzustellen wären. Außerdem sollte die Umstellung der Lagerbuchhaltungen von Vorsystemen auf SAP weiterhin forciert werden.

## **5.8 Liquide Mittel**

5.8.1 Unter liquiden Mitteln waren gemäß § 20 VRV 2015 Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen zu verstehen. Die Bewertung der liquiden Mittel hatte zum Nominalwert zu erfolgen. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel waren gesondert auszuweisen und bezeichneten jene liquiden Mittel, die zur teilweisen oder gänzlichen Deckung der im Rahmen der Vermögensrechnung unter der Position C.III ausgewiesenen Haushaltsrücklagen herangezogen wurden. In der Anlage 6b VRV - Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven waren den finanzierten Haushaltsrücklagen die dazugehörigen Zahlungsmittelreserven zuzuordnen.

Folgende Tabelle zeigt die Unterpositionen der Position B.III Liquide Mittel und deren Veränderungen im Finanzjahr 2020:

Tabelle 36: B.III Liquide Mittel

Position	Bezeichnung	EB 2020 in Mio. EUR	RA 2020 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	9,68	70,90	61,22	632,6
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1.799,31	1.858,63	59,32	3,3
Summe Liquide Mittel		1.808,99	1.929,53	120,54	6,7

Quelle: Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Der Bestand an liquiden Mitteln stieg im Vergleich zur Eröffnungsbilanz 2020 um 120,54 Mio. EUR bzw. 6,7 % auf 1,93 Mrd. EUR, wovon 1,86 Mrd. EUR bzw. rd. 96 % als Zahlungsmittelreserven ausgewiesen wurden. Dies entsprach exakt der Summe der in der Anlage 6b VRV dargestellten Haushaltsrücklagen, sodass die Haushaltsrücklagen der Stadt Wien zum 31. Dezember 2020 in der Höhe von 1,86 Mrd. EUR zur Gänze gedeckt waren. Daneben verblieben rd. 70,90 Mio. EUR für die Unterposition Kassa, Bankguthaben, Schecks.

Der StRH Wien hielt weiters fest, dass die in die Eröffnungsbilanz 2020 erfolgte Überleitung der bis zum Rechnungsabschluss 2019 im Geldinventar ausgewiesenen liquiden Mittel nachvollzogen werden konnte.

5.8.2 Zum Rechnungsabschlussstichtag setzten sich die liquiden Mittel aus Bankguthaben von insgesamt 1.925,81 Mio. EUR und aus Kassenbeständen von 3,72 Mio. EUR zusammen.

Die ausgewiesenen Bankguthaben wurden wie in den Vorjahren anhand der von den jeweiligen Bankinstituten angeforderten Bankbriefe, des von der MA 6 geführten Bankkontoverzeichnisses sowie von SAP-Sachkontenabfragen überprüft und mit den Salden der Bestandskonten abgeglichen. Dabei war festzustellen, dass der Bestand an Bankguthaben zum 31. Dezember 2020 für den StRH Wien nachvollziehbar und nachprüfbar war. Eine geringfügige Abweichung zwischen einem SAP-Sachkontostand und einem Bankbrief resultierte aus der unterschiedlichen Handhabung des Valutadatum bei der Verbuchung von Bankspesen.



Hinsichtlich der Kassenbestände war eingangs darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Eröffnungsbilanz 2020 - einer Empfehlung des StRH Wien aus der Rechnungsabschlussprüfung 2019 folgend - neben den Kassenbeständen der MA 6 erstmals auch die Bargeldbestände anderer Dienststellen (rd. 1 Mio. EUR) in die Vermögensrechnung aufgenommen wurden. Im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung erweiterte daher der StRH Wien seine stichprobenartigen Prüfungshandlungen auch auf die Kassenbestände anderer Dienststellen.

Der Abgleich der Kassenabrechnungen per 31. Dezember 2020 der MA 6 sowie ausgewählter Dienststellen mit den erfassten Bestandskontensalden in SAP ergab grundsätzlich eine Übereinstimmung. Festzustellen war aber, dass es infolge der Verbuchung der Kassenbestände der anderen Dienststellen durch die zuständigen Buchhaltungsabteilungen zu Erfassungsfehlern gekommen war, die erst im folgenden Finanzjahr korrigiert wurden. In einem Fall hatte ein Importfehler die automatische Übernahme einer Buchungszeile verhindert. In einem anderen Fall waren 2 Kassenabfuhren falsch verbucht worden, was zu einem um rd. 73.000,-- EUR zu hohen Kassenstands ausweis der betroffenen Dienststelle führte. Die MA 6 führte dazu aus, dass nicht alle Abstimmungsarbeiten rechtzeitig abgeschlossen werden konnten.

Der MA 6 war somit zu empfehlen, durch die frühzeitige Vornahme von Abstimmungsarbeiten bei der Verbuchung der Kassengebarung einen korrekten Betragsausweis in der Position Kassa, Bankguthaben, Schecks des Vermögenshaushaltes sicherzustellen.

5.8.3 Der Vollständigkeit halber war auf den Umstand hinzuweisen, dass die MA 6 die zum 31. Dezember 2020 abgeführten Gelder ihrer Kassen in Höhe von 0,79 Mio. EUR behelfsmäßig als Teil der Position Passive Rechnungsabgrenzung im Vermögenshaushalt abbildete (s. Punkt 5.15). Begründet wurde dies damit, dass der verpflichtend zu verwendende Kontenplan für Gemeinden (Anlage 3b VRV) für diesen Verrechnungsfall kein Konto für schwebende Geldbewegungen (als Teil der Position Liquide Mittel) vorsah. Die MA 6 sagte im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung die Evaluierung dieser Buchungspraxis zu, weshalb der StRH Wien von einer diesbezüglichen Empfehlung absah.

## 5.9 Aktive Rechnungsabgrenzung

5.9.1 Nach § 72 HO 2018 waren aktive Rechnungsabgrenzungen Geschäftsfälle, bei denen die Auszahlung im abgelaufenen Finanzjahr stattfand, der Aufwand jedoch den künftigen Finanzjahren wirtschaftlich zuzuordnen war. Im Unterschied zum § 13 Abs. 7 VRV 2015 bestimmte die HO 2018 mit 5.000,-- EUR eine um die Hälfte herabgesetzte Wertgrenze pro Geschäftsfall. Weitergehende spezifische zeitliche oder den Ablauf betreffende Vorgaben bzgl. der aktiven Rechnungsabgrenzungen bestanden nicht, allerdings war dabei der Buchungsschluss für den Ergebnishaushalt (13. Jänner 2021) zu beachten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die über die gleichnamige Gruppe 290 verrechneten Buchwerte der Position B.V.1 Aktive Rechnungsabgrenzung:

Tabelle 37: B.V Aktive Rechnungsabgrenzung

Position	Gruppe	Bezeichnung	EB 2020 in Mio. EUR	RA 2020 in Mio. EUR	Veränderung	
					in Mio. EUR	in %
B.V.1	290	Aktive Rechnungsabgrenzung	288,23	371,36	83,14	28,8
Summe Aktive Rechnungsabgrenzung			288,23	371,36	83,14	28,8

Quelle: Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Im Finanzjahr 2020 erhöhte sich der Buchwert der aktiven Rechnungsabgrenzungen um 83,14 Mio. EUR bzw. 28,8 % auf 371,36 Mio. EUR, wobei  $\frac{2}{3}$  des Buchwertes auf den Buchungskreis der MA 2 entfielen. Die Buchungskreise mit den nächstgrößeren Abgrenzungen waren die MA 40 mit einem Anteil von rd. 12 % und die MA 10 mit einem Anteil von rd. 8 %.

5.9.2 Die im Buchungskreis der MA 2 angefallenen Geschäftsfälle betrafen primär Lohn- und Gehaltsabgrenzungen für den Magistrat in Höhe von 144,80 Mio. EUR und für den Gesundheitsverbund in Höhe von 110,65 Mio. EUR, welche zentral über den Ansatz 0101 der MA 2 abgewickelt wurden. Diese Abgrenzungen waren auch primär für die Steigerung gegenüber der Eröffnungsbilanz 2020 ursächlich.

Erwähnenswert war weiters, dass in der Eröffnungsbilanz 2020 in 46 Buchungskreisen und im Rechnungsabschluss 2020 in 19 Buchungskreisen Buchwerte in der Position aktiviert wurden. Bei einem Teil der zum 1. Jänner 2020 gebildeten und zwischenzeitlich aufgelösten Abgrenzungen handelte es sich um betragsmäßig kleinere Geschäftsfälle. Abgesehen davon zeigte sich, dass eine größere Anzahl der Rechnungsabgrenzungen bereits im Laufe des Finanzjahres 2020 auf Anordnung der Dienststellen durch die zuständigen Buchhaltungsabteilungen ergebniswirksam verrechnet wurden, was positiv zu bewerten war.

## 5.10 Nettovermögen (Ausgleichsposten), Veränderungsrechnung und Rücklagen

5.10.1 Das Nettovermögen (Ausgleichsposten)<sup>25</sup> war der Saldo aus der Summe des Vermögens bzw. der Aktiva und der Summe der Fremdmittel inkl. Sonderposten erhaltene Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers). Die Ermittlung des Nettovermögens nach Maßgabe des § 35 VRV 2015<sup>26</sup> war in der Anlage 1d VRV - Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen, die gemäß § 52 HO 2018 bzw. § 15 VRV 2015 verpflichtender Bestandteil des Rechnungsabschlusses war. Nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Position Nettovermögen (Ausgleichsposten) und ihre Veränderungen im Finanzjahr 2020:

Tabelle 38: C Nettovermögen (Ausgleichsposten)

Position	Bezeichnung	EB 2020 in Mio. EUR	RA 2020 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	-19.371,73	-19.348,19	23,54	-0,1
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-	-3.568,38	-3.568,38	-
C.III.1	Haushaltsrücklagen	1.799,31 <sup>1)</sup>	1.858,63	59,32	3,3
C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	-	-	-	-
C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	-	-	-	-
Summe Nettovermögen (Ausgleichsposten)		-17.572,42	-21.057,94	-3.485,52	19,8

<sup>1)</sup> Die Abweichung gegenüber dem Rücklagenstand per 31. Dezember 2019 von 1.876,16 Mio. EUR (s. Rechnungsabschluss 2019) war auf die Auflösung der am Ansatz 9500 gebildeten Rücklage: Aufgenommene Darlehen und Schuldendienst infolge der aufgrund der Systemumstellung geänderten Verrechnung von Aufgeldern (Agien) und Abgeldern (Disagien) zurückzuführen.

Quelle: Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

<sup>25</sup> s.a. Tabelle 14: Übersicht Vermögenshaushalt - Aktiva und Passiva

<sup>26</sup> Gemäß dieser Bestimmung ergaben sich die Veränderungen im Nettovermögen z.B. aus Änderungen in den Ansatz- und Bewertungsmethoden, der Nacherfassung von Vermögenswerten, dem Nettoergebnis des Finanzjahres oder der Zuweisung/Entnahme von Haushaltsrücklagen.

Die Tabelle zeigt die Ableitung des Nettovermögens (Ausgleichsposten) aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz, dem kumulierten Nettoergebnis<sup>27</sup> und dem Stand an Haushaltsrücklagen, wobei sich das Nettoergebnis im Finanzjahr 2020 um -3,49 Mrd. EUR auf -21,06 Mrd. EUR verschlechterte. In den Unterpositionen Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto) und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen waren mangels abzubildender Sachverhalte keine Werte ausgewiesen.

5.10.2 Gemäß Anlage 1d VRV stand die Veränderung der Unterposition C.I in der Höhe von 23,54 Mio. EUR iVm einer Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015, die größtenteils aus der nachträglichen Einstellung einer Forderung gegenüber der WIENER LINIEN GmbH & Co KG resultierte. Nach § 38 Abs. 8 leg. cit. konnten Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens 5 Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen. Im Fall der Stadt Wien wären demnach diesbezügliche Korrekturen der - vom Wiener Gemeinderat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 zur Kenntnis genommenen - Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 bis Ende des Finanzjahres 2025 möglich.

5.10.3 Die Veränderungen der Haushaltsrücklagen gemäß Anlage 6b VRV - Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven des Rechnungsabschlusses 2020 sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Tabelle 39: Veränderungen der Haushaltsrücklagen im Jahr 2020

Bereichsbudgets	Stand 1.1.2020 in Tsd. EUR	Zuführung <sup>1</sup> in Tsd. EUR	Entnahme <sup>1</sup> in Tsd. EUR	Stand 31.12.2020 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR
Hauptgruppe 0 - Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	100.449,83	14.419,85	7.070,00	107.772,69	7.322,85
Hauptgruppe 1 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-	-	-	-	-
Hauptgruppe 2 - Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	132.958,12	54.255,75	7.378,95	179.834,92	46.876,80
Hauptgruppe 3 - Kunst, Kultur und Kultus	-	-	-	-	-
Hauptgruppe 4 - Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	268.050,25	9.007,24	0,00	277.057,49	9.007,24
Hauptgruppe 5 - Gesundheit	27.834,93	11.292,68	25.570,00	13.557,60	-14.277,32

<sup>27</sup> s. Punkt 3.2 und Tabelle 2: Ergebnisrechnung (inkl. interne Vergütungen) und Nettoergebnis

Bereichsbudgets	Stand 1.1.2020 in Tsd. EUR	Zuführung <sup>1</sup> in Tsd. EUR	Entnahme <sup>1</sup> in Tsd. EUR	Stand 31.12.2020 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR
Hauptgruppe 6 - Straßen- und Wasserbau, Verkehr	188.564,85	57.164,48	7.500,00	238.260,27	49.695,41
Hauptgruppe 7 - Wirtschaftsförderung	22.022,00	2.125,58	21.392,00	2.755,58	-19.266,42
Hauptgruppe 8 - Dienstleistungen	106.501,10	13.876,00	19.135,00	101.242,10	-5.259,00
Hauptgruppe 9 - Finanzwirtschaft	874.037,14	219.299,56	250.468,29	842.868,41	-31.168,73
Zweckgebundene Rücklagen	78.893,17	61.058,41	44.673,53	95.278,04	16.384,87
Gesamt	1.799.311,39	442.499,55	383.187,77	1.858.627,11 <sup>2</sup>	59.315,71

<sup>1</sup> Gemäß § 38 HO 2018 waren bei Rücklagenzuführungen in gleicher Höhe Zahlungsmittelreserven zu bilden und bei Rücklagenentnahmen die korrespondierenden Zahlungsmittelreserven finanzierungswirksam aufzulösen.

<sup>2</sup> Der Rücklagenstand zum 31. Dezember 2020 war zur Gänze durch Zahlungsmittelreserven gedeckt (s. Punkt 5.8).

Quelle: Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Insgesamt wurden im Finanzjahr 2020 um 59,32 Mio. EUR mehr finanzielle Mittel den Haushaltsrücklagen zugeführt als entnommen, was zu einem Anstieg des Rücklagenstandes per 31. Dezember 2020 auf 1,86 Mrd. EUR führte. Während die größten Zuwächse mit 49,70 Mio. EUR und 46,88 Mio. EUR in den Hauptgruppen 6 und 2 eintrafen, kam es in den Hauptgruppen 9 und 7 mit 31,17 Mio. EUR bzw. 19,27 Mio. EUR zu den umfangreichsten Verminderungen.

Rund 45 % der Haushaltsrücklagen waren der Hauptgruppe 9 - Finanzwirtschaft zugeordnet, wobei die Sonderrücklage für Wohnbau und Infrastruktur mit 303,64 Mio. EUR, die allgemeine Geschäftsgruppenrücklage mit 154,87 Mio. EUR und die erstmals im Jahr 2020 dotierte Sonderrücklage zur Vorsorge künftiger Bedürfnisse mit 124,67 Mio. EUR die größten Bestandteile bildeten. In Bezug auf die anderen Hauptgruppen waren die Haushaltsrücklagen am Ansatz 4820 - Wohnbauförderung Neubau mit 267,51 Mio. EUR, am Ansatz 2101 - Allgemein bildende Pflichtschulen mit 109,63 Mio. EUR und am Ansatz 6501 - Wiener Linien mit 111,28 Mio. EUR hervorzuheben.

Über keine Rücklagen verfügten die Hauptgruppen 1 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit und 3 - Kunst, Kultur und Kultus. Ein Anteil von 5,1 % bzw. 95,28 Mio. EUR der gesamten Haushaltsrücklagen war zum 31. Dezember 2020 für Bezirksvoranschläge, die Sportförderung, die Altstadterhaltung und Ortsbildpflege, die Kulturförderung, die Allgemeine Sozialhilfe und die Wiener Linien zweckgebunden.

Abschließend nahm der StRH Wien einen 5-Jahresvergleich vor, aus dem hervorging, dass im Zeitraum 2016 bis 2020 ein stetiger Aufbau des Rücklagenstandes um 1,08 Mrd. EUR auf 1,86 Mrd. EUR stattfand, was einer Steigerungsrate von rd. 139 % entsprach. Laut Auskunft der MA 5 wurden mit dem erfolgten Rücklagenaufbau Reserven für künftige wirtschaftliche Herausforderungen sowie für künftige Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen in die Infrastruktur geschaffen.

### 5.11 Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

Gemäß § 36 VRV 2015 waren für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den Fremdmitteln anzusetzen. Laut den Erläuterungen zur VRV 2015 waren jedoch nur jene Investitionszuschüsse darzustellen, die ab dem Kundmachungsdatum der VRV 2015 (19. Oktober 2015) gewährt wurden. Die Sonderposten für geförderte Vermögensgegenstände waren entsprechend der in der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer ertragswirksam im Ergebnishaushalt aufzulösen, wodurch die jeweiligen aufwandswirksamen Abschreibungen der betreffenden Anlagen neutralisiert wurden.

Die nachstehende Tabelle weist die im Vermögenshaushalt ausgewiesenen erhaltenen Investitionszuschüsse zum 1. Jänner 2020 und 31. Dezember 2020 aus:

Tabelle 40: D.I Investitionszuschüsse

Position	Bezeichnung	EB 2020 in Mio. EUR	RA 2020 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	66,57	141,23	74,66	112,2
D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	-	-	-	-
D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	4,29	5,62	1,33	30,9
Summe Investitionszuschüsse		70,87	146,85	75,99	107,2

Quelle: Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle ersichtlich, stiegen die erhaltenen Investitionszuschüsse im Finanzjahr 2020 um mehr als das Doppelte auf 146,85 Mio. EUR an, wofür im Wesentlichen die Steigerung in der Position D.I.1 mit einem Plus von 74,66 Mio. EUR verantwortlich war. Von den 141,23 Mio. EUR in der Position D.I.1 ausgewiesenen Investitionszuschüssen von Trägern öffentlichen Rechts entfiel ein Anteil von 94,5 % auf Bundesmittel, die

insbesondere im Zusammenhang mit Hauptstraßen, Pflichtschulen, Kindergärten, dem Brückenbau und dem Katastrophenschutz gewährt wurden. Der in der Position D.I.3 dargestellte Buchwert von 5,62 Mio. EUR stammte zu 93,8 % aus Kapitaltransfers der EU (z.B. für Straßenbau, Kinderspielplätze); der restliche Buchwert betraf im Buchungskreis der MA 28 erfasste Kapitaltransfers von privaten Haushalten.

## 5.12 Finanzschulden (lang- und kurzfristig)

5.12.1 Nach § 71 HO 2018 bzw. § 32 VRV 2015 waren Finanzschulden in jenem Finanzjahr zu verrechnen, in dem ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hatte, welcher dem Grunde und der Höhe nach gewiss war. Unter Finanzschulden waren alle Geldverbindlichkeiten zu verstehen, die zu dem Zweck eingegangen wurden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die Bewertung von Finanzschulden hatte zum Nominalwert zu erfolgen, wobei Zinsen, Aufgelder (Agien) und Abgelder (Disagien) periodengerecht netto im Finanzergebnis zu verrechnen waren. Finanzschulden, die im Folgejahr fällig wurden, waren als kurzfristige Finanzschulden auszuweisen. Weiters waren dem Rechnungsabschluss die Anlage 6c VRV - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (gemäß § 32 Abs. 1 und 2) sowie die Anlage 6d VRV - Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 beizulegen.

Nachstehende Tabelle zeigt die Unterpositionen der Positionen E.I Langfristige Finanzschulden, netto und F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto sowie deren Veränderungen im Finanzjahr 2020:

Tabelle 41: E.I Langfristige Finanzschulden, netto und F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto

Position	Bezeichnung	EB 2020 in Mio. EUR	RA 2020 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	6.674,34	6.816,61	142,26	2,1
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-	-	-	-
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	-	-	-	-
	Summe Langfristige Finanzschulden, netto	6.674,34 <sup>1</sup>	6.816,61	142,26	2,1
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	-	984,20	984,20	-
F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-	-	-	-

Position	Bezeichnung	EB 2020 in Mio. EUR	RA 2020 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	-	-	-	-
Summe Kurzfristige Finanzschulden, netto		-	984,20	984,20	-
Gesamt		6.674,34	7.800,81	1.126,46	16,9
<sup>1</sup> Die Abweichung zum Finanzschuldenstand 31. Dezember 2019 in der Höhe von 6.691,15 Mio. EUR resultiert aus einer geänderten Zuordnung eines PPP-Projektes im Bereich Bildung.					

Quelle: Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Im Finanzjahr 2020 erhöhten sich die Finanzschulden um 1,13 Mrd. EUR bzw. 16,9 % auf 7,80 Mrd. EUR. Zum Rechnungsabschlussstichtag lag das prozentuelle Verhältnis zwischen lang- und kurzfristigen Finanzschulden bei 87,4 % zu 12,6 %. Während die langfristigen Finanzschulden über die OeBFA abgewickelte Kapitalmarktfinanzierungen sowie Bankdarlehen betrafen, handelte es sich bei den kurzfristigen Finanzschulden u.a. um bei inländischen Bankinstituten aufgenommene Barvorlagen, die im Jahr 2021 fällig wurden. Die anderen Unterpositionen blieben mangels Vorliegens entsprechender Finanzierungsgeschäfte leer.

In der Anlage 6c VRV wurden sämtliche Finanzschulden unter Angabe z.B. der Laufzeit, der Tilgung, der Zinsen sowie des Schuldendienstes einzeln dargestellt. Die Anlage 6d VRV war hingegen aufgrund des Nichtvorhandenseins darin auszuweisender Sachverhalte (Forderungs Kauf und Kaufpreisstundung) nicht befüllt.

Der StRH Wien hielt weiters fest, dass die in die Eröffnungsbilanz 2020 erfolgte Überleitung der bis zum Rechnungsabschluss 2019 im Geldinventar ausgewiesenen Finanzschulden nachvollzogen werden konnte.

5.12.2 Im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung wurden die Angaben zu den Finanzschulden im Vermögenshaushalt und in der Anlage 6c VRV mit den diesbezüglichen SAP-Sachkontenständen sowie den Bankbriefen und der Saldenbestätigung der OeBFA abgestimmt. Dabei konnte der ordnungsgemäße Ausweis der Finanzschulden der Stadt Wien im Rechnungsabschluss 2020 festgestellt werden.

Allerdings waren, wie in der Einleitung und im Glossar zum Rechnungsabschluss 2020 erwähnt, in den langfristigen Finanzschulden auch sog. „innere Darlehen“ für Bezirks-



vorgriffe in der Höhe von 9,41 Mio. EUR enthalten, die keine Finanzschulden nach außen darstellten. Die tatsächlichen Finanzschulden gegenüber Dritten reduzierten sich somit auf 7.791,40 Mio. EUR und folglich sank die Nettoneuverschuldung im Finanzjahr 2020 auf 1.117,05 Mio. EUR.

Wie bereits in den Vorjahren enthielt die Saldenbestätigung der OeBFA zusätzlich einen Hinweis auf der Stadt Wien zugeordnete Termingelder in Höhe von 169,13 Mio. EUR. Dabei handelte es sich um die Vorfinanzierung des Bundesanteils für den Bau der Wiener U-Bahn über die OeBFA, die aufgrund der Tilgungsverpflichtung des Bundes (inkl. Zinsen) nicht in die Vermögensrechnung aufgenommen wurde. In diesem Zusammenhang war auch auf die diesbezüglichen Erläuterungen im Anhang „Wiens Schulden - eine transparente Bestandsanalyse“ des Rechnungsabschlusses 2020 (S. 598) zu verweisen.

5.12.3 Die Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden des Kernhaushalts wird anhand nachfolgender Tabelle veranschaulicht:

Tabelle 42: Entwicklung der Finanzschulden des Kernhaushalts in den Jahren 2016 bis 2020

Bezeichnung	2016 in Mio. EUR	2017 in Mio. EUR	2018 in Mio. EUR	2019 in Mio. EUR	2020 in Mio. EUR	Veränderung 2016/20	
						in Mio. EUR	in %
Finanzschulden über OeBFA	3.388,00	4.810,50	4.810,50	5.417,10	6.783,10	3.395,10	100,2
Finanzschulden bei Banken	2.612,68	1.600,77	1.889,83	1.274,05	1.008,30	-1.604,38	-61,4
Finanzschulden gegenüber Dritten gesamt	6.000,68	6.411,27	6.700,33	6.691,15	7.791,40 <sup>1</sup>	1.790,72	29,8
Nettoneuverschuldung bzw. Nettoüberschuss	-559,68	-410,59	-289,06	9,18	-1.117,05 <sup>2</sup>	-561,72	99,6
Fremdwährungsanteil an den Finanzschulden	1.715,90	401,64	-	-	-	-1.715,90	-100,0
Zinsaufwand <sup>3</sup> (Nettoaufwand für Schuldendienst der Finanzschulden)	71,39	66,02	49,31	46,15	65,44	-5,95	-8,3
Finanzschulden in EUR pro Einwohner <sup>4</sup>	3.213,07	3.394,40	3.531,15	3.501,04	4.056,01	842,94	26,2

<sup>1</sup> ohne „innere Darlehen“ für Bezirksvorgriffe  
<sup>2</sup> Veränderung gegenüber dem Eröffnungsbilanzwert 2020  
<sup>3</sup> s. Nachweis über den Schuldendienst, ab dem Finanzjahr 2020 s. Anlage 6c VRV (Auszahlungen)  
<sup>4</sup> Berechnungsgrundlage war jeweils die Einwohnerzahl zum 1. Jänner des Folgejahres

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2016 bis 2020 und Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 2020, Darstellung: StRH Wien

Insgesamt betrachtet erhöhte sich der Finanzschuldenstand vom 31. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2020 - nach einem marginalen Rückgang (Nettoüberschuss) im Jahr 2019 - um 1,79 Mrd. EUR bzw. 29,8 % auf 7,79 Mrd. EUR. Die Nettoneuverschuldung stieg in den Jahren 2016 bis 2020 um insgesamt 2,37 Mrd. EUR an, wobei der mit Abstand größte Zuwachs im Finanzjahr 2020 mit 1,12 Mrd. EUR als Folge der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise eintrat. Der über die OeBFA abgewickelte Anteil der Finanzschulden steigerte sich im Betrachtungszeitraum von 56,5 % auf 87,1 %; weiters bestanden ab dem Jahr 2018 keine Finanzschulden in Fremdwährungen mehr.

Der Zinsaufwand blieb trotz Nettoneuverschuldung im Betrachtungszeitraum aufgrund der anhaltenden Niedrigzinslage auf niedrigem Niveau. Die im Finanzjahr 2020 erstmals nach dem Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Aufgelder (Agien) und Abgelder (Disagien) erstellte Berechnung der MA 5 ergab einen bereinigten Zinsaufwand von 36,51 Mio. EUR, was einer Durchschnittsverzinsung der Finanzschulden der Gemeinde Wien von 0,47 % entsprach. Der StRH Wien stellte fest, dass zusätzlich zur laufenden Finanzschuldentilgung auch die Neuaufnahme von Finanzschulden im Finanzjahr 2020 zu einer weiteren Senkung der Durchschnittsverzinsung der gesamten Finanzschulden der Gemeinde Wien beitrug.

Die Kennzahl „Finanzschulden in EUR pro Einwohner“ verzeichnete im Zeitraum 2016 bis 2019 einen Anstieg von 9 % und im Finanzjahr 2020 einen solchen von 15,6 %. Die über den gesamten Betrachtungszeitraum eingetretene 26,2%ige Steigerungsrate lag infolge des im selben Zeitraum stattgefundenen Bevölkerungswachstums in Wien von 2,9 % um 3,6 Prozentpunkte unter dem Finanzschuldenanstieg von 29,8%.

Im Übrigen verwies der StRH Wien auf die im Anhang des Rechnungsabschlusses 2020 veröffentlichten Beilagen „Finanzschuldenbericht 2020“ und „Wiens Schulden - Eine transparente Bestandsanalyse“, die detaillierte Informationen und Erläuterungen zu den Finanzschulden der Stadt Wien enthalten.

### 5.13 Verbindlichkeiten (lang- und kurzfristig)

5.13.1 Verbindlichkeiten waren gemäß § 64 HO 2018 bzw. § 26 VRV 2015 jene Verpflichtungen zur Erbringung von Geldleistungen, auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hatte und die dem Grunde und der Höhe nach feststanden. Definitionsgemäß waren demnach interne Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen keine Verbindlichkeiten. Verbindlichkeiten waren zu ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten und in kurzfristige, bis zu einem Jahr fällige, sowie in langfristige Verbindlichkeiten zu unterteilen. Für die Abschlussarbeiten zum Rechnungsabschluss 2020 lagen den anordnungsbefugten Dienststellen eine Arbeitsunterlage zur Auswertung der Bestellungen und Geschäftspartnerkonten je nach Fälligkeit sowie eine Anleitung für die Ermittlung von Verbindlichkeiten vor.

Folgende Tabelle stellt die einzelnen Positionen der langfristigen und kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der Vermögensrechnung 2020 dar:

Tabelle 43: E.II Langfristige Verbindlichkeiten und F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	EB 2020 in Mio. EUR	RA 2020 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-	-
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	3,79	2,50	-1,29	-33,9
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	362,70	339,72	-22,98	-6,3
Summe Langfristige Verbindlichkeiten		366,49	342,22	-24,26	-6,6
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	727,60	333,53	-394,07	-54,2
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	-	-	-	-
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-	-	-	-
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht VA-wirksame Gebarung)	158,99	244,87	85,88	54,0
Summe Kurzfristige Verbindlichkeiten		886,59	578,40	-308,19	-34,8
Gesamt		1.253,08	920,62	-332,46	-26,5

Quelle: Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Insgesamt wurden für das Finanzjahr 2020 Verbindlichkeiten in der Höhe von 920,62 Mio. EUR dargestellt. Gegenüber dem in der Eröffnungsbilanz 2020 ausgewiesenen Wert von 1,25 Mrd. EUR war ein Rückgang um 332,46 Mio. EUR bzw. 26,5 % zu verzeichnen. Zum Rechnungsabschlussstichtag belief sich die prozentuelle Verteilung zwischen langfristigen und kurzfristigen Verbindlichkeiten auf 37,2 % zu 62,8 %.

5.13.2 Im Rahmen der langfristigen Verbindlichkeiten wurden - neben den Verbindlichkeiten aus dem Finanzierungsleasing gemäß den in der Anlage 6i VRV - Leasingpiegel dargestellten Kindergärten und Schulen - in der Position E.II.3 die inneren Darlehen als Gegenposition zu den langfristigen Forderungen abgebildet (s. Punkt 5.6.2). Da diese inneren Darlehen (z.B. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft, Schulsanierung) keine Verbindlichkeiten gegenüber Dritten darstellten, wären sie nicht im Vermögenshaushalt auszuweisen gewesen, was aber lt. Auskunft der MA 5 für den Rechnungsabschluss 2020 aus verrechnungstechnischen Gründen nicht umsetzbar war. Aus Gründen der Transparenz wurde daher der MA 5 empfohlen, bis zu einer Änderung der Darstellungsweise (d.h. ohne innere Darlehen) einen diesbezüglichen Hinweis in den Rechnungsabschluss aufzunehmen.

Zu der nicht befüllten Position Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie zu den langfristigen Verbindlichkeiten im Allgemeinen führte die MA 5 aus, dass bei mehrjährigen Vorhaben (z.B. Bauprojekte, Operating Leasing-Vereinbarungen<sup>28</sup>, Förderungen) nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages auf die Einjährigkeit der Beauftragung und Leistungserbringung abzustellen war. Demgemäß wären in Anwendung der in § 64 HO 2018 normierten Voraussetzungen für die Verrechnung einer Verbindlichkeit in solchen Fällen keine langfristigen Verbindlichkeiten vorgelegen. Weiters wies die MA 5 darauf hin, dass der Ausweis von Vorbelastungen (bzw. Vorberechtigungen) und mehrjährigen Vorhaben zwar im Entwurf der Stamfassung der VRV 2015<sup>29</sup> vom 10. März 2014 vorgesehen war, diese Bestimmung aber ersatzlos gestrichen wurde.

---

<sup>28</sup> Für die in der Anlage 6i VRV – Leasingpiegel angeführten 6 Operating Leasing Projekte wurden Gesamtkosten von 229,54 Mio. EUR und per 31. Dezember 2020 kumulierte Restzahlungen von insgesamt 196,08 Mio. EUR ausgewiesen.

<sup>29</sup> Demnach wären Vorbelastungen und Vorberechtigungen, die ein nachfolgendes Finanzjahr betrafen und bei denen die Leistungspflicht oder die Fälligkeit in einem künftigen Finanzjahr eintrat, nach Maßgabe ihrer Fälligkeit gesondert anzuführen gewesen. Davon unterschieden wurden Obligos, die sich auf das laufende Finanzjahr bezogen und als Vorstufe zu Verbindlichkeiten bzw. Forderungen zu sehen waren (z.B. offene Bestellungen).

Der StRH Wien stellte fest, dass angesichts dieser Festlegung Vorbelastungen der Stadt Wien für künftige Finanzjahre ausschließlich anhand der im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung erfolgten magistratsinternen Einteilung der Mittelverwendungen in Pflicht- und Ermessensmittelverwendungen (Voranschlagserstellung) ableitbar waren. Zur transparenten Darstellung des ausgabenseitigen Gestaltungsspielraumes der Stadt Wien wäre seitens der MA 5 zu evaluieren, die jeweils aktuellen Einteilungen der Mittelverwendungen in Pflicht- und Ermessensmittelverwendungen (zumindest auf Ebene der Bereichsbudgets) im Voranschlag oder im Rechnungsabschluss zu veröffentlichen.

5.13.3 Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, bildeten die kurzfristigen Verbindlichkeiten mit 62,8 % einen vergleichsweise großen Anteil an den in der Vermögensrechnung dargestellten Verbindlichkeiten. Während die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Finanzjahr 2020 um 394,07 Mio. EUR zurückgingen, stiegen jene aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung um 85,88 Mio. EUR an, was insgesamt einen Rückgang der kurzfristigen Verbindlichkeiten um 308,19 Mio. EUR auf 578,40 Mio. EUR bewirkte.

Der deutlichste Rückgang im Bereich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen war auf die Auszahlung von zugesicherten Wohnbauförderungen in der Höhe von 156,89 Mio. EUR zurückzuführen. Auch die Verbindlichkeiten aus den haushaltsinternen Vergütungen verminderten sich gegenüber der Eröffnungsbilanz 2020 um 57,73 Mio. EUR auf 85,26 Mio. EUR. Eine nähere Einschau ergab, dass sich dieser Wert aus 78 Buchungskreisen ergab und nicht mit den verrechneten Werten aus den sonstigen kurzfristigen Forderungen aus 28 Buchungskreisen korrespondierte (s. Punkt 5.6.3). Diese mangelnde Übereinstimmung war für den StRH Wien nicht nachvollziehbar, weshalb der MA 6 eine Evaluierung der ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit den haushaltsinternen Vergütungen empfohlen wurde.

Da die haushaltsinternen Vergütungen keine Verbindlichkeiten gegenüber Dritten darstellten, wären sie nicht im Vermögenshaushalt auszuweisen gewesen, was aber lt.

Auskunft der MA 5 für den Rechnungsabschluss 2020 aus verrechnungstechnischen Gründen nicht umsetzbar war. Aus Gründen der Transparenz wurde daher der MA 5 empfohlen, bis zu einer Änderung der Darstellungsweise (d.h. ohne haushaltsinterne Vergütungen) einen diesbezüglichen Hinweis in den Rechnungsabschluss aufzunehmen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung stiegen um 85,88 Mio. EUR bzw. 54 % auf 244,87 Mio. EUR, wobei mit 55,59 Mio. EUR bzw. rd. 22,7 % der Saldo des Sachkontos sonstige Erläge - hauptsächlich bedingt durch die Personalverrechnung - den größten Anteil bildete. Weitere Anteile betrafen die Verrechnung vorläufiger sog. Irrläufer in der Höhe von 35,13 Mio. EUR sowie die Vorfinanzierung zu Steuerprüfungen aus Vorjahren und von Steuerkorrekturen im Ausmaß von 33,87 Mio. EUR.

#### **5.14 Rückstellungen (lang- und kurzfristig)**

5.14.1 Laut § 65 HO 2018 bzw. § 28 VRV 2015 waren Rückstellungen für Verpflichtungen anzusetzen, wenn

- die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag bestand,
- das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten war,
- die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen führen wird und
- die Höhe der Verpflichtung nicht genau bestimmbar, aber verlässlich ermittelbar war.

Eine Rückstellung war nur bei kumuliertem Vorliegen aller 4 genannten Voraussetzungen zu bilden. Erwartete die Gebietskörperschaft für eine rückgestellte Verpflichtung eine Erstattung von Dritten, so war diese nur dann als Forderung anzusetzen, wenn ein Rechtsanspruch bestand. Die Höhe der Forderung durfte die Höhe der Rückstellung zuzüglich bereits dafür aufgewendeter Beträge nicht überschreiten.

Gemäß § 18 VRV 2015 waren Fremdmittel - zu denen auch die Rückstellungen zählten - mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr als kurzfristig und über einem Jahr als langfristig auszuweisen. Dabei war der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme zu beachten, da der tatsächliche Fälligkeitszeitpunkt bei Rückstellungen in der Regel unsicher war. In § 28 VRV 2015 bzw. nach dem Gliederungsschema der Anlage 1c VRV waren die Rückstellungsarten demonstrativ aufgezählt und entweder den lang- oder den kurzfristigen Rückstellungen zugeordnet.

Die Einteilung nach der Fristigkeit hatte in weiterer Folge konkrete Auswirkungen auf die Bewertung der jeweiligen Rückstellungen. Kurzfristige Rückstellungen waren zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten; das war jener Betrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich war. Im Gegensatz dazu hatte die Bewertung langfristiger Rückstellungen zu ihrem Barwert zu erfolgen, wobei gemäß HO 2018 die Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumswendungen und für Pensionen unter Heranziehung eines marktüblichen Zinssatzes zu berechnen waren. Für alle anderen langfristigen Rückstellungen war jener Zinssatz zu verwenden, welcher der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag entsprach.

Personalarückstellungen<sup>30</sup> waren für Verpflichtungen der Gemeinde Wien gegenüber den in einem Dienstverhältnis zu ihr stehenden Mitarbeitenden des Aktiv- und Passivstandes (Ruhebezugsempfänger) zu bilden. Da aber Bedienstete der Gemeinde Wien auch außerhalb des Kernmagistrats beschäftigt bzw. dienstzugeteilt waren, erfolgte im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz<sup>31</sup> eine Festlegung der einzubeziehenden Einheiten außerhalb des Kernmagistrats in die Personalarückstellungsbil-

---

<sup>30</sup> Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumswendungen, Pensionen und nicht konsumierte Urlaube

<sup>31</sup> s. Punkt 5.2 Festlegung der Grundgesamtheit für Personalarückstellungen des Prüfungsberichts Eröffnungsbilanz 2020

dung. Dabei wurde primär darauf abgestellt, ob in den Jahresabschlüssen der jeweiligen Einheiten bereits für die Personalrückstellungen der in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Mitarbeitenden Vorsorge getroffen wurde.

In Bezug auf das Landeslehrpersonal wurde einer Empfehlung des VR-Komitees<sup>32</sup> gefolgt, wonach im Fall einer vollen Erstattung des Personalaufwandes durch den Bund<sup>33</sup> keine Personalrückstellungen für Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrer zu dotieren wären. Demnach waren für das Lehrpersonal an berufsbildenden Pflichtschulen allfällige Personalrückstellungen zu bilden, da deren Personalaufwand nur zur Hälfte vom Bund refundiert wurde.

5.14.2 In der nachfolgenden Tabelle werden die im Vermögenshaushalt ausgewiesenen Rückstellungen und deren Veränderungen gegenüber der Eröffnungsbilanz dargestellt:

Tabelle 44: E.III Langfristige Rückstellungen und F.III Kurzfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	EB 2020 in Mio. EUR	RA 2020 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	202,96	204,47	1,52	0,7
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	315,36	334,31	18,95	6,0
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	-	-	-	-
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	-	0,22	0,22	100
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	38.018,99	40.279,74	2.260,75	5,9
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	-	-	-	-
Summe Langfristige Rückstellungen		38.537,31	40.818,75	2.281,44	5,9
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1,78	1,96	0,18	10,1
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	27,92	39,18	11,26	40,3
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	94,75	115,11	20,36	21,5
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	-	-	-	-
Summe Kurzfristige Rückstellungen		124,45	156,25	31,80	25,5
Summe Rückstellungen		38.661,76	40.974,99	2.313,24	6,0

Quelle: Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

<sup>32</sup> Weiters waren gemäß der diesbezüglichen Empfehlung des VR-Komitees die Forderungen gegenüber dem Bund im Ausmaß der zu erstattenden Besoldungskosten nicht anzusetzen.

<sup>33</sup> Laut Finanzausgleichsgesetz 2017 waren die Kosten der Aktivbezüge der an den allgemein bildenden Pflichtschulen tätigen Lehrenden grundsätzlich zu 100 % und die der an den berufsbildenden Pflichtschulen tätigen Lehrenden zu 50 % vom Bund zu ersetzen. Darüber hinaus ersetzte der Bund den Pensionsaufwand für das Landeslehrpersonal zur Gänze.



Die Gesamtsumme der lang- und kurzfristigen Rückstellungen erhöhte sich zum 31. Dezember 2020 um 2,31 Mrd. EUR bzw. 6,0 % auf 40,97 Mrd. EUR. Die Rückstellungen für Pensionen stellten mit einem Wert von 40,28 Mrd. EUR die größte Position dar und waren mit einer Steigerung von 2,26 Mrd. EUR bzw. 5,9 % hauptsächlich für den Anstieg der Rückstellungen verantwortlich. Festzustellen war weiters, dass im Finanzjahr 2020 erstmals eine Dotierung von Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten erfolgte; Rückstellungen für Haftungen und sonstige lang- und kurzfristige Rückstellungen wurden nicht gebildet.

In SAP wurden die Rückstellungsdotierungen auf Bestandskonten erfasst, die mit den jeweiligen Gruppen der Kontenunterklassen 38 - Rückstellungen gemäß Anlage 3b VRV - Kontenplan für Gemeinden verknüpft waren. Die Prüfung ergab, dass die zum Rechnungsabschlussstichtag vorgenommenen Rückstellungsdotierungen in SAP korrekt erfasst wurden und den im Vermögenshaushalt ausgewiesenen Werten entsprachen.

### **Rückstellungen für Abfertigungen**

5.14.3 Abfertigungen (sog. „Abfertigung Alt“) bezeichneten einmalige Zahlungen, die den berechtigten Mitarbeitenden am Ende ihres Dienstverhältnisses zustanden. Die Höhe der Abfertigung hing von der Dauer des Dienstverhältnisses ab und konnte bis zu 12 Monatsbezüge betragen.

Für die in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur Stadt Wien ab dem 1. Jänner 2005 eingetretenen Mitarbeitenden<sup>34</sup> galt das System der Betrieblichen Vorsorgekassen („Abfertigung Neu“), bei dem sich ihre Ansprüche gegen die Betriebliche Vorsorgekasse richteten. Für die ab dem 6. Februar 2004 begonnenen kollektivvertragsunterworfenen Dienstverhältnisse der Land- und Forstarbeiterinnen bzw. Land- und Forstarbeiter sowie der Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes galt dies ebenso. Das System der „Abfertigung Neu“ galt darüber hinaus auch für die Landeslehrerinnen

---

<sup>34</sup> Vertragsbedienstete nach der VBO 1995 bzw. ab dem 1. Jänner 2018 Bedienstete nach dem W-BedG

bzw. Landeslehrer, die ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Wien ab dem 1. Jänner 2003 eingingen.

Folglich war eine Rückstellung für Abfertigungen nur für jene in einem vertraglichen Dienstverhältnis zur Stadt bzw. dem Land Wien stehenden Mitarbeitenden zu bilden, die noch Anspruch auf eine sog. „Abfertigung Alt“ hatten. Da dieser Abfertigungsanspruch eine Vergütung für die erbrachte Arbeitsleistung darstellte, wurde während der aktiven Dienstzeit der dafür erforderliche Betrag durch Rückstellungsbildung angesammelt, wodurch die Rückstellung letztlich dem auszahlenden Betrag bei Fälligkeit der Abfertigung entsprechen sollte.

5.14.4 Im Rechnungsabschluss 2020 wurden Rückstellungen für Abfertigungen in Höhe von 204,47 Mio. EUR ausgewiesen, was gegenüber der Eröffnungsbilanz einer Erhöhung um 1,52 Mio. EUR bzw. 0,7 % entsprach. In SAP erfolgte die Erfassung der Abfertigungsrückstellungen zentral im Buchungskreis der MA 2 auf dem Ansatz 0110 - Personalamt. Die Abfertigungsansprüche der kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden der MA 49 von 4,63 Mio. EUR wurden auf den Ansätzen 8620 - Landwirtschaftsbetrieb und 8660 - Stadtforste rückgestellt, da die Personalverrechnung für diese Bedienstetengruppe im Weg der MA 49 erfolgte.

Laut HO 2018 war die Rückstellungsbewertung nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method) unter Heranziehung eines marktüblichen Zinssatzes durchzuführen. Das Anwartschaftsbarwertverfahren bezeichnete ein versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung. Dabei wurde zu jedem Bewertungsstichtag nur jener Teil der Verpflichtung bewertet, der bereits verdient worden war.

Aufgrund der Komplexität der Rückstellungsberechnung wurde mit der Bewertung der Rückstellung - wie bei der Eröffnungsbilanz - ein Versicherungsmathematiker beauftragt, der auch in weiterer Folge die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläums-

zuwendungen und Pensionen vornahm. Diesem wurden die notwendigen Personalverrechnungsdaten<sup>35</sup> von der MA 2 in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Als marktüblicher Zinssatz war bei der Berechnung der von der Deutschen Bundesbank zum Stichtag 31. Dezember 2020 veröffentlichte Zinssatz mit einer 15-jährigen Restlaufzeit und einem 7-Jahres-Durchschnittszeitraum in der Höhe von 1,6 % heranzuziehen, der um rd. 0,4 Prozentpunkte unter jenem des Eröffnungsbilanzstichtags lag.

Die stichprobenartige Prüfung der dem Versicherungsmathematiker von der MA 2 bereitgestellten Daten auf Richtigkeit und Plausibilität führte zu keinen Beanstandungen. Die Verwendung des 1,6%igen Zinssatzes der Deutschen Bundesbank als marktüblicher Zinssatz zur Abzinsung der Abfertigungsrückstellung war für den StRH Wien ebenfalls nachvollziehbar.

Wie bereits bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz 2020 festgestellt wurde, dotierte die MA 2 die Abfertigungsansprüche für das Lehrpersonal an berufsbildenden Pflichtschulen in voller Höhe mit 5,10 Mio. EUR, obwohl grundsätzlich 50 % der Kosten vom Bund ersetzt wurden. Diese Vorgehensweise stand im Widerspruch zur Empfehlung des VR-Komitees vom 29. Oktober 2020, wonach keine Rückstellungen für Landeslehrpersonal zu bilden wären, insoweit eine Erstattung gemäß geltendem Finanzausgleichsgesetz durch den Bund stattfand. Nachdem im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 bereits eine Empfehlung an die MA 2 zur Verringerung der dotierten Abfertigungsrückstellung um den vom Bund zu ersetzenden Kostenanteil ergangen war, sah der StRH Wien von einer neuerlichen Empfehlung ab.

### **Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen**

5.14.5 Aus Anlass bestimmter Dienstzeitjubiläen gebührte den Mitarbeitenden der Stadt Wien sowie dem Landeslehrpersonal eine Remuneration in Form einer vom Monatsbezug bemessenen Jubiläumszahlung. Außerdem wurde den genannten öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand aus

---

<sup>35</sup> darunter auch jene des Landeslehrpersonals der berufsbildenden Pflichtschulen sowie der dienstzugehörigen Mitarbeitenden der ASFINAG sowie des FH Campus Wien

dem Dienststand ausschieden, bzw. deren anspruchsberechtigten Angehörigen eine nach der Dauer der Dienstzeit bemessene Treueentschädigung zuerkannt.

Zum Rechnungsabschlussstichtag wurden diese Verpflichtungen der Stadt bzw. des Landes Wien durch Dotierung einer Rückstellung für Jubiläumswendungen in Höhe von 334,31 Mio. EUR berücksichtigt. Gegenüber der Eröffnungsbilanz bedeutete dies einen Anstieg um 18,95 Mio. EUR bzw. 6 %. In SAP erfolgte die Erfassung der Rückstellungen für Jubiläumswendungen ebenfalls zentral im Buchungskreis der MA 2 auf dem Ansatz 0110 - Personalamt. Die Rückstellungen für die kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden wurden im Buchungskreis der MA 49 auf den Ansätzen 8620 - Landwirtschaftsbetrieb und 8660 - Stadtförderung dotiert.

5.14.6 Die Rückstellungsbewertung war der HO 2018 zufolge nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Heranziehung eines marktüblichen Zinssatzes durchzuführen. Auch für die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumswendungen wurde der bereits erwähnte Versicherungsmathematiker beauftragt. Rückstellungen für Jubiläumswendungen wurden auch für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen sowie für an einzelne Unternehmen<sup>36</sup> zugewiesene anspruchsberechtigte Mitarbeitende dotiert.

Vom StRH Wien wurden die dem Versicherungsmathematiker übermittelten Daten stichprobenartig auf Richtigkeit und Plausibilität geprüft und dabei festgestellt, dass - wie bei der Eröffnungsbilanz - in der Datengrundlage der MA 2 versehentlich die Lohnnebenkosten (Dienstgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge und sonstige anfallende Lohnabgaben) nicht enthalten waren. Dadurch fiel der zum Rechnungsabschlussstichtag berechnete Rückstellungsbetrag zu niedrig aus. Nachdem bereits im Zuge der Prüfung der Eröffnungsbilanz eine Empfehlung zur Berücksichtigung von Lohnnebenkosten bei der Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumswendungen ausgesprochen wurde, nahm der StRH Wien von einer neuerlichen Empfehlung Abstand.

---

<sup>36</sup> ASFINAG, FH Campus Wien und Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH

Eine weitere Feststellung betraf die Jubiläumszuwendungsrückstellungen für das Landeslehrpersonal der berufsbildenden Pflichtschulen, da auch hier auf die grundsätzliche 50%ige Kostentragung des Bundes für den Personalaufwand nicht Bedacht genommen wurde und demgemäß die Rückstellungen zu hoch angesetzt wurden. Dieser Umstand hatte bereits bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz zu der Empfehlung geführt, die für die Berufsschullehrenden gebildete Rückstellung für Jubiläumszuwendungen um den vom Bund zu ersetzenden Kostenanteil zu reduzieren. Der StRH Wien sah daher von der Abgabe einer neuerlichen Empfehlung ab.

### **Rückstellungen für Haftungen**

5.14.7 Gemäß § 68 HO 2018 hatte die Ermittlung der Höhe und Dotierung von Rückstellungen für Haftungen im Einvernehmen mit der MA 5 auf dem jeweiligen Ansatz der anordnungsbefugten Dienststelle zu erfolgen. Dabei war jede übernommene Haftung einzeln hinsichtlich der überwiegenden Wahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses zu beurteilen. Abgesehen davon war aber auch eine Zusammenfassung gleichartiger Haftungen mit vergleichbarem Risiko zu Gruppen und der Ansatz von pauschal berechneten Haftungsrückstellungsbeträgen möglich, wobei eine Einteilung der Haftungen in 2 Risikogruppen vorgesehen war.

Der StRH Wien stellte fest, dass in der Eröffnungsbilanz 2020 und im Rechnungsabschluss 2020 kein Ansatz von Rückstellungen für Haftungen erfolgte, obwohl die Stadt Wien in den vergangenen 5 Jahren für übernommene Ausfallsbürgschaften bei Exportförderungskrediten im Ausmaß von insgesamt 2,34 Mio. EUR in Anspruch genommen wurde. Laut Anlage 6r VRV - Haftungsnachweis betrug der Haftungsstand bei der Exportkreditaktion per 31. Dezember 2020 noch 0,93 Mio. EUR. Bei Anwendung der Bestimmung zur Ermittlung der Rückstellungen für die Risikogruppe I wäre zum Rechnungsabschlussstichtag eine Haftungsrückstellung von rd. 93.000,-- EUR für diese Gruppe zu dotieren gewesen. Da aber die 2 letzten Exportförderungskredite im Laufe des Finanzjahres 2021 ausliefen, bestand kein Handlungsbedarf zur Bildung einer diesbezüglichen Rückstellung mehr.

## **Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten**

5.14.8 Nach § 69 HO 2018 hatte die Ermittlung der Höhe und die Dotierung von Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten bei Vorliegen der Voraussetzungen auf dem jeweiligen Ansatz der anordnungsbefugten Dienststelle zu erfolgen. Unter Altlasten waren Altablagerungen und Altstandorte sowie dadurch kontaminierte Böden und Grundwasserkörper zu verstehen, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgingen. Die Beseitigung derartiger Verunreinigungen war oft mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden. Der Begriff der „Sanierung von Altlasten“ iSd VRV 2015 war gemäß Fachliteratur weit auszulegen, so konnten darunter auch Aufwendungen für Deponieschließungen und Deponienachsorge subsumiert werden.

Im Rechnungsabschluss 2020 wurde erstmals ein Betrag von 0,22 Mio. EUR als Rückstellung für die Sanierung von Altlasten ausgewiesen, der von der MA 48 im Zusammenhang mit den zu erwartenden Stilllegungs- und Nachsorgekosten für die Deponie Rautenweg am Ansatz 8520 - Müllbeseitigung dotiert wurde. Die nähere Betrachtung der Rückstellungsberechnung, die unter Verwendung einer vom zuständigen Bundesministerium<sup>37</sup> veröffentlichten Berechnungstabelle erfolgte, ergab einen Änderungsbedarf, da einzelne Annahmen verbesserungswürdig waren und die für langfristige Rückstellungen festgelegte Abzinsung auf den Barwert (mittels UDRB-Zinssatz) unterblieb.

Der StRH Wien empfahl der MA 48, künftig den Rückstellungsbetrag für die Sanierung von Altlasten iVm der Deponie Rautenweg auf Basis einer geänderten Berechnung zu ermitteln und diesen entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben auf den Barwert abzuzinsen. Da die Voraussetzungen für die Bildung einer solchen Rückstellung bereits zum Eröffnungsbilanzstichtag vorlagen, sollte weiters eine entsprechende Korrektur der Eröffnungsbilanz 2020 im Einvernehmen mit der MA 5 durchgeführt werden.

---

<sup>37</sup> Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

## Rückstellungen für Pensionen

5.14.9 Im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen der Bundeshauptstadt Wien waren unter Pensionen verpflichtende monatliche Zahlungen an in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte bzw. an deren anspruchsberechtigte Hinterbliebene als zusätzliche Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung zu verstehen. Durch die Bildung einer Rückstellung für Pensionen<sup>38</sup> gemäß § 67 HO 2018 bzw. § 31 VRV 2015 wurde in der Vermögensrechnung Vorsorge für Aufwendungen getroffen, die aufgrund der vorhandenen Pensionsverpflichtungen (I. Pensionssäule)<sup>39</sup> zukünftig an die Empfangsberechtigten zu leisten sein werden.

Zum Rechnungsabschlussstichtag beliefen sich die Rückstellungen für Pensionen, die sowohl die Ansprüche von Beamtinnen und Beamten des Aktivstandes, des Ruhestandes als auch die von Hinterbliebenen berücksichtigten, auf insgesamt 40,28 Mrd. EUR. Im Vergleich zum Eröffnungsbilanzstichtag stieg somit der rückgestellte Betrag um 2,26 Mrd. EUR bzw. 5,9 %, was insbesondere auf einen niedrigeren Zinssatz bei der Barwertermittlung zurückzuführen war. Die SAP-mäßige Erfassung der Pensionsrückstellungen erfolgte haushaltsrechtskonform zentral innerhalb des Buchungskreises der MA 2 auf dem Ansatz 0110 - Personalamt.

5.14.10 Laut den Erläuterungen zu § 31 VRV 2015 war, sobald öffentlich-rechtliche Beamtinnen einen Pensionsanspruch erworben hatten, der volle Anspruch der Rückstellungsberechnung zugrunde zu legen. Weiters war die Dauer der künftigen Pensionsleistungen auf Basis des gesetzlich geregelten Pensionsbeginns zu ermitteln, wobei sich der bewertete Anspruch ab Beginn der tatsächlichen Auszahlungen reduzierte. Allerdings bestanden aufgrund abweichender haushaltsrechtlicher Regelungen bzw. Festlegungen (auch in Umsetzung und Befolgung von Empfehlungen des

---

<sup>38</sup> Die Gemeinde Wien machte mit dem Ausweis einer Rückstellung für Pensionen in der Eröffnungsbilanz vom Wahlrecht gemäß § 31 VRV 2015 Gebrauch.

<sup>39</sup> Für Betriebspensionen waren mangels entsprechender Ansprüche von Mitarbeitenden keine Pensionsrückstellungen zu bilden.

VR-Komitees) bei der Pensionsrückstellungsberechnung der Gemeinde Wien gegenüber den Bestimmungen der VRV 2015 nachfolgende Unterschiede:

- Zur Ermittlung des Barwertes der Rückstellungen wurde anstelle des UDRB-Zinssatzes ein anderer marktüblicher Zinssatz verwendet.
- Die Dauer der künftigen Pensionsleistungen wurde nicht anhand der zuletzt von der Statistik Austria veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung, sondern unter Verwendung aktueller Sterbetafeln errechnet.
- Die Pensionsverpflichtungen für das beamtete Landeslehrerpersonal wurden infolge des 100%igen Kostenersatzes durch den Bund nicht rückgestellt.

Die Berechnung der Rückstellungen für Pensionen erfolgte ebenfalls durch den bereits erwähnten externen Versicherungsmathematiker auf Grundlage der o.a. Vorgaben und der von der MA 2 übermittelten (anonymisierten) Personalverrechnungsdaten einschließlich Prognosen zur Gehaltsentwicklung. Auf Anforderung der MA 2 wurde die Berechnung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method) unter Zugrundelegung des Regelpensionsalters von 65 Jahren und der AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung vorgenommen. Als marktüblicher Zinssatz zur Barwertermittlung wurde der von der Deutschen Bundesbank zum 31. Dezember 2020 veröffentlichte Zinssatz mit einer 15-jährigen Restlaufzeit und einem 7-Jahres-Durchschnittszeitraum in der Höhe von 1,6 % (Eröffnungsbilanz 2020: 1,97 %) verwendet.

In die Rückstellungsberechnungen für Pensionen wurden auch die in einem pragmatischen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehenden Mitarbeitenden von 9 außerhalb des Kernmagistrats gelegenen Einheiten<sup>40</sup> miteinbezogen. Im Ergebnis ergab die Berechnung des Versicherungsmathematikers rückzustellende Pensionsverpflichtungen von

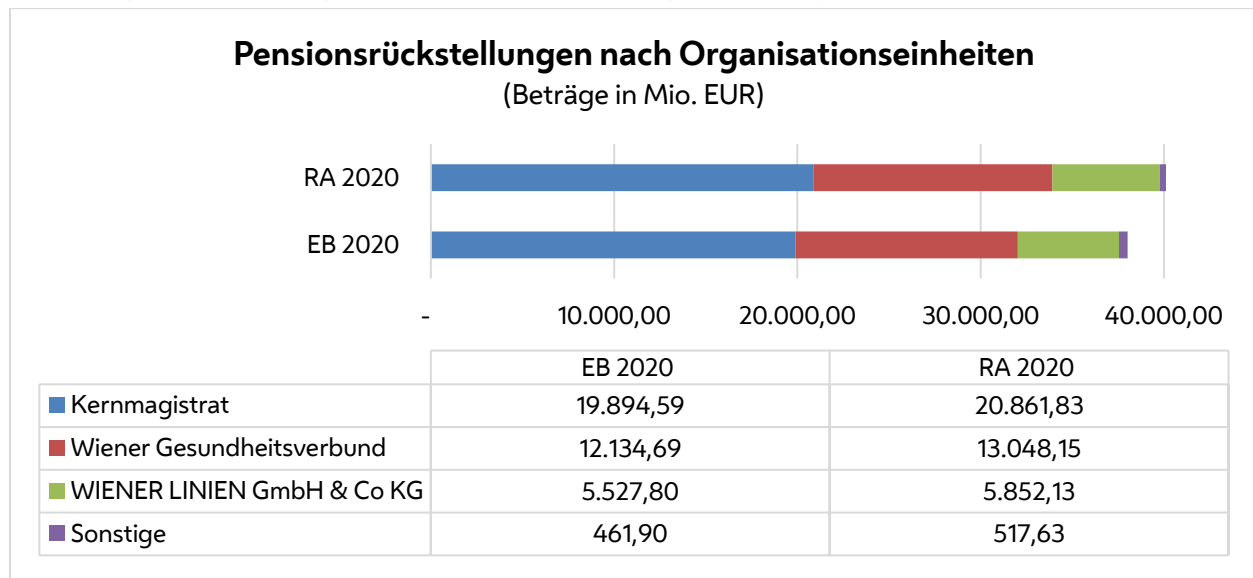
---

<sup>40</sup> ASFINAG, Fonds Soziales Wien, FH Campus Wien, FRIEDHÖFE WIEN GmbH, Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH, Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH, Gesundheitsverbund, WIENER LINIEN GmbH & Co KG und Wissenschaftliche Anstalt „Museen der Stadt Wien“



40,28 Mrd. EUR, die sich auf den Kernmagistrat, den Gesundheitsverbund, die WIENER LINIEN GmbH & Co KG und die sonstigen Einheiten wie folgt aufteilen:

Abbildung 5: Veränderungen der Pensionsrückstellungen nach Organisationseinheiten im Jahr 2020



Quelle: MA 2, Darstellung: StRH Wien

Gemäß der Abbildung entfielen 20,86 Mrd. EUR bzw. 51,8 % der im Rechnungsabschluss 2020 angesetzten Pensionsrückstellungen auf den Kernmagistrat. Für die dem Gesundheitsverbund zuzurechnenden Anspruchsberechtigten wurden 13,05 Mrd. EUR dotiert, was einem Anteil von 32,4 % entsprach. Ein Betrag von 5,85 Mrd. EUR bzw. 14,5 % betraf die den WIENER LINIEN GmbH & Co KG zuzurechnenden Mitarbeitenden. Die sonstigen in die Pensionsrückstellungsberechnung einbezogenen Einheiten trugen in Summe 0,52 Mrd. EUR bzw. 1,3 % zur Gesamtsumme bei. Im Vergleich zu den Eröffnungsbilanzwerten verzeichneten alle 4 dargestellten Einheiten einen höheren Rückstellungsbedarf.

Vom StRH Wien wurden die dem Versicherungsmathematiker zur Verfügung gestellten Daten und die rückübermittelten Ergebnisse stichprobenartig auf Richtigkeit und Plausibilität geprüft und dabei keine Mängel festgestellt. Eine ordnungsgemäße Umsetzung der in den Haushaltsvorschriften festgelegten Vorgaben zur Bildung von Pensionsrückstellungen war gegeben.

### **Sonstige langfristige Rückstellungen**

5.14.11 Die etwaige Bildung von Rückstellungen für sonstige langfristige Verpflichtungen oblag gemäß § 65 HO 2018 den jeweils anordnungsbefugten Dienststellen, wobei neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Rückstellungsbildung zu beachten war, dass der Barwert der einzelnen Rückstellung mindestens 10.000,-- EUR betragen musste. Sowohl in der Eröffnungsbilanz als auch im Rechnungsabschluss 2020 wurden keine sonstigen langfristigen Rückstellungen dotiert.

Nachdem das Wiener Bezügegesetz 1995 unter gewissen Voraussetzungen Pensionsleistungen für ehemalige politische Funktionäre und deren anspruchsberechtigte Angehörige vorsah, erhob der StRH Wien, dass diesbezüglich keine Überlegungen zur Rückstellungsbildung seitens der MA 2 vorgenommen worden waren. Anzumerken war, dass diese Pensionsleistungen nicht von der Begriffsdefinition des § 31 VRV erfasst waren und demgemäß bei der Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen (Position E.III.5) nicht berücksichtigt wurden. Der MA 2 wurde daher empfohlen, die sich aus dem Wiener Bezügegesetz 1995 ergebenden Pensionsverpflichtungen in Abstimmung mit der MA 5 auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen zu prüfen. Gegebenenfalls wären diese als langfristige sonstige Rückstellungen im Vermögenshaushalt auszuweisen.

5.14.12 In weiterer Folge prüfte der StRH Wien, inwieweit die im Rahmen der Wohnbauförderung gewährten Annuitätenzuschüsse bzw. laufenden nicht rückzahlbaren Zuschüsse sonstige langfristige Rückstellungen gemäß § 65 HO 2018 bzw. § 28 VRV 2015 darstellten und somit im Buchungskreis der MA 50<sup>41</sup> zu dotieren gewesen wären. Laut einer Aufstellung der Buchhaltungsabteilung 1 der MA 6 betrug zur Zeit der Prüfung die Gesamtsumme der als Passivvormerkpost erfassten Annuitätenzuschüsse 558,69 Mio. EUR. Dieser Wert enthielt sowohl die Zuschüsse für den Bereich Neubau als auch jene des Bereichs Sanierung und der Wohnungsverbesserung. Die Annuitätenzuschüsse für bereits begonnene Neubau-, Sanierungs- oder Verbesserungsarbeiten beliefen sich zum Stichtag 31. Dezember 2020 auf insgesamt

---

<sup>41</sup> Ansatz 4820 - Wohnbauförderung Neubau und Ansatz 4830 - Förderung der Wohnhaussanierung

363,57 Mio. EUR, wovon 289,33 Mio. EUR auf endabgerechnete Bauvorhaben entfielen.

Der StRH Wien merkte ergänzend an, dass im Geldinventar gemäß Rechnungsabschluss 2019 auf der Passivseite unter der Position Sonstige Verbindlichkeiten ebenfalls auf Einmalzuschüsse, Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung Bezug genommen wurde. Demnach betrug der Stand dieser sog. sonstigen Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2019 837,25 Mio. EUR, wobei auf die Annuitätenzuschüsse ein Gesamtbetrag von 584,61 Mio. EUR entfiel.

Aus der stichprobenweisen Einschau in konkrete Zusicherungsvereinbarungen betreffend die Gewährung von Annuitätenzuschüssen ergab sich, dass den Förderungswerbenden daraus ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderungen bei Erfüllung der in der Zusicherungsvereinbarung genannten Bedingungen zustand. Die in früheren Zusicherungsvereinbarungen verwendete Formulierung „Die Zuzählung der Annuitätenzuschüsse erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Landesmittel.“ hatte nach Auffassung des StRH Wien auf die Entstehung des Rechtsanspruches und damit der Verpflichtung der Stadt Wien zur Auszahlung der Annuitätenzuschüsse keinen Einfluss.

Die Auszahlung der Annuitätenzuschüsse erfolgte in der Weise, dass ein Teil mit der Rückzahlungsrate des Förderdarlehens aufgerechnet und der Rest an das Darlehen vergebende Kreditinstitut überwiesen wurde. Voraussetzung für die jeweilige Auszahlung war die jeweilige Rückzahlung der fälligen Darlehensraten durch die Förderungswerbenden.

Daraus ergab sich für Annuitätenzuschüsse bzw. laufend nicht rückzahlbare Zuschüsse hinsichtlich der in § 65 HO 2018 bzw. § 28 VRV 2015 normierten 4 Voraussetzungen für den Ansatz einer Rückstellung Folgendes:

1. Die von den Förderungswerbenden unterfertigte Zusicherungsvereinbarung stellte die vertragliche Verpflichtung der Stadt Wien dar.

2. Der in der Zusicherungsvereinbarung ausbedungene und vom Prüforgan festgestellte Baufortschritt war nach Ansicht des StRH Wien grundsätzlich das Verpflichtungsereignis. Demgegenüber erschien aber auch die Rechtsauffassung zulässig, dass auch die laufende Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung durch die Förderungswerbenden als Verpflichtungsereignis gesehen werden konnte.
3. Es war mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Stadt Wien künftig Mittel verwenden müsste, zumal auch die jährlichen Fälligkeitszeitpunkte feststanden und
4. die Höhe der Verpflichtung war aufgrund der festgelegten variablen Zinsen zwar nicht genau bestimmt, aber verlässlich ermittelbar.

Die nähere Betrachtung zeigte, dass insbesondere die Auslegung des Vorliegens des Verpflichtungsereignisses für die Bildung oder Nichtbildung einer Rückstellung wesentlich war. Daneben war auch die Sicherstellung einer periodengerechten Verrechnung in die Überlegungen einzubeziehen. Die diesbezügliche Auslegungspraxis der Finanzverwaltung und der MA 50 erschien dem StRH Wien zwar vertretbar, führte aber dazu, dass im Teilrechnungsabschluss bzw. im Vermögenshaushalt der MA 50 keine mehrjährigen Verpflichtungen bzw. Vorbelastungen für künftige Finanzjahre aus der Wohnbauförderung dargestellt wurden. Auch gegenüber der Darstellung im Geldinventar des Rechnungsabschlusses 2019 bedeutete dies einen Verlust an Transparenz.

Der StRH Wien empfahl daher der MA 5, unter Einbeziehung der MA 50 die Aufnahme eines Hinweises über den betraglichen Umfang künftiger mehrjähriger Verpflichtungen bzw. Vorbelastungen aus der Wohnbauförderung in den Rechnungsabschluss zu evaluieren.

### **Rückstellungen für Prozesskosten**

5.14.13 Die VRV 2015 sah in § 29 vor, dass sowohl gerichtsanhängige Aktiv- und Passivprozesse, als auch Fälle, bei denen die Gebietskörperschaft der Ansicht war, dass die Sache wahrscheinlich gerichtsanhängig würde, Grundlage für die Bildung von

Rückstellungen für Prozesskosten<sup>42</sup> darstellen konnten. Der Rechnungsabschluss wies zum 31. Dezember 2020 Rückstellungen für Prozesskosten in Höhe von 1,96 Mio. EUR aus, was gegenüber dem Stand zum 1. Jänner 2020 einer Erhöhung um 0,18 Mio. EUR bzw. 10,1 % entsprach. Die Rückstellungsdotierung erfolgte gemäß § 66 HO 2018 innerhalb des Buchungskreises der MDR auf dem Ansatz 0200 - Rechtsamt.

Die Rückstellungsberechnung wurde von der MDR - wie bereits bei der Eröffnungsbilanz - in Form einer Sammelrückstellung in Höhe des Durchschnittswertes der tatsächlichen Kosten der letzten Jahre durchgeführt, womit im Sinn der Bilanzkontinuität auch weiterhin vom Prinzip der Einzelbewertung abgewichen wurde. Dabei wurden Rückstellungen nur für jene Verfahren gebildet, die gemäß Geschäftseinteilung in den Zuständigkeitsbereich der MDR fielen bzw. bei denen die Bestellung einer Rechtsvertretung über die MDR erfolgte. Die rechnerische Überprüfung der diesbezüglichen Berechnungsgrundlage ergab keine Beanstandungen.

Auf die im Rahmen des Prüfungsberichtes Eröffnungsbilanz 2020 abgegebenen Empfehlungen in Bezug auf die Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten war zu verweisen. Demnach sollte u.a. künftig nur bei einer hohen Anzahl an gleichwertigen Fällen ein Durchschnittswert der tatsächlichen Kosten der letzten Jahre angesetzt werden. Überdies wäre auch im Bereich der Finanzverwaltung (z.B. bei Abgabenverfahren) und bei jenen Dienststellen, die Rechtsstreitigkeiten ohne Beteiligung der MDR führen, die Notwendigkeit der Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten zu prüfen.

### **Rückstellungen für ausstehende Rechnungen**

5.14.14 Gemäß § 70 HO 2018 war die Ermittlung der Höhe und die Dotierung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen auf dem jeweiligen Ansatz der anordnungs-

---

<sup>42</sup> Gemäß § 29 Abs. 2 VRV 2015 zählten zu den Prozesskosten insbesondere Gerichtskosten, Sachverständigen- und Gutachterkosten, Rechtsanwaltskosten sowie Kosten aus dem zu erwartenden Verlust des Prozesses oder des zu erwartenden Vergleichs.

befugten Dienststelle vorzunehmen, wobei die in der VRV 2015 angeführte Wertgrenze von jeweils 5.000,-- EUR nicht anzuwenden war. Voraussetzung für eine Rückstellungsbildung war die Absehbarkeit, dass eine Rechnung über bereits erbrachte Lieferungen oder Leistungen des vergangenen Finanzjahres nicht bis Ende der Auslauffrist eintreffen würde und der offene Rechnungsbetrag bekannt oder verlässlich ermittelbar war. Dies galt allerdings nur für Rechnungen, die zu Aufwendungen in der Ergebnisrechnung führten; ausstehende Rechnungen über zu aktivierende Vermögensgegenstände waren demnach ausgenommen.

Zum Rechnungsabschlussstichtag betragen die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen insgesamt 39,18 Mio. EUR (Eröffnungsbilanz 2020: 27,92 Mio. EUR). Der Dotierungsbedarf wurde dezentral von den anordnungsbefugten Dienststellen ermittelt und anschließend der zuständigen Buchhaltungsabteilung mittels einer Buchungsanordnung bekannt gegeben. Laut einer SAP-Auswertung erfolgte dies für den Rechnungsabschluss 2020 für 50 der 76 Buchungskreise. Die höchsten Rückstellungsdotierungen für ausstehende Rechnungen wurden von der MA 01 mit 12,63 Mio. EUR angeordnet und betrafen beispielsweise die Anschaffung von Softwarelizenzen oder Honorare für EDV-Dienstleistungen.

Die zweithöchsten Rückstellungen für ausstehende Rechnungen wurden im Buchungskreis der MA 11 mit 8,45 Mio. EUR dotiert, die jedoch für den StRH Wien im Zuge seiner Einschau mangels Archivierung der Berechnungsgrundlagen im Belegarchiv der MA 6 nicht nachvollziehbar waren. Eine Anfrage bei der MA 11 ergab, dass der Rückstellungsermittlung Auswertungen aus SAP sowie aus Vertragspartnerdatenbanken über bereits erbrachte, aber noch nicht abgerechnete Leistungen (z.B. Vergütungen für Kinderbetreuung) zugrunde lagen. Diesbezüglich war auf die anlässlich der Eröffnungsbilanzprüfung abgegebene Empfehlung zu verweisen, wonach die MA 6 auf die anordnungsbefugten Dienststellen dahingehend einwirken sollte, dass allen Buchungsanordnungen die entsprechenden Rückstellungsberechnungen beizulegen wären, um eine Ablage im Belegarchiv durchführen zu können.

### **Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube**

5.14.15 Gemäß § 67 HO 2018 waren Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zentral im Buchungskreis der MA 2 am Ansatz 0110 - Personalamt zu dotieren. Zum Rechnungsabschlussstichtag 2020 ergab sich ein Betrag von 114,35 Mio. EUR. Zudem wurden im Buchungskreis der MA 49 für die Ansprüche ihrer kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden auf den Ansätzen 8620 - Landwirtschaftsbetrieb und 8660 - Stadtförste weitere 0,76 Mio. EUR dotiert. Somit betragen die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zum 31. Dezember 2020 115,11 Mio. EUR, was gegenüber dem Eröffnungsbilanzstichtag einer Erhöhung um 20,36 Mio. EUR bzw. 21,5 % entspricht. Die deutliche Steigerung war primär auf den geringeren Urlaubsverbrauch infolge der COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

Als Arbeitgeberin bestand für die Stadt Wien die Verpflichtung zur Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub. Der Urlaubsanspruch verjährte grundsätzlich nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden war, sofern der Grund für den Nichtverbrauch in der Sphäre des Mitarbeitenden gelegen war. Durch die Bildung einer Rückstellung sollten die finanziellen Aufwendungen des bezahlten Urlaubes dem Zeitraum vor dem Rechnungsabschlussstichtag zugeordnet werden, zumal der Urlaubsanspruch auch dort entstanden war.

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften enthielten keine spezifischen Regelungen zur Berechnung von Rückstellungen für ausstehende Urlaube. Wie bei der Eröffnungsbilanzerstellung ermittelte die MA 2 die Rückstellungsbeträge auf Grundlage der in der Applikation VIPer erfassten Resturlaubsstunden zum 31. Dezember 2020 sowie der mittels WIPIS-Auswertung gewonnenen Personalverrechnungsdaten (Aufwand je Urlaubsstunde). Die Berechnung erfolgte für jeden Mitarbeitenden einzeln, wobei der Berechnungsmodus jenem für Urlaubersatzleistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses entsprach, wie er in § 28 VBO 1995 bzw. § 113 W-BedG festgelegt war.

Die Berechnungsbasis setzte sich aus dem Monatsbezug zuzüglich  $\frac{1}{6}$  für anteilige Sonderzahlungen und sonstige sozialversicherungspflichtige pauschalierte Nebengebühren bzw. pauschalierte Vergütungen zusammen. Von dieser wurde ein Prozentsatz

von 0,6 % pro nicht konsumierter Urlaubsstunden als rückzustellender Betrag errechnet. Ferner berücksichtigte die MA 2 - entsprechend der im Rahmen der Eröffnungsbilanzerstellung getroffenen Festlegung - auch Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube für die dem FH Campus Wien und der Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH zugewiesenen Mitarbeitenden.

Die Rückstellung für nicht verbrauchte Urlaube der kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden der MA 49 erfolgte für den Rechnungsabschluss 2020 erstmals durch die MA 2, wobei die Berechnungsgrundlagen von der MA 49 bereitgestellt wurden.

5.14.16 Im Zuge seiner Prüfung konnte der StRH Wien feststellen, dass die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen und die angewandte Berechnungsmethode der MA 2 grundsätzlich nachvollziehbar waren. Wie auch bei den Rückstellungen für Jubiläumsgelder wurden von der MA 2 keine Lohnnebenkosten (Dienstgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge und sonstige anfallende Lohnabgaben) bei der Berechnung der Urlaubsrückstellungen berücksichtigt.

Hinsichtlich der Berechnungsmethode fiel auf, dass die monetäre Bewertung des nicht verbrauchten Urlaubsanspruches für Beamtinnen und Beamte nach den für Vertragsbedienstete besoldungsrechtlich maßgeblichen Vorgaben vorgenommen wurde, obwohl die Besoldungsordnung für beamtete Mitarbeitende zur Berechnung der Urlaubersatzleistung eine z.T. abweichende Herangehensweise vorsah. So war dort die Ersatzleistung für eine Urlaubsstunde durch Teilung der Bemessungsgrundlage durch die 4,33-fache Anzahl der gemäß § 26 Abs. 2 DO 1994 geltenden Wochenstundenanzahl zu ermitteln. Diese Berechnungsmethode führte zu einem rd. 3,8 % niedrigeren Ergebnis als jene nach der VBO 1995.

Nachdem bereits im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 der MA 2 die Einbeziehung der Lohnnebenkosten in die Urlaubsrückstellungsberechnung und die Heranziehung der entsprechenden dienstrechtlichen Regelungen für die monetäre Bewertung der Urlaubsrückstellungen für beamtete Mitarbeitende empfohlen wurde, sah der StRH Wien von der Abgabe neuerlicher Empfehlungen ab.



In Bezug auf die von der MA 2 vorgenommene Berechnung der Urlaubsrückstellungen für die MA 49 auf Basis der von dieser Dienststelle bereitgestellten Daten war festzustellen, dass der letztlich rückgestellte Betrag aus den vorgelegten Personalverrechnungsdaten nicht vollständig abgeleitet werden konnte. Der StRH Wien empfahl daher der MA 2, künftig die Ermittlung der diesbezüglichen Urlaubsrückstellungen (einschließlich der Berechnungsgrundlagen) nachvollziehbar zu dokumentieren.

### Sonstige kurzfristige Rückstellungen

5.14.17 Die etwaige Bildung von Rückstellungen für sonstige kurzfristige Verpflichtungen der Stadt Wien oblag gemäß § 65 HO 2018 den jeweils anordnungsbefugten Dienststellen unter Beachtung der allgemeinen Voraussetzungen für die Rückstellungsbildung. Wie bereits bei der Eröffnungsbilanz 2020 wurden auch zum Rechnungsabschlussstichtag keine sonstigen kurzfristigen Rückstellungen gebildet.

Der StRH Wien wies darauf hin, dass nicht verbrauchte Zeitguthaben und noch nicht in Anspruch genommene Freijahre bzw. Freiquartale Anwendungsfälle für sonstige kurzfristige Rückstellungen darstellten und auch andere Gebietskörperschaften in ihren Rechnungsabschlüssen dafür Vorsorge getroffen hatten. Der MA 2 war daher im Sinn einer vollständigen Darstellung der Verpflichtungen der Stadt Wien gegenüber ihren Mitarbeitenden zu empfehlen, künftig zusätzlich zu den vorhandenen Personalrückstellungen auch Rückstellungen für nicht konsumierte Zeitguthaben sowie Freijahre bzw. Freiquartale zu dotieren.

### Rückstellungsspiegel

5.14.18 Dem Rechnungsabschluss 2020 wurde nach Maßgabe der Anlage 6q VRV ein Rückstellungsspiegel beigelegt, aus dem der Anfangs- und Endstand der Rückstellungen und die Veränderungen im Finanzjahr ersichtlich sind:

Tabelle 45: Anlage 6q VRV - Rückstellungsspiegel

Bezeichnung	EB 2020 in Mio. EUR	Finanzjahr 2020 in Mio. EUR			RA 2020 in Mio. EUR
		Dotierungen (+)	Verbrauch (-)	Auflösung (-)	
Rückstellungen für Abfertigungen	202,96	9,74	-	8,23	204,47
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	315,36	21,30	-	2,34	334,31

Bezeichnung	EB 2020 in Mio. EUR	Finanzjahr 2020 in Mio. EUR			RA 2020 in Mio. EUR
		Dotierungen (+)	Verbrauch (-)	Auflösung (-)	
Rückstellungen für Haftungen	-	-	-	-	-
Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	-	0,22	-	-	0,22
Rückstellungen für Pensionen	38.018,99	2.260,75	-	-	40.279,74
Sonstige langfristige Rückstellungen	-	-	-	-	-
Summe Langfristige Rückstellungen	38.537,31	2.292,01	-	10,57	40.818,75
Rückstellungen für Prozesskosten	1,78	1,96	-	1,78	1,96
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	27,92	39,18	-	27,92	39,18
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	94,75	21,34	-	0,98	115,11
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	-	-	-	-	-
Summe Kurzfristige Rückstellungen	124,45	62,48	-	30,68	156,25
Summe Rückstellungen	38.661,76	2.354,49	-	41,25	40.974,99

Quelle: Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Laut dem Rückstellungsspiegel kam es im Finanzjahr 2020 zu Dotierungen in Höhe von 2,35 Mrd. EUR und zur Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 0,41 Mrd. EUR. Ein Rückstellungsverbrauch wurde nicht ausgewiesen, obwohl nach den Erläuterungen zur VRV 2015 der direkten Verbuchungsmethode<sup>43</sup> folgend die Darstellung eines solchen vorgesehen war. Der StRH Wien stellte fest, dass der im Rechnungsabschluss 2020 dargestellte Rückstellungsspiegel somit ausschließlich die Rückstellungsgebahrung gemäß Ergebnisrechnung abbildete.

Wie die nähere Betrachtung der im Rückstellungsspiegel dargestellten Dotierungen und Auflösungen von Rückstellungen jedoch zeigte, war die ergebniswirksame Verbuchungspraxis uneinheitlich und entsprach z.T. nicht den Verrechnungserfordernissen. So wurden z.B. die Rückstellungen für Prozesskosten vollständig aufgelöst und zum 31. Dezember 2020 im vollen Umfang neu dotiert, während bei den Rückstellungen für Pensionen keine Auflösung, sondern nur der Mehrdotierungsbedarf gebucht wurde. Vor dem Hintergrund dieser Feststellung kündigte der StRH Wien an, die Verbuchung der Rückstellungsveränderungen im Ergebnishaushalt bei der Rechnungsabschlussprüfung 2021 unter Einbeziehung der anordnungsbefugten Dienststellen einer vertieften Einschau zu unterziehen.

<sup>43</sup> Bei einem Rückstellungsverbrauch sollten finanzierungswirksame Aufwendungen erfasst und die zuvor belasteten nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen (bzw. ergebniswirksam dotierte Rückstellung) entlastet werden. Nur die Auflösung einer nicht (mehr) benötigten Rückstellung wäre als nicht finanzierungswirksamer (bzw. ergebniswirksamer) Ertrag zu erfassen.

Im Glossar zum Rechnungsabschluss 2020 erläuterte die MA 5<sup>44</sup> zum Nichtausweis des Rückstellungsverbrauchs, dass bei der Verbuchung dem Kontierungsleitfaden und damit der indirekten Buchungsmethode (Verbuchung einer Verbindlichkeit und Auflösung der Rückstellung) gefolgt wurde. Laut den weiteren Ausführungen hatte die indirekte Verbuchungsmethode nicht zuletzt im Hinblick auf die ESGV-konforme Darstellung Eingang in den Kontierungsleitfaden gefunden, wenngleich damit der Nachteil einherging, dass der Verbrauch nicht unmittelbar auswertbar und darstellbar war. So war auch der Spalte „Verbrauch“ der Anlage 6q VRV keine Gruppe zugeordnet. Abschließend hielt die MA 5 fest, dass diese Thematik im Rahmen der Gespräche zur Novellierung der VRV 2015 seitens der Stadt Wien eingebracht werden wird.

## 5.15 Passive Rechnungsabgrenzung

5.15.1 Nach § 72 HO 2018 waren passive Rechnungsabgrenzungen Geschäftsfälle, bei denen die Einzahlung im abgelaufenen Finanzjahr stattfand, der Ertrag jedoch den künftigen Finanzjahren wirtschaftlich zuzuordnen war. Im Unterschied zum § 13 Abs. 7 VRV 2015 bestimmte die HO 2018 mit 5.000,-- EUR eine um die Hälfte herabgesetzte Wertgrenze pro Geschäftsfall. Weitergehende spezifische zeitliche oder den Ablauf betreffende Vorgaben bzgl. der passiven Rechnungsabgrenzungen bestanden nicht, allerdings war dabei der Buchungsschluss für den Ergebnishaushalt (13. Jänner 2021) zu beachten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die über die gleichnamige Gruppe 390 verrechneten Buchwerte der Position F.IV.1 Passive Rechnungsabgrenzung:

Tabelle 46: F.IV Passive Rechnungsabgrenzung

Position	Gruppe	Bezeichnung	EB 2020 in Mio. EUR	RA 2020 in Mio. EUR	Veränderung	
					in Mio. EUR	in %
F.IV.1	390	Passive Rechnungsabgrenzung	186,14	228,29	42,15	22,6
Summe Passive Rechnungsabgrenzung			186,14	228,29	42,15	22,6

Quelle: Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

<sup>44</sup> S. LVI des Rechnungsabschlusses 2020

Der Buchwert der passiven Rechnungsabgrenzungen nahm im Finanzjahr 2020 um 42,15 Mio. EUR bzw. 22,6 % auf 228,29 Mio. EUR zu, wobei rd. 56 % auf den Buchungskreis der MA 2 und rd. 44 % auf den Buchungskreis der MA 5 entfielen. Bei der MA 2 betrafen die 2 größten Abgrenzungen die Lohnsteuer mit einem Betrag von 53,16 Mio. EUR und die Beiträge an die KFA in Höhe von 42,65 Mio. EUR. Bei den Abgrenzungen der MA 5 handelte es sich nahezu vollständig um die periodengerechte Verteilung von Aufgeldern (Agien) bzw. Abgeldern (Disagien) iVm Finanzinstrumenten und Finanzschulden.

Die MA 56 veranlasste im Februar 2020 im Weg der zuständigen Buchhaltungsabteilung die Auflösung der in die Eröffnungsbilanz 2020 eingestellten Abgrenzungen der Transferzahlungen des Bundes für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer in der Höhe von 28,76 Mio. EUR. Da die Einschau zeigte, dass im Finanzjahr 2020 seitens des Bundes keine Vorauszahlung für das Folgejahr 2021 erfolgte, war die Vornahme einer diesbezüglichen Rechnungsabgrenzung nicht mehr erforderlich.

## **6. Haftungen**

### **6.1 Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV)**

6.1.1 Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen des gemäß VRV 2015 zu erstellenden Haftungsnachweises waren die Anlage 6r VRV (bestehend aus einem Formular mit Fußnoten) und die mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretene Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen. Mit letztgenannter Verordnung wurden u.a. die Inhalte der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (HOG-Vereinbarung), umgesetzt. Das Wesen einer Haftung bestand demnach - unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses - darin, dass die Haftungsgeberin bzw. der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden konnte.

In der Anlage 6r VRV waren grundsätzlich die Haftungen einzeln einschließlich der im Finanzjahr eingetretenen Veränderungen auszuweisen, wobei gleichartige Haftungen

auch zu Gruppen zusammengefasst dargestellt werden konnten. Die Spalte Haftungsrahmen war optional zu befüllen und wurde leer belassen, da lt. Auskunft der MA 5 zum Rechnungsabschlussstichtag 31. Dezember 2020 im Bereich der Wohnbauförderungsdarlehen über die zugezählten Darlehen hinaus kein zusätzlicher Haftungsrahmen bestand.

6.1.2 Der Haftungsnachweis gliederte sich in Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG und Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG. Teil A untergliederte sich in Haftungen der Gebietskörperschaft (= Summe A) und in Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 (= Summe B), die abschließend zu einer Gesamtsumme (= Summe A + Summe B) zu addieren waren.

Gemäß einer Fußnote zur Anlage 6r VRV war allerdings der Ausweis der Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 (Teil A, Summe B) im Haftungsnachweis optional, wobei gegebenenfalls darauf hinzuweisen war, dass sich die Angaben in Anlage 6r VRV nur auf die Gebietskörperschaft selbst bezogen. In der Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen wurde diesbezüglich festgelegt, dass sämtliche Haftungen der Gemeinde Wien (einschließlich der Haftung gemäß § 2 Sparkassengesetz) im Rechnungsabschluss auszuweisen waren, während sämtliche Haftungen von außerbudgetären Einrichtungen gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen waren. Folglich machte die Stadt Wien von der Möglichkeit der Darstellung der Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 im Haftungsnachweis keinen Gebrauch und entschied sich dafür, diese Haftungen im Finanzschuldenbericht (einem Anhang zum Rechnungsabschluss) auszuweisen.

Im Teil B der Anlage 6r VRV waren jene Haftungen der Gebietskörperschaften anzuführen, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten waren bzw. für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind und daher keine Relevanz für die Haftungsanrechnung auf die Obergrenze hatten.

6.1.3 Im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung führten die rechnerische Prüfung der Anlage 6r VRV - Haftungsnachweis und der Abgleich mit dem Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses 2019 zu keinen Beanstandungen. Der Gesamtbetrag der im Haftungsnachweis dargestellten Haftungen der Stadt Wien (Teil A, Summe A) verringerte sich im Finanzjahr 2020 um 2,1 % bzw. 115,34 Mio. EUR auf 5,28 Mrd. EUR. Die größte Haftungsposition betraf die Haftung der Stadt Wien für die Verbindlichkeiten der UniCredit Bank Austria AG, die im Vergleich zum Vorjahr um 100,13 Mio. EUR auf 5,11 Mrd. EUR zurückging. Der Großteil der anderen Haftungspositionen verzeichnete ebenfalls eine rückläufige Entwicklung. Davon ausgenommen war die Haftung für den Verein Wiener Symphoniker für bestimmte Personalansprüche im Fall der Liquidation des Vereins, die sich um 2,61 Mio. EUR auf 76,31 Mio. EUR erhöhte.

Eine Gegenüberstellung des Haftungsstandes per 31. Dezember 2020 von 5,28 Mrd. EUR mit jenem zum 31. Dezember 2016 von 6,25 Mrd. EUR ergab, dass die Haftungen in diesem Zeitraum um 0,97 Mrd. EUR bzw. rd. 15,5 % zurückgingen, was eine positive Entwicklung darstellte.

6.1.4 Im Haftungsnachweis wurde - wie bereits oben erwähnt - der optional auszufüllende Abschnitt des Teils A, Summe B „Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG“ nicht befüllt. Diesbezüglich wurde auf die haftungsrelevanten Erläuterungen betreffend die Haftungen der außerbudgetären Einheiten im Finanzschuldenbericht verwiesen; überdies wurde eine Fußnote hinsichtlich der optionalen Befüllung dieses Abschnitts in die Anlage aufgenommen. Der StRH Wien stellte fest, dass mit diesen ergänzenden Anmerkungen im Haftungsnachweis einer Empfehlung des StRH Wien aus der Rechnungsabschlussprüfung 2019 entsprochen wurde.

6.1.5 Die im Haftungsnachweis ausgewiesene Haftungsobergrenze in der Höhe von 13,80 Mrd. EUR, die mit Erlass der Magistratsdirektion vom 9. Dezember 2019 betreffend „Haushaltsordnung; Änderungen der Tabelle über die Zuständigkeitsgrenzen“ bekannt gegeben wurde, konnte vom StRH Wien nachvollzogen werden. Aufgrund des Umstandes, dass die Haftungen der außerbudgetären Einheiten nicht dargestellt

waren, enthielt der Haftungsnachweis mit den ausgewiesenen 38,24 % nur einen Teilausnutzungsstand in Prozent zur Haftungsobergrenze. Im Vergleich zum Teilausnutzungsstand des Jahres 2019 von 41,20 % war auch hier eine Verbesserung um rd. 3 Prozentpunkte feststellbar.

Der exakte Ausnutzungsstand in Prozent der Haftungsobergrenze gemäß der Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen unter Berücksichtigung der optional weggelassenen Haftungen der außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 wurde im Finanzschuldenbericht dargestellt (s. Punkt 6.2.1).

Im Übrigen war festzustellen, dass für die Stadt Wien keine Haftungspositionen iSd Teil B der Anlage 6r VRV bestanden und demgemäß der betreffende Anlagenabschnitt nicht zu befüllen war.

## **6.2 Ausweis von Haftungen im Finanzschuldenbericht**

6.2.1 Über die Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 iSd Art. 15a Vereinbarung HOG gab der Punkt 2.14 des Finanzschuldenberichts Auskunft, in welchem eine Haftung der Vereinigten Bühnen Wien GmbH für den Verein Wiener Kammeroper in Höhe von 0,34 Mio. EUR angeführt wurde.

Unter Einbeziehung dieser Haftung ergab sich ein gesamter Ausnutzungsstand in Prozent gemäß der Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenze von 38,24 %, der infolge der geringen zusätzlichen Haftungssumme der ESVG-Einheiten dem Teilausnutzungsstand in Prozent entsprach.

6.2.2 Nicht in die Haftungsobergrenze mit einzurechnen aber auszuweisen waren Haftungen von Unternehmungen gemäß § 71 WStV, die nicht der Gemeinde Wien gemäß ESVG 2010 zugerechnet wurden<sup>45</sup>. Folglich wies der im Finanzschuldenbericht ausgewiesene Haftungsnachweis einen weiteren Haftungsbetrag der Stadt Wien - Wiener

---

<sup>45</sup> Stadt Wien - Wiener Wohnen und Wien Kanal

Wohnen in Höhe von 0,28 Mio. EUR aus. Dem Jahresabschluss der Unternehmung zufolge handelte es sich dabei um eine zugunsten der Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH gegenüber einem Bankinstitut abgegebene Garantieerklärung.

## **7. Anlagen - Kernhaushalt einschließlich Unternehmungen gemäß § 71 WStV**

### **7.1 Grundsätzliches**

7.1.1 Gemäß § 1 Abs. 2 VRV 2015 waren die aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen erstellten Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen, die eigene Wirtschaftspläne erstellen aber keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, dem Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft beizulegen. Weiters waren diese Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt zusammenzufassen, wofür die Anlagen 1e VRV Darstellung - Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2 sowie 1f VRV Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 zur Verfügung standen. Zudem waren weitere Anlagen zum Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft mit den Angaben dieser Einheiten zu erstellen.

Nach den Erläuterungen zur VRV 2015 waren die betreffenden Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse in die Gliederung nach Anlage 1e VRV und 1f VRV überzuleiten, wobei auf eine Anpassung der Ansatz- und Bewertungsregeln verzichtet werden konnte. Eine Befüllung der weiteren Anlagen war jedoch nur insofern vorgesehen, als Angaben aus diesen Rechenwerken ersichtlich waren. Als Zweck dieser gemeinsamen Darstellung wurde die Veranschaulichung der Gesamtverantwortung der Gebietskörperschaft, unabhängig von ihrem öffentlichen oder marktwirtschaftlichen Wirken, genannt.

Der StRH Wien begrüßte die im Jahr 2020 erfolgte Einführung der Anlagen zur gesamthaften Darstellung des Kernhaushalts inkl. der Unternehmungen gemäß § 71 WStV, weil damit zumindest ein grober Gesamtüberblick über die Ertrags- und



Vermögenslage der Gemeinde Wien ermöglicht wird. Einschränkend auf die Aussagekraft dieser Darstellungen wirkten sich die nicht vorgesehene Konsolidierung<sup>46</sup> und die aus der Verwendung unterschiedlicher Rechnungslegungssysteme resultierenden Unschärfen aus.

Das nunmehr angewendete 3-Komponenten-System im Kernhaushalt könnte nach Ansicht des StRH Wien in den nächsten Jahren die Basis für eine Konsolidierung mit den Rechenwerken der 3 Unternehmungen gemäß § 71 WStV bilden, um eine aussagekräftige und transparente Gesamtbetrachtung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde Wien bereitzustellen.

7.1.2 Im Bereich der Stadt Wien waren die 3 Unternehmungen gemäß § 71 WStV, u.zw. Stadt Wien - Wiener Wohnen, Wien Kanal und der Gesundheitsverbund, wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen iSd § 1 VRV 2015. Sie besaßen keine Rechtspersönlichkeit und waren daher Teil der Gemeinde Wien (bzw. des Magistrats), ihr Vermögen wurde aber vom übrigen Gemeindevermögen gesondert verwaltet.

Nach ihren Statuten hatten die Unternehmungen Jahresabschlüsse unter sinngemäßer Anwendung der Gliederungsvorschriften des UGB zu erstellen. Der StRH Wien stellte fest, dass die jeweiligen Jahresabschlüsse 2020 von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft wurden und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen waren.

7.1.3 Nach § 76 HO 2018 hatten die Unternehmungen gemäß § 71 WStV der MA 5 die Jahresabschlüsse zu übermitteln und an der Befüllung der Anlagen für das jeweilige Finanzjahr mitzuwirken. Demnach hatten sie in Abstimmung mit der MA 5 und MA 6 für die Erstellung des Rechnungsabschlusses die sie betreffenden Angaben in den Anlagen 1e, 1f, 6i, 6m, 6n, 6o und 6p VRV (sofern aus den Jahresabschlüssen ersichtlich) zu befüllen.

---

<sup>46</sup> z.B. hinsichtlich gegenseitiger Forderungen und Verbindlichkeiten sowie von Transferzahlungen bzw. Investitionszuschüsse zwischen dem Kernhaushalt und den Unternehmungen gemäß § 71 WStV

## 7.2 Darstellung - Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 (Anlage 1e VRV)

7.2.1 In der folgenden Tabelle wird die Anlage 1e VRV des Rechnungsabschlusses 2020 dargestellt:

Tabelle 47: Darstellung - Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 (Beträge in Mio. EUR)

Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen / sinngemäße Entsprechung bei wirtschaftlichen Unternehmungen	Gesamthaushalt (bzw. Kernhaushalt)	Stadt Wien - Wiener Wohnen	Wien Kanal	Gesundheitsverbund	Summe der Gebietskörperschaft
Erträge / Erträge	12.207,21	1.062,88	260,71	4.442,30	17.973,10
Personalaufwand / Personalaufwand	3.096,90	181,4	102,42	2.261,32	5.642,03
Sach-, Transfer-, Finanzaufwand / Sonstiger Aufwand	12.619,82	902,92	202,35	2.197,03	15.922,12
Nettoergebnis / Jahresergebnis	-3.509,51	-21,44	-44,06	-16,05	-3.591,06
Entnahme von Haushaltsrücklagen / Rücklagenauflösung	383,18	0,00	0,00	7,47	390,65
Zuweisung an Haushaltsrücklagen / Rücklagenzuweisung	442,5	0,00	0,00	0,51	443,01
Gewinnvortrag, Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-792,73	-88,35	-277,54	-1.158,61
<b>Nettoergebnis nach Rücklagengebarung / Bilanzgewinn, Bilanzverlust</b>	<b>-3.568,83</b>	<b>-814,17</b>	<b>-132,4</b>	<b>-286,62</b>	<b>-4.802,02</b>

Quelle: Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Für die Befüllung der Anlage 1e VRV waren der um die internen Vergütungen bereinigte Ergebnishaushalt - Gesamthaushalt sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen aus den jeweiligen Jahresabschlüssen der 3 Unternehmungen gemäß § 71 WStV heranzuziehen. Im Zuge eines Abgleichs konnte die Ableitbarkeit der ausgewiesenen Werte aus den diesbezüglichen Grundlagen festgestellt werden.

7.2.2 Aus der obigen Tabelle ist ersichtlich, dass sich das negative Nettoergebnis der Gemeinde Wien durch die Einbeziehung der negativen Jahresergebnisse der 3 Unternehmungen gemäß § 71 WStV um 81,55 Mio. EUR (d.h. nur unwesentlich) auf 3.591,06 Mio. EUR erhöhte. Hinsichtlich näherer Informationen zur operativen Gebarung der 3 Unternehmungen gemäß § 71 WStV war auf die im Internet<sup>47</sup> veröffentlichten Jahresabschlüsse 2020 hinzuweisen.

<sup>47</sup> <https://www.wien.gv.at/finanzen/budget/index.html>

Nach Berücksichtigung der Rücklagengebarung und der Verlustvorträge aus Vorjahren der 3 Unternehmungen ergab sich ein negatives Nettoergebnis von insgesamt 4.802,02 Mio. EUR.

### 7.3 Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 (Anlage 1f VRV)

7.3.1 In der folgenden Tabelle wird die Anlage 1f VRV des Rechnungsabschlusses 2020 dargestellt:

Tabelle 48: Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 (Beträge in Mio. EUR)

Aktiva bzw. Passiva Position / <i>sinngemäße Entsprechung bei wirtschaftlichen Unternehmungen</i>	Gesamthaushalt (bzw. Kernhaushalt)	Stadt Wien - Wiener Wohnen	Wien Kanal	Gesundheitsverbund	Summe der Gebietskörperschaft
Immaterielle Vermögenswerte / <i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	17,28	0,00	0,00	92,13	109,41
Sachanlagen / <i>Sachanlagen</i>	14.693,03	8.842,58	1.563,11	4.605,18	29.703,90
Aktive Finanzinstrumente und Beteiligungen / <i>Finanzanlagen</i>	6.174,45	178,66	34,92	9,26	6.397,29
Vorräte / <i>Vorräte</i>	35,41		0,66	143,33	179,4
Forderungen / <i>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und latente Steuern</i>	5.792,56	196,77	19,57	709,79	6.718,69
Kurzfristiges Finanzvermögen / <i>Wertpapiere und Anteile</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Liquide Mittel / <i>Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	1.929,53	77,39	200,14	233,52	2.440,58
Aktive Rechnungsabgrenzung / <i>Rechnungsabgrenzungsposten</i>	371,36	18,08	302,77	3,60	695,81
<b>Summe Aktiva</b>	<b>29.013,62</b>	<b>9.313,48</b>	<b>2121,17</b>	<b>5.796,81</b>	<b>46.245,08</b>
Nettovermögen (Ausgleichsposten) / <i>Eigenkapital</i>	-21.057,94	5.874,57	1.458,33	-409,99	-14.135,03
Investitionszuschüsse / <i>Investitionskostenzuschüsse</i>	146,85	182,49	35,88	4.639,36	5.004,58
Rückstellungen / <i>Rückstellungen</i>	40.974,99	376,94	449,82	941,35	42.743,10
Finanzschulden, Verbindlichkeiten / <i>Verbindlichkeiten</i>	8.721,43	2.743,35	171,95	602,63	12.239,36
Passive Rechnungsabgrenzungen / <i>Rechnungsabgrenzungsposten</i>	228,29	136,13	5,19	23,46	393,07
<b>Summe Passiva</b>	<b>29.013,62</b>	<b>9.313,48</b>	<b>2.121,17</b>	<b>5.796,81</b>	<b>46.245,08</b>

Quelle: Rechnungsabschluss 2020, Darstellung StRH Wien

Für die Befüllung der Anlage 1f VRV waren die Vermögensrechnung des Kernhaushalts sowie die Bilanzen aus den Jahresabschlüssen der 3 Unternehmungen gemäß § 71 WStV heranzuziehen. Auch hier waren im Zuge eines Abgleichs die ausgewiesenen Werte anhand der diesbezüglichen Grundlagen verifizierbar.

7.3.2 Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, hatten die Unternehmungen gemäß § 71 WStV wesentlichen Einfluss auf die in der Anlage 1f VRV zusammengefasste Bilanzsumme der Gebietskörperschaft, zumal sich die Aktiv- bzw. Passivseite durch ihre Einbeziehung um 17,23 Mrd. EUR bzw. 59,4 % auf 46,25 Mrd. EUR erhöhte. Aktivseitig stellte die mit Abstand größte Position das Sachanlagevermögen mit 29,70 Mrd. EUR dar, wovon ca. 15 Mrd. EUR und somit knapp mehr als die Hälfte auf die Unternehmungen gemäß § 71 WStV entfiel.

Auf der Passivseite verbesserte sich das negative Nettovermögen der Gebietskörperschaft durch die Berücksichtigung des Eigenkapitals der 3 Unternehmungen um 6,92 Mrd. EUR auf -14,14 Mrd. EUR. Passivseitig stellten die Rückstellungen mit 42,74 Mrd. EUR - konkret die darin enthaltenen Pensionsrückstellungen mit rd. 41 Mrd. EUR - die größte Position dar. Der StRH Wien merkte an, dass die Pensionsrückstellungen für Mitarbeitende des Gesundheitsverbundes in Höhe von 13,05 Mrd. EUR im Kernhaushalt dotiert waren, während die anderen beiden Unternehmungen für Pensionsrückstellungen in ihren eigenen Jahresabschlüssen Vorsorge trafen (vgl. Abbildung 5).

Die Finanzschulden/Verbindlichkeiten waren mit insgesamt 12,24 Mrd. EUR die drittgrößte Position. Nach Herausrechnung der Verbindlichkeiten beliefen sich die Finanzschulden der Gebietskörperschaft auf 10,49 Mrd. EUR, wovon 2,71 Mrd. EUR auf die Unternehmungen gemäß § 71 WStV entfielen.

#### **7.4 Anlagen 6i, 6m, 6n, 6o, 6p VRV**

7.4.1 Die nachfolgende Übersicht enthält jene Anlagen, in denen sowohl Daten des Kernhaushalts als auch Angaben zu den Unternehmungen gemäß § 71 WStV darzustellen waren. Hinzuweisen war nochmals darauf, dass die genannten Anlagen nur insoweit zu befüllen waren, als die dafür notwendigen Informationen den Jahresabschlüssen der Unternehmungen entnommen werden konnten.

Tabelle 49: Übersicht betreffend die Anlagen 6i, 6m, 6n, 6o, 6p VRV

Anlage	Bezeichnung	Ausweis von Finanzdaten	
		Kernhaushalt	Unternehmungen
Anlage 6i VRV	Leasingspiegel	✓	X
Anlage 6m VRV	Nachweis über aktive Finanzinstrumente	✓	X
Anlage 6n VRV	Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente	✓	✓
Anlage 6o VRV	Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	X	X
Anlage 6p VRV	Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten	✓	X

Quelle: Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Die Tabelle zeigt, dass in Bezug auf den Kernhaushalt 4 der 5 Anlagen und hinsichtlich der Unternehmungen eine Anlage (6n VRV) mit Finanzdaten befüllt waren. Bezüglich der dem Kernhaushalt betreffenden Finanzdaten war auf den Berichtsabschnitt 5 zu verweisen. Der Ausweis in der Anlage 6n betraf im Finanzjahr 2020 abgegangene Wertpapiere der Wien Kanal in Höhe von 20 Mio. EUR.

Der StRH Wien überprüfte in weiterer Folge auf Grundlage der Daten des Kernhaushalts und der Jahresabschlüsse der 3 Unternehmungen, ob eine ordnungsgemäße Befüllung der 5 Anlagen vorlag. Dabei war festzustellen, dass - sofern die entsprechenden Informationen aus den Abschlüssen ersichtlich waren - die Angaben grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgten.

7.4.2 Bezüglich der Anlage 6i VRV - Leasingspiegel ergaben die Erhebungen, dass der Gesundheitsverbund zwar den Bestand von Finanzierungsleasing- und Operatingleasing-Verpflichtungen zum 31. Dezember 2020 der MA 5 bekannt gab, deren Darstellung im Leasingspiegel jedoch unterblieb. Begründet wurde dies damit, dass im Jahresabschluss 2020 des Gesundheitsverbundes darüber keine entsprechenden Informationen ersichtlich waren. So wurde z.B. im Jahresabschluss hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb der Pflgewohnhäuser Meidling, Leopoldstadt und Simmering auf Verpflichtungen aus Mietverträgen hingewiesen, obwohl es sich lt. Meldung des Gesundheitsverbundes dabei um Finanzierungsleasing-Projekte handelte.

Der StRH Wien stellte fest, dass mit dem Nichtausweis von nicht direkt aus dem Jahresabschluss des Gesundheitsverbundes entnehmbaren Informationen der Bestimmung der VRV 2015 entsprochen wurde und damit formell eine korrekte Befüllung der Anlage 6i VRV gegeben war.

## 8. Rechnungsquerschnitt und ÖStP 2012

### 8.1 Rechnungsquerschnitt

8.1.1 Nach § 52 Abs. 2 HO 2018 bzw. § 37 VRV 2015 war dem Rechnungsabschluss die Anlage 5b VRV - Rechnungsquerschnitt anzuschließen, welche den Finanzierungssaldo der Gebietskörperschaft gemäß ÖStP 2012 auszuweisen hatte. Infolge der Umstellung auf die VRV 2015 änderte sich die Systematik der Querschnittsberechnung grundlegend und wurden nunmehr die für den Querschnitt relevanten Daten aus dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gezogen.

In der gemeinsamen Vollständigkeitserklärung der MA 01, MA 5 und MA 6 wurde in Bezug auf die Anlage 5b VRV darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Empfehlung des VR-Komitees<sup>48</sup> eine gemäß VRV 2015 abweichende Version der Anlage 5b VRV zur Darstellung des Rechnungsquerschnittes Anwendung fand (s.a. Punkt 2.5). Dazu wurden anstatt der Querschnitts-Kennzahlen der Anlage 3b VRV die MVAG herangezogen, wobei die MA 6 die Anlagenerstellung mithilfe eines Berichtstools wahrnahm.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine zusammengefasste Darstellung des dem Rechnungsabschluss 2020 beigefügten Rechnungsquerschnittes:

Tabelle 50: Rechnungsquerschnitt (Anlage 5b VRV)

Rechnungsquerschnitt auf Basis der Frühjahrsnotifikation der Statistik Austria			
Bezeichnung	Gesamthaushalt bzw. Kernhaushalt in Mio. EUR	Haushalt ohne Quasi-KG <sup>1</sup> in Mio. EUR	Quasi-KG in Mio. EUR
Summe 1 (Mittelaufbringung: Erträge bzw. Einzahlungen und erhaltene Kapitaltransfers)	12.460,03	11.797,43	662,59
Summe 2 (Mittelverwendung: Aufwendungen)	13.100,37	12.657,33	443,03
Summe 3 (Vermögensbildung: Sachanlagevermögen inkl. Vorräte)	448,41	426,95	21,46
Saldo = Summe 1 - Summe 2 - Summe 3	-1.088,75	-1.286,85	198,10

<sup>48</sup> Empfehlungen des VR-Komitees vom 17. September und 23. Oktober 2019 sowie Ausführungen zur Anlage 5b im Glossar zum Rechnungsabschluss 2020 (S. LIII des Rechnungsabschlusses 2020)

Rechnungsquerschnitt auf Basis der Frühjahrsnotifikation der Statistik Austria			
Bezeichnung	Gesamthaushalt bzw. Kernhaushalt in Mio. EUR	Haushalt ohne Quasi-KG <sup>1</sup> in Mio. EUR	Quasi-KG in Mio. EUR
Überrechnung Quasi-KG außer des Sektors Staat gemäß ESVG	-	-	186,35
<b>Finanzierungssaldo Kernhaushalt</b>		<b>-1.100,50</b>	

<sup>1</sup> Bei Quasi-KG handelt es sich um eine Abkürzung für Quasi-Kapitalgesellschaft, wobei damit im Fall der Stadt Wien die im Abschnitt 85 bis 89 verrechneten Dienststellen (Betriebe) bezeichnet werden.

Quelle: Rechnungsabschluss 2020, Darstellung: StRH Wien

Die Ermittlung des Finanzierungssaldos auf Grundlage dieser Version des Rechnungsquerschnittes und auf Basis der Daten der Frühjahrsnotifikation der Statistik Austria ergab für das Finanzjahr 2020 einen vorläufigen Betrag von -1.100,50 Mio. EUR. Der Finanzierungssaldo lag somit um 747,88 Mio. EUR über dem im Voranschlag 2020 ausgewiesenen Saldo von -352,62 Mio. EUR.

Zur weiteren Berechnung des Finanzierungssaldos lt. ESVG 2010 wurde der Anlage 5b VRV eine Überleitungstabelle, wie sie aufgrund des ÖStP 2012 bislang angewendet wurde, angefügt. Da zur Zeit der Berichtserstellung die Herbstnotifikation der Statistik Austria vorlag, mit der eine Revidierung der Daten der Frühjahrsnotifikation erfolgte, zog der StRH Wien bei den nachfolgenden Ausführungen bereits diese aktuellen Daten heran.

## 8.2 Haushaltsergebnis und Schuldenstand (2016 bis 2020) gemäß ÖStP 2012

8.2.1 Nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 2 B-VG sollten durch die Haushaltsführung der Gebietskörperschaften das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht sichergestellt und nachhaltig geordnete Haushalte angestrebt werden. Bund, Länder und Gemeinden hatten daher ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren. Im ÖStP 2012 wurden vor dem Hintergrund unionsrechtlicher Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts konkrete Verpflichtungen der Gebietskörperschaften zur Haushaltsdisziplin vereinbart.

Neben Regeln über Haftungsobergrenzen, zur mittelfristigen Finanzplanung und zur Erhöhung der Transparenz der Haushaltsführung umfassten diese u.a. die als Maastricht-Kriterien bekannten Vorschriften zur gesamtstaatlichen Begrenzung des jährli-

chen Haushalts- bzw. Maastricht-Saldos (auf max. 3 % des BIP), des öffentlichen Schuldenstandes bzw. der Schuldenquote (auf max. 60 % des BIP) sowie des strukturellen Defizits (max. 0,5 % des BIP).

Bis zum Ende des Jahres 2016 bildete der Maastricht-Saldo die zentrale Steuerungsgröße. Im Fall des Maastricht-Saldos wurde der Beitrag der Gebietskörperschaften in Prozent des nominellen BIP zwischen Bund und Ländern (inkl. Wien) aufgeteilt, wobei der Saldo der Gemeinden landesweise ausgeglichen sein musste. Ab dem Jahr 2017 wurde diese Größe durch den auch als Schuldenbremse bezeichneten strukturellen Saldo abgelöst, um den Effekt von Konjunkturschwankungen und finanziellen Einmalmaßnahmen zu neutralisieren. Dem wurde entsprochen, wenn der jährliche strukturelle Haushaltssaldo für den Gesamtstaat Österreich insgesamt minus 0,45 % des nominellen BIP nicht unterschritt. Von diesem strukturell zulässigen Defizit entfielen minus 0,1 % auf Länder (inkl. Wien) und Gemeinden.

Der ÖStP 2012 sah weiters vor, dass die Berechnung der Kennzahlen zur Einhaltung der Fiskalregeln von der Statistik Austria auf Basis der von den Gebietskörperschaften gemeldeten Haushaltsergebnisse und des von ihr ermittelten BIP vorzunehmen war. Dabei waren auch jene Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger einzubeziehen, die lt. ESVG 2010 dem Sektor Staat zuzuordnen waren. Erwähnenswert war, dass die Mitwirkung an der Einhaltung der Stabilitätsziele durch die ESVG-Einheiten primär in deren Einflussbereich lag.

8.2.2 Die nachfolgende Tabelle zeigt die von der Statistik Austria mit Stand 17. September 2021 an die MA 5 übermittelten Haushaltsergebnisse der Stadt Wien gemäß ESVG 2010 für die Jahre 2016 bis 2020. Im Gegensatz zur Rechnungsabschlussprüfung 2019 wurden dieses Jahr die Daten der Herbstnotifikation 2021 der Statistik Austria diesem Bericht zugrunde gelegt, die grundsätzlich die endgültigen Werte darstellten (Beträge in Mio. EUR):



Tabelle 51: Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 - Wien (ohne Kammern) in den Jahren 2016 bis 2020

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020
Finanzierungssaldo Kernhaushalt	-325,283	-149,864	-9,747	290,480	-1.214,182
Positionen, die zusätzliche Ausgaben oder keine Einnahmen lt. ESVG sind	8,313	-43,762	19,562	-152,589	285,546
Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 Kernhaushalt	-316,974	-193,626	9,824	137,914	-928,636
außerbudgetäre Einheiten, soweit sie dem Sektor Staat und dem Verantwortungsbereich von Wien zurechenbar sind	73,400	30,752	46,456	49,588	255,150
<b>Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 - Wien (ohne Kammern)</b>	<b>-243,575</b>	<b>-162,874</b>	<b>56,280</b>	<b>187,502</b>	<b>-673,486</b>

Quelle: MA 5, Darstellung: StRH Wien

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, erfuhren die in den Jahren 2016 bis 2020 ermittelten Finanzierungssalden des Kernhaushalts durch die Berücksichtigung der gemäß ESVG 2010 zu bereinigenden Positionen - insbesondere in den letzten beiden Jahren des Betrachtungszeitraumes - eine Veränderung. Der Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 - Kernhaushalt betrug im Ausgangsjahr 2016 -316,97 Mio. EUR und war in den Jahren 2018 und 2019 mit 9,82 Mio. EUR bzw. 137,91 Mio. EUR positiv, verschlechterte sich aber im Jahr 2020 auf -928,64 Mio. EUR.

Die Anrechnung der außerbudgetären ESVG-Einheiten führte in allen Jahren jeweils zu einer Verbesserung des für den ÖStP 2012 relevanten Finanzierungssaldos. Der StRH Wien merkte an, dass die deutliche Verbesserung des Jahres 2020 primär auf angesetzte Werte im Zusammenhang mit der WIENER LINIEN GmbH & Co KG<sup>49</sup> sowie dem Wiener Gesundheitsfonds zurückzuführen war.

8.2.3 Nach dem ÖStP 2012 wurde für die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeinde- und Städtebund) aus deren Vertreterinnen bzw. Vertretern beim BMF ein Österreichisches Koordinationskomitee gebildet. Eine Aufgabe dieses Österreichischen Koordinationskomitees war u.a. die Feststellung der endgültigen Höhe des strukturellen Stabilitätsbeitrages der Gebietskörperschaften bzw. von Wien inkl. ESVG-Einheiten, der Einmaleffekte und der zyklischen Budgetkomponente.

<sup>49</sup> Lt. Auskunft der MA 5 handelte es sich dabei um einen Einmaleffekt betreffend ein Abgabeverfahren hinsichtlich Dienstgeberbeiträge.

Laut Protokoll fasste das Österreichische Koordinationskomitee am 27. August 2021 den Beschluss, dass der Bericht der Statistik Austria über die Haushaltsergebnisse für die Jahre 2018 und 2019 zur Kenntnis genommen wurde und hinsichtlich der beiden genannten Jahre kein sanktionsrelevanter Sachverhalt vorlag. Somit hielt auch das Land Wien die diesbezüglichen Sollwerte ein.

8.2.4 Mit Beschluss des Rates der Mitgliedsstaaten der EU auf Ebene der Finanzministerinnen bzw. Finanzminister wurde am 23. März 2020 aufgrund der weltweiten COVID-19-Pandemie die im Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt enthaltene generelle Ausweichklausel (sog. „General Escape Clause“) aktiviert, wodurch die Fiskalregeln dieses Paktes für das Jahr 2020 de facto außer Kraft getreten waren. Aufgrund des Art. 11 ÖStP 2012 waren von den Organen der EU genehmigte Ausnahmen von Fiskalregeln analog auf den ÖStP 2012 anzuwenden. Für den ÖStP 2012 bzw. dessen Zielvorgaben bedeutete die Aktivierung dieser Ausweichklausel, dass im Jahr 2020 das Haushaltsergebnis die Ziele des ÖStP 2012 definitionsgemäß erfüllte, somit sämtliche Fiskalregeln als eingehalten galten und daher keine Sanktionsverfahren stattfanden. Ein entsprechender Beschluss des Österreichischen Koordinationskomitees erfolgte ebenfalls am 27. August 2021.

Vor diesem Hintergrund stellte daher der StRH Wien fest, dass der zuvor errechnete Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 - Wien (ohne Kammern) für das Finanzjahr 2020 lediglich zur Information diene und demnach keine Rechtsfolgen nach sich zog.

8.2.5 Nach den Vorgaben des ÖStP 2012 sollten Bund, Länder und Gemeinden die gesamtstaatliche Schuldenquote unter den Referenzwert von 60 % des nominellen BIP senken und darunter belassen. Solange der öffentliche Schuldenstand den Referenzwert von 60 % des nominellen BIP überstieg, sollten Bund, Länder und Gemeinden landesweise ihren Schuldenstand jährlich nach Maßgabe detaillierter Festlegungen verringern.

In der nachfolgenden Tabelle werden die von der Statistik Austria mit Stand 17. September 2021 an die MA 5 übermittelten Berechnungen bzw. Werte der Schuldenstände gemäß ESVG 2010 der Stadt Wien für die Jahre 2016 bis 2020 dargestellt:

Tabelle 52: Beitrag der Gemeinde Wien zum öffentlichen Schuldenstand gemäß ESVG 2010 in den Jahren 2016 bis 2020 (Beträge in Mio. EUR)

Bezeichnung	2016	2017 <sup>1</sup>	2018	2019	2020
Kernhaushalt	5.982	6.41	6.700	6.691	7.791
Reklassifikation PPP "Campus Gertrude Fröhlich Sandner"	19	-	-	-	-
Finanzierungsleasing, Anlage 6i VRV	-	-	-	-	15
Kurzfristiges Darlehen U-Bahn-Bau <sup>2</sup>	287	268	239	212	169
Schlüsseinheiten (ESVG)	838	788	728	705	688
davon Gesundheitsverbund	455	439	423	407	390
davon WIENER LINIEN GmbH & Co KG	200	160	110	115	120
davon Vereinigte Bühnen Wien Ges. m.b.H.	17	15	13	10	7
davon wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung	-	5	6	-	-
davon Wiener Gesundheitsfonds	-	-	-	-	-
davon Fonds Soziales Wien	-	-	-	-	-
davon Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien	165	169	176	173	171
sonstige außerbudgetäre Einheiten	16	11	7	11	23
Wiener Kammern	25	20	19	15	15
Wien: Abschnitt 85-89	-24	-19	-14	-9	-6
Darlehen der Gemeinde an Gemeinde/Bundeseinheiten	-186	-90	-187	-195	-196
<b>Gesamt</b>	<b>6.955</b>	<b>7.289</b>	<b>7.494</b>	<b>7.429</b>	<b>8.500</b>
<sup>1</sup> In den Jahren 2017 bis 2019 war die Verpflichtung aus dem PPP-Projekt "Campus Gertrude Fröhlich Sandner" im Kernhaushalt als Finanzschuld ausgewiesen; ab dem Jahr 2020 wurde das Projekt dem Finanzierungsleasing zugeordnet.					
<sup>2</sup> Zurechnung des Vorfinanzierungsrahmens des Bundes durch die Statistik Austria, wengleich die Stadt Wien diesen - wegen der Zinszahlungen und Tilgungen durch den Bund - nicht als ihre Finanzschulden ansah (s.a. Punkt 5.12).					

Quelle: MA 5, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle ersichtlich, stieg der Gesamtschuldenstand inkl. ESVG-Einheiten von 6,96 Mrd. EUR im Jahr 2016 - nach einem zwischenzeitlichen Rückgang im Jahr 2019 - auf 8,50 Mrd. EUR im Jahr 2020. Das Finanzjahr 2020 verzeichnete primär infolge der Entwicklung im Kernhaushalt mit 14,4 % den größten Schuldenanstieg im Betrachtungszeitraum, welcher aber aufgrund der oben beschriebenen Aktivierung der Ausweichklausel nicht sanktionsrelevant war.

Der Vollständigkeit halber war darauf hinzuweisen, dass in den vorigen Darstellungen die Unternehmungen gemäß § 71 WStV Stadt Wien - Wiener Wohnen und Wien Kanal ausgeklammert blieben, da diese nicht den ESVG-Einheiten zuzurechnen waren.

## 9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die MA 5

Empfehlung Nr. 1:

In den SAP-Stammdaten wäre in Zusammenarbeit mit der MA 6 eine Bereinigung der Sachkonten und eine Abstimmung mit Gruppen und MVAG-Codes vorzunehmen (s. Punkt 2.4.4).

### Stellungnahme der MA 5:

Auf die Ausführungen zur inhaltlich gleichlautenden Empfehlung Nr. 1 an die MA 6 wird verwiesen.

Empfehlung Nr. 2:

Die MA 2 wäre künftig - eingeschränkt auf die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Anlagen zum Rechnungsabschluss - in die gemeinsame Vollständigkeitserklärung aufzunehmen und eine entsprechende Anpassung des § 56 HO 2018 vorzunehmen (s. Punkt 2.5.1).

### Stellungnahme der MA 5:

Die MA 5 wird die MA 2 in die gemeinsame Vollständigkeitserklärung aufnehmen. Im Zuge der nächsten Novellierung der HO 2018 wird die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung vorgeschlagen werden.

Empfehlung Nr. 3:

Aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit sollte entweder auf eine haushaltsrechtskonforme Unterfertigung der Vollständigkeitserklärungen durch die Dienststellen hingewirkt oder die haushaltsrechtliche Bestimmung des § 54 Abs. 5 HO 2018 entsprechend angepasst werden (s. Punkt 2.5.2).

Stellungnahme der MA 5:

Zum Rechnungsabschluss 2021 wurde von der MA 5 die Unterfertigung der Vollständigkeitserklärung durch alle betroffenen Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter vorgesehen.

## Empfehlung Nr. 4:

Die Vollständigkeitserklärungen gemäß § 54 Abs. 5 HO 2018 wären hinsichtlich der Ergänzung um weitere Erklärungsinhalte (z.B. das Vorhandensein eines wirksamen und angemessenen rechnungslegungsbezogenen IKS) einer Evaluierung zu unterziehen (s. Punkt 2.5.3).

Stellungnahme der MA 5:

Die MA 5 wird die Vollständigkeitserklärungen gemäß § 54 Abs. 5 HO 2018 hinsichtlich der Ergänzung um weitere Erklärungsinhalte evaluieren.

## Empfehlung Nr. 5:

In künftigen Rechnungsabschlüssen sollte wieder ein Nachweis über das ständige Personal vorgesehen werden, welcher die Prüfung der Einhaltung des Dienstpostenplans auf Dienststellenebene ermöglicht (s. Punkt 4.3.2).

Stellungnahme der MA 5:

Die MA 5 wird im Anhang zum Rechnungsabschluss einen Nachweis über das ständige Personal aufnehmen, sofern dieser Nachweis von der zuständigen Abteilung zur Verfügung gestellt wird. Der Nachweis über das ständige Personal ist kein Bestandteil des Rechnungsabschlusses gemäß VRV 2015.

## Empfehlung Nr. 6:

Der Buchwert der SAATBAU LINZ eGen wäre künftig in der Anlage 6j VRV - Nachweis über unmittelbare Beteiligungen des Rechnungsabschlusses korrekt auszuweisen (s. Punkt 5.5.5).

Stellungnahme der MA 5:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 7:

Da innere Darlehen sowie haushaltsinterne Vergütungen keine Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten darstellten und folglich nicht im Vermögenshaushalt auszuweisen waren, sollten aus Transparenzgründen - bis zu einer Änderung der Darstellungsweise - entsprechende Hinweise in künftigen Rechnungsabschlüssen aufgenommen werden (s. Punkte 5.6.2, 5.6.3, 5.13.2, 5.13.3).

Stellungnahme der MA 5:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 8:

Angesichts des nicht im Vermögenshaushalt enthaltenen Differenzbetrages in der Höhe von 178,77 Mio. EUR wären die Forderungen gegenüber der WIENER LINIEN GmbH & Co KG im Rahmen der jährlichen Abstimmung der Finanzierung zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren (s. Punkt 5.6.3).

Stellungnahme der MA 5:

§ 21 Abs. 1 VRV 2015 definiert Forderungen als Ansprüche der Gebietskörperschaften auf den Empfang von Geldleistungen. Die Überprüfung hat ergeben, dass bis zur Vorlage der Endabrechnung der einzelnen Projekte keine Ansprüche abgeleitet werden können. Somit sind keine Forderungen gegenüber der WIENER LINIEN GmbH & Co KG in der Vermögensrechnung zu erfassen.

Hinsichtlich der Empfehlung, die Forderungen der Stadt Wien im Rahmen der jährlichen Abstimmung der Finanzierung zu überprüfen, darf mitgeteilt werden, dass diese Überprüfung jährlich mit der Abrechnung des jeweiligen Vorjahres erfolgt, was bei der

Einführung der VRV 2015 im Jahr 2020 zur erstmaligen Erfassung von Forderungen in Höhe von insgesamt 103,30 Mio. EUR führte. Aufgrund der nunmehr zeitgerechten Rückforderung von Guthaben der Stadt Wien aus der jeweiligen Jahresendabrechnung der WIENER LINIEN GmbH & Co KG sollte es somit zu keinen entsprechenden Forderungen mehr kommen.

#### Empfehlung Nr. 9:

Zur transparenten Darstellung des ausgabenseitigen Gestaltungsspielraumes (Vorbelastungen) der Stadt Wien sollte die Veröffentlichung der jeweils aktuellen Einteilungen der Mittelverwendungen in Pflicht- und Ermessensmittelverwendungen (zumindest auf Ebene der Bereichsbudgets) im Voranschlag oder im Rechnungsabschluss evaluiert werden (s. Punkt 5.13.2).

#### Stellungnahme der MA 5:

Die MA 5 wird eine Veröffentlichung der jeweils aktuellen Einteilungen der Mittelverwendungen in Pflicht- und Ermessensmittelverwendungen im Voranschlag oder im Rechnungsabschluss evaluieren.

#### Empfehlung Nr. 10:

Aus Gründen der Transparenz wäre unter Einbeziehung der MA 50 die Aufnahme eines Hinweises über den betraglichen Umfang künftiger mehrjähriger Verpflichtungen bzw. Vorbelastungen aus der Wohnbauförderung in den Rechnungsabschluss zu evaluieren (s. Punkt 5.14.12).

#### Stellungnahme der MA 5:

Die MA 5 wird unter Einbeziehung der MA 50 die Aufnahme eines Hinweises über den betraglichen Umfang künftiger mehrjähriger Verpflichtungen bzw. Vorbelastungen aus der Wohnbauförderung in den Rechnungsabschluss evaluieren.

## Empfehlungen an die MA 6

### Empfehlung Nr. 1:

In den SAP-Stammdaten wäre in Zusammenarbeit mit der MA 5 eine Bereinigung der Sachkonten und eine Abstimmung mit Gruppen und MVAG-Codes vorzunehmen (s. Punkt 2.4.4).

#### Stellungnahme der MA 6:

Sachkonten, welche keine dem Geschäftsfall entsprechende Gruppe bzw. eine Gruppe ohne MVAG-Code hinterlegt haben, sind gesperrt. Ausgenommen sind jene Sachkonten, die von ausgelagerten Bereichen bzw. Unternehmungen nach wie vor verwendet werden dürfen. Buchungen, die auf einer Finanzposition (Gruppe) ohne MVAG-Code-Eintrag vorgenommen werden, werden in einem Kontrollbericht ausgewiesen.

Bei der nächsten SAP Systemumstellung ist geplant, gesperrte und über einen längeren Zeitraum nicht verwendete Sachkonten zu bereinigen.

### Empfehlung Nr. 2:

Ungeachtet der etablierten Vorgangsweise von halbjährlich versendeten Saldenbestätigungen durch die zuständige Buchhaltungsabteilung sollte künftig bei den langfristigen Forderungen stärker als bisher auf einen korrekten Ausweis der Darlehensforderungen geachtet werden (s. Punkt 5.6.2).

#### Stellungnahme der MA 6:

Die MA 6 wird auch künftig bei langfristigen Forderungen im Rahmen der Möglichkeiten und unter Einbeziehung aller die Darlehensforderungen betreffenden Kenntnisse auf einen korrekten Ausweis der Darlehensforderungen achten.



### Empfehlung Nr. 3:

Zur weiteren Verbesserung der Ermittlung und des Ausweises des Vorratsvermögens wären bei künftigen Rechnungsabschlusserstellungen vermehrt Plausibilitätsprüfungen vorzunehmen und den Dienststellen Benutzerhandbücher zur Vorratsführung bereitzustellen. Außerdem sollte die Umstellung der Lagerbuchhaltungen von Vorsystemen auf SAP weiterhin forciert werden (s. Punkt 5.7.4).

#### Stellungnahme der MA 6:

Die MA 6 wird für künftige Rechnungsabschlusserstellungen den Dienststellen ein Benutzerhandbuch zur Vorratsführung zur Verfügung stellen und weiterhin die Umstellung der Lagerbuchhaltungen von Vorsystemen auf SAP forcieren.

### Empfehlung Nr. 4:

Durch die frühzeitige Vornahme von Abstimmungsarbeiten bei der Verbuchung der Kassengebarung wäre ein korrekter Betragsausweis in der Position Kassa, Bankguthaben, Schecks des Vermögenshaushaltes sicherzustellen (s. Punkt 5.8.2).

#### Stellungnahme der MA 6:

Abstimmungsarbeiten und Kontrollen finden bis nach der letzten durchgeführten Buchung statt. Ein korrekter Betragsausweis in der Position Kassa, Bankguthaben, Schecks des Vermögenshaushaltes ist bzw. wird damit sichergestellt.

### Empfehlung Nr. 5:

Da die Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den haushaltsinternen Vergütungen nicht korrespondierten, sollte eine Evaluierung der diesbezüglichen Positionen erfolgen (s. Punkt 5.13.3).

#### Stellungnahme der MA 6:

Im Rahmen der Verhandlungen zur Novellierung der VRV 2015 wird die Darstellung der Vergütungen im Rechnungsabschluss

(vgl. § 15 Abs. 2 VRV 2015) bzw. deren derzeitige erforderliche Bereinigung im Gesamthaushalt evaluiert. Es ist angedacht, dass in Hinkunft auch der Gesamthaushalt nur mehr inkl. der Vergütungen dargestellt wird. Das Ergebnis der Verhandlungen zur VRV-Novelle bleibt daher abzuwarten.

## Empfehlungen an die MA 2

### Empfehlung Nr. 1:

Die MA 2 sollte - eingeschränkt auf die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Anlagen zum Rechnungsabschluss - an der Erstellung der gemeinsamen Vollständigkeitsklärung mitwirken (s. Punkt 2.5.1).

#### Stellungnahme der MA 2:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

### Empfehlung Nr. 2:

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der in der Anlage 6s VRV aufgenommenen pensionsbezogenen Daten wären die der versicherungsmathematischen Berechnung zugrundegelegten Annahmen und Parameter in Abstimmung mit dem Versicherungsmathematiker zu dokumentieren und in Evidenz zu halten (s. Punkt 4.4.1).

#### Stellungnahme der MA 2:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

### Empfehlung Nr. 3:

Die sich aus dem Wiener Bezügegesetz 1995 ergebenden Pensionsverpflichtungen wären in Abstimmung mit der MA 5 auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen zu prüfen und gegebenenfalls als langfristige sonstige Rückstellungen im Vermögenshaushalt auszuweisen (s. Punkt 5.14.11).

#### Stellungnahme der MA 2:

Die Empfehlung wird in Zusammenarbeit mit der MA 5 geprüft.

#### Empfehlung Nr. 4:

Die Ermittlung der Urlaubsrückstellungen (einschließlich der Berechnungsgrundlagen) für die kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden der MA 49 sollte künftig nachvollziehbar dokumentiert werden (s. Punkt 5.14.16).

#### Stellungnahme der MA 2:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

#### Empfehlung Nr. 5:

Im Sinn einer vollständigen Darstellung der Verpflichtungen der Stadt Wien gegenüber ihren Mitarbeitenden sollten künftig zusätzlich zu den vorhandenen Personalarückstellungen auch Rückstellungen für nicht konsumierte Zeitguthaben sowie Freijahre bzw. Freiquartale dotiert werden (s. Punkt 5.14.17).

#### Stellungnahme der MA 2:

Die Empfehlung wird in Zusammenarbeit mit der MA 5 geprüft.

#### Empfehlungen an die MA 48

##### Empfehlung Nr. 1:

Der Buchwert der Anlage Deponie Rautenweg (Deponiekörper) wäre um die nicht erfolgte Abschreibung des Finanzjahres 2020 zu korrigieren. Darüber hinaus wäre künftig eine jährliche Abschreibung des Deponiekörpers nach Verfüllung sicherzustellen (s. Punkt 5.3.8).

#### Stellungnahme der MA 48:

Die Empfehlung wurde und wird künftig umgesetzt.

##### Empfehlung Nr. 2:

Die in Bau befindlichen Anlagen sollten künftig nach ihrer Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme zeitnah als Sachanlagen aktiviert werden (s. Punkt 5.3.15).

Stellungnahme der MA 48:

Die Empfehlung wird künftig umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Der Rückstellungsbetrag für die Sanierung von Altlasten iVm zu erwartenden Stilllegungs- und Nachsorgekosten für die Deponie Rautenweg wäre künftig auf Basis einer geänderten Berechnung zu ermitteln und entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben auf den Barwert abzuzinsen. Da die Voraussetzungen für die Bildung dieser Rückstellung bereits zum Eröffnungsbilanzstichtag vorlagen, sollte weiters eine entsprechende Korrektur der Eröffnungsbilanz 2020 im Einvernehmen mit der MA 5 durchgeführt werden (s. Punkt 5.14.8).

Stellungnahme der MA 48:

Die Empfehlung wurde und wird künftig umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im März 2022